Für Commenthure erster Klasse:

Ein in acht Spitzen ausgehendes, mit weißem Schmelzwerk überzogenes — in Gold eingefaßtes Kreuz, das in seinen vier Winkeln kleinere Zwischenstrahlen von hellem Golde zeigt. In der Mitte des Kreuzes ein runder Schild von weißem Schmelzwerk mit der Namens-Chiffre F. und einer Krone darüber in Gold. Rings um den Schild auf einem Ringe von blauem Schmelzwerk der Wahlspruch: „Gott und mein Recht."

Ein in acht Spitzen sich endigender Stern, zwischen dessen vier in Silber ausgeführten Hauptfeldern kleinere Zwischenstrahlen in hellem Golde hervortreten. Der Mittelschild des Sterns zeigt auf goldenem Grunde das Bild des verewigten Königs Friedrich in mattem Golde, umgeben von einem Ringe aus blauem Schmelzwerk, worauf der Wahlspruch: „Gott und mein Recht."

Für Commenthure zweiter Klasse:

Dasselbe Kreuz wie bei den Commenthuren erster Klasse.

Für Ritter:

Ein kleineres in acht Spitzen ausgehendes — mit weißem Schmelzwerk überzogenes, in Gold eingefaßtes Kreuz, in dessen Mitte ein runder, von einem goldenen Ringe umgebener weißer Schild die Namens-Chiffre F. mit einer Krone darüber in Gold zeigt und in dessen vier Winkeln kleinere Zwischenstrahlen von hellem Golde sichtbar sind.

Die Farbe des Ordensbandes ist königsblau.

4.

Das Großkreuz wird an breitem Bande, welches über die rechte Schulter nach der linken Hüfte geht, der Stern auf der linken Seite der Brust getragen.

Von den Commenthuren wird das Kreuz an einem schmäleren Bande um den Hals, von den Commenthuren erster Klasse daneben der Stern auf der linken Seite der Brust, von den Rittern das Kreuz am Knopfloche getragen.

5.

Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. Von den Großkreuzen ist der Ordensstern dem Wappenschilde zu unterlegen; von den Commenthuren der Orden an einem Bande um den Wappenschild herum, von den Rittern an einer Schleife unter dem Schilde anzubringen.

1.

Der Königlich Württembergische Friedrichs-Orden wird als besonderes Merkmal des Königlichen Wohlwollens, so wie als Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter Verdienste, im Militär- sowohl als Civil-Dienste, um die Person des Königs, das Königliche Haus und den Staat verliehen werden.

2.

Der Orden theilt sich in vier Klassen, nämlich

a) Großkreuze,

b) Commenthure erster Klasse,

c) Commenthure zweiter Klasse,

d) Ritter.

Die bisherigen Mitglieder des Ordens sind fortan Großkreuze desselben.

3.

Die Zeichen des Ordens, für den eine eigene Ordenskleidung nicht stattfindet, sind folgende:

Für Großkreuze:

Ein in acht Spitzen ausgehendes, mit weißem Schmelzwerk überzogenes goldenes Kreuz, das in seinen vier Winkeln Strahlen von hellem Golde zeigt. In der Mitte des Kreuzes tritt auf der Hauptseite ein runder Schild von mattem Golde hervor, worauf sich das Bild des verewigten Königs Friedrich in erhabener Arbeit, gleichfalls von mattem Golde, befindet; dieser Mittelschild ist mit einem Ringe von blauem Schmelzwerk umgeben, auf welchem der Name: „Friedrich König von Württemberg" in goldenen Buchstaben angebracht ist; auf der Kehrseite enthält der Mittelschild auf einem Grunde von weißem Schmelzwerk die Worte: „dem Verdienste" und in dem ihn umgebenden Ringe von blauem Schmelzwerk den Wahlspruch des verewigten Königs Friedrich: „Gott und mein Recht."

Ein in acht Spitzen sich endigender Stern, dessen vier Hauptfelder in Silber, die Strahlen in Gold ausgeführt sind; in der Mitte ein runder Schild von mattem Golde mit dem Bilde des verewigten Königs Friedrich, umgeben von einem Ringe aus blauem Schmelzwerk, worauf der Wahlspruch: „Gott und mein Recht."

Für Commenthure erster Klasse:

Ein in acht Spitzen ausgehendes, mit weißem Schmelzwerk überzogenes — in Gold eingefaßtes Kreuz, das in seinen vier Winkeln kleinere Zwischenstrahlen von hellem Golde zeigt. In der Mitte des Kreuzes ein runder Schild von weißem Schmelzwerk mit der Namens-Chiffre F. und einer Krone darüber in Gold. Rings um den Schild auf einem Ringe von blauem Schmelzwerk der Wahlspruch: „Gott und mein Recht."

Ein in acht Spitzen sich endigender Stern, zwischen dessen vier in Silber ausgeführten Hauptfeldern kleinere Zwischenstrahlen in hellem Golde hervortreten. Der Mittelschild des Sterns zeigt auf goldenem Grunde das Bild des verewigten Königs Friedrich in mattem Golde, umgeben von einem Ringe aus blauem Schmelzwerk, worauf der Wahlspruch: „Gott und mein Recht."

Für Commenthure zweiter Klasse:

Dasselbe Kreuz wie bei den Commenthuren erster Klasse.

Für Ritter:

Ein kleineres in acht Spitzen ausgehendes — mit weißem Schmelzwerk überzogenes, in Gold eingefaßtes Kreuz, in dessen Mitte ein runder, von einem goldenen Ringe umgebener weißer Schild die Namens-Chiffre F. mit einer Krone darüber in Gold zeigt und in dessen vier Winkeln kleinere Zwischenstrahlen von hellem Golde sichtbar sind.

Die Farbe des Ordensbandes ist königsblau.

4.

Das Großkreuz wird an breitem Bande, welches über die rechte Schulter nach der linken Hüfte geht, der Stern auf der linken Seite der Brust getragen.

Von den Commenthuren wird das Kreuz an einem schmäleren Bande um den Hals, von den Commenthuren erster Klasse daneben der Stern auf der linken Seite der Brust, von den Rittern das Kreuz am Knopfloche getragen.

5.

Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. Von den Großkreuzen ist der Ordensstern dem Wappenschilde zu unterlegen; von den Commenthuren der Orden an einem Bande um den Wappenschild herum, von den Rittern an einer Schleife unter dem Schilde anzubringen.

1.

Der Königlich Württembergische Friedrichs-Orden wird als besonderes Merkmal des Königlichen Wohlwollens, so wie als Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter Verdienste, im Militär- sowohl als Civil-Dienste, um die Person des Königs, das Königliche Haus und den Staat verliehen werden.

2.

Der Orden theilt sich in vier Klassen, nämlich

a) Großkreuze,
b) Commenthure erster Klasse,
c) Commenthure zweiter Klasse,
d) Ritter.

Die bisherigen Mitglieder des Ordens sind fortan Großkreuze desselben.

3.

Die Zeichen des Ordens, für den eine eigene Ordenskleidung nicht stattfindet, sind folgende:

Für Großkreuze:

Ein in acht Spitzen ausgehendes, mit weißem Schmelzwerk überzogenes goldenes Kreuz, das in seinen vier Winkeln Strahlen von hellem Golde zeigt. In der Mitte des Kreuzes tritt auf der Hauptseite ein runder Schild von mattem Golde hervor, worauf sich das Bild des verewigten Königs Friedrich in erhabener Arbeit, gleichfalls von mattem Golde, befindet; dieser Mittelschild ist mit einem Ringe von blauem Schmelzwerk umgeben, auf welchem der Name: „Friedrich König von Württemberg" in goldenen Buchstaben angebracht ist; auf der Kehrseite enthält der Mittelschild auf einem Grunde von weißem Schmelzwerk die Worte: „dem Verdienste" und in dem ihn umgebenden Ringe von blauem Schmelzwerk den Wahlspruch des verewigten Königs Friedrich: „Gott und mein Recht."

Ein in acht Spitzen sich endigender Stern, dessen vier Hauptfelder in Silber, die Strahlen in Gold ausgeführt sind; in der Mitte ein runder Schild von mattem Golde mit dem Bilde des verewigten Königs Friedrich, umgeben von einem Ringe aus blauem Schmelzwerk, worauf der Wahlspruch: „Gott und mein Recht."

Für Commenthure erster Klasse:

Ein in acht Spitzen ausgehendes, mit weißem Schmelzwerk überzogenes — in Gold eingefaßtes Kreuz, das in seinen vier Winkeln kleinere Zwischenstrahlen von hellem Golde zeigt. In der Mitte des Kreuzes ein runder Schild von weißem Schmelzwerk mit der Namens-Chiffre F. und einer Krone darüber in Gold. Rings um den Schild auf einem Ringe von blauem Schmelzwerk der Wahlspruch: „Gott und mein Recht."

Ein in acht Spitzen sich endigender Stern, zwischen dessen vier in Silber ausgeführten Hauptfeldern kleinere Zwischenstrahlen in hellem Golde hervortreten. Der Mittelschild des Sterns zeigt auf goldenem Grunde das Bild des verewigten Königs Friedrich in mattem Golde, umgeben von einem Ringe aus blauem Schmelzwerk, worauf der Wahlspruch: „Gott und mein Recht."

Für Commenthure zweiter Klasse:

Dasselbe Kreuz wie bei den Commenthuren erster Klasse.

Für Ritter:

Ein kleineres in acht Spitzen ausgehendes — mit weißem Schmelzwerk überzogenes, in Gold eingefaßtes Kreuz, in dessen Mitte ein runder, von einem goldenen Ringe umgebener weißer Schild die Namens-Chiffre F. mit einer Krone darüber in Gold zeigt und in dessen vier Winkeln kleinere Zwischenstrahlen von hellem Golde sichtbar sind.

Die Farbe des Ordensbandes ist königsblau.

4.

Das Großkreuz wird an breitem Bande, welches über die rechte Schulter nach der linken Hüfte geht, der Stern auf der linken Seite der Brust getragen.

Von den Commenthuren wird das Kreuz an einem schmäleren Bande um den Hals, von den Commenthuren erster Klasse daneben der Stern auf der linken Seite der Brust, von den Rittern das Kreuz am Knopfloche getragen.

5.

Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. Von den Großkreuzen ist der Ordensstern dem Wappenschilde zu unterlegen; von den Commenthuren der Orden an einem Bande um den Wappenschild herum, von den Rittern an einer Schleife unter dem Schilde anzubringen.

1.

Der Königlich Württembergische Friedrichs-Orden wird als besonderes Merkmal des Königlichen Wohlwollens, so wie als Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter Verdienste, im Militär- sowohl als Civil-Dienste, um die Person des Königs, das Königliche Haus und den Staat verliehen werden.

2.

Der Orden theilt sich in vier Klassen, nämlich

a) Großkreuze,
b) Commenthure erster Klasse,
c) Commenthure zweiter Klasse,
d) Ritter.

Die bisherigen Mitglieder des Ordens sind fortan Großkreuze desselben.

3.

Die Zeichen des Ordens, für den eine eigene Ordenskleidung nicht stattfindet, sind folgende:

Für Großkreuze:

Ein in acht Spitzen ausgehendes, mit weißem Schmelzwerk überzogenes goldenes Kreuz, das in seinen vier Winkeln Strahlen von hellem Golde zeigt. In der Mitte des Kreuzes tritt auf der Hauptseite ein runder Schild von mattem Golde hervor, worauf sich das Bild des verewigten Königs Friedrich in erhabener Arbeit, gleichfalls von mattem Golde, befindet; dieser Mittelschild ist mit einem Ringe von blauem Schmelzwerk umgeben, auf welchem der Name: „Friedrich König von Württemberg" in goldenen Buchstaben angebracht ist; auf der Kehrseite enthält der Mittelschild auf einem Grunde von weißem Schmelzwerk die Worte: „dem Verdienste" und in dem ihn umgebenden Ringe von blauem Schmelzwerk den Wahlspruch des verewigten Königs Friedrich: „Gott und mein Recht."

Ein in acht Spitzen sich endigender Stern, dessen vier Hauptfelder in Silber, die Strahlen in Gold ausgeführt sind; in der Mitte ein runder Schild von mattem Golde mit dem Bilde des verewigten Königs Friedrich, umgeben von einem Ringe aus blauem Schmelzwerk, worauf der Wahlspruch: „Gott und mein Recht."

Für Commenthure erster Klasse:

Ein in acht Spitzen ausgehendes, mit weißem Schmelzwerk überzogenes — in Gold eingefaßtes Kreuz, das in seinen vier Winkeln kleinere Zwischenstrahlen von hellem Golde zeigt. In der Mitte des Kreuzes ein runder Schild von weißem Schmelzwerk mit der Namens-Chiffre F. und einer Krone darüber in Gold. Rings um den Schild auf einem Ringe von blauem Schmelzwerk der Wahlspruch: „Gott und mein Recht."

Ein in acht Spitzen sich endigender Stern, zwischen dessen vier in Silber ausgeführten Hauptfeldern kleinere Zwischenstrahlen in hellem Golde hervortreten. Der Mittelschild des Sterns zeigt auf goldenem Grunde das Bild des verewigten Königs Friedrich in mattem Golde, umgeben von einem Ringe aus blauem Schmelzwerk, worauf der Wahlspruch: „Gott und mein Recht."

Für Commenthure zweiter Klasse:

Dasselbe Kreuz wie bei den Commenthuren erster Klasse.

Für Ritter:

Ein kleineres in acht Spitzen ausgehendes — mit weißem Schmelzwerk überzogenes, in Gold eingefaßtes Kreuz, in dessen Mitte ein runder, von einem goldenen Ringe umgebener weißer Schild die Namens-Chiffre F. mit einer Krone darüber in Gold zeigt und in dessen vier Winkeln kleinere Zwischenstrahlen von hellem Golde sichtbar sind.

Die Farbe des Ordensbandes ist königsblau.

4.

Das Großkreuz wird an breitem Bande, welches über die rechte Schulter nach der linken Hüfte geht, der Stern auf der linken Seite der Brust getragen.

Von den Commenthuren wird das Kreuz an einem schmäleren Bande um den Hals, von den Commenthuren erster Klasse daneben der Stern auf der linken Seite der Brust, von den Rittern das Kreuz am Knopfloche getragen.

5.

Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. Von den Großkreuzen ist der Ordensstern dem Wappenschilde zu unterlegen; von den Commenthuren der Orden an einem Bande um den Wappenschild herum, von den Rittern an einer Schleife unter dem Schilde anzubringen.



Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1856.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 9. Januar 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliches Edikt,

betreffend Abänderungen in den Statuten des Friedrichs-Orden.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg

thun kund und fügen hiemit zu wissen:

In der Absicht, dem zur Erinnerung an Unseres verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden gestifteten Friedrichs-Orden eine erweiterte Einrichtung zu geben, haben Wir beschlossen, in Betreff dieses Ordens folgende neue Bestimmungen zu ertheilen.

1.

Der Königlich Württembergische Friedrichs-Orden wird als besonderes Merkmal des Königlichen Wohlwollens, so wie als Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter Verdienste, im Militär- sowohl als Civil-Dienste, um die Person des Königs, das Königliche Haus und den Staat verliehen werden.

2.

Der Orden theilt sich in vier Klassen, nämlich

a) Großkreuze,

b) Commenthure erster Klasse,

c) Commenthure zweiter Klasse,

d) Ritter.

Die bisherigen Mitglieder des Ordens sind fortan Großkreuze desselben.

3.

Die Zeichen des Ordens, für den eine eigene Ordenskleidung nicht stattfindet, sind folgende:

Für Großkreuze:

Ein in acht Spitzen ausgehendes, mit weißem Schmelzwerk überzogenes goldenes Kreuz, das in seinen vier Winkeln Strahlen von hellem Golde zeigt. In der Mitte des Kreuzes tritt auf der Hauptseite ein runder Schild von mattem Golde hervor, worauf sich das Bild des verewigten Königs Friedrich in erhabener Arbeit, gleichfalls von mattem Golde, befindet; dieser Mittelschild ist mit einem Ringe von blauem Schmelzwerk umgeben, auf welchem der Name: „Friedrich König von Württemberg" in goldenen Buchstaben angebracht ist; auf der Kehrseite enthält der Mittelschild auf einem Grunde von weißem Schmelzwerk die Worte: „dem Verdienste" und in dem ihn umgebenden Ringe von blauem Schmelzwerk den Wahlspruch des verewigten Königs Friedrich: „Gott und mein Recht."

Ein in acht Spitzen sich endigender Stern, dessen vier Hauptfelder in Silber, die Strahlen in Gold ausgeführt sind; in der Mitte ein runder Schild von mattem Golde mit dem Bilde des verewigten Königs Friedrich, umgeben von einem Ringe aus blauem Schmelzwerk, worauf der Wahlspruch: „Gott und mein Recht."

Für Commenthure erster Klasse:

Ein in acht Spitzen ausgehendes, mit weißem Schmelzwerk überzogenes — in Gold eingefaßtes Kreuz, das in seinen vier Winkeln kleinere Zwischenstrahlen von hellem Golde zeigt. In der Mitte des Kreuzes ein runder Schild von weißem Schmelzwerk mit der Namens-Chiffre F. und einer Krone darüber in Gold. Rings um den Schild auf einem Ringe von blauem Schmelzwerk der Wahlspruch: „Gott und mein Recht."

Ein in acht Spitzen sich endigender Stern, zwischen dessen vier in Silber ausgeführten Hauptfeldern kleinere Zwischenstrahlen in hellem Golde hervortreten. Der Mittelschild des Sterns zeigt auf goldenem Grunde das Bild des verewigten Königs Friedrich in mattem Golde, umgeben von einem Ringe aus blauem Schmelzwerk, worauf der Wahlspruch: „Gott und mein Recht."

Für Commenthure zweiter Klasse:

Dasselbe Kreuz wie bei den Commenthuren erster Klasse.

Für Ritter:

Ein kleineres in acht Spitzen ausgehendes — mit weißem Schmelzwerk überzogenes, in Gold eingefaßtes Kreuz, in dessen Mitte ein runder, von einem goldenen Ringe umgebener weißer Schild die Namens-Chiffre F. mit einer Krone darüber in Gold zeigt und in dessen vier Winkeln kleinere Zwischenstrahlen von hellem Golde sichtbar sind.

Die Farbe des Ordensbandes ist königsblau.

4.

Das Großkreuz wird an breitem Bande, welches über die rechte Schulter nach der linken Hüfte geht, der Stern auf der linken Seite der Brust getragen.

Von den Commenthuren wird das Kreuz an einem schmäleren Bande um den Hals, von den Commenthuren erster Klasse daneben der Stern auf der linken Seite der Brust, von den Rittern das Kreuz am Knopfloche getragen.

5.

Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. Von den Großkreuzen ist der Ordensstern dem Wappenschilde zu unterlegen; von den Commenthuren der Orden an einem Bande um den Wappenschild herum, von den Rittern an einer Schleife unter dem Schilde anzubringen.

6.

Die Ernennung der Ordens-Mitglieder steht allein dem Könige zu und kann also, während einer Minderjährigkeit desselben, nicht von Regentschaftswegen stattfinden.

7.

Die Aufnahme in den Orden, welche nie nachgesucht werden darf, so wie die Uebermachung der Ordenszeichen geschieht entweder durch Königliche Handschreiben oder aus Auftrag des Königs durch den Ordenskanzler.

8.

Eine feierliche Versammlung des Ordens geschieht nur auf besonderen Befehl des Königs. Ebenso versammelt sich das Ordenskapitel nur, wenn der König solches zusammenruft.

Das Capitel besteht, unter dem Präsidium des Ordenskanzlers, aus den hier anwesenden ältesten

zwei Großkreuzen,
zwei Commenthuren erster Klasse,
zwei Commenthuren zweiter Klasse, und
zwei Rittern.

Das Protokoll bei demselben führt der Ordens-Sekretär.

9.

Hinsichtlich der Bestellung der Ordensbeamten finden diejenigen Bestimmungen, welche Wir in Unserem Edikte vom 23. September 1818 wegen des Ordens der Württembergischen Krone getroffen haben, auch auf den Friedrichs-Orden ihre Anwendung.

Unser Ordenskanzler ist mit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Edikts beauftragt.

Gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Siegels, in Unserer Königlichen Residenzstadt Stuttgart den 3. Januar 1856.

(L. S.) **Wilhelm.**

Der Ordenskanzler:
Freiherr v. Neurath.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Freiherr v. Maucler.

B) Königliche Verordnung,

betreffend das fremde Papiergeld.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, den Nachtheilen zu begegnen, welche die in einigen deutschen Staaten in jüngster Zeit gegen fremdes Papiergeld erlassenen Verbote für Württemberg besorgen lassen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Fremdes Papiergeld des Vierzehn-Thalerfußes, desgleichen die in einem fremden Staate von Corporationen, Gesellschaften oder Privaten in irgend einem Münzfuße ausgegebenen Banknoten und sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen dürfen, insoweit der Werthsbetrag des einzelnen Stücks zehn Gulden nicht erreicht, zu Zahlungen im Inlande nicht gebraucht werden.

Ausgenommen hievon sind die Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine und die Noten der Herzoglich Nassauischen Landesbank.

§. 2.

Auf den Umtausch solcher fremder Werthpapiere gegen inländisches oder anderes im gemeinen Verkehre zugelassenes Geld findet die Bestimmung des §. 1, erster Absatz keine Anwendung.

§. 3.

Wer dergleichen fremde Werthpapiere zu Leistung von Zahlungen ausgiebt oder anbietet, unterliegt den in Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 bestimmten Strafen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche das Verbot der Annahme irgend eines aus-

ländischen Papiergelds bei öffentlichen Kassen keine Aenderung erleidet, tritt mit dem 1. Januar 1856 in Kraft.

Wir behalten Uns vor, die nach Maßgabe besonderer Verhältnisse etwa erforderlichen Ausnahmen zu bestimmen und einzelne Gattungen der unter dem gegenwärtigen Verbote begriffenen Papiere nach Umständen im Verkehre zuzulassen.

Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 28. Dezember 1855.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs:
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Aenderung der Eintheilung der Amtsnotariatsbezirke im Oberamt Eßlingen.

Durch höchste Entschließung vom 27. d. M. haben Seine Königliche Majestät die Auflösung des Amtsnotariatsbezirkes Köngen und dagegen die Bildung eines Amtsnotariatsbezirkes Obereßlingen, beziehungsweise eine Neugestaltung des Amtsnotariatsbezirkes Plochingen dahin gnädigst verfügt, daß künftig die Gemeinden

Deizisau, Köngen, Pfauhausen, Plochingen, Steinbach, Wendlingen,

den Amtsnotariatsbezirk Plochingen, und die Gemeinden

Aichschieß, Altbach, Berkheim, Denkendorf, Hegensberg, Nellingen, Neuhausen, Obereßlingen, Zell,

den Amtsnotariatsbezirk Obereßlingen bilden.

Dieses wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die veränderte Eintheilung sofort in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart den 31. Dezember 1855.

Plessen.

2. Des Civilsenats des K. Obertribunals.

Gemeinbescheid, betreffend die Auslegung des §. 145, Absatz 3 des IV. Edikts vom 31. December 1818.

Es ist zur Kenntniß des Obertribunals gekommen, daß manche Gerichte in ihren Erkenntnissen dem zu einer Leistung verurtheilten Beklagten ohne einen besondern Grund eine Frist zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit ertheilen, indem sie die Bestimmung des §. 145, Absatz 3 des IV. Edikts, wornach bei allen Leistungen, zu welchen der Beklagte verurtheilt wird, zugleich die Zeit zu deren Erfüllung bemerkt werden soll, so auslegen, als ob mit jeder Verurtheilung zu einer Leistung eine Fristbestimmung zu verbinden sei. Diese Auslegung kann nicht als richtig erkannt werden. Denn der Beklagte hat, wenn die gegen ihn eingeklagte Leistung verfallen ist, keinen Anspruch darauf, daß ihm durch das Urtheil eine Frist zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegeben werde; der Kläger kann vielmehr verlangen, daß der Beklagte zur sofortigen Erfüllung für schuldig erkannt werde, und der Bestimmung einer besondern Erfüllungszeit bedarf es nur da, wo vermöge des Inhalts des streitigen Rechtsverhältnisses der Beklagte seine Verbindlichkeit erst nach dem Eintritt einer gewissen Zeit oder Bedingung zu erfüllen hat. An diesem in der Natur der Sache und den Gesetzen begründeten Grundsatz wollte offenbar die erwähnte Prozeßvorschrift nichts ändern. Dieselbe bezweckte nur, daß aus dem Erkenntnisse zu entnehmen sei, wann der Beklagte zu erfüllen habe, was da, wo die Leistung sofort mit dem Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses zu geschehen hat, auch durch Weglassung jeder Zeitbestimmung ausgedrückt werden kann, indem es sich dann von selbst versteht, daß der Kläger, sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, auf dessen Vollziehung antragen kann. Indem aber die Gerichte auch dann, wenn der Inhalt des streitig gewordenen Rechtsverhältnisses es nicht mit sich bringt, in dem Urtheile eine besondere Erfüllungsfrist festsetzen,

nimmt diese die Natur einer lediglich dem Executionsverfahren angehörigen Fristbestimmung an, welche dem Kläger zur Beschwerde gereicht.

Behufs der Herbeiführung einer gleichförmigen Behandlungsweise und Abschneidung diesfälliger Beschwerden wird dieser Beschluß der obersten Gerichtsstelle andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beschlossen im Civilsenate des K. Obertribunals,

Stuttgart den 31. Dezember 1855.

Harpprecht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 11. Januar 1856.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Vollziehung des Bundes-Beschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die deutsche Bundes-Versammlung unter dem 6. Juli 1854 nachstehenden Beschluß zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse gefaßt hat:

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundes-Regierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt.

§. 1.

Alles was durch gegenwärtigen Bundes-Beschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben, nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung), gestattet seyn.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die

Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt seyn.

§. 5.

Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundes-Regierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiketten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§. 7.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte, oder Hefte (Numer) genannt seyn. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig seyn, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 9.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundes-Regierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10.

Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 8000 Gulden rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundes-Regierungen anheimgegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögens-Verhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, so wie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 1600 Gulden rheinisch, bei solchen, die dreimal, oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 800 Gulden rheinisch herabgegangen werden.

§. 11.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hiezu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13.

Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, in so weit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeldliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeldlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Numern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16.

In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht seyn.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrath und zum Aufruhr, so wie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17.

Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18.

Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet seyn.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, in so weit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), in so fern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedieß zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der dießfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, so wie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§. 23.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 u. 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24.

Veröffentlichung von Gerichtsakten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprozesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25.

Sämmtliche Bundes-Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§. 26.

Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundes-Versammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten.

so machen **Wir** diesen Bundes-Beschluß, nach Vernehmung **Unseres** Geheimen-Rathes, zur Nachachtung bekannt, und ordnen zu Vollziehung desselben Nachstehendes an, wobei **Wir Uns** vorbehalten, hinsichtlich einzelner Bestimmungen desselben einen auf deren Ausführung abzielenden Gesetzes-Entwurf an die Stände gelangen zu lassen.

I. Gewerbe-Betrieb.

§. 1.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Druckers (Buch-, Stein-, Kupfer- u. s. w. Druckers), Buch-, Musikalien- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist eine Concession erforderlich, die von der zuständigen Kreisregierung nur als eine persönliche unwiderruflich oder widerruflich ertheilt wird.

Dieselbe soll nur erfolgen, wenn der solche Nachsuchende unbescholten und geschäftskundig ist.

§. 2.

Der Wittwe eines Gewerbe-Inhabers ist während ihres Wittwenstandes die Fortsetzung des Gewerbe-Betriebs durch einen befähigten Geschäftsführer (vergl. §. 1, Abs. 2) gestattet. Im Falle der Wiederverheirathung hat sie das Geschäft binnen sechs Monaten aufzulösen.

Auch kann einem minderjährigen Sohne von der Regierung die Fortsetzung des übernommenen Geschäftsbetriebs durch einen befähigten Geschäftsführer bis zu erlangter eigener Befähigung gestattet werden.

Während ein Gewerbe-Inhaber unter Curatel steht, muß das Gewerbe durch einen befähigten Geschäftsführer betrieben werden; ein solcher hat auch dann einzutreten, wenn der Gewerbe-Inhaber durch eine über ihn verhängte Haft an dem eigenen Geschäftsbetrieb gehindert seyn sollte.

§. 3.

Soweit die in §. 1, Abs. 1 bezeichneten Gewerbe nachweislich mit dinglichem Rechte verliehen wurden, behalten dieselben diese Eigenschaft.

§. 4.

Dem Inhaber eines der in §. 1 benannten Geschäfte kann von der betreffenden Kreisregierung die Concession entzogen werden, wenn derselbe nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung oder durch die Kreisregierung ergangener zweimaliger schriftlicher Verwarnung seine Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbraucht; doch darf seit der Bestrafung oder der ersten Verwarnung noch nicht die Zeit von zwei Jahren verflossen seyn.

Diese Bestimmung findet auch auf dingliche Gewerberechte in der Weise Anwendung, daß der Inhaber des Gewerbes der Befähigung zur persönlichen Ausübung desselben verlustig wird.

Gegen die Verwarnungen und die Entziehung des Gewerberechts oder des Rechts zum eigenen Gewerbebetrieb steht der Beschwerdeweg an das Ministerium und den Geheimen Rath offen.

§. 5.

Die Benützung von Privatpressen zu Hervorbringung und Verbreitung von Drucksachen unter dem Publikum ist nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde gestattet, und es darf diese nur für Gegenstände der in §. 14 genannten Art und nur für den eigenen Gebrauch ertheilt werden.

§. 6.

Den Druckern ist der Vertrieb der von ihnen gedruckten Schriften im Wege des Buchhandels gestattet, wenn dieselben die Verleger oder wenn sie von dem Verfasser oder Herausgeber, der Selbstverleger ist, mit dem Vertrieb beauftragt sind.

§. 7.

Buchbinder als solche sind nur mit Büchern Handel zu treiben befugt, welche sie selbst gebunden und zu diesem Zwecke von einer zum Vertrieb derselben berechtigten Person bezogen haben.

§. 8.

Den Verfassern oder Herausgebern steht der Handel mit selbstverlegten Schriften frei; sie dürfen sich jedoch zum gewerbsmäßigen Absatz der letzteren nur des Druckers (§. 6) oder eines Buchhändlers bedienen.

§. 9.

Der Hausirhandel mit Druckschriften und Bildern jeder Art kann nur auf den Grund einer staatspolizeilichen, jederzeit widerruflichen Erlaubniß und mit denjenigen Schriften und Bildern betrieben werden, welche in dem von dem Oberamte des Wohnorts beglaubigten, dem Patent beigefügten Verzeichnisse enthalten sind.

Das Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten ist nur denjenigen gestattet, welche die Berechtigung hiezu im Allgemeinen von der zuständigen Regierungsbehörde erhalten, und in den einzelnen Gemeinden zur Ausübung ihrer Berechtigung von der Ortspolizeibehörde Erlaubniß erhalten haben (Hausir-Ordnung vom 5. April 1851, §. 21).

§. 10.

Jeder Drucker ist schuldig, über die Erzeugnisse seiner Presse ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, welches der Polizeibehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Die gleiche Verbindlichkeit liegt den Verlagsbuchhändlern rücksichtlich der von ihnen verlegten Werke und den Inhabern von Leihbibliotheken und Lesekabineten bezüglich der in ihrer Anstalt aufgenommenen Schriften ob. Diese Verzeichnisse müssen stets vollständig geführt seyn.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung der Presse.

§. 11.

Auf jeder im Königreich erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort Desjenigen, bei welchem die Druckschrift als Verlags- oder Commissions-Artikel erscheint, so wie bei dem Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt seyn. Ist der Drucker zugleich der Verleger, so ist dieß ausdrücklich zu erwähnen.

Der Verkauf oder die Verbreitung von Druckschriften, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, ist verboten.

Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle in dem Bundesgebiet erscheinenden Druckschriften. In Betreff der Preßerzeugnisse aus dem sonstigen Auslande verbleibt es vorerst bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Januar 1817, §. 23, letzter Absatz.

§. 12.

Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift ist durch den Verleger oder, wenn kein solcher benannt ist, durch den Drucker der Bezirks-Polizeibehörde und außerhalb des Sitzes der Bezirksbehörde dem Ortsvorsteher ein Exemplar und zwar bei Zeitungen eine Stunde, bei andern Druckschriften vier und zwanzig Stunden vor der Ausgabe oder Versendung zu übergeben. Die Polizeibehörde hat eine die genaue Bezeichnung des Zeitpunktes der Uebergabe enthaltende Bescheinigung auszustellen und den Ueberbringer zugleich zu urkundlicher Anerkennung dieses Zeitpunktes zu veranlassen.

Das übergebene Exemplar muß bei Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des Redakteurs oder eines von ihm zu diesem Zwecke aufgestellten und der Polizeibehörde benannten Bevollmächtigten (vergl. §. 17) versehen seyn. Andere Druckschriften sind mit der Unterschrift des Verlegers oder Druckers zu versehen.

Jede Austheilung, Ausgabe oder Versendung irgend welcher Art zum Zwecke der Verbreitung einer Druckschrift vor Ablauf jener Fristen ist verboten.

Uebrigens ist bei Druckschriften von mehr als zwanzig Bogen, welche zu keiner Einschreitung Veranlassung geben, das übergebene Exemplar dem Verleger oder Drucker wieder zuzustellen.

§. 13.

Jeder inländische Drucker ist verbunden, ein vollständiges Exemplar aller von ihm gedruckten, für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung unter dem Publikum bestimmten Schriften der Bezirks-Polizeibehörde gleichzeitig mit dem Beginn der Austheilung und Versendung zur Abgabe an die öffentliche Bibliothek zu Stuttgart unentgeldlich einzuhändigen.

§. 14.

Von der Erfüllung der in den §§. 11—13 enthaltenen Vorschriften sind die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse ausgenommen.

Die mißbräuchliche Benützung solcher Preßerzeugnisse zu sonstigen Veröffentlichungen wird der Uebertretung der in §. 11 ertheilten Vorschrift gleichgeachtet.

§. 15.

Das Anbieten, Vertheilen, Ausstreuen oder Anschlagen von Druckschriften auf Straßen oder an öffentlichen Orten ist ohne die von der Bezirks-Polizeibehörde und außerhalb des Sitzes derselben von dem Ortsvorsteher zu ertheilende Erlaubniß, welche jederzeit zurückgenommen werden kann, verboten.

III. Besondere Bestimmungen für die periodische Presse.

§. 16.

Für jede im Königreiche erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redakteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Numer) genannt seyn.

Der Verkauf oder die sonstige Verbreitung von im Inlande oder dem übrigen Bundesgebiet erscheinenden periodischen Druckschriften, bei welchen es an den bezeichneten Erfordernissen fehlt, ist verboten.

§. 17.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Zeitschrift muß unbedingt dispositionsfähig seyn und wofern diese nicht bloß wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts ist, im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben. Wer nicht im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte steht, wer namentlich zu dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte (Art. 27, Ziff. 4 des Strafgesetzbuchs) oder einer diesen in sich schließenden Strafe verurtheilt und weder durch einen Gnadenakt noch durch Gerichtsbeschluß in die Ehrenrechte wieder eingesetzt worden oder wer wegen eines mit einer jener Strafen bedrohten Verbrechens vor einen Schwurgerichtshof verwiesen oder in Anschuldigungsstand versetzt ist oder die ihm nur zeitlich entzogenen Ehrenrechte noch nicht wieder erlangt hat, kann nicht Redakteur einer periodischen Druckschrift seyn.

Befindet sich der Redakteur in Untersuchungs- oder Strafhaft, so ist ein verantwortlicher Stellvertreter aufzustellen, wofern jener nicht ausnahmsweise zu Fortführung der Redaktion von den zuständigen Bezirks-Polizeistellen zugelassen wird.

Bei Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann von der

betreffenden Kreisregierung die Redaktion auch Solchen gestattet werden, die das Staatsbürgerrecht nicht besitzen, falls gegen ihre Ehrenhaftigkeit nichts einzuwenden ist.

§. 18.

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift hat eine Caution zu bestellen, die bei wenigstens sechsmal in der Woche erscheinenden Druckschriften, je nachdem die Gemeinde mindestens 10,000 oder 5000 Einwohner hat oder weniger zahlreich ist, beziehungsweise in 8000, 7000 und 5000 fl., bei Druckschriften, welche mehr als dreimal erscheinen, je nach der bezeichneten Einwohnerzahl der Gemeinde in 6000, 4000 und 2000 fl. und bei seltener erscheinenden beziehungsweise in 3000, 2000 und 1000 fl. bestehen muß.

Von der Verpflichtung zur Cautionsbestellung sind frei: amtlich herausgegebene Blätter, Zeitschriften, welche mit Ausschließung aller politischen und socialen Fragen für rein wissenschaftliche, technische oder artistische Gegenstände bestimmt sind, so wie Blätter, welche sich auf amtliche Bekanntmachungen, Familiennachrichten, Anzeigen von öffentlichen Vergnügen, Verkäufen, Vermiethungen, oder ähnliche Nachrichten für den täglichen Verkehr beschränken.

Wird jedoch wegen in solchen Schriften enthaltener Verbrechen oder Vergehen eine Strafe erkannt oder die Unterdrückung der Schrift verfügt, so kann dem Blatt die Freiheit von der Cautionsbestellung entzogen werden. Wenn eine solche Verfügung ergeht, hat der Herausgeber binnen vier Wochen, von dem Tage ihrer Eröffnung an gerechnet, die erfolgte Hinterlegung der Sicherheitssumme der Polizeibehörde nachzuweisen.

§. 19.

Die Cautionssumme ist in baarem Gelde oder in Württembergischen Staatsschuldscheinen zu hinterlegen. Letztere sind, wenn ihr Curswerth niedriger als der Nominalwerth ist, nach ersterem zu berechnen.

§. 20.

Die Sicherheitssumme haftet für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden, zuerkannten Strafen, so wie für die Kosten der Untersuchung und Strafvollstreckung ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten.

Wenn Geldstrafen nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Verkündigung des rechtskräftigen Erkenntnisses und die Untersuchungskosten, so wie die Kosten der Strafvollstreckung nicht binnen der gleichen Frist nach erfolgter Aufforderung zur Zahlung eingezahlt sind, so hat die Beitreibung der schuldigen Summen durch den Angriff der Caution zu geschehen.

§. 21.

Ist der Betrag der Caution durch Zahlung von Strafen oder Kosten vermindert worden, so muß dieselbe innerhalb vier Wochen nach erfolgter Benachrichtigung des Herausgebers von der eingetretenen Verminderung auf das in gegenwärtiger Verordnung bestimmte Maaß ergänzt werden.

§. 22.

Wenn eine cautionspflichtige Druckschrift zu erscheinen aufhört, so darf die Zurückgabe der Caution erst nach drei Monaten, von dem Tage des letzten Erscheinens der Druckschrift an gerechnet, und nach erfolgter Benachrichtigung Seitens des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel jene erschienen ist, so wie des Staatsanwaltes am zuständigen Kreisgerichte, daß ein Anspruch an die Caution nicht begründet sei oder noch in Frage stehe, durch die Kreisregierung verfügt werden.

§. 23.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift herausgeben will, hat vor der Ausgabe des ersten Blattes oder Heftes der Bezirks-Polizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen, welche enthalten muß:

1) den Titel der Druckschrift, die Angabe, wie oft und wann sie erscheinen und die Gegenstände, mit welchen sie sich befassen soll;
2) den Namen und Wohnort des Druckers, des Herausgebers oder Verlegers und des Redakteurs;
3) die Nachweisung der nach gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Eigenschaften dieses letzteren.

Sofort ist, wenn hiernach die Verbindlichkeit zur Cautionsbestellung besteht, dem Herausgeber wegen der letzteren die nöthige Auflage zu machen, und erst wenn er sich

4) auch über deren Befolgung ausgewiesen hat,

ist ihm über sämmtliche gelieferte Nachweise eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

§. 24.

Von jeder Veränderung, die in Beziehung auf einen der in §. 23 bezeichneten Punkte beabsichtigt wird, muß die gleiche Anzeige an die Bezirks-Polizeibehörde erstattet werden, welche sofort nach Vorschrift des Schlußsatzes in §. 23 zu verfahren hat.

Auch ist es in der hier vorgeschriebenen Weise zu halten, wenn statt des in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Redakteurs ein Stellvertreter (§. 17) eintreten soll.

§. 25.

Für die bereits bestehenden Zeitungen und Zeitschriften wird eine Frist von vier Wochen, von der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, bestimmt, vor deren Ablauf der Herausgeber die in §. 23 bezeichneten Notizen und Nachweisungen zu liefern hat.

§. 26.

Das Erscheinen einer periodischen Druckschrift, bevor der Herausgeber mit der Empfangsbescheinigung über die im §. 23 vorgeschriebene Anzeige versehen, so wie das Forterscheinen derselben, bevor jene Bescheinigung über die in §. 24 verlangte weitere Anzeige von beabsichtigten Veränderungen ausgestellt oder nachdem die in den §. 18, Schlußsatz, §§. 21 und 25 anberaumte Frist versäumt worden, ist verboten.

§. 27.

Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, kann von den öffentlichen Behörden zur Bekanntmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungs-Gebühren, soweit nicht die unentgeldliche Aufnahme gesetzlich geboten ist, in Anspruch genommen werden.

§. 28.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen Behörde unentgeldlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

§. 29.

Bezüglich der Aufnahme von Berichtungen und Widerlegungen in periodischen Druck-

schriften erwähnter Thatsachen kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. August 1849, in Verbindung mit §. 14, Abs. 3 des Bundesbeschlusses zur Anwendung.

IV. Strafbestimmungen.

§. 30.

Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften werden, soweit nicht in den Fällen der §§. 10, 11 und 13, die durch die §§. 16—17 des Gesetzes vom 30. Januar 1817 bestimmten, und bei verbotswidrigem Hausirhandel (§. 9) die in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 (Art. 138, Ziff. 1—2 und 5, vergl. mit der Hausir-Ordnung vom 5. April 1851, §. 12, Abs. 2 und 4) gedrohten Strafen anwendbar sind, nach Maaßgabe der Bestimmungen im Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839, und wo zugleich wahrheitswidrige Angaben gegenüber den Behörden vorkommen (§§. 11, 12 und 23) daneben nach Art. 7 dieses Gesetzes bestraft.

Für die Verjährung der Untersuchung und der erkannten Strafen gelten die in den Art. 105—106 desselben Gesetzes enthaltenen Vorschriften.

Zu dem Erkenntnisse sind die Bezirks-Polizeiämter und, soweit deren Strafbefugniß nicht ausreicht, die Kreisregierungen berufen.

§. 31.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Polizeibehörden: Preßerzeugnisse, welche den preßpolizeilichen Vorschriften nicht entsprechen, so wie Geräthschaften, welche zur Hervorbringung derselben mißbraucht werden, wegzunehmen, von Verbrechen oder Vergehen in Druckschriften die Gerichte und nach Befinden die Staatsanwälte zu benachrichtigen, Angriffe auf die Ehre der Staatsregierung bei den Gerichten zu verfolgen und bei Druckschriften mit gesetzwidrigem Inhalte vorläufig mit der Beschlagnahme und dem Verbot der Verbreitung vorzugehen, verbleibt es bei den bestehenden Normen.

§. 32.

Die Vorschriften der von Uns am 25. Dezember 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse erlassenen Verordnung sind außer Wirksamkeit gesetzt, mit Ausnahme der

in Art. 4, Abs. 1 und 2 enthaltenen Bestimmung bezüglich der Haftung des Redakteurs einer periodischen Druckschrift.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 7. Januar 1856.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Plessen.
Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Hügel.
Der Minister des Innern:
Linden.
Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Wächter-Spittler.
Der Kriegs-Minister:
Miller.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs:
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 25. Januar 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Medicinal-Collegiums.

a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel.

In der Beilage der unter'm 20. December v. J. veröffentlichten Abänderungen der Taxe der Arzneimittel (Reg.Blatt von 1855, S. 322 ff.) haben sich in Folge eines Expe-

Anmerkung. Den Apothekern des Landes wird von Seiten des K. Medicinal-Collegiums ein Exemplar dieser Bekanntmachung durch die K. Oberamts-Physikate unentgeldlich zukommen.

ditionsversehens einige Unrichtigkeiten eingeschlichen, welche in Folgendem hiemit berichtigt werden:

1) von Extract. Senegæ ist der Preis des Scrupels auf 8 kr. festgesetzt;

2) nach Gummi Benzoës integr. (Reg.Blatt S. 323) ist einzuschalten:

	1 Unze.	1 Drachme.
Gummi Benzoës subt. pulv.	18 kr.	3 kr.

3) Statt:

	1 Drachme.
Semen Anisi stellati integr.	5 kr.
— Cynae integr.	6 „
— — contus. et gross. mod. pulv.	8 „
— — subt. pulv.	12 „

soll es heißen:

	1 Unze.	1 Drachme.
Semen Anisi stellati integr.	5 kr.	—
— Cynae integr.	6 „	—
— — contus. et gross. mod. pulv.	8 „	—
— — subt. pulv.	12 „	2 kr.

4) Endlich ist für Semen Lini contus. et gross. mod. pulv. und die demselben nachfolgenden Arzneimittel:

Semen Sinapis (nigrae) gross. mod. pulv. bis zum Schlusse der Beilage

nicht der Preis von 2 Unzen, sondern von einer Unze auf 2 kr. beziehungsweise für die übrigen Arzneimittel wie Semen Sinapis bis Unguentum Resinae Pini auf den in der Beilage unter den Unzen-Preisen festgesetzten Betrag bestimmt und deshalb in den Unzen-Preisen bei Semen Lini contus. et gross. mod. pulv. beizusetzen Unz. j.

Stuttgart den 8. Januar 1856.

Geßler.

b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel.

In der Beilage der unter'm 20. December v. J. veröffentlichten Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel (Reg.Blatt von 1855, S. 328) soll es statt:

	1 Pfund.	1 Unze.
Sinapis gross. mod. pulv.	22 kr.	5 kr.
Spiritus Vini camphoratus	42 „	5 „

heißen:

	1 Pfund.	
Semen Sinapis gross. mod. pulv.	22 kr.	Unz. jj. 5 kr.
Spiritus Vini camphoratus	42 „	Unz. j. 5 „

welches Versehen hiemit berichtigt wird.

Stuttgart den 8. Januar 1856.

Geßler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 13. Februar 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Einberufung der Ständeversammlung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit des §. 186 der Verfassungs-Urkunde haben Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes beschlossen, die getreuen Stände Unseres Königreiches auf

Mittwoch den 20. Februar dieses Jahrs

zum ordentlichen Landtag in Unsere Haupt- und Residenzstadt Stuttgart einzuberufen.

Wir befehlen demnach, daß die Mitglieder beider Kammern am 18. Februar d. J. sich dahier einfinden und am folgenden Tage bei dem ständischen Ausschusse sich legitimiren.

Unser Minister des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 30. Januar 1856.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs:
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Berechtigung der Schreiner, Glaser und Drechsler zu Fertigung von Anstricharbeiten.

In der Absicht, die Anstände zu beseitigen, welche sich bei Vollziehung der Verfügung vom 20. August 1840, betreffend die Berechtigung der Schreiner und Glaser zum Anstrich ihrer Fabrikate mit Farben ergeben haben, wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 23. d. M. auf den Antrag der Centralstelle für Gewerbe und Handel und nach gutächtlicher Einvernahme der Handels- und Gewerbekammern, auf den Grund des Art. 11 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 verfügt:

Das Anstreichen aller Gegenstände, deren Verfertigung zu dem Arbeitskreise des vereinigten zünftigen Gewerbes der Schreiner, Glaser und Drechsler gehört, insbesondere der hiezu zu rechnenden Bestandtheile von Gebäuden mit Leim- oder Oelfarben steht den zünftigen Gewerben der Schreiner, Glaser und Drechsler und der Ipser und Tüncher gemeinsam zu, und es sind in dessen Folge die Meister des Schreiner-, Glaser- und Drechsler-

Gewerbes berechtigt, alle solche Gegenstände, mögen sie dieselben selbst angefertigt haben oder nicht, mit Farben anzustreichen.

Die Verfügung vom 20. August 1840 ist aufgehoben.

Vorstehendes wird hiemit den Betheiligten so wie den Polizeibehörden zur Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. Januar 1856. Linden.

b) Verfügung, betreffend die den Flößern bei der Fahrt auf dem Neckar von Cannstatt bis zur Landesgrenze obliegende Voraussendung von Boten, so wie die von Segelschiffern und Flößern bei zusammentreffender Fahrt gegenseitig zu beobachtenden Vorsichts-Maßregeln.

Zu Vollziehung des Art. 61 der Neckarschifffahrts-Ordnung (Reg.Blatt vom Jahr 1843, S. 170), so wie zur Ergänzung der Verfügung vom 23. Mai 1847 über die bei zusammentreffender Fahrt auf dem Neckar von Schiffern und Flößern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln (Reg.Blatt vom Jahr 1847, S. 231) werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die Flößer haben bei der Fahrt auf dem Neckar von Cannstatt an abwärts ihrem Floße einen Boten vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Wasserwerksbesitzer und Brücken- und Schleußen-Aufseher wegen der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln von der Ankunft des Floßes in Kenntniß zu setzen.

Der Bote muß dem Floße wenigstens eine halbe Stunde vorhergehen, zum Zeichen seiner Bestimmung eine aus sechszehen abwechselnden rothen und schwarzen Feldern bestehende Flagge mit sich führen und bei seinem Gang den Leinpfad einhalten.

Die Floßführer haben dem Boten einzuschärfen, die zu Berg entgegenkommenden Dampfboote und Segelschiffe, so wie die Wasserwerks-Besitzer, Brücken- und Schleußen-Aufseher über die Annäherung des Floßes in geeigneter Weise zu verständigen und zu warnen.

§. 2.

Die auf der Stromstrecke zwischen Cannstatt und Heilbronn befindlichen Krümmungen, Untiefen und engen Stellen, an welchen von den Schiffern und Floßführern zur Verhütung gefährlichen Zusammentreffens besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, sind in dem Anhange verzeichnet.

Die Floßführer sind verbunden, eine halbe Stunde, bevor sie diese Stellen erreichen, einen Wahrschauer ans Land zu setzen, und während ihres Durchgangs durch die Stromkrümme an dem Ausgangspunkte eine Stange mit einer schon von Ferne erkennbaren, weißen Signalflagge emporhalten zu lassen.

Die entgegenkommenden Schiffe dürfen in die bezeichneten Stellen nicht einfahren, bevor die Signalflagge niedergelegt ist. Die Flößer sind aber verbunden, den Durchgang ihrer Fahrzeuge möglichst zu beschleunigen.

Bei solchen Stellen, welche nur bei niederem Wasserstande gefährlich sind, findet diese Vorschrift nur beim Vorhandenseyn eines niederen Wasserstandes Anwendung.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen der Verfügung vom 25. Mai 1847, soweit sie sich nicht speziell auf die Dampfboote beziehen, auf die Strecke des Neckars von Cannstatt bis Heilbronn ebenso in Anwendung zu bringen, wie auf die von Heilbronn abwärts gehende Strecke *).

§. 3.

Die Uebertretungen dieser Vorschriften, deren Beobachtung die Ortspolizeibehörden und deren Diener, wie auch die Landjäger zu überwachen haben, sind nach Maßgabe des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes mit Geldstrafen bis zu dreißig Gulden oder Arrest bis zu vierzehn Tagen zu ahnden, vorbehältlich der Ersatzleistung der Schiffs- und Floßeigenthümer für den durch Nichtbeobachtung der Vorschriften angerichteten Schaden.

Stuttgart den 4. Februar 1856. Linden.

---

*) Anmerkung.

Diese Bestimmungen lauten:

§. 1. Sämmtliche den Neckar befahrenden Schiffe, so wie auch Flöße sollen genau den Fahrweg einhalten, welcher bei dem jeweiligen Wasserstande allgemein üblich ist, und sich ohne Ursache nie daraus entfernen.

§. 16. Keinem Schiffe oder Floße ist gestattet, im Schiffswege so zu halten, daß die Vorüberfahrenden dadurch gehindert werden könnten. Ausgenommen sind Schiffe, welche im Begriffe sind, Ladungen einzunehmen oder zu löschen. Diese müssen aber, je nachdem es die Umstände erfordern, entweder den Mast zeitig niederlegen oder vom Ufer weit genug abstehen, oder solche Anstalten treffen, daß die Leinen des Bergschiffs ohne Schwierigkeiten fortgezogen werden können.

§. 18. Wenn ein Floß einem Strom aufwärts gehenden Schiffe begegnet, so muß ersterer nach der dem Leinpfade entgegengesetzten Seite ausweichen; will aber ein zu Thal fahrendes Schiff einem stromabwärts gehenden Floße vorfahren, so gibt das Schiff diese Absicht durch Aufhissung einer blauen Flagge bis halben Mast zu erkennen, worauf der Floß auf der Seite des Stromes, wo er sich gerade befindet, so weit dem Ufer sich nähern muß, als dieß das Fahrwasser zuläßt.

Die Floßführer sind verpflichtet, auf den des Nachts oder bei Nebel angelegten Flößen an den beiden dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken des Floßes auf erhabenen und überall sichtbaren Punkten hellbrennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten.

Verzeichniß

der Stellen des Neckars von Cannstatt bis Heilbronn, auf welche die Vorschriften des §. 2 der voranstehenden Verfügung Anwendung finden.

Nro.	Benennung der Stelle.	Grund der Gefährlichkeit.	Ob die Gefährlichkeit ständig oder nur zeitig ist.
1	Bei der Ziegelhütte unterhalb Cannstatt,	Krümmung,	bei niederem Wasserstand.
2	Im sog. Pfarrgestad oberhalb Hofen,	enge Passage und Krümmung,	ständig.
3	In dem sog. Leugraben bei Hofen,	enge Passage mit Krümmungen,	ständig.
4	In dem Schiffkanal bei Neckarrems,	enge Passage und Krümmung,	ständig.
5	Im sog. Poppenweiler Saume,	Krümmung,	bei niederem Wasserstand.
6	Bei der Schiffbrücke bei Neckarweihingen,	enge Fahrt durch die Schiffbrücke,	ständig.
7	Bei dem ehemaligen Wöhr bei Hoheneck,	Krümmung,	ständig.
8	Bei der Benninger Brücke und dem sog. Strudel unterhalb der Brücke,	enge Passage,	ständig.
9	Bei dem Beihinger Fahr,	schmale Fahrt und Krümmung,	bei niederem Wasserstand.
10	In dem sog. Geisinger Rank,	Krümmung,	bei niederem Wasserstand.
11	Bei der sog. hangenden Mühle,	schmales Fahrwasser und Krümmung,	bei mittlerem Wasserstand.
12	Von der Schiff- und Floßgasse bei Lauffen bis zur Kirche,	schmale Passage,	ständig.

B) Des Finanz-Departements.

Des Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Uebertragung des Einzugs der Einkommenssteuer an die Ortsacciser.

Zu Bewirkung einer wirksameren Controle über den Steuereinzug wird mit Genehmigung des K. Finanz-Ministeriums unter Abänderung des §. 27, lit. **A.** und **B. 1.** und des §. 28, **4.** der Verfügung vom 10. Juni 1853, betreffend die Vollziehung des Einkommenssteuer-Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.Blatt von 1853, S. 171 ff.) Folgendes verfügt:

1) Die in §. 27, lit. **A.** und **B. 1.** der ebengedachten Verfügung den Gemeindepflegern aufgetragene Erhebung der Einkommenssteuer von den einzelnen Pflichtigen geschieht vom 1. Juli 1856 an durchaus durch die Ortssteuerbeamten (Ortsacciser), welche ihrerseits die eingezogenen Steuerbeträge an die Cameralämter abzuliefern haben, und welchen daher von den Cameralämtern die betreffenden Heberegister mit der geeigneten Weisung wegen des Einzugs rechtzeitig zuzustellen sind.

2) Angehend die Belohnung für den Einzug dieser Steuer, so erhalten

a) diejenigen Ortssteuerbeamten (Acciser), welche einen fixen Gehalt nicht beziehen,

von den ersten 200 fl.
1 kr. vom Gulden,
von dem weiteren Betrag
½ kr. vom Gulden,

während

b) diejenigen Acciser, welche mit einem fixen Gehalt angestellt sind, eine besondere Einzugsgebühr dafür **nicht** anzusprechen haben. Uebrigens bleibt vorbehalten, wenn der neue Geschäftszuwachs von Erheblichkeit ist, den fixen Gehalt entsprechend zu erhöhen.

Stuttgart den 25. Januar 1856.

Auf besondern Befehl:
Hefele.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 15. März 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Hegezeit des Wildes.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Beziehung auf den Art. 12 des Gesetzes vom 27. October v. J., betreffend die Regelung der Jagd, verordnen und verfügen Wir hinsichtlich der Hegezeit des Wildes, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt, noch gefangen, noch zum Verkauf gebracht oder angekauft werden darf, wird je nach den einzelnen Thiergattungen in folgender Weise bestimmt:

A. Bei Haarwild:

1) für Hirsche und Damböcke vom 1. October bis 30. Juni;
2) für Thiere (Hirschkühe) und Damgaisen vom 1. Januar bis 30. September;
3) für Rehböcke vom 1. Februar bis 31. Mai;
4) für Rehgaisen vom 1. Januar bis 31. October;
5) für Hasen vom 1. Februar bis 31. August;
6) für Füchse vom 1. März bis 30. September;
7) für Dachse vom 1. Februar bis 31. August.

B. Bei Federwild:

1) für Auer- und Birkhühner vom 16. April bis 31. August;
2) für Haselhühner, Feldhühner, Fasanen vom 1. December bis 31. Juli;
3) für wilde Enten vom 1. Februar bis 31. Juli;
4) für Wachteln, wilde Tauben, Ziemer, Drosseln vom 1. März bis 31. August.

§. 2.

Das in §. 1 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild darf zu jeder Zeit des Jahres erlegt, gefangen, zum Verkauf gebracht oder angekauft werden. Uebrigens wird hinsichtlich des Verbots, Eier oder Junge von jagdbarem Federwild auszunehmen, auf Art. 17, Ziff. 9 des Gesetzes vom 27. October v. J. hingewiesen.

Wegen Schonung anderer, für die Land- und Forstwirthschaft nützlicher Vögel und der Singvögel wird durch eine besondere Verordnung das Weitere bestimmt werden.

§. 3.

Wer Wild innerhalb der Hegezeit (§. 1) erlegt, fängt, zum Verkaufe bringt, oder ankauft, wird je nach der Größe der Uebertretung durch das Oberamt oder die Kreisregierung nach Art. 17, Ziff. 7 des Jagdgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft.

§. 4.

Die Polizeibehörden haben über der Einhaltung vorstehender Vorschriften zu wachen, die niederen Polizei-Offizianten, so wie die Forstschutzdiener aber sich die Entdeckung etwaiger Uebertretungen angelegen seyn zu lassen.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung vorstehender Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 24. Februar 1856.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs:
der Chef des Geheimen-Cabinets,
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die veränderte Eintheilung der Amtsnotariatsbezirke Niederstetten und Schrozberg, Oberamts Gerabronn.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 6. d. M. die Trennung der Gemeinde Wittenweiler von dem Amtsnotariatsbezirke Niederstetten und deren Zutheilung zu dem Amtsnotariatsbezirke Schrozberg, deßgleichen die Trennung der Gemeinde Spielbach von dem Amtsnotariatsbezirke Schrozberg und deren Zutheilung zu dem Amtsnotariatsbezirke Niederstetten zu genehmigen geruht haben; so wird solches mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese veränderte Eintheilung sofort in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart den 10. März 1856.

Plessen.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Actiengesellschaft.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. der unter der Firma: „württembergische Baumwollspinnerei und Weberei bei Eßlingen am Neckar" errichteten Actiengesellschaft, welche ihren Wohnsitz in Eßlingen hat, die landesherrliche Genehmigung auf den Grund der vorgelegten Statuten gnädigst ertheilt haben, so wird dieß unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Gesellschafts-Kapital aus Zwölfmal Hundert Tausend Gulden besteht und in 2400 Actien à 500 Gulden zerfällt, deren Inhaber nach §. 8 der Statuten nur bis zum Belauf des Nominalbetrags der Actien, von welchem bis jetzt 20 Prozent einbezahlt wurden, haftbar sind.

Stuttgart den 6. März 1856.

Für den Minister:
der Director
Geßler.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafettentaxe pro 1856—57.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 18. d. M. ist die Extrapost- und Estafettentaxe für den Zeitraum vom 1. März 1856 bis letzten Februar 1857 von 45 Kreuzer auf 42 Kreuzer pro Pferd und Meile herabgesetzt worden.

Stuttgart den 21. Februar 1856.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 7. April 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören.

Um die Pflegschaften im Falle des Besitzes von Staatsschuldscheinen, welche auf den Inhaber lauten, gegen die Nachtheile zu schützen, mit denen sie beim Abhandenkommen

20. Febr. d. J. ist die Nr. 4 und am 19. März das Register der Straferkenntnisse von 1855 versendet worden.

solcher Papiere bedroht sind, werden die Vormundschaftsbehörden angewiesen, bei den unter ihrer Aufsicht stehenden Pflegschaften derartige Schuldscheine nur zu dulden, wenn dieselben nach Maaßgabe des Artikels 16 des Gesetzes vom 16. September 1852, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine (Reg.Blatt S. 227) je auf den Namen der betreffenden Pflegschaft eingeschrieben, und wenn zugleich die zu den betreffenden Scheinen gehörigen Zinsabschnitte an die Staatsschuldenzahlungskasse zurückgegeben worden sind (vergl. die Vollziehungs-Verordnung zu dem gedachten Gesetz vom 14. December 1853, §. 17, Absatz 1, Reg.Blatt S. 490).

Zugleich wird aus diesem Anlasse zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Staatsschuldenverwaltungsbehörde nach einer dem Justiz-Ministerium gemachten Mittheilung die Anwendung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. September 1852, wornach der Eigenthümer eines beschädigten auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheins die Ausfertigung eines neuen gegen Ersatz der Kosten verlangen kann, auch auf solche Scheine zuläßt, welche durch die Zurücknahme einer Einschreibung auf den Namen wiederum Inhaberscheine geworden, aber in Folge der auf der Urkunde enthaltenen Vormerkungen in ihrer Veräußerlichkeit beeinträchtigt sind, und daß bei diesen Umwandlungen, welche je von drei zu drei Monaten vorgenommen werden sollen, bis auf Weiteres eine Gebühr von 1 fl. 12 kr. für jeden Schein erhoben werden wird.

Stuttgart den 28. März 1856.

Plessen.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Maschinenfabrik Eßlingen.

Die im Jahr 1846 unter der Firma „Maschinenfabrik Eßlingen“ zusammengetretene und durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 8. April desselben Jahrs (Reg.Blatt S. 176) landesherrlich bestätigte, anonyme Gesellschaft hat neuerdings die Erhöhung ihres ursprünglich aus 300,000 fl. bestehenden Grundkapitals auf den Betrag von 750,000 Gulden beschlossen, auch bei diesem Anlaß eine Revision ihrer Statuten vorgenommen, wodurch insbesondere der Nominalbetrag der einzelnen Aktien auf 2500 Gulden normirt und den Betheiligten freigestellt wurde, die Aktienscheine auf

den Namen eines bestimmten Inhabers oder auf jeden Inhaber (au porteur) stellen zu lassen.

Nachdem vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 12. d. M. die gedachte Erhöhung des Grundkapitals der Fabrik unter den in den neuen Statuten enthaltenen näheren Bestimmungen genehmigt worden ist, so wird dieß unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß nach §. 8 der Statuten kein Aktionär für mehr als den Betrag seiner Aktie haftet.

Stuttgart den 13. März 1856.

Linden.

b) Verfügung in Betreff der Beschaffenheit der Simri-Meßgeschirre.

Zur Beseitigung der aus der ungleichen Beschaffenheit der Simri-Meßgeschirre beim Messen von Früchten, Kartoffeln ꝛc. sich ergebenden Mißstände wird Nachstehendes verfügt:

1) die Länge des Durchmessers eines Simri-Meßgeschirrs soll im Lichten mindestens 1 Fuß, 2 Zoll, 5 Linien und höchstens 1 Fuß, 3 Zoll betragen.
2) Simri-Meßgeschirre, deren Durchmesserlänge sich nicht innerhalb der im Pkt. 1 bezeichneten Grenzen befindet, dürfen künftig auf öffentlichen Märkten und auch sonst bei Messungen, welche durch obrigkeitlich bestellte Messer geschehen, nicht mehr gebraucht werden.
3) Neue Simri-Meßgeschirre dürfen künftig nur dann gepfechtet werden, wenn die Länge ihres Durchmessers der in Pkt. 1 ertheilten Vorschrift entspricht und der Inhalt genau 942⅛ Kubikzoll beträgt.
4) Bei den periodisch vorzunehmenden Visitationen der Maße (vergl. General-Rescript, die neue Maßordnung betreffend, vom 30. November 1806, §§. 42 u. 43) sind diejenigen Simri-Meßgeschirre, deren Durchmesserlänge der im Pkt. 1 ertheilten Vorschrift nicht entspricht, an der Außenseite durch Einbrennen einer Kreislinie mit durch deren Mittelpunkt gehenden Kreuzlinien ⊕ zu bezeichnen.

Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden haben sich die Vollziehung dieser Vorschriften angelegen seyn zu lassen.

Stuttgart den 17. März 1856.

Linden.

c) Verfügung, betreffend das Flößen von Eichenstämmen in sogenannten Schollen auf dem Neckar von Cannstatt bis Jartfeld.

Nachdem das Flößen von Eichenstämmen, welche in sogenannte Schollen gebunden sind, auf dem Neckar in neuerer Zeit eine größere Ausdehnung erlangt hat, so werden für den Betrieb dieser Flößerei mit höchster Genehmigung vom 20. dieses Monats folgende Bestimmungen gegeben:

§. 1.

Bezüglich der Anlegung und Ausrüstung der Einbindstätten, der Handhabung der Ordnung auf denselben, der Einhaltung der Anlandstätten durch die Schollenflößer, so wie der Sicherungs-Maßregeln bei Hochgewässern sind die für das Flößen tannenen Langholzes durch die §§. 1—6 der Ministerial-Verfügung vom heutigen Tage ertheilten Vorschriften gleichmäßig zu beobachten.

Nur tritt in Beziehung auf die Befestigung der Eichenschollen der Unterschied ein, daß diese in gleicher Weise, wie die Schiffe am Ufer zu befestigen und die noch ungebundenen Stämme so zu verwahren sind, daß solche vom Hochwasser nicht fortgerissen werden können.

§. 2.

Den Flößern von Eichenschollen ist gestattet, die an der Neckar-Wasserstraße für die Schifffahrt von Staats wegen eingerichteten Schleusen oder Schiffsgassen zur Durchfahrt zu benützen.

Die Erlaubniß ist jedoch stets widerruflich.

§. 3.

Wenn der Wasserstand auf den Nullpunkt des Pegels in Cannstatt gesunken ist, darf keine Scholle mehr geflößt werden.

Auch bei dem gewöhnlichen niederen Wasserstande dürfen die Schollen überhaupt nicht so tief im Wasser gehen, daß die Eichenstämme die Trempelschwellen oder Schleusenböden streifen.

§. 4.

Von Cannstatt bis Marbach dürfen die Schollen nicht über 80 Fuß lang seyn, von Marbach bis Jartfeld ist eine Länge von 120 Fuß gestattet; dagegen ist dieses Längen-

maaß in Jartfeld auf das für den unteren Neckar durch die Ministerial-Verfügung vom $\frac{\text{6. Februar}}{\text{3. Mai}}$ 1849, §. 2 vorgeschriebene Maaß von 80 Fuß wieder zurückzubringen.

Von Cannstatt bis Marbach darf die Breite der Schollen 14 Fuß und von da bis Jartfeld 15 Fuß nicht überschreiten.

§. 5.

Die Eichenstämme, welche in Schollen gebunden werden, müssen gehörig und in der Weise behauen seyn, daß keine Aeste vorstehen.

Die Eichenschollen müssen mit einem Steuerruder und den nöthigen Tauen ausgerüstet, auch bei einer Länge bis zu 80 Fuß mit je zwei Mann, bei einer Länge bis zu 120 Fuß aber mit je drei Mann besetzt seyn, von welchen einer ein gelernter Schiffer seyn muß.

Wenn mehrere Schollen zugleich geflößt werden, so müssen dieselben außerdem von dem Floßeigenthümer oder von einem Oberflößer, welcher mittelst einer gerichtlich beglaubigten Vollmacht sich über die Befugniß zu Vertretung des Eigenthümers auszuweisen vermag, begleitet seyn.

Mehr als sechs Schollen dürfen nicht zusammengeflößt und durchgeschleust werden.

§. 6.

An gefährlichen Stellen ist vor der Einfahrt ‚Wehrschau' zu halten, namentlich auf der Markung Hofen am sogenannten Saugraben, bei Benningen am Strudel, bei Kaltenwesten an der hangenden Mühle.

§. 7.

Die Schollen haben vor den Schleusen oder Schiffsgassen geordnet hinter einander zu halten und den Schleusenwärter von ihrer Ankunft in Kenntniß zu setzen, und zwar

in Hofen oberhalb der Fähre,
in Marbach am Zimmerplätzle,
in Kleiningersheim oberhalb des Einlaufs,
in Mundelsheim oberhalb der Schleuse,
in Hessigheim deßgleichen,
in Besigheim oberhalb des Einlaufs,
in Kirchheim unter der Eisenbahndurchfahrt, und
in Heilbronn oberhalb der Neckarbrücke.

Bei dem Passiren der Schleusen haben die zu Berg fahrenden Schiffe den Vorrang vor den Eichenschollen.

Thalschiffe und Schollen werden in der Rangordnung gleichgestellt.

§. 8.

Für den Durchgang der Schollen durch die Schleusen und Schiffsgassen haben die Wasserwerks-Besitzer keinerlei Gebühren anzusprechen. Nur wenn der Schollenflößer ausnahmsweise das Zustellen einer oder mehrerer Fallen von dem Wasserwerks-Besitzer verlangt, gebührt dem letzteren eine Entschädigung, welche durch Privat-Uebereinkunft festzusetzen ist.

Im Streitfalle erkennt über den Betrag der Entschädigung das Oberamt nach Vernehmung der Wasserbau-Inspection.

Nachwasser können die Schollenflößer nur so viel ansprechen, als von jeher für Schiffe gebräuchlich war *).

§. 9.

Die Uebertreter dieser Vorschriften sind je nach der Größe der Verfehlung und des angerichteten Schadens, vorbehältlich der Ersatzansprüche der Beschädigten, nach Maaßgabe des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839 mit einer Geldbuße von Einem Gulden bis dreißig Gulden zu belegen, und es müssen die Eichenflöße, wenn es sich um eine Verfehlung gegen die §§. 4 und 5 dieser Verfügung handelt, beim nächsten Anlandeplatz in den vorschriftsmäßigen Stand gebracht werden.

Stuttgart den 26. März 1856.

Linden.

---

*) Hiezu wird bemerkt:

a) daß das herrschaftliche Wehrstück in Hofen von dem Werkbesitzer nicht aufgesetzt werden darf,

b) daß in Hessigheim zur Floßgasse von dem Werkbesitzer so viel Wasser abzugeben ist, als früher durch den Aalkober abfloß, was dem Maaße von zwei Flöcklingen gleichkommt,

und

c) daß von dem Mühlbesitzer in Kirchheim verlangt werden kann, daß die Falle des Gerbrads und des Aalkobers zum freien Abzug des Wassers stets offen gehalten werde.

d) Verfügung, betreffend die Ordnung der Langholzflößerei auf dem Neckar.

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, das Floßwesen des Neckars auf der Grundlage der bestehenden Normen in umfassender Weise zu ordnen, so ergeht mit höchster Genehmigung vom 20. dieses Monats folgende Verfügung:

§. 1.

Das Einbinden von Flößen ist nur an den mit polizeilicher Genehmigung bestehenden Einbindstätten gestattet.

Wenn die Errichtung neuer Einbindstätten erforderlich wird, so sind diese nach Vornehmung der betheiligten Grundbesitzer, der Forstbehörden und der Wasserbau-Inspection durch das Oberamt zu bestimmen.

Das Bauen eines Floßes an einer andern Stelle als an der bestimmten Einbindstätte wird mit einer Geldbuße von 5—30 fl. bestraft.

§. 2.

Die im Interesse der Sicherung des Eigenthums und des angemessenen Ineinandergreifens der Geschäfte in den Einbindstätten nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Vorschriften haben die Polizeibehörden unter Einvernehmung des Wasserbau-Inspectors und der Ortsbehörde festzustellen und die Uebertretung dieser Bestimmungen zu bestrafen.

Im Allgemeinen aber sind bei der Errichtung und Benützung der Einbindstätten die nachstehenden Bestimmungen allgemein einzuhalten.

§. 3.

Die Einbindstätten müssen, wenn nicht starke Bäume zum Festmachen der aufgepolterten Stämme beziehungsweise der Flöße vorhanden sind, mit der nöthigen Zahl von Anbindpfählen versehen werden.

Diese Anbindpfähle (Rangen) von mindestens 1 Fuß Durchmesser sind fest einzurammen und in einem Umkreis von 3 Fuß satt zu umpflastern.

Um das Ausgleiten der Befestigungsmittel über die Anbindpfähle bei dem Steigen des Wassers zu verhindern, sind die letzteren mit einem 7 Zoll unter ihrer Kopfoberfläche durchzusteckenden starken Querholz zu versehen.

Die Kosten der Anbringung und Unterhaltung der Anbindpfähle übernimmt die Staatskasse.

§. 4.

Das auf die Einbindstätten gebrachte Langholz ist auf großen Beugen aufzulagern, über welche Querhölzer von entsprechender Länge zu legen sind, welche mittelst Ketten an die untersten Stämme befestigt werden müssen.

§. 5.

Zu dem Anbinden der Flöße an der Einbindstätte sind künftig sogenannte rheinische Ketten zu verwenden, welche an jeder Einbindstätte vorhanden seyn müssen und von den Floßeigenthümern anzuschaffen und zu unterhalten sind.

Dasselbe gilt für das Anbinden des aufgepolterten Holzes in der Einbindstätte.

Die Ketten dürfen nicht durch die Bindweiden der Flöße geschläuft, sondern müssen um 2—3 Floßstämme geschlungen oder durch die Floßlöcher gezogen werden. Auch darf kein Floß an dem andern befestigt werden.

§. 6.

Sind an einer Einbindstätte mehrere Flöße zugleich anzubinden, so hat dieses in der Art zu geschehen, daß der zunächst am Ufer befindliche Floß an die unteren Stangen befestigt wird, der zweite und die folgenden Flöße aber je um 60 bis 100 Fuß oberhalb des ersten angebunden werden, so daß die unteren Flöße durch die oberen gedeckt sind.

Auf den Einbindstätten etwa übrig bleibende einzelne Holzstämme sind vor der Abfahrt des Floßes so auf festen Boden zu bringen, daß solche von dem Hochwasser nicht erreicht werden können.

Sind es aber der Stämme so viele, daß daraus ein Gestör gebildet werden kann, so sind sie in ein solches einzubinden, welches am Ufer in gleicher Weise, wie ein Floß, genügend zu befestigen ist.

§. 7.

Das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 ist mit einer Geldbuße von 5—15 fl. zu bestrafen.

§. 8.

Hinsichtlich der Länge und Breite der auf dem Neckar von Jaxtfeld abwärts in das Ausland gehenden Flöße hat es bei der Bestimmung des §. 1 der Ministerial-Verfügung vom $\frac{\text{8. Februar}}{\text{3. Mai}}$ 1849 (Reg.Blatt S. 122) sein Verbleiben.

Für die Flößerei auf dem obern Neckar dagegen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung.

Die Länge der Flöße darf den Verhältnissen der Floßstraße entsprechend 1200 Fuß nicht übersteigen.

Die Breite der Flöße richtet sich nach der Durchlaßweite der Floßgassen und wird hienach je nach den bestehenden Verhältnissen geordnet.

Zur Zeit darf die Breite der Flöße 13 Fuß nicht übersteigen, wobei jedoch wegen des Auseinandergehens der Gestöre beim Fahren der Flöße ein Schuh weiter zugelassen wird.

Uebrigens ist gestattet, daß Flöße des obern Neckars auch schon unterhalb Heilbronn an den hiezu geeigneten Stellen des Flusses in die für den untern Neckar vorgeschriebene Länge und Breite umgebunden werden; in welchem Falle jedoch die für die Flußstrecke von Jaxtfeld abwärts vorgeschriebene Mannschaftzahl erforderlich ist.

Die Uebertretung obiger Vorschriften wird für jedes zu breite Gestör mit 1 fl. und wegen Ueberschreitung des Längenmaaßes mit 10 fl. bestraft. Außerdem müssen die Flöße in die vorgeschriebene Länge und Breite gebracht werden.

§. 9.

Bezüglich der Bemannung der den untern Neckar von Jaxtfeld an befahrenden Flöße ist sich nach der Vorschrift des §. 3 der Ministerial-Verfügung vom $\frac{8. \text{ Februar}}{3. \text{ Mai}}$ 1849 zu achten.

Die Flöße auf dem obern Neckar aber müssen

bei einer Länge von 800 Fuß wenigstens mit 4
bei einer Länge von 800—1000 Fuß wenigstens mit 5
bei einer Länge von 1000—1200 Fuß wenigstens mit 6

tüchtigen Flößern bemannt seyn, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 15 fl.

Eine Ausnahme hievon ist nur für die Strecke von Cannstatt bis Jaxtfeld und in dem Falle zuläßig, wenn mehrere Flöße zugleich geführt werden, so, daß sich die Mannschaften erforderlichen Falles gegenseitig Beistand leisten können. In diesem Falle genügen auf der fraglichen Strecke auch bei Flößen von 1000 oder 1200 Fuß Länge je 4 Mann.

Auch muß der Floß stets von dem Eigenthümer oder einem geübten Floßführer, welcher mit einer gerichtlich beglaubigten Vollmacht sich über die Befugniß zu Vertretung des Eigenthümers auszuweisen vermag, begleitet seyn, bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl.

Endlich darf dieselbe Mannschaft nicht zu gleicher Zeit zwei oder mehrere Flöße führen, es wäre denn, daß der Aufseher der betreffenden Haltstation von dem Floßeigenthümer ermächtigt würde, während der Abwesenheit der Mannschaft auf seine Kosten alle im Falle eines Hochwassers erforderlichen Sicherungsmaaßregeln zu treffen, bei Vermeidung einer Strafe von 3 fl.

§. 10.

Das Flößen auf dem Neckar soll regelmäßig vom 1. März bis 30. November betrieben werden. Jedoch bleibt der Regierung vorbehalten, auf Ansuchen der Flößer auch vor oder nach dieser Zeit das Flößen zu gestatten.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe bis zu 20 fl. belegt.

§. 11.

Durch das Flößen darf der Gottesdienst nicht gestört werden, und es darf keine Abfahrt während des Gottesdienstes stattfinden.

Auch darf nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geflößt werden.

Die Uebertretung dieser Vorschriften hat eine Strafe von 5—15 fl. zur Folge.

§. 12.

Jeder Neckarfloß muß wenigstens mit zwei gut construirten Sperren versehen seyn.

Auch die aus der Enz bei Besigheim in den Neckar übergehenden Flöße müssen wenigstens eine tüchtige Sperre führen.

Die Sperren dürfen jedoch bei Strafvermeidung nicht angewendet werden auf Stellen, auf welchen es polizeilich verboten ist, insbesondere über Fuhrten, und 20 Schritte oberhalb und unterhalb der Wehre.

Auf Faschinaden und Steinbauten, welche zum Schutz des Ufers oder als Streichwerke dienen, dürfen Sperren nicht eingelegt werden.

Auch ist verboten, die Flöße an dergleichen Schutzbauten anstreifen zu lassen; vielmehr haben die Flößer in solchen Fällen sich, wenn es möglich ist, auf die Bauten zu stellen, und die Flöße mit Stangen abzuhalten.

Die Uebertretung dieser Bestimmungen wird mit 15 fl. bestraft.

§. 13.

Da die Flöße nur an solchen Stellen anlanden sollen, wo sie den Angrenzern am wenigsten Nachtheile bringen, und da der mögliche Schaden nur durch dauerhafte Be-

festigung abgewendet werden kann, so sind zur Erreichung dieses Zweckes die zum Anlanden bestimmten Stellen nach dem Gutachten des Wasserbau-Inspektors, welcher zuvor mit den Ortsbehörden und den Vertretern der Flößer Rücksprache zu nehmen hat, durch die Oberämter zu bestimmen, und es ist hinsichtlich ihrer Ausrüstung und Benützung dasselbe zu beobachten, was in §. 3, §. 5, Abs. 1 und 3 und §. 6 für die Einbindstätten bestimmt ist.

Das Anlanden an anderen Stellen wird, offenbare Nothfälle ausgenommen, in welchen jedoch der Flößer den Schaden zu ersetzen und möglichst bald wieder abzufahren hat, mit einer Geldbuße von 5—30 fl. bestraft.

Die Uebertreter der für die Benützung der Anlandstätten gegebenen Vorschriften trifft eine Strafe von 5—15 fl.

§. 14.

Wenn Holzvorräthe über den Winter zurückgehalten werden sollen, so müssen dieselben bei Strafvermeidung binnen acht Tagen nach ihrer Ankunft an dem Orte, wo sie aufbewahrt werden sollen, auf solche Plätze und in solcher Entfernung von dem Ufer aufgepoltert werden, daß sie bei dem höchsten Wasserstand von der Strömung nicht erreicht werden können. Für jeden Schaden, welcher durch solches Floßholz veranlaßt wird, bleibt der Floßeigenthümer verantwortlich.

Die obige Frist kann auf Nachsuchen durch das Oberamt nach Anhören der Techniker verlängert werden.

§. 15.

Holzvorräthe dürfen im Wasser bei Strafvermeidung nur an den hiefür polizeilich gestatteten Plätzen aufbewahrt werden und es sind dabei die Vorschriften über die Befestigung der Flöße an der Haltstation zu beobachten.

§. 16.

Anwehrpfähle dürfen bei Strafvermeidung nicht eigenmächtig ohne Anordnung der Wasserbau-Inspektion geschlagen werden. Diese hat aber dafür zu sorgen, daß überall, wo es nöthig ist, solche Pfähle angebracht werden.

§. 17.

Die Flöße müssen möglichst gefördert werden und dürfen auf der Fahrt jedenfalls nie länger als 2 Tage still stehen, mit Ausnahme des Lagerplatzes bei Berg. Ein längerer Aufenthalt ist wegen unüberwindlicher Hindernisse, wovon alsbald der Ortsobrigkeit

Anzeige zu machen ist, oder mit Genehmigung der letzteren wegen Verkaufs des Holzes gestattet. Auch muß sich die Mannschaft bei Nacht in der Haltstation befinden oder der Aufseher der Station von dem Floßeigenthümer ermächtigt werden, im Fall eines eintretenden Hochwassers auf seine Kosten alle Sicherheits-Maaßregeln zu treffen.

Die Uebertretuug dieser Vorschriften wird mit 3 fl. bestraft.

§. 18.

Jeder Eigenthümer eines Floßes ist für den durch den Floß an Brücken, Wasserwerken, Ufern, Gütern, Wasserbauten und dergleichen durch irgend welche Uebertretung der den Flößern ertheilten Vorschriften, durch Nichtbeachtung des Wasserstands und durch jede sonstige Art von Unvorsichtigkeit und Fahrläßigkeit angerichteten Schaden verantwortlich und vor dem Civilrichter zu belangen.

§. 19.

Die Besitzer von Wasserwerken an dem Neckar sind verpflichtet, die Flöße durch die Floßgassen durchzulassen und die Falle zu der Floßgasse so lange offen zu halten, bis der Floß die Stelle erreicht hat, wo der Kanal mit dem Flusse sich vereinigt und der Floß wieder in die ordentliche Wasserbahn eingetreten ist.

Verlangt der Floßführer von dem Werkbesitzer das Zustellen des Gewerbs-Kanals, was zugleich mit der Benachrichtigung von der Ankunft des Floßes (§. 21) geschehen muß, so hat das Zustellen durch den Werkbesitzer sofort zu geschehen, wogegen dieser für jedes Floßwasser die bestimmte Zustellgebühr anzusprechen hat. Würde das Werk ohnedieß stillstehen, so findet eine solche Entschädigung nicht statt.

Eine Weigerung des Werkbesitzers wird mit 10 fl. bestraft, vorbehältlich der weiter erforderlichen Zwangsmaaßregeln (Polizeistrafgesetz Art. 1, Absatz 4).

§. 20.

Der Werkbesitzer ist berechtigt, die Floßgasse mit einer verschließbaren Stellfalle zu versehen. Ein Schlüssel zu dieser Stellfalle wird von dem Werkbesitzer, oder, wenn dieser zu entfernt wohnt, von einem näher wohnenden zuverläßigen Mann aufbewahrt, welchen, wenn sich die Betheiligten nicht verständigen, das Oberamt bestimmt. Ein anderer Schlüssel ist auf dem Rathhaus zu hinterlegen.

§. 21.

Der Führer eines Floßes ist verpflichtet, in angemessener Zeit vor der Ankunft des Floßes den betreffenden Werkbesitzer oder den sonstigen Verwahrer des Schlüssels der

Stellfalle von der Ankunft des Floßes in Kenntniß zu setzen und zur Oeffnung der Stellfalle aufzufordern. Der Benachrichtigte hat dieser Aufforderung bei Vermeidung einer Strafe von 5—15 fl. und des Ersatzes des durch die Verzögerung dem Flößer etwa zugefügten Schadens alsbald zu entsprechen. Die Flößer haben sodann bei Ankunft des Floßes die Stellfalle ordnungsmäßig zu ziehen, sogleich mit dem Floße durchzufahren, und die Stellfalle spätestens wieder herabzulassen, wenn der Floß die Stelle erreicht hat, wo der Floß-Kanal in den Fluß einmündet. Den Flößern bleibt jedoch unbenommen, wegen Uebernahme des Ziehens und Herablassens der Stellfallen von Seiten der Werkbesitzer sich mit diesen zu verständigen.

Im Falle eine solche Uebereinkunft nicht abgeschlossen ist, unterliegen die Flößer, wenn sie bei Behandlung der Stellfallen fahrläßig sind oder die Fallen nicht alsbald in dem angegebenen Zeitpunkt schließen, einer Strafe von 5—30 fl., neben der Verpflichtung zum Ersatz des angerichteten Schadens.

§. 22.

Das Fahren mit einem Floße über ein Wehr ist durchaus verboten und wird neben dem Ersatz des Schadens mit einer Strafe von 5—30 fl. belegt.

§. 23.

Kommt der Floß mit dem ersten durch die Floßgasse abströmenden Wasser, etwa auch in Verbindung mit einem aus einer höher liegenden Wassersammlung herbeigeschafften Wasser nicht bis in das Fahrwasser des Flusses, so ist die Einlaßfalle so lange zu schließen, bis sich die Waage wieder gefüllt hat, worauf die Floßgasse wieder geöffnet wird. Der Flößer hat hiebei dasselbe zu beobachten, was in §. 21 hinsichtlich der Behandlung der Stellfalle vorgeschrieben ist.

Für dieses Nachwässern hat der Werkbesitzer die bestimmte Gebühr nochmals zu beziehen, sofern nicht dießfalls bei dem einzelnen Werke besondere Bestimmungen bestehen.

Hat das Liegenbleiben des Floßes seinen Grund in mangelhafter Bemannung, in übermäßiger Belastung des Floßes oder in sonstigen Nachläßigkeiten der Flößer, so werden diese wegen des von ihnen veranlaßten Aufenthalts mit 5—15 fl. bestraft.

§. 24.

Die den Wasserwerkbesitzern gebührenden Bezüge sind, so weit sie nicht in Geld bestehen, in kaufmannsguter Waare vor dem Durchgang der Flöße zu entrichten.

§. 25.

Hinsichtlich der Größe der an die Wasserwerkbesitzer und Fischereiberechtigten zu entrichtenden Gebühren hat es bei den für die einzelnen Werke und Fischereiberechtigungen bestimmten Sätzen bis auf Weiteres sein Bewenden.

Die Polizeibehörden haben jedoch auf eine Umwandlung der Natural-Bezüge in fixe Geldbeträge im Wege der Uebereinkunft zwischen den Bezugsberechtigten und der Flößerschaft so viel möglich hinzuwirken, und von solchen Uebereinkünften Anzeige zu machen.

§. 26.

Zu Vornahme von Arbeiten an Wasserwerken und Fluß- und Ufer-Bauten, welche dem Flößen Hindernisse in den Weg legen, und nach der bestehenden Vorschrift 6 Wochen zuvor anzuzeigen sind, wird als Regel der Monat August in der Art bestimmt, daß der Regierung vorbehalten ist, nach Vernehmung der technischen Behörde in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§. 27.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Floß-Eigenthümer, Flößer, Werkbesitzer und die sonst Betheiligten bei Vermeidung der angedrohten Strafen zu achten. Wo für gewisse Fälle keine bestimmte Strafe angedroht ist, wird dieselbe innerhalb der Strafrahme des Art. 1. des Polizeistrafgesetzes für Geldstrafen, bemessen. Im Falle der Unvermöglichkeit tritt die Umwandlung in Gefängnißstrafe nach allgemeinen Grundsätzen ein.

§. 28.

Die Vollziehung dieser Verfügung und die Bestrafung der Uebertretungen ist Obliegenheit der Polizeibehörden, welche sich hiebei an die mit der Aufsicht über den Wasserbau beauftragten technischen Beamten in allen technischen Fragen zu wenden haben. Die Polizeibehörden haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Bestimmungen über die Einrichtung der Einbind- und Anlandstätten und über die Lagerungsplätze, sowie über die Benützung derselben und die Construction der Flöße genau beobachtet werden.

Zur besondern Unterstützung der Polizeibehörden bei Handhabung der Ordnung auf diesen Plätzen, so wie zu Verwahrung der rheinischen Ketten, wird an jeder solchen Stätte von der Abtheilung für das Straßen- und Wasserbauwesen ein mit dem Flößereibetrieb vertrauter Aufseher aufgestellt, welcher durch seine persönliche Wirksamkeit dafür, daß die ertheilten Vorschriften zweckmäßig befolgt werden und die gehörige Ordnung eingehalten

wird, zu sorgen, Uebertretungen dem Oberamte anzuzeigen und sonst Wahrnehmungen und Anträge, welche sich auf das Floßwesen beziehen, diesem oder dem Wasserbau-Inspektor vorzubringen hat.

Die Belohnung dieser Aufseher übernimmt die Staatskasse.

Stuttgart den 26. März 1856.

Linden.

e) Verfügung, betreffend den Gebrauch gepfechteter Meßstangen bei öffentlichen Messungen und bei Messungen durch zur Ausübung der Feldmeßkunst ermächtigte Geometer.

Da der Gebrauch ungepfechteter Meßstangen bei öffentlichen Messungen und bei Messungen durch zur Ausübung der Feldmeßkunst ermächtigte Geometer zu Mißständen geführt hat, so wird auf den Grund des §. 48 der Meßordnung vom 30. November 1806 hiedurch verfügt, daß bei öffentlichen Messungen, so wie bei allen Messungen, welche durch zur Ausübung der Feldmeßkunst ermächtigte Geometer vorgenommen werden, fernerhin nur gepfechtete Meßstangen gebraucht werden dürfen.

Uebertretungen dieser Vorschrift sind von den Oberämtern mit Ordnungsstrafen zu rügen.

Die Oberämter werden angewiesen, die in ihren Bezirken sich aufhaltenden Geometer, so wie die Vorsteher der Gemeinden, welche zu öffentlichem Gebrauche Meßstangen besitzen, auf das Erforderniß der nachträglichen Pfechtung ihrer Meßstangen aufmerksam zu machen.

Stuttgart den 31. März 1856.

Linden.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kaulla'sche Familienstiftung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 18. dieses Monats der auf einen unvertheilt gebliebenen Theil der Hinterlassenschaft des k. k. Raths Jakob Kaulla und der Kaulla Rafael, verehelichten Kiefe Auerbacher, in Hechingen be-

gründeten, in einer Urkunde vom 27. Juni 1855 näher bestimmten „Kaulla'schen Familienstiftung" für Wohlthätigkeits- und Bildungszwecke die juristische Persönlichkeit, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, gnädigst verliehen, auch die israelitische Ober-Kirchenbehörde zur Uebernahme der Aufsicht über diese Stiftung ermächtigt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 19. März 1856.

Wächter.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Abänderung des Vereinzollstarifs in Beziehung auf den Tarasatz für Kaffee in Ballen oder Säcken.

Nachdem durch Vereinbarung unter den Zollvereins-Staaten beschlossen worden ist, den Tarasatz für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken (Vereinszolltarif, Abthl. II. Pos. 25. m. *a*.) von drei auf zwei Pfund vom Centner Bruttogewicht herabzusetzen, wird solches in Folge höchster nach Anhörung des Geheimen-Raths ergangener Entschließung Seiner Königlichen Majestät mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Tara-Ermäßigung vom 1. Juni an in Wirksamkeit tritt.

Den Zollbehörden wird hierüber besondere Anweisung zugehen.

Stuttgart den 1. April 1856.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 15. April 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Bekanntmachung eines Nachtrags zu dem revidirten Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851.

Nachdem auf der im Jahr 1855 zu Wien abgehaltenen zweiten deutschen Post-Conferenz am 3. September desselben Jahres ein Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 verabredet und von sämmtlichen betheiligten Regierungen beziehungsweise Postverwaltungen genehmigt worden ist, wird derselbe zufolge höchster Ent-

schließung Seiner Königlichen Majestät nachstehend mit dem Bemerken verkündet, daß die Bestimmungen dieses Nachtrags mit dem 1. Mai d. J. im internationalen Postverkehr in's Leben treten, übrigens im Verkehr mit Luxemburg sich nur auf die Briefpost und zwar mit der Modification beziehen, daß hier statt des Art. 4 des Nachtrags der Art. 19 des revidirten Postvereins-Vertrags vom 5. December 1851 in Wirksamkeit bleibt.

Stuttgart, den 2. April 1856.

Knapp.

Nachtrag

zu dem

revidirten Postvereins-Vertrage

vom 5. December 1851.

Auf der zweiten deutschen Post-Conferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 übereingekommen:

Artikel 1.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den internationalen Postverkehr die in der Anlage enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Artikel 2.

Münzwährung, respective Saldirung.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen (Art. 9 des revidirten Vereinsvertrages) geschieht, soferne nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 3.

Transitgebühren.

Zu den Gegenständen, für welche Transitgebühren nicht anzusetzen sind (Art. 15, b. des Vereinsvertrages) gehören auch die vom Porto befreiten Briefpost-Sendungen, ferner die Retourbriefe, die unrichtig instradirten Briefe, die Kreuz- und Streifband-Sendungen und die Waarenproben, welche im internen Verkehre zwischen zwei Gebietstheilen eines und desselben Vereinsstaates vorkommen und durch dazwischen liegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

Artikel 4.

Beförderung mit der Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth und ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber und bis zum Gewichte von 16 Loth nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Art. 27 des revidirten Vereinsvertrages bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 jenes Vertrages aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden Sendungen ohne Unterschied des Gewichtes, in soferne die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 5.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzer pr. Loth zur Portotaxe erhalten.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird dafür das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittlung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden die Silber-

groschen stets zu 3 Kreuzern beiderlei Währung und umgekehrt, sowie die Kreuzer der einen Währung für Kreuzer der anderen Währung gerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag mit einem Silbergroschen oder 3 Kreuzern pr. Loth aber ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken 2c. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Artikel 6.

Kreuz- oder Streifband-Sendungen.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpfennige) pr. Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Lottheile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Artikel 7.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftgemäß verpackt sind, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Derlei Sendungen sind bis zum Gewichte von 16 Loth als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 8.

Garantie.

Zur Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 62 des revidirten Postvereins-Vertrages wird festgesetzt, daß für Beschädigung am Inhalte einer Sendung die Postverwaltungen nur dann zu haften haben, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung wegen des Inhaltes nur

dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung, vollständig nachgewiesen wird.

Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendungen u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Artikel 9.

Nachnahmen.

Die Bestimmung in dem Absatze 2 des Artikels 63 des revidirten Vereinsvertrages wird dahin modificirt, daß die Ausbezahlung des Nachnahmebetrages am Orte der Aufgabe im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftwidrig verzögerten Einsendung der Rückscheine nicht eher verlangt werden kann, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Artikel 10.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Artikel 11.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereins-Vertrages.

Die Artikel 19, 21, 22, 23, 33 und 71 des revidirten Postvereins-Vertrages treten außer Geltung.

Artikel 12.

Ratification und Dauer des Nachtrages.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Jänner 1856 ins Leben treten, und von gleicher Dauer seyn soll, wie der revidirte Postvereins-Vertrag, werden bis 1. December 1855 erfolgen.

Wien, den 3. September 1855.

Bestimmungen

über die

äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.

---

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die im Vereinsverkehre mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen seyn.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet seyn.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten seyn.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in soferne nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtiget wird.

§. 4.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben seyn, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert seyn darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt seyn muß.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe, enthalten seyn. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen seyn.

§. 6.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben seyn.

§. 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar seyn.

§. 8.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke,

des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet seyn.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in soferne nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt seyn.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt seyn.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt seyn, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget seyn.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen seyn, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt seyn, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 9.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet seyn, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 13 und 14.)

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in

Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, sowie der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen, siehe §. 10) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit 5 Siegeln verschlossen seyn.

§. 10.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln gut verschlossen seyn.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestiget seyn, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, und die auswendige Naht versiegelt seyn.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt seyn. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer seyn.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt seyn, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und

Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen seyn, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen seyn.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt seyn. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt seyn.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren u. s. w.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, deßgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 13.

Kreuzband-Sendungen.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preiscourante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, deßgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder broschirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt seyn, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namensunterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen seyn.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen seyn.

Kreuzband-Sendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

§. 14.

Waarenproben- und Mustersendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt seyn, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt seyn, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 15.

Recommandirte Briefe.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein“ („Retour-Recepisse“) auf der Adresse ausgedrückt seyn.

Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als recommandirter Brief zu erkennen ist, wie ein gewöhnlicher Brief zuspedirt, so ist derselbe von der empfangenden Postanstalt als recommandirter Brief zu behandeln, und ist dieß der zuspedirenden Postanstalt zurückzumelden.

§. 16.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend seyn soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werth-

sendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Gränz-Postanstalt.

§. 17.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

§. 18.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 19.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach vorstehendem §. 18 nicht möglich oder nicht zulässig ist;

2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;

4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise

ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, soferne nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen seyn. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, soferne dieß möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 20.

Einziehung des Porto für Retourbriefe.

Die Aufgabe-Postanstalt erhebt bei Ausfolgung eines Retourbriefes an den Aufgeber ihr Porto in dem Betrage, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduction aus der fremden Währung.

§. 21.

Porto-Erhebung für nachzusendende Retourbriefe.

Retourbriefe, die vom Aufgabeorte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansatz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

§. 22.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des

Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . "

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt seyn.

Die Gebühr wird erhoben nach der Währung der Postanstalt des Ortes der Einzahlung.

Die Vergütung der Baarzahlung von einer Vereins-Postanstalt an die andere erfolgt in den Karten wie die Vergütung von Weiterfranco.

§. 23.

Vorschußsendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . . . . "

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 24.

Frankirungs-Vermerk.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

§. 25.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Francomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungültig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unnütz verwendeten Marken.

§. 26.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn Briefe unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 27.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet seyn, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 28.

Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 29.

Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

§. 30.

Wiegen der Postsendungen.

Es werden gewogen und mit dem Gewichte bezeichnet:

1) die portopflichtigen Briefe, Briefe mit Waarenproben oder Mustern und Sendungen unter Band, soferne das Gewicht dieser Gegenstände das einfache Briefgewicht übersteigt;

2) Briefe mit Geld oder declarirtem Werthe, und

3) sonstige Fahrpoststücke jeder Art.

Das ermittelte Gewicht wird auf den Brief oder Begleitbrief oben links in der Ecke mit Tinte notirt; das Gewicht mehrerer Stücke zu einem Begleitbriefe wird neben oder unter einander in der vom Absender bei Aufzählung der einzelnen Stücke beobachteten Reihenfolge notirt. Pfundtheile werden in Lothen, Loththeile in förmlichen Brüchen ausgedrückt. In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen das Zollgewicht nicht in Anwendung ist, wird das ermittelte Landesgewicht auf den Adressen (bei Geld- und Werthsendungen so genau wie möglich) in Zollgewicht reducirt.

§. 31.

Stempeln der Briefe ꝛc.

Gestempelt werden:

1) die Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Band, kleinere Fahrpost-Sendungen ohne Begleitbriefe, und die Begleitbriefe

mit dem Aufgabestempel des Ortes und Datums der Einlieferung

auf der Adresse oben rechts;

2) die recommandirten Briefe, Briefe mit Waarenproben und Kreuzband-Sendungen

mit dem Stempel „Recommandirt (Chargé, recomm.)"

in rother Farbe (deßgleichen auch beim Eingange dieser Sendungen vom Auslande);

3) dieselben Gegenstände wie ad 1. und 2. so weit als thunlich bei der Uebernahme vom Auslande oder von der Postanstalt eines anderen Vereinsstaates

mit dem Stempel des Ortes und Datums der übernehmenden Postanstalt

auf der Rückseite;

4) die Freimarken

mit dem landesüblichen Entwerthungsstempel.

Es bleibt den einzelnen Vereinsstaaten unbenommen, außerdem bei frankirten Briefen einen Frankirungsstempel, und bei unfrankirten Briefen einen die Höhe des Porto anzeigenden Stempel (in blauer Farbe) anzuwenden.

§. 32.

Franco-Verzeichnung.

Wenn Postsendungen nicht mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so ist das baar erhobene Franco auf der Adresse der Briefe, Begleitbriefe oder Adreßpakete unten links in der Ecke in kleinen Zahlen roth zu vermerken, und nöthigenfalls an dieser Stelle das Francozeichen hinzuzufügen.

Das außer dem Franco erhobene Weiterfranco wird in so vielen Beträgen, als Postverwaltungen an demselben Theil nehmen, in Bruchform unter das Franco gesetzt.

Bei Briefen nach dem Auslande, welche mit Marken frankirt sind, ist das fremde Franco unten links mit dem Beisatze: „Weiterfranco" („W. F.") anzusetzen.

§. 33.

Retour-Recepisse.

Den recommandirten Briefen wird nur in dem Falle, wenn der Absender den vollzogenen Ablieferungsschein (Retour-Recepisse) verlangt hat, das Formular dazu nach folgendem Muster gleich am Aufgabeorte beigefügt.

Formular.

(Vorderseite).

Des Empfängers

Stand　　　Name　　　Wohnung

Dieser Schein wird vom Empfänger unterschrieben.

Daß ich Endesunterschriebener von de Post-
hierselbst einen recommandirten Brief aus
von
richtig erhalten, bescheinige hiemit.

den　　　18

Vollzogen nach dem Aufgabeorte des Briefes zurückzusenden.

(Rückseite.)

Retour-Recepisse

nach

§. 34.

Behandlung der Nachnahme-Sendungen.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme (ein Postvorschuß) haftet, sind am Aufgabeorte Rückscheine nach untenstehendem Formulare beizufügen, welche von der Abgabe-Postanstalt nach der Einlösung des Vorschusses ohne Verzug, oder im Falle der Nichteinlösung, spätestens nach vierzehn Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgabeort mit dem Vermerke über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden sind.

Bei längerem Ausbleiben des Rückscheines hat die Postanstalt am Aufgabeorte ihrer vorgesetzten Postbehörde behufs der Abstellung der Unregelmäßigkeit Anzeige zu erstatten.

Formular

(Vorderseite.)

Rückschein über Postvorschuß-Gegenstände.

D Post zu wolle hierunter bemerken, ob d mit der heutigen Post dahin abgehende an in , worauf Postvorschuß haften, eingelöset worden ist, oder nicht?

den ten 18

Post-

Die oben erwähnte Vorschuß-Sendung ist am ten hier eingegangen und eingelöset worden.

den ten 18

Post-

(Rückseite.)

Vorschuß-Rückschein.

nach

§. 35.

Bezeichnung der Fahrpost-Sendungen.

Alle mit einem Begleitbriefe versehenen Fahrpost-Sendungen sind bei der Aufgabe-Postanstalt mit dem Ortsnamen und mit einer Aufgabenummer deutlich zu bezeichnen.

Der Name des Aufgabeortes und die Aufgabenummer sind als Merkmale der Sendung, während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe ihrer Beförderung einzutragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, woranf dieser Name gedruckt ist, angebracht werden.

Die Nummer ist auf den betreffenden Fahrpost-Sendungen und auch auf den dazu gehörigen Begleitbriefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

§. 36.

Briefpost- und Fahrpost-Sendungen.

Die Expedition der Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände erfolgt durchweg getrennt.

Zur Briefpost gehören:

1) Briefe von Allerhöchsten und Höchsten Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht, so wie an dieselben;

2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth;

3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;

4) recommandirte Briefe;

5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. drgl.;

6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pf.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1) gewöhnliche Briefe über 4 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;

2) Briefe mit declarirtem Werthe;

3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;

4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);

5) Gelder und Päckereien aller Art.

§. 37.

Eintragung in die Karten.

Recommandirte Briefe werden namentlich in die Karten eingetragen.

Gleich den recommandirten Briefen werden in die Karten speciell eingetragen:

1) die in §. 36 unter 1. erwähnten Briefe;

2) vollzogen zurückgehende Ablieferungsscheine (Retour-Recepisse) über recommandirte Briefe;

3) Rückscheine über eingelöste Postvorschuß-Sendungen;

4) Rückmeldungen über Berichtigung der Ansätze in den Karten;

5) Laufzettel über fehlende oder beschädigte Gegenstände, und

6) Briefpackete, welche in andere aufgenommen werden.

§. 38.

Anfertigung und Abnahme der Briefkarten-Schlüsse.

Bei Anfertigung eines Briefkarten-Schlusses werden die den jenseitigen Postverwaltungen zuzurechnenden Porto- und Auslagen-Beträge mit blauer Tinte in großen Zahlen auf den Adressen der Briefe notirt, wozu auch Stempel in Anwendung kommen können.

Die Postanstalt, welche von einer anderen Vereins-Postanstalt einen Briefkarten-Schluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Portobeträge und sonstigen Eintragungen zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten dergestalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschehenen Abänderung ist in der Karte kurz zu erörtern, auch ist von der vorgenommenen Berichtigung der absendenden Postanstalt ungesäumt Kenntniß zu geben. Diese Rückmeldungen sind, mit dem Anerkenntnisse der Postanstalt, an welche sie gerichtet sind, versehen, an die Postanstalt, welche dieselben erlassen hat, unter Recommandation zum Belege für die betreffende Karte zurückzusenden.

§. 39.

Behandlung und Uebernahme der Fahrpost-Sendungen.

1) Bei Expedition der Fahrpost-Sendungen wird jedes Stück nach der Nummerfolge in die Frachtkarte einzeln eingetragen.

Begleitpapiere werden in der Regel unter der Nummer desselben Stückes vorgemerkt, zu welchem sie gehören.

Wo der Umfang des Verkehrs solches erfordert, werden die Briefe mit declarirtem Werthe, Briefe, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, und Begleitbriefe, zu welchen Poststücke mit declarirtem Werthe gehören, in eine besondere Abtheilung der Karte (Geldkarte) eingetragen.

2) Die Ueberlieferung der Fahrpoststücke erfolgt zwischen den Vereinspostanstalten, je nach den Verkehrsverhältnissen, entweder

a) in bloßgehenden Kartenschlüssen, oder

b) in geschlossenen Beuteln, oder

c) in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen.

3) Bei der Spedition in geschlossenen Beuteln werden in letztere aufgenommen:

a) alle Briefe und Packete mit baarem Gelde oder Papieren von Geldeswerth, so weit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange dazu eignen;

b) alle Sendungen von geringem Umfange mit oder ohne declarirtem Werthe bis zu dem Gewichte von 16 Loth, soferne dieselben nicht nach den Zollvorschriften einzeln überliefert werden müssen;

c) alle **Begleitbriefe**, Declarationen, Briefe mit Baareinzahlungen oder Nachnahmen u. s. w.

Die übrigen zur Spedition in Beuteln nicht geeigneten Sendungen eines Kartenschlusses werden in der Karte, sofern diese nicht eine besondere Rubrik für Wagenstücke schon enthält, mit **W** („Wagenstück") bezeichnet.

4) Befindet sich in einem Kartenschlusse nur ein Geldbrief, so wird derselbe den sub Nr. 3. lit. c. angeführten Briefen beigefügt.

Sind dagegen zwei oder mehrere Briefe mit declarirtem Werthe vorhanden, so wird aus denselben ein besonderes Geldbrief-Packet formirt, und dieses dergestalt verschnürt und versiegelt, daß der Inhalt des Packetes dadurch nicht leidet, gleichwohl aber so gesichert ist, daß demselben ohne Verletzung der Verpackung oder Versieglung nicht beigekommen werden kann.

Ist eine besondere Geldkarte angefertiget, so werden außer den Geldbriefen auch alle übrigen in der Geldkarte eingetragenen Begleitbriefe u. s. w., in das Geldbrief-Packet, der Reihenfolge nach mit aufgenommen.

Das Geldbrief-Packet wird mit der Bezeichnung: „Geldbrief-Packet" versehen, bis auf die einzelnen Loththeile genau gewogen, und das ermittelte Gewicht mit der Stückzahl der, im Packete enthaltenen Briefe sowohl auf dem Packete selbst oben links, als auch am Schlusse der Karte vorgemerkt.

Bei der Abfertigung wird das Geldbrief-Packet mit den übrigen, im Beutel zu versendenden Fahrpost-Stücken, so wie mit den, in ein eigenes Bund, ohne weitere Gewichtserhebung vereinigten übrigen Briefen und den Declarationen, soferne nicht die offene Ver-

sendung der letzteren durch die Zollbehandlung bedingt ist, in den Fahrpost-Beutel verpackt, dieser am Kropse fest verschnürt, mindestens auf den beiden Enden der Schnur mit einem deutlichen Abdrucke des Dienstsiegels verschlossen und sodann gewogen.

Das ermittelte Gewicht wird gleich jenem des Geldbrief-Packetes mit der Stückzahl der im Beutel enthaltenen Sendungen am Schlusse der Karte vermerkt, und diese den Courspapieren offen beigelegt. Es bleibt übrigens die Anwendung besonderer Frachtzettel, da wo sie eingeführt sind, unbenommen.

5) Die in Verwendung kommenden Beutel müssen von starkem Leinen oder Zwillich, ohne Naht, oder von Leder seyn, und die Bezeichnung: „Fahrpost" mit dem Namen des Absendungs- und Bestimmungsortes auf sich tragen.

6) Bei Uebernahme der Beutel am Bestimmungsorte wird vor Allem die Beschaffenheit des Beutels und dessen Verschluß untersucht, das Gewicht durch sorgfältiges Nachwiegen controlirt und der Beutel selbst in der Art geöffnet, daß lediglich die Schnur in der Nähe des Knotens durchschnitten, Knoten und Siegel selbst aber unverletzt erhalten wird.

Dasselbe wird bei Behandlung der Geldbrief-Packete beobachtet.

Alle beim Auspacken eines Beutels oder Geldbrief-Packetes abgenommenen Bindfäden, Papierumschläge und Siegel-Abdrücke werden bis auf den kleinsten Theil sorgfältig zusammengehalten, und erst dann, wenn die Revision des Inhaltes ohne Anstand vollzogen ist, bei Seite geschafft.

7) Ist bei der Uebernahme der Beutel oder das Geldbrief-Packet an seinem Verschlusse oder sonst beschädiget, oder ergibt sich bei Controle des Gewichtes eine Differenz mit den bezüglichen Vormerkungen in der Karte, so darf die Oeffnung und Revision des Beutels oder des Geldbrief-Packetes, so weit dieß ausführbar ist, nur unter Beiziehung des Conducteurs oder sonstigen Postbegleiters, welcher den Beutel überlieferte, sonst aber nur in Gegenwart von wo möglich mehreren, die Stelle desselben vertretenden unbetheiligten Zeugen und zwar erst dann vorgenommen werden, wenn sich diese von der stattgefundenen Beschädigung oder der bestehenden Gewichtsdifferenz überzeugt haben.

Wird ein Abgang an dem Inhalte erst bei der Revision entdeckt, so wird die letztere sofort sistirt, unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen, der gesammte Inhalt des Beutels sammt allen damit angekommenen Umschlagebögen, Bindfäden 2c. 2c. wieder in den Beutel verpackt, durch nochmaliges Nachwiegen die Uebereinstimmung des wirklichen

und des angegebenen Gewichtes, sowie die gute Beschaffenheit des Beutels und des Verschlusses, constatirt und erst dann in der Revision weiter vorgeschritten.

In diesem, wie in jedem anderen Falle, wo der Inhalt des Beutels nicht richtig befunden wird, wird von dem übernehmenden Beamten unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen

a) nicht blos die Gewichtsangabe jedes einzelnen Beutelstücks durch Nachwiegen genau geprüft, sondern auch das Gewicht des leeren Beutels und sämmtlicher darin eingetroffenen Emballage sorgfältig ermittelt;

b) das Ergebniß mit Angabe der einzelnen, allenfalls ermittelten Differenzen, der Signatur des Beutels und der einzelnen Bestandtheile der Emballage genau verzeichnet;

c) über den ganzen Thatbestand sofort ein Protokoll aufgenommen und dieses mit obiger Verzeichnung und allen im Beutel vorgefundenen Einschlagbogen, Bindfaden und der zum Verschlusse des Beutels verwendeten Schnur mit Siegel nebst dem Beutel an die vorgesetzte Behörde eingesendet;

d) der absendenden Postanstalt aber umgehend von dem ermittelten Abgange zu weiterer Nachforschung Kenntniß gegeben.

Gleiches Verfahren ist, so weit thunlich, bezüglich der bei einer Postanstalt lediglich zur Weiterspedition eingehenden Fahrpost-Beutel zu beobachten, welche bei ihrer Uebernahme eine Beschädigung erkennen lassen.

Gestatten die Umstände eine derartige Behandlung durchgehender Fahrpost-Beutel nicht, so ist der Thatbestand der Verletzung oder der Gewichtsdifferenz festzustellen, der Beutel uneröffnet in einen anderen Beutel verpackt und sorgfältig versiegelt, mit dem Protokolle weiter zu senden und die nöthige Rückmeldung zu machen.

Bei der Spedition in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen finden auf diese die gleichen Bestimmungen, wie für Fahrpost-Beutel, Anwendung.

8) Gehen bloßgehende Wagenstücke beschädiget ein, oder wird an solchen eine Gewichtsdifferenz bemerkt, so ist der Thatbestand in Gegenwart des Begleiters oder von Zeugen festzustellen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und die nöthige Rückmeldung zu erlassen.

§. 40.

Haftung bei Uebernahme der Postladungen.

Wird bei der Uebernahme der Postladung von der übernehmenden Postanstalt keine

Ausstellung gemacht, so gilt dieses bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Quittung über den richtigen Empfang der Ladung.

In Fällen, wo bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat festgestellt werden können, z. B. bei Eisenbahn-Transporten, bleibt die übergebende Postanstalt, bei unverletzter äußerer Beschaffenheit der Sendungen, für die Richtigkeit des Gewichtes so lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei solcher späteren Nachwiegung ergeben, müssen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichen Vorschriften festgestellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweises, daß die Sendung mit richtigem Gewichte ausgeliefert worden, nicht ausgeschlossen ist.

§. 41.

Verfahren bei Ueberlieferung mangelhaft verpackter Sendungen.

Mangelhaft verpackte Sendungen sollen bei der Ueberlieferung nicht zurückgewiesen werden.

Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, so weit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Der festgestellte Mangel, sowie die Beseitigung desselben, ist der zuspedirenden Postanstalt mit nächster Post zurück zu melden.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch (kostenfreie) Anrechnung von dem Adressaten, und soferne dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 42.

Speditionswege für Fahrpost-Sendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpost-Sendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 43.

Einziehung des fehlenden Weiterfranco.

Wenn das Weiterfranco bei Fahrpost-Sendungen zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben.

Verweigert der Letztere die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszufolgen, soferne er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse, oder eine Copie davon, zurückzunehmen gestattet.

Auf Grund des Couverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins-Postanstalt zu haften.

§. 44.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in soferne dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtiget bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt seyn.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto, wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Wien am 3. September 1855.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 28. April 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Malzsteuer.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Bezug auf die Malzsteuer verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Abgabe von Malz und Malzsurrogaten.

Art. 1.

1) Die Abgabe vom Bier wird in einer Malzsteuer erhoben, welche alles Getreide begreift, das eingeweicht oder im Zustande des Keimens oder Wachsens gedörrt oder getrocknet, und hienach oder mittelst einer anderen Vorrichtung zur Erzeugung von Bier, sei es zum eigenen Verbrauch oder zum Verkauf, verwendet wird.

Dagegen ist die Malzsteuer von demjenigen Malze nicht zu entrichten, welches unter Beobachtung der erforderlichen, von der Verwaltung zu bestimmenden, Controle zu einem anderen Zwecke, als zu Erzeugung von Bier verwendet wird.

2) Wenn Malz mit ungemälztem Getreide vor der Schrotung gemischt wird, so ist das Ganze als Malz zu behandeln.

3) Die Steuer beträgt 24 Kreuzer vom württembergischen Simri ungeschrotenen Malzes ohne Unterschied, ob das Malz eingesprengt oder trocken zur Mühle gebracht wird.

4) Wer neben, oder statt des Getreide-Malzes ein Malzsurrogat verwendet, hat die gleiche Abgabe zu entrichten.

Zu diesem Behufe werden die Malzsurrogate nach der Verschiedenheit ihrer Natur, unter Vernehmung von Sachverständigen, mit dem Getreidemalz durch die Steuerverwaltung ins Verhältniß gesetzt.

Art. 2.

Steuerpflichtig ist derjenige, welcher für seine Rechnung zur Bierbereitung Malz schrotet oder schroten läßt oder für welchen Malzsurrogat in eine Braustätte gebracht wird.

Die Malzsteuer wird aber, soweit für den Verkauf des Biers obrigkeitliche Taxen bestehen, bei Festsetzung der Letzteren berücksichtigt; auch hat der Brauer, wenn nichts Anderes verabredet ist, bei dem Verkauf im Großen nur 160 Schenkmaas auf den Eimer abzugeben.

Art. 3.

Die Steuer ist verfallen, sobald das zum Schroten bestimmte Malz zur Mühle oder das Surrogat in die Braustatt gebracht ist.

Die Erhebung erfolgt jedoch in vier Quartalterminen je am Anfang der Monate Januar, April, Juli und Oktober und begreift in der Regel die Abgabe von dem unmittelbar vorangegangenen Vierteljahr.

Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen ist, wenn keine besonderen Anstände vorliegen, auf Verlangen die Abgabe von dem für braunes Bier in den beiden Quartalen 1. Oktober bis letzten Dezember und 1. Januar bis letzten März geschrotenen Malz zur Hälfte ein halbes Jahr länger anzuborgen.

Art. 4.

Ein Nachlaß oder eine Rückvergütung findet statt

1) wenn das geschrotene Malz noch vor dem Verbrauche oder das daraus erzeugte

Fabrikat vernichtet wird, oder so verdirbt, daß es auf keine Weise mehr benützt und daher auch nicht verwerthet werden kann.

Der Abgabepflichtige hat in diesen Fällen den Schaden zu beweisen.

2) Wenn aus versteuertem Bier Essig oder Branntwein bereitet und dieß in der von der Verwaltung zu bestimmenden Weise dargethan wird;

3) wenn im Lande geschrotenes und versteuertes Malz, so wie wenn im Lande erzeugtes und versteuertes Bier; ferner, wenn, unter Entrichtung der Uebergangssteuer (Art. 12), aus dem Auslande eingeführtes Malz oder Bier ausgeführt und die Ausfuhr in der von der Verwaltung zu bestimmenden Weise dargethan wird.

Art. 5.

1) Wer Malz schroten lassen will, hat solches auf eine öffentliche Mühle (Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836, Art. 123, Reg.Bl. S. 421) zu bringen (siehe indessen auch Art. 11).

2) Wer Malz zur Mühle bringt oder bringen läßt, gleichviel ob solches nach der Art der Verwendung der Abgabe unterliegt oder nicht, hat vor der Abfahrt von dem Ortssteuerbeamten einen Begleitschein einzuholen.

3) Der Begleitschein hat zu enthalten:
den Gültigkeitstag, d. h. den Tag, an dem das Malz zur Mühle zu bringen ist; ferner Namen und Wohnort des Versenders und Müllers, auf dessen Mühle das Malz geschroten werden soll, Zahl der Säcke, Menge, Zeit und Art der Verwendung des Malzes, Ort und Zeit der Ausstellung nebst der Unterschrift des Ortssteuerbeamten.

Dieser Schein muß ununterbrochen bei der Malzfuhr sich befinden und mit dem Malz zur Mühle gebracht werden.

In der Mühle ist der Schein dem Müller selbst oder dessen Stellvertreter zu übergeben, in deren Verwahrung solcher bis zur Abfuhr des geschrotenen Malzes bleibt; worauf der Begleitschein mit dem Malz von der Mühle zurückzubringen und sogleich nach der Rückkunft dem Ortssteuerbeamten wieder abzugeben ist.

4) Gewerbsmäßige Bierbrauer haben über das Malz, welches sie schroten lassen, ein genaues Verzeichniß (Malzregister) nach dem ihnen von der Verwaltungsbehörde mitzutheilenden Formular zu führen und solches bei jeder Einholung eines Begleitscheins mit dem auf die bevorstehende Malzschrotung sich beziehenden Eintrag dem Ortssteuerbeamten vorzulegen.

Am Ende eines Monats ist dieses Register abgeschlossen dem Ortssteuerbeamten zu übergeben.

5) Das in dem Begleitschein angegebene Quantum Malz muß auf Einmal zur Mühle und von da zurückgebracht werden.

6) Zur Nachtzeit darf Malz weder zur Mühle, noch von da zurückgebracht werden.

Als Nachtzeit werden in dieser Beziehung angesehen in den Monaten

Januar und Dezember, die Zeit von 6 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens,

Februar, Oktober, November, die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,

März, April, August, September, die Zeit von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,

Mai, Juni, Juli, die Zeit von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, unter dringenden Umständen erleichternde Ausnahmen von diesen näheren Bestimmungen unter Bedingungen eintreten zu lassen, welche sie für nothwendig erachtet.

7) Vor der Rückgabe eines Begleitscheins darf für denselben Malzeigenthümer ein neuer in der Regel nicht ausgestellt werden; Ausnahmen hievon können nur bei besondern örtlichen Verhältnissen und aus sonstigen dringenden Gründen stattfinden.

8) Niemanden ist gestattet, mehr Malz zur Mühle zu bringen, als der Begleitschein besagt (vergl. übrigens Art. 13, Ziff. 2).

Wer weniger Malz zur Mühle bringt, als worauf der Begleitschein lautet, hat die Abgabe von dem ganzen im Begleitschein bemerkten Quantum zu entrichten.

Art. 6.

Die Versendung von Malz unterliegt auch außer den Fällen des Art. 5 einer Controle in der Weise, daß für solches von dem Versender bei dem Ortssteuerbeamten des Versendungsorts ein Begleitschein einzuholen ist, welcher statt des Namens des Müllers den des Empfängers des Malzes enthält, im Uebrigen aber nach den Vorschriften des vorigen Artikels auszufertigen ist.

Der Fuhrmann hat diesen Begleitschein während des Transports stets bei sich zu führen und dem Ortssteuerbeamten des Bestimmungsorts unter Vorzeigung des Malzes vor dessen Verabfolgung an den Empfänger abzulegen, der Ortssteuerbeamte des Bestimmungsorts hat sich von der Abfolge des Malzes an den bezeichneten Empfänger zu vergewissern und hierauf den Schein an den ausstellenden Beamten beurkundet zurückzusenden.

Art. 7.

1) Wer Malz auf einer ausländischen Mühle schroten läßt, hat die Vorschriften des Art. 5 zu beobachten und überdieß das Malz nebst Begleitschein bei der Ausfuhr und dem Wiedereintritt dem betreffenden Grenzsteuerbeamten zur Controle zu stellen.

2) Wer ungeschrotenes Malz nach Württemberg einführt, um solches auf einer württembergischen Mühle schroten zu lassen, hat dieß dem Grenzsteuerbeamten des Eintrittsorts anzuzeigen, von diesem den vorgeschriebenen Begleitschein zu lösen, sowie die übrigen Vorschriften des Art. 5 einzuhalten, und außerdem den gesetzlichen Betrag der Abgabe bei dem Grenzsteueramt zu hinterlegen.

3) Die Wiederausfuhr nach erfolgter Schrotung hat unter Controle bei demselben Grenzsteueramte zu geschehen, welches nach richtigem Erfund der Ladung die hinterlegte Abgabe zurückgibt.

4) Wer von einem württembergischen Versendungsort an einen württembergischen Bestimmungsort unter Berührung des Auslandes Bier oder Malz führt, hat die Ausfuhr und Wiedereinfuhr den betreffenden Grenzsteuerbeamten anzuzeigen, welche diese Anzeige nach vorgängiger Besichtigung und richtigem Erfund der Ladung auf dem Begleitschein zu beurkunden haben.

5) Nur durch einen mit diesen Einträgen versehenen Begleitschein kann der Beweis des inländischen Ursprungs des Biers oder Malzes geführt werden.

Art. 8.

Wer ein Malzsurrogat verwendet, ist verbunden, vor dessen Einbringung in die Braustätte den Ortssteuerbeamten herbeizurufen, welcher dasselbe nach Menge und Beschaffenheit urkundlich aufzunehmen und die zu Bestimmung der Steuerschuldigkeit erforderliche Einleitung (Art. 1, Ziffer 4) vorzubereiten hat.

Art. 9.

Jeder Müller, auf dessen Mühle Malz geschroten wird, hat die ihm durch gegenwärtiges Gesetz auferlegten Verrichtungen gegen Belohnung aus der Staatskasse entweder selbst zu erfüllen oder hiezu einen geeigneten volljährigen Gewerbsgehülfen von gutem Leumund als Stellvertreter aufzustellen. Letzteres muß namentlich auch dann geschehen, wenn der Müller häufig abwesend oder sonst verhindert ist, sowie wenn das Mühlgewerbe von einer Frau betrieben wird.

Von der Aufstellung eines Stellvertreters ist dem Bezirkssteueramte jedesmal Anzeige zu machen, welches über das Vorhandenseyn der gesetzlichen Erfordernisse zu erkennen hat.

Wenn ein Müller selbst Bier braut oder überhaupt Malz zu eigenem Gebrauch schrotet, sowie, wenn ein Bierbrauer Inhaber einer Mühle ist und solche auf eigene Rechnung betreibt, so muß gleichfalls ein Stellvertreter aufgestellt werden, und zwar ein solcher, der mit dem Müller oder Inhaber der Mühle weder im ersten noch im zweiten Grad bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist. Derselbe unterliegt der Bestätigung der Steuerbehörde und ist von dieser zu verpflichten.

Jeder Müller und Mühleinhaber, mag er Eigenthümer oder Pächter der Mühle seyn, ist für seinen Stellvertreter haftungspflichtig.

Art. 10.

1) Auf der Mühle darf Malz nur mit dem vorgeschriebenen Begleitschein und nicht zur Nachtzeit angenommen werden (Art. 5).

2) Jeder Müller hat über die Malzschrotungen auf seiner Mühle nach dem ihm von der Verwaltungsbehörde zukommenden Formular ein Verzeichniß (Malzregister) zu führen und solches je am Schlusse eines Monats dem Ortssteuerbeamten zu übergeben.

3) Wird zur Mühle Malz ohne Begleitschein, oder mit einem Begleitschein gebracht, welcher nicht von dem zuständigen Orts- (Grenz-) Steuerbeamten ausgestellt ist, oder einen andern Gültigkeitstag als den Tag der Uebergabe enthält, oder auf eine andere Mühle lautet, oder in einer dieser Beziehungen eine Lücke enthält, so ist ohne Verzug der zuständige Ortssteuerbeamte herbeizurufen.

Wenn kein Anstand der vorbezeichneten Art obwaltet, so hat der Müller das Malz vor der Schrotung zu messen und wenn er findet, daß der Betrag den im Schein angegebenen übersteigt, gleichfalls den Ortssteuerbeamten herbeizurufen; es wäre denn, daß der Mehrbetrag ein Zwölftheil des im Schein angegebenen Quantums nicht übersteigen würde, in welchem Fall die Vormerkung des Erfunds auf dem Begleitschein und in dem Malzregister genügt.

Der herbeigerufene Ortssteuerbeamte hat unter Zuziehung des Müllers nach Maßgabe des Art. 24, Ziff. 5 das Weitere einzuleiten, den mangelhaften Begleitschein zur Hand zu nehmen und dafür einen anderen mit der geeigneten Bemerkung auf solchem auszustellen, worauf die Schrotung des Malzes erfolgen kann.

4) Der Müller hat den Erfund der vor der Schrotung von ihm vorzunehmenden

Messung in sein Malzregister und in den Begleitschein unter Angabe des Tags und der Stunde der Ankunft einzutragen, das Malz bald möglichst zu schroten, den Begleitschein aber in der Zwischenzeit bis zur Abfuhr bei dem Malzregister aufzubewahren.

Bei der ebenfalls in thunlichster Kürze nach der Schrotung zu bewirkenden Abfuhr des Malzes ist sofort der Begleitschein, nachdem zuvor in demselben, sowie in dem Malzregister Tag und Stunde der Abfuhr vorgemerkt seyn wird, dem Führer des Malzes wieder zur Hand zu stellen.

5) Wenn ein Angestellter der Steuerverwaltung geschrotenes Malz in der Mühle, oder auf dem Weg von da zurück, betritt, so kann er dessen Nachmeß, unter Zuziehung des Müllers oder Malzeigenthümers oder eines Zeugen, vornehmen lassen.

Das im Anstandsfall zu unterstellende Maaßverhälniß des geschrotenen zum ungeschrotenen Malz wird mit Berücksichtigung der Schrotungsart nach Vernehmung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmt.

Art. 11.

1) Die Erwerbung und der Besitz einer Privatschrotmühle oder sonstigen Maschine, auf welcher Malz geschroten werden kann, ist, wo solcher nicht schon vor Erscheinung des Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 9. Juli 1827 mit einer Bierbrauerei in dinglicher Eigenschaft verbunden war, von besonderer Erlaubniß der höheren Steuerbehörde abhängig, welche nur für die Person unter den für die Sicherung der Abgabe erforderlichen Bedingungen ertheilt wird.

2) Privatschrotmühlen und Schrotmaschinen stehen, mögen sie vor oder nach Erscheinung des Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 9. Juli 1827 errichtet worden seyn, unter Verschluß des Ortssteuerbeamten und dürfen nur in Anwesenheit eines von dem Bezirkssteueramt zu bestellenden und zu verpflichtenden Aufsehers benützt werden.

Die Kosten dieser Controle werden von der Cameralamtskasse vorgeschossen und über Abzug der tarifmäßigen Gebühr des Müllers (Art. 9, Abs. 1) von dem Inhaber der Privatmühle oder Schrotmaschine wieder zum Einzug gebracht.

Für Privatschrotmühlen und Schrotmaschinen ist ein hiezu geeigneter volljähriger Mann von gutem Leumund, welcher mit dem Inhaber der Mühle nicht im ersten oder zweiten Grad, nach bürgerlicher Berechnung, verwandt oder verschwägert seyn darf, als Malzbrecher aufzustellen, welcher die Stelle des Müllers vertritt.

Der Inhaber ist für den Malzbrecher haftungspflichtig.

3) Der Inhaber darf auf solcher nur Malz zum eigenen Gebrauch schroten lassen. Jede Benützung für oder durch andere Personen ist untersagt.

4) Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, bei Privatmühlen und Schrotmaschinen für landwirthschaftliche Zwecke Erleichterungen hinsichtlich der Controle in so weit und in so lange eintreten zu lassen, als dieß mit der allgemeinen Malzsteuer-Controle verträglich erscheint.

5) Wer eine Privatmühle oder Schrotmaschine veräußert, hat hievon binnen 30 Tagen und jedenfalls vor der Uebergabe an den neuen Erwerber dem Bezirkssteueramte Anzeige zu machen.

II. Uebergangssteuer von Bier und Malz.

Art. 12.

Von Malz und Bier vereinsländischen Ursprungs, welches aus anderen Zollvereinsstaaten eingeführt wird, ist eine Uebergangssteuer zu entrichten, so weit nicht das eingehende Malz der inländischen Malzsteuer unterliegt.

Die Uebergangssteuer beträgt 22 kr. für das württembergische Simri geschrotenes (= 24 kr. pr. Simri ungeschrotenes) Malz und bei fabricirtem Bier

3 fl. für den württembergischen Eimer braunes und

2 fl. für den württembergischen Eimer weißes Bier.

Hinsichtlich des Einzugs und der Controle dieser Uebergangssteuer bleiben die in Gemäßheit der Zollvereinigungs-Verträge bestehenden Bestimmungen maßgebend.

III. Steuergefährdung und deren Bestrafung.

Art. 13.

Der Gefährdung der Malzsteuer macht sich schuldig:

1) wer Malz ohne einen, mit einem falschen, oder mit einem schon einmal benützten Begleitschein zur Mühle bringt;

2) wer mehr Malz zur Mühle bringt, als in dem Begleitschein angegeben ist, es wäre denn, daß der Mehrbetrag ein Zwölftheil des im Begleitschein angegebenen Quantums nicht übersteigt;

3) wer Malzsurrogate ohne vorgängige Anzeige bei dem Ortssteuerbeamten und ohne vorherige Aufnahme durch diesen in die Braustatt einbringt;

4) wer durch unwahres Vorbringen eine Abgabebefreiung oder einen dem Art. 4 entsprechenden Nachlaß oder Rückvergütung der Abgabe erschleicht.

Die Strafe ist verwirkt bei den Verfehlungen Ziff. 1 und 2 mit der Ankunft des Malzes vor der Mühle, bei der Verfehlung Ziff. 3 mit der Einbringung des Surrogats in die Braustätte, bei der Verfehlung Ziff. 4 mit der Eröffnung des von der zuständigen Behörde auf den Grund des unwahren Vorbringens gefaßten Beschlusses.

Wenn im Falle Ziff. 2 der Mehrbetrag die bemerkte Quote nicht übersteigt, so tritt nur Nachholung der Abgabe ein.

Art. 14.

Die Malzsteuergefährdung wird mit der Strafe des vierfachen, wenn die Uebertretung zur Nachtzeit verübt worden ist — des fünffachen Betrags der gefährdeten Abgabe gerügt und daneben die etwa zurückgebliebene Abgabe noch besonders nachgeholt.

Wurde in den Fällen des Art. 13, Ziff. 1 und 2 eine Privatschrotmühle oder Schrotmaschine benützt, so tritt zugleich deren Beschlagnahme (Art. 21) ein.

Wer eine der in Art. 13 aufgeführten mit der Steuergefährdungsstrafe bedrohten Uebertretungen verübt, nachdem gegen ihn wegen einer Verfehlung gegen diesen Art. 13 im Laufe der vorangegangenen 3 Jahre eine Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, unterliegt neben Nachholung der etwa zurückgebliebenen Abgabe für den ersten Rückfall einer dem 8fachen Betrag dieser Abgabe gleichkommenden Strafe, für den zweiten Rückfall einer dem 16fachen Betrage dieser Abgabe gleichkommenden Strafe, für den dritten Rückfall einer dem 20fachen Betrag der Abgabe gleichkommenden Strafe und dem Verlust der Befugniß zum Brauereibetrieb, so wie der Hülfeleistung dabei für einen Zeitraum von längstens einem Jahr.

Auf die Bestrafung der Verfehlungen in Betreff der Uebergangssteuer von geschrotenem Malz und von Bier (Art. 12) finden die dießfalls bestehenden besonderen Normen Anwendung. Verfügung vom 23. December 1841 (Reg.Blatt S. 573) und Zollstrafgesetz vom 15. Mai 1838. (Reg.Blatt S. 291.)

Art. 15.

Des erschwerten Controlevergehens macht sich schuldig:

1) der Malzsteuerpflichtige:

a) wenn er unterläßt, sich mit dem vorgeschriebenen Begleitschein zu versehen (Art. 13, Ziff. 1, 2), ehe das Malz zur Mühle abgeführt wird,

b) wenn mit einem sonst ordnungsmäßigen Begleitschein Malz zur Nachtzeit ohne besondere Erlaubniß (vergl. Art. 5) zur Mühle oder von da zurückgebracht wird;

c) wenn Malz zu einer anderen als der im Begleitschein bezeichneten Mühle; oder
d) an einem anderen als dem im Begleitschein angegebenen Tag zur Mühle gebracht,
e) wenn das mit einem ordnungsmäßigen Begleitschein zur Mühle gebrachte Malz nach erfolgter Schrotung von da abgeführt wird ohne den Begleitschein, oder bevor in solchem von dem Müller die (Art. 10) vorgeschriebenen Einträge gemacht sind;

2) derjenige, welcher Malz ohne den vorgeschriebenen Schein (Art. 6) versendet;
3) der Müller oder dessen Stellvertreter:
a) wenn er auf der Mühle Malz zur Nachtzeit annimmt oder abgiebt;
b) wenn er solches ohne oder mit einem lückenhaften Begleitschein (Art. 10, Ziff. 3); oder
c) mit einem Begleitschein annimmt, welcher nicht auf seine Mühle lautet, oder den Tag der Einbringung nicht als Gültigkeitstag enthält; oder
d) mit einem Begleitschein, welcher schon einmal zu einer Malzschrotung auf dieser oder einer anderen Mühle benützt wurde, sofern im letzteren Falle die frühere Benützung des Begleitscheins aus den Einträgen in solchem ersichtlich war;
e) wenn er das Malz vor der Schrotung nicht vollständig nachmißt;
f) wenn er mehr Malz annimmt, als im Begleitschein angegeben ist, in Beziehung auf den Mehrbetrag in dem Art. 13, Ziff. 2 bezeichneten Falle; so wie
g) wenn er den Begleitschein nicht von der Ankunft des Malzes bis zur Abfahrt in seiner Verwahrung behält;
h) wenn er Malz von der Mühle weggiebt, ohne zuvor in dem Begleitschein die vorgeschriebenen Einträge (Art. 10) gemacht und solchen dem Fuhrmann eingehändigt zu haben.

Die Strafe ist verwirkt bei den Verfehlungen
Ziff. 1. a. und Ziff. 2. mit dem Abfahren von der Ladstätte;
Ziff. 1. b. erster Fall und Ziff. 1. c. und d. mit der Ankunft des Malzes vor der Mühle;
Ziff. 3. a. erster Fall und Ziff. 3. b. c. und d. mit dem Beginn des Abladens;
Ziff. 3. e. und f. mit dem Beginne des Schrotens;
Ziff. 3. a. zweiter Fall mit dem Beginne des Aufladens des geschrotenen Malzes;
Ziff. 1. b. zweiter Fall, Ziff. 1. e. und Ziff. 3. h. mit der Abfuhr des letzteren.

Wird in Abwesenheit oder in Verhinderung des Müllers oder seines Stellvertreters eine Verfehlung der in Ziff. 3. lit. a—h. bezeichneten Art von einer anderen Person verübt, so ist diese des erschwerten Controlevergehens schuldig.

Art. 16.

Wer sich eines erschwerten Controlevergehens (Art. 15) schuldig macht, unterliegt einer Geldbuße bis 100 fl. Wenn im Fall des Art. 15, Ziff. 1 eine Privatschrotmühle oder Schrotmaschine benützt wurde, so tritt deren Beschlagnahme (Art. 21) ein.

Art. 17.

Einer Geldbuße bis zu 30 fl. unterliegt

1) die Uebertretung der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes und derjenigen, welche in den zu Vollstreckung desselben von Uns nach Anhörung Unseres Geheimenraths etwa zu erlassenden Verordnungen werden getroffen werden (Controlevergehen), so weit nicht besondere Strafen angedroht sind;
2) die Beihülfe, so wie die Begünstigung einer Uebertretung dieses Gesetzes, so weit nicht hiefür besondere Strafen angedroht sind (Art. 15) oder nach Art. 18, Ziff. 2 Straflosigkeit eintritt;
3) der Angeschuldigte, welcher im Falle einer der in Art. 13, Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Uebertretungen nachweist, daß er eine Steuergefährdung nicht habe verüben können oder wollen; desgleichen wenn er im Fall des Art. 15 nachweist, daß lediglich ein entschuldbares Versehen stattgehabt habe.

   Ein der Beihülfe zu einer Uebertretung dieses Gesetzes Angeschuldigter, welcher nachweist, daß er zu einer solchen nicht habe Beihülfe leisten können oder wollen, ist straffrei zu lassen.

Art. 18.

1) Als Urheber ist der Steuer- oder Controlepflichtige zu bestrafen, wenn er nicht vollständig beweisen kann, daß die Uebertretung ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen von einem Hausgenossen oder Gewerbsgehülfen, oder Taglöhner verübt worden sei.

2) Wird der Steuer- oder Controlepflichtige als Urheber bestraft, so ist die Mitwirkung der Hausgenossen, Gewerbsgehülfen oder Taglöhner nicht strafbar.

3) Bierbrauer, Müller, gewerbsmäßige Frachtfuhrleute und Schiffer haben für diejenigen Geldstrafen zu haften, welche wegen einer mit ihrem Gewerbsbetrieb in Verbin-

dung stehenden Uebertretung dieses Gesetzes einem ihrer Hausgenossen, Gewerbsgehülfen oder Taglöhner angesetzt werden.

Im Uebrigen ist die Frage, wer als Anstifter, Urheber, Gehülfe oder Begünstiger zu bestrafen sei, nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen.

Die zur Entscheidung in der Hauptsache zuständige Behörde entscheidet auch über die Haftungs=Verbindlichkeit (Ziff. 3) nach vorheriger Vernehmung des Haftungsverbindlichen, welchem diese Entscheidung zu eröffnen ist und gegen solche das Recursrecht zusteht.

Der Verwaltung bleibt es überlassen, ob sie sich wegen des Einzugs der Strafe an den Thäter oder an den Vertretungspflichtigen halten will.

Art. 19.

Wenn und so weit der Thäter und der Vertretungspflichtige eine Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen, ist anstatt solcher dem Ersteren eine Gefängnißstrafe anzusetzen, bei deren Bemessung die Summe von 1—4 fl. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleichgeachtet wird.

Eine solche Strafe darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die Verwandlung erfolgt auf den Grund des vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnisses durch die zu Erkennung der Gefängnißstrafe zuständige Behörde, welche dabei auf eine Prüfung der vorangegangenen Entscheidung nicht eingehen darf.

Art. 20.

Die Verfolgung der Uebertretungen dieses Gesetzes verjährt in 3 Jahren.

In gleicher Zeit verjährt auch das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Rückforderung zu viel bezahlter Abgaben.

Die Verjährung der Uebertretungen lauft von dem Augenblick der beendigten That und wird unterbrochen, so bald der Angeschuldigte von der zuständigen Behörde zur Vernehmung über die wegen der vorgefallenen Verfehlung gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe mündlich oder schriftlich, oder durch öffentliche Aufforderung vorgeladen wird, oder vor Ablauf der Verjährungszeit ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz sich zu Schulden kommen läßt.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Abgaben lauft von dem Tage an, an welchem sie nach dem Gesetze zahlungsfällig sind und wird durch urkundliche Anforderung der Zahlung von Seite der Steuerverwaltung unterbrochen.

Die Verjährung der Zurückforderung zu viel bezahlter Abgaben lauft von dem Tage

der geleisteten Zahlung und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei dem Bezirkssteueramt oder einer diesem vorgesetzten Behörde unterbrochen.

Art. 21.

Die Beschlagnahme einer Privatschrotmühle oder Schrotmaschine hat einzutreten:

1) in den Fällen der Art. 14 und 16;
2) wenn die zu deren Besitz oder Erwerbung erforderliche Erlaubniß der Finanzbehörde nicht ertheilt worden ist;
3) wenn solche zur Malzschrotung für dritte Personen oder überhaupt zu einem anderen als dem in den Erlaubniß-Bedingungen bezeichneten Zweck benützt ward;
4) wenn der amtlich angelegte Verschluß absichtlich verletzt worden ist.

Dem Eigenthümer ist zur Selbstveräußerung der Mühle oder Maschine eine kurze Frist zu bestimmen und nach derem fruchtlosem Ablauf dieselbe für seine Rechnung öffentlich zu verkaufen.

Mit einer solchen Beschlagnahme geht immer zugleich das Recht zum Besitz einer Privatschrotmühle oder Schrotmaschine verloren, ohne Unterschied, ob solches ein persönliches oder dingliches ist.

Art. 22.

Wird Malz oder Bier oder anderes den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes unterliegendes Getränke unter Umständen, welche auf eine Uebertretung dieses Gesetzes und der zu dessen Vollstreckung von Uns erlassenen Verordnungen (Art. 17) hinweisen, ohne — oder mit anderen Sachen als herrenlos verlassen, so sind die verlassenen Gegenstände dem Bezirkssteueramt zuzustellen, welches deren Veräußerung einzuleiten hat, wenn sich der Inhaber oder Eigenthümer nicht auf eine vorgängige, mit Hinweisung auf diese Folge zu erlassende öffentliche Aufforderung innerhalb eines Termins von 2 Monaten meldet.

Ist die Waare bei der Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt, so kann sie auch früher veräußert werden.

Dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der öffentlichen Aufforderung angerechnet, geltend zu machen.

Meldet sich der Inhaber oder Eigenthümer innerhalb des Jahres, so ist ihm die Waare oder der Erlös aus solcher gegen Ersaz aller Unkosten in dem Falle auszufolgen, wenn er zugleich durch Zeugniß der zuständigen Behörden die rechtskräftige Erledigung

der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung und die Bezahlung der etwa erkannten Geldstrafen, Abgabennachholung und Untersuchungskosten nachweist.

Art. 23.

Die wegen Uebertretungen dieses Gesetzes und der zu dessen Vollstreckung erlassenen Verordnungen (Art. 17), so wie wegen Gefährdung der Uebergangssteuer (Art. 12) und anderer Uebertretungen der die Uebergangssteuer betreffenden Controle-Vorschriften erkannten Geld- und Confiscationsstrafen fließen, so weit es nothwendig oder zweckmäßig erscheint, in die zum Vortheil des niederen Dienstpersonals bei der Steuerverwaltung zu errichtende Unterstützungskasse, welche zu Prämien für die niederen Steuerbeamten und Unterstützung derselben im Falle der unverschuldeten Dienstentlassung, so wie ihrer Wittwen und Waisen bestimmt ist.

Art. 24.

1) Das Malz unterliegt sowohl während des Transports als in der Mühle der Controle des Steuerpersonals, d. h. der Bezirkssteuerbeamten, deren vom Staat angestellten Amtsgehülfen, der Ortssteuerbeamten und der zur Aufsicht bestellten untergeordneten Diener.

2) Wird Malz ohne den vorgeschriebenen Begleitschein oder sonst unter Umständen betreten, welche eine Uebertretung dieses Gesetzes oder der zu dessen Vollstreckung erlassenen Verordnungen (Art. 17) vermuthen lassen, so sind der Eigenthümer und Führer des Malzes, der Müller, in oder bei dessen Mühle das Malz betreten wird, so wie deren Hausgenossen und Gewerbsgehülfen verbunden, den zum Zwecke der Erhebung und Feststellung des Thatbestands an sie ergehenden Aufforderungen des Steuerpersonals bereitwillig nachzukommen.

3) Das Steuerpersonal ist zur Visitation der Gewerbsgelasse der Bierbrauereien, wie z. B. Braustätten, Kühlen, Gährkeller (mit Ausschluß der Lagerkeller), und der öffentlichen Mühlen, so wie der Privatschrotmühlen und Schrotmaschinen nebst den zugehörigen Räumen berechtigt und verpflichtet.

4) Eigentliche Haussuchungen dürfen nur nach Maaßgabe der Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843 (Reg.-Blatt S. 520 ff.) stattfinden, mit der einzigen Abweichung, daß der erste Absatz des Art. 240 derselben auf Untersuchungssachen, welche gegenwärtigem Gesetze unterliegen, alsdann keine Anwendung erleidet, wenn eine Steuergefährdung angezeigt ist, welche eine Geldbuße von mehr als 100 fl. zur Folge hat; doch darf in diesem Fall die Beschlagnahme von Papieren nur mit möglichster Schonung der Privatgeheimnisse

vorgenommen und niemals weiter ausgedehnt werden, als der Zweck der Untersuchung es erfordert.

Wenn in den Fällen der Ziff. 2 der Weisung des Steuerpersonals nicht Folge geleistet, deßgleichen wenn eine Verfehlung auf frischer That entdeckt wird, oder wenn sichtbare Spuren einer Gesetzesübertretung in andere Räume als die Gewerbsgelasse sich verlieren, so hat das Steuerpersonal das Recht, zu Erhebung und Herstellung des Thatbestands auch weitere Hausgelasse zu betreten, es muß aber sogleich nachher dem Ortsvorsteher Anzeige hievon gemacht werden.

5) Wenn eine Verfehlung gegen dieses Gesetz einem Steuerbeamten angezeigt oder von ihm selbst entdeckt wird, so hat er den Thatbestand unter Zuziehung der betretenen Angeschuldigten und einer Urkundsperson oder eines Zeugen, so weit dieß irgend thunlich ist, zu erheben, ein Protokoll darüber aufzunehmen und solches der zur Voruntersuchung zuständigen Behörde zu übergeben.

6) Das von einem Steuerbeamten in vorstehender Weise aufgenommene und vor der Untersuchungsbehörde bestätigte Protokoll begründet den vollen Beweis der darin aus eigener Wahrnehmung angegebenen Thatsachen.

7) Eigentliche Verhöre der Angeschuldigten und Zeugen dürfen nur die zur Untersuchung oder Voruntersuchung zuständigen Behörden und in dringenden Fällen die Ortsvorsteher einleiten.

Art 25.

In soweit es sich nicht um eine Freiheitsstrafe handelt, können die Uebertreter der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes auf Belehrung über den Fall und die verwirkte Strafe sich dem Ausspruche des zur Voruntersuchung zuständigen Bezirkssteueramts freiwillig unterwerfen.

Geschieht dieses, so ist ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

a) die Art und Weise, in welcher die bestehenden Vorschriften übertreten worden;
b) die bestimmte, beziehungsweise die der Behörde als den Umständen angemessen erscheinende Strafe;
c) die Erklärung des Angeschuldigten, daß er vorziehe, der Strafe ohne weitere Verhandlung und Entscheidung sich zu unterwerfen;
d) den hierauf von dem Bezirkssteueramt gefaßten Beschluß;
e) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe, dem Beschlusse gemäß, wirklich

bezahlt oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit gestellt habe; im Falle der Confiscation, daß die der Confiscation verfallene Waare der Behörde überlassen, oder deren Werth entrichtet, oder für solchen Sicherheit geleistet worden sei.

Wer auf vorstehende Weise bestraft worden ist, soll im Wiederholungsfalle ebenso behandelt werden, als wenn die Vorstrafe von der zuständigen Strafbehörde erkannt worden wäre.

Unter der gleichen Voraussetzung kann sich der Uebertreter dem Ausspruche des zur Hauptuntersuchung zuständigen Oberamts in den Fällen unterwerfen, in welchen die verwirkte Strafe die oberamtliche Competenz übersteigt.

Art. 26.

In allen Untersuchungssachen wegen Uebertretung dieses Gesetzes kommen die allgemeinen Bestimmungen über Strafcompetenz der Verwaltungsbehörden und über das Verfahren derselben in Strafsachen zur Anwendung, sofern nicht das gegenwärtige Gesetz eigene Bestimmungen enthält.

IV. Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 27.

Mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes treten die Artikel 21 bis 35 und 56 bis 61 des Wirthschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827 außer Wirkung. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über das Strafverfahren finden auch auf die zur Zeit seiner Verkündigung noch nicht abgeurtheilten Uebertretungen Anwendung; deßgleichen die Strafbestimmungen, in soweit sie milder sind, als die bisherigen.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 8. April 1856.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1856.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 8. d. Mts., betreffend die Malzsteuer, werden in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths erfolgten höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät hiemit folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Allgemeines.

1) Die in dem Gesetz vorgeschriebenen Obliegenheiten der Bezirkssteuerämter sind nach Maasgabe der hienach getroffenen Anordnungen theils von den Cameralämtern, theils von den Umgeldscommissariaten, theils von diesen beiden gemeinschaftlich zu vollziehen.

Die den Bezirkssteuerämtern im Fall des Gesetzesartitels 25 zukommende Entscheidung von Strafsachen aber unterliegt der gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme des Cameralverwalters, Umgeldscommissärs und Cameralamtsbuchhalters (s. hiernach §. 29, Ziff. 2 und 3). Die Leitung dieser Verhandlungen kommt dem Cameralverwalter zu, welcher seine Stimme zuletzt abzugeben hat.

2) Die nach dem Gesetz und gegenwärtiger Instruktion den Orts- und Grenzsteuerbeamten zugewiesenen Functionen sind Obliegenheiten der Orts- beziehungsweise Grenzaccisер.

§. 2.

Zu Art. 1, Ziff. 1, Abs. 2.

1) Die Vorschriften für die Controle der Malzschrotungen finden gleichmäßige Anwendung ohne Unterschied, ob das Malz zur Bierbereitung oder zu einem anderen der Malzsteuer nicht unterliegenden Zweck bestimmt ist; der letztere ist übrigens zutreffenden Falls bei Einholung des Begleitscheins anzuzeigen. Außerdem sind

2) bezüglich des zu einem anderen Zweck als zur Bierbereitung bestimmten Malzes noch folgende weitere Vorschriften zu beobachten:

a) Wer geschrotenes Malz zu Viehfutter verwenden will, hat solches in Gegenwart

des Ortssteuerbeamten mit anderen zum Viehfutter bestimmten Stoffen so zu vermengen, daß solches zur Bierbereitung untauglich wird. Ueber die Wahl dieser Stoffe und die Art der Vermengung hat das Umgeldscommissariat dem Ortssteuerbeamten nach Maasgabe der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falls nähere Vorschrift zu ertheilen.

Die erfolgte Vermengung ist unter Angabe der Menge und Art der Stoffe auf dem Begleitschein von dem Ortssteuerbeamten und dem Controlepflichtigen zu beurkunden.

b) Wer Malz zur Essigbereitung oder anderen gewerblichen, der Malzsteuer nicht unterliegenden Zwecken verwenden will, hat hievon dem Cameralamt und Umgeldscommissariat Anzeige zu machen, welche nach vorgängigem Benehmen mit dem Controlepflichtigen über die Anwendung der gegebenen allgemeinen Vorschriften oder über die Ertheilung weiterer besonderer Vorschriften die Entschließung des Steuercollegiums einzuholen, in Gemäßheit derselben die weitere Einleitung zu treffen und dem Controlepflichtigen die geeignete Eröffnung zu machen haben.

Erst nach dieser Eröffnung und nur bei genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Controle kann die Befreiung solchen Malzes von der Malzsteuer angesprochen werden.

Der Steuerverwaltung bleibt es vorbehalten, für Essigfabrikanten mit eigenthümlichem Fabrikationsbetrieb besondere, ihrem Betrieb entsprechende Controlevorschriften zu ertheilen.

Wo solche besondere Vorschriften schon gegeben sind, hat es dabei bis auf Weiteres sein Verbleiben.

c) Die Verwendung des zur Branntweinbereitung bestimmten Malzes wird bei der Branntweinfabrikation nach Maasgabe der Vorschriften zu Vollziehung des Branntweinsteuergesetzes controlirt.

3) Von demjenigen Malz, welches unter Beobachtung der vorgeschriebenen besonderen Controle zur Mühle gebracht, geschroten und zu steuerfreien Zwecken verwendet wird, ist die Malzsteuer zwar nicht anzusetzen, es ist aber solches Malz in der Malzsteuer-Berechnung unter einer besonderen Rubrik mit Beifügung der Art seiner Verwendung aufzuführen, und es sind die Begleitscheine über das steuerfreie Malz dem Umgeldsrevisorat des Steuer-

collegiums durch das Cameralamt in der hienach §. 38, Ziff. 1 vorgeschriebenen Weise einzusenden.

4) Für steuerfreie Zwecke bestimmtes Malz, welches ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Controle zur Mühle gebracht, geschroten oder verwendet wird, ist durchaus so anzusehen, als ob es zur Bierbereitung bestimmt oder verwendet worden wäre.

§. 3.

Zu Art. 1. Ziff. 2.

1) Wenn Malz mit ungemalztem Getreide vermischt zur Mühle gebracht wird, so hat der Malzeigenthümer das ganze Quantum dem Ortssteuerbeamten, beziehungsweise Grenzsteuerbeamten als Malz zu bezeichnen, ohne Unterschied, ob ein größerer oder kleinerer Theil der Mischung aus Malz besteht.

2) Wenn die Mischung erst auf der Mühle vor der Schrotung vorgenommen wird, so hat der Malzsteuerpflichtige hievon unter Angabe der Menge des Malzes und des ungemalzten Getreides, sowie der Zahl der Säcke dem Ortssteuerbeamten Anzeige zu erstatten, auch hat der gewerbsmäßige Bräuer hierüber in seinem Malzregister (Ges.Art. 5, Ziff. 4) genauen Eintrag zu machen.

Der Orts-, beziehungsweise der Grenzsteuerbeamte hat hierüber in seinem Malzregister (§. 10, Ziff. 2), sowie in dem Begleitschein (Ges.Art. 5, Ziff. 2) gleichfalls Vormerkung zu machen; und ebenso ist von Seiten des Müllers die erfolgte Mischung sowohl in seinem Malzregister (Ges.Art. 10, Ziff. 4) als in dem Begleitschein neben den sonst vorgeschriebenen Einträgen (Ges.Art. 10, Ziff. 4; Instruction §. 19) zu verzeichnen.

3) Wenn das mit ungemalztem Getreide vor der Schrotung vermischte Malz zur Bierbereitung verwendet wird, so ist von dem ganzen Quantum die Malzsteuer zu entrichten.

§. 4.

Zu Art. 1, Ziff. 4.

Die Feststellung des Verhältnisses der einzelnen Malzsurrogate, d. h. aller zuckerhaltigen oder stärckmehlhaltigen Stoffe, welche neben oder anstatt des Malzes zur Bierbereitung verwendet werden, sowie die Wahl der dießfalls zuvor zu vernehmenden Sachverständigen steht dem Steuercollegium zu (vergl. §. 17, Ziff. 3).

Die Steuer ist von derjenigen Quantität eigentlichen Getreidemalzes zu berechnen, welche durch das Surrogat vertreten wird.

§. 5.

Zu Art. 3.

1) Die im Schlußsatz dieses Gesetzesartikels zugelassene Borgfrist ist von dem Cameralamt ohne vorgängige Einholung höherer Genehmigung in der Regel zu ertheilen, wenn die darum ansuchenden Bräuer in geordneten ökonomischen Verhältnissen stehen, als worüber erforderlichen Falls der Gemeinderath zu vernehmen ist, wenn dieselben ferner mit Bezahlung keiner sonstigen verfallenen Schuldigkeit irgend einer Art gegen das Cameralamt im Rückstand sich befinden und im Laufe der letzten drei Jahre zu keiner Strafe wegen Malzsteuergefährdung nach Art. 13 und 14 des Gesetzes verurtheilt worden sind.

Würde jedoch die Schuldigkeit, für welche Borgfrist nachgesucht wird, den Betrag von 300 fl. für ein Quartal übersteigen oder sonst ein besonderer Anstand obwalten, so ist das Borgfristgesuch dem Steuercollegium zur Entschließung vorzulegen.

2) Sowie gegen eine Verweigerung der Anborgung von Seiten des Cameralamts dem betreffenden Bierbrauer der Beschwerdeweg an das Steuercollegium offen steht, so ist auch letzteres befugt, wenn ihm aus irgend einem Anlasse Grund zu einer abändernden Verfügung vorzuliegen scheint, diese eintreten zu lassen.

§. 6.

Zu Art. 4, Ziff. 1.

1) Auf die den Betheiligten im Falle des Gesetzes-Artikels 4, Ziff. 1 obliegende Beweisführung finden die allgemeinen Regeln über das Beweisverfahren Anwendung.

2) Wenn indeß der Betheiligte von einem solchen Verlust oder Verderben von Malz oder Bier, wegen dessen er auf Nachlaß oder Rückvergütung Anspruch machen zu können glaubt, dem Ortssteuerbeamten so zeitig Anzeige macht, daß der eingetretene Verlust und dessen Größe noch vollständig erhoben werden kann, so hat der Ortssteuerbeamte auf Verlangen des Betheiligten zum Zweck dieser Beweisführung in der Art mitzuwirken, daß er unter Zuziehung des Betheiligten und einer von demselben herbeizurufenden Urkundsperson, welche der Ortssteuerbeamte zu bezeichnen hat, die näheren Umstände, Entstehungsart und Größe des Schadens, bei verdorbenem Bier namentlich auch dessen Qualität und muthmaßlichen Malzgehalt, erhebt und die urkundliche Vernichtung des verdorbenen Malzes oder Biers anordnet, auch hierüber ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll verfaßt, welches sofort an das Umgelds-Commissariat einzusenden ist.

3) Die urkundliche Verwendung unbrauchbaren Biers zur Annetzung von Viehfutter ist bezüglich der Malzsteuerrückvergütung dem Ausschütten des Biers gleich zu achten.

4) Das Erkenntniß über den angesprochenen Nachlaß oder die Rückvergütung steht dem Steuercollegium zu, welchem die einzelnen Fälle von dem Cameralamt und Umgeldscommissariat gemeinschaftlich mit gutächtlichem Antrag über den etwaigen Nachlaß und dessen Betrag zur Entscheidung vorzulegen sind.

5) Die Kosten des Beweisverfahrens hat der Betheiligte zu tragen.

§. 7.

Zu Art. 4, Ziff. 2.

Die Verwendung versteuerten Biers zur Branntweinbereitung kann nur durch Beobachtung derjenigen Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes und der zu dessen Vollzug erlassenen Anordnungen dargethan werden, welche sich auf die Controle der Branntweinfabrikation aus Bier beziehen.

§. 8.

Fortsetzung.

Wenn Bier zur Essigbereitung verwendet und die Freilassung des zu diesem Behuf geschrotenen Malzes von der Malzsteuer angesprochen werden will, so ist das Bier mit mindestens Ein Zehntheil Essig in Gegenwart des Ortssteuerbeamten zu versäuren, und muß außerdem unmittelbar vor der Versäurung des Biers entweder durch den Umgeldscommissär oder nach dessen Anleitung durch den Ortssteuerbeamten unter Zuziehung eines Steueraufsehers nicht nur das Quantum des zu versäurenden Biers, sondern auch dessen Malzgehalt, d. h. die Menge des zu diesem Bier dem Eimer nach verwendeten Malzes nach dem Meß in ungeschrotenem Zustand ermittelt und hierüber ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem auch die erfolgte Versäurung zu beurkunden ist.

§. 9.

Zu Art. 4, Ziff. 3.

Bezüglich des im Fall des Gesetzesartikels 4, Ziff. 3 einzuhaltenden Verfahrens wird auf die in der Verfügung des Finanzministeriums vom 9. November 1852, §. 48 (Reg.Bl. S. 411), hinsichtlich der Ausfuhr von Bier enthaltenen Controlevorschriften verwiesen, welche auch bei der Ausfuhr des Malzes Anwendung finden, für welches Steuerrückvergütung in Anspruch genommen wird.

§. 10.

Zu Art. 5.

1) Der Malzeigenthümer hat zum Zweck der ihm obliegenden Angabe der Menge des Malzes das Malz mit einem vorschriftsmäßigen Simrimaas und nach den Bestimmungen

der Maasordnung vom 30. November 1806, §§. 19, 25, 27 in der Art zu messen, daß das Maas aus dem Zuber so viel möglich mit einem Zug ohne Anstoßen und Rütteln gefüllt und hierauf mit dem Streichholz in der Art auf dem Steg abgestrichen wird, daß an dem Geschirr Steg und Rand sichtbar sind und das Malz zwischen diesen eine nach allen Seiten ebene Fläche bildet. (Verf. des K. Minist. des Innern vom 24. November 1845, Punkt 4, Reg.Bl. S. 465) (vergl. §. 19, Ziff. 1).

2) Der Ortssteuerbeamte hat auf Grund der Anzeige des Malzeigenthümers und bei gewerbsmäßigen Bräuern auf Grund der Einträge in deren Malzregister (Beil. Lit. **A.**) zuerst die Einträge in sein eigenes Malzregister (Beil. Lit. **B.**) zu fertigen und hienach den Malzbegleitschein (Beil. Lit. **C.**) pünktlich auszustellen.

3) In einem Begleitschein darf immer nur das zu Einem Sud erforderliche Malzquantum eingetragen werden.

4) Der Ortssteuerbeamte hat bei Ausstellung des Begleitscheins die Stunde, wann er denselben ausgehändigt, jedesmal sogleich, sowohl auf dem Begleitschein selbst, als in seinem Register genau zu bemerken.

5) Dem Malzeigenthümer liegt ob, die Einträge des Begleitscheins zu prüfen und den Ortssteuerbeamten zu Berichtigung etwaiger Anstände vor der Benützung zu veranlassen.

6) Die Begleitscheine dürfen zu und von der Mühle nicht verschlossen geschickt werden.

7) Der Ortssteuerbeamte hat den Malzbegleitschein nur je unmittelbar vor der Abfuhr des Malzes zur Mühle auszufolgen, auch Abends einen solchen dann nicht mehr auszustellen, wenn nach der Entfernung der Abfuhrstätte (der Wohnung oder Gewerbslocalität des Malzeigenthümers) von der Mühle in solcher die Malzfuhr nicht mehr zur Tageszeit (Ges. Art. 5, Ziff. 6; Instruct. §. 12, Ziff. 1) ankommen kann.

8) Der Malzeigenthümer hat sogleich nach Einholung des Begleitscheins das Malz zur Mühle zu bringen.

9) Wenn aus unvorhergesehenen Gründen nachträglich in der Zeit und Art der Verwendung des Malzes, dessen Bestimmung (ob zu braunem Sommerbier, braunem Winterbier, weißem Bier oder zu einem steuerfreien Zweck und zu welchem) immer genau anzugeben ist, eine Aenderung eintritt, so ist hievon dem Ortssteuerbeamten unverzüglich Anzeige zu machen.

10) Die von den Müllern zurückgekommenen Begleitscheine sind, wenn sie in der Zeit vom 1. März bis 31. October vor 6 Uhr Abends und in den übrigen vier Monaten vor

4 Uhr Abends zurückkommen, unverweilt nach der Rückkunft, wenn sie aber nach dieser Zeit zurückkommen und der Brauer von dem Acciser so entfernt wohnt, daß die Rückgabe an demselben Tag mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre, spätestens bis 9 Uhr des nächsten Vormittags von dem Malzeigenthümer dem Ortssteuerbeamten einzuhändigen.

Wird der Begleitschein erst nach Ablauf dieser Frist zurückgegeben, so ist auf demselben die Verspätung durch den Malzeigenthümer beurkunden zu lassen.

§. 11.

Zu Art. 5, Ziff. 2, 3.

Geht ein Begleitschein verloren, so hat

1) wenn der Verlust vor der Abfuhr des Malzes von der Ladstätte eintritt, der Malzeigenthümer hievon den Ortssteuerbeamten seines Wohnorts ohne Verzug zu benachrichtigen, welcher einen neuen Begleitschein unter gleicher Numer auszustellen und solchen ausdrücklich als „Duplicat" zu bezeichnen hat.

2) Tritt der Verlust nach der Abfuhr von der Ladstätte, aber vor der Ankunft in der Mühle ein, so ist der Fuhrmann verbunden, bevor mit der Abladung des Malzes begonnen wird, dem Ortssteuerbeamten, zu dessen Bezirk die Mühle gehört, Anzeige zu machen, welcher sofort für das Malz einen neuen ordnungsmäßigen Begleitschein auszustellen hat, auf welchem der Verlust des ersten Begleitscheins ausdrücklich zu bemerken ist.

3) Tritt der Verlust auf der Mühle ein, so hat der Müller zu gleichem Behuf sogleich Anzeige bei dem Ortssteuerbeamten seines Wohnorts zu machen und es darf, bevor ein neuer Begleitschein ausgestellt ist, das Malz nicht von der Mühle verabfolgt und abgeführt werden.

4) In den Fällen Ziff. 1—3 tritt der neue Begleitschein ganz an die Stelle des ersten, und ist solcher sowohl von dem Müller mit den vorgeschriebenen Einträgen zu versehen, als auch nach der Rückkunft des Malzes von dem Malzeigenthümer unter geeigneter Erläuterung dem Ortssteuerbeamten seines Wohnortes zuzustellen.

5) Tritt der Verlust nach der Abfuhr des Malzes von der Mühle ein, so hat hievon der Malzeigenthümer sogleich nach der Rückkunft des Malzes dem Ortssteuerbeamten Anzeige zu machen.

6) Neben Beachtung der vorstehenden Vorschriften (Ziff. 1—5) haben die Malzeigenthümer, wenn sie gewerbsmäßige Bräuer sind, sowie die Müller und Ortssteuerbeamten in ihren Malzregistern die erforderliche Vormerkung über den eingetretenen Verlust zu

machen, den Ortssteuerbeamten aber liegt außerdem noch ob, den Ursachen und näheren Umständen des Verlusts sorgfältig nachzuforschen, und wenn sich hiebei der Verdacht einer Defraudation oder sonst irgend ein Bedenken ergibt, hierüber nach Art. 24, Ziff. 5 des Gesetzes ein Protocoll aufzunehmen, welches sogleich an den Umgeldscommissär zu weiterer Einleitung einzusenden ist.

§. 12.

Zu Art. 5, Ziff. 6.

1) Dem Gesetze Art. 5, Ziff. 6 gemäß dürfen Malztransporte zur und von der Mühle nur stattfinden in den Monaten

Januar und December
in der Zeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 6 Uhr,
Februar, October, November
in der Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr,
März, April, August, September
in der Zeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr,
Mai, Juni, Juli
in der Zeit von Morgens 4 Uhr bis Abends 10 Uhr.

Diese Bestimmung findet selbstverständlich auch auf die Mühlfuhren (Malztransporte mit Fuhrwerken des Müllers) Anwendung und es haben daher die Müller diese Fuhren so einzurichten, daß dieselben, wenn sie Malz zur Mühle oder von da zurückführen, noch zur Tageszeit ersterenfalls in der Mühle, letzterenfalls am Bestimmungsort des Malzes bei dem Malzeigenthümer ankommen, auch haben die Müller demgemäß ihre Knechte zu belehren.

2) Wenn aber der pflichtmäßigen Vorsicht unerachtet die Mühlfuhr mit Malz in Folge außerordentlicher Verhältnisse nicht mehr zu der in Ziffer 1 bezeichneten Tageszeit zur Mühle kommt, so hat der Müller vor der Abladung des Malzes den Ortssteuerbeamten seines Wohnorts zu Besichtigung der Ladung und den etwa weiter sachdienlichen Einleitungen herbeizurufen, welcher in einem solchen Fall das Nachmeß des Malzes sofort anzuordnen und den Erfund in dem Begleitschein zu beurkunden, auch je nach Umständen noch der Schrotung des Malzes, dem Aufladen und Abführen des geschrotenen Malzes anzuwohnen hat.

3) Im Fall der verspäteten Ankunft der Mühlfuhr mit dem geschrotenen Malz bei

dem Malzeigenthümer sind sowohl dieser, als der Mühlfuhrknecht verpflichtet, sogleich und bevor mit der Abladung des Malzes begonnen wird, dem Ortssteuerbeamten im Wohnort des ersteren Anzeige zu machen, welcher der Uebereinstimmung der Ladung mit den Einträgen im Begleitschein, nöthigenfalls durch urkundliches Nachmeß, sich zu vergewissern hat.

4) Der betreffende Ortssteuerbeamte (Ziff. 2, 3) hat auf dem Begleitschein den vorgekommenen Anstand bezüglich der Zeit des Malztransports und dessen ordnungsmäßige Erledigung vorzumerken.

5) Würde aber der Verdacht einer schuldhaften Säumniß oder sonstigen Verfehlung angezeigt seyn, so hat sich der Ortssteuerbeamte nach Gesetzesartikel 24, Ziff. 5 zu achten, auch jedenfalls unverzüglich unter Einsendung des aufgenommenen Protokolls dem Umgeldscommissär-Anzeige zu machen, welcher nicht nur die geeignete Untersuchung einzuleiten, sondern auch die sonst zu sicherer Handhabung der Controle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat.

§. 13.
Zu Art. 6.

1) Im Fall des Gesetzesartikels 6 (bei Malzfuhren an einen andern Bestimmungsort als zur Mühle) hat der Versender des geschrotenen oder ungeschrotenen Malzes, wenn er ein gewerbsmäßiger Brauer ist, die entsprechenden Einträge in sein Malzregister zu machen und letzteres bei Einholung des Begleitscheins für den Malztransport dem Ortssteuerbeamten vorzulegen.

2) Der Ortssteuerbeamte hat sich von der Uebereinstimmung dieser Einträge mit dem zu versendenden Malzquantum durch Besichtigung und nöthigenfalls urkundliches Nachmeß Ueberzeugung zu verschaffen, hierauf die entsprechenden Einträge in sein Malzregister (§. 10, Ziff. 2) zu machen und den Begleitschein (Beil. Lit. D.) auszustellen, dessen Richtigkeit von dem Versender zu prüfen ist.

3) Wenn geschrotenes, der Besteurung unterworfenes Malz versendet wird, so hat der Ortssteuerbeamte des Versendungsorts sich vor Ausstellung des Begleitscheins noch darüber zu vergewissern, ob das Malz gehörig versteuert oder zur Versteurung angezeigt und hiefür sowohl in dem steueramtlichen, als in dem Malzregister des Versenders, falls solcher ein gewerbsmäßiger Bräuer ist, vorgemerkt sei. Auch ist die erfolgte Versteurung, beziehungsweise Vormerkung zu solcher, in dem Begleitschein zu beurkunden.

4) Der Ortssteuerbeamte am Bestimmungsort hat sich durch Revision und nöthigenfalls urkundliches Nachmeß der Uebereinstimmung der Ladung mit den Einträgen im Begleitschein, und ferner der Richtigkeit der Abfolge an den Empfänger zu vergewissern, auch hierüber in sein Malzregister (§. 10, Ziff. 2) Eintrag zu machen und von dem Empfänger sowohl in dem acciseamtlichen Malzregister, als auch auf dem Begleitschein, bevor solcher beurkundet an den ausstellenden Beamten zurückgesendet wird, den Empfang anerkennen zu lassen.

5) Der Empfänger des Malzscheins hat, wenn er gewerbsmäßiger Bräuer ist, das empfangene Malz in seinem Malzregister (Ges.Art. 5, Ziff. 4) vorzumerken, welcher Eintrag von dem Ortssteuerbeamten zu prüfen und zu beurkunden ist.

§. 14.

Zu Art. 7, Ziff. 1.

1) Wenn aus dem Inland Malz auf auswärtige Mühlen zur Schrotung gebracht und nach erfolgter Schrotung wieder eingeführt wird, so finden die Vorschriften des Gesetzesartikels 5 und dieser Verfügung §. 10 Anwendung und tritt daneben eine Controle an der Grenze bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr nach Gesetzesartikel 7 ein, zu welchem Zweck der Fuhrmann bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr das Malz nebst Begleitschein zur Revision dem Grenzsteuerbeamten (Grenzacciser) vorzuzeigen hat.

2) Der Grenzsteuerbeamte hat jedesmal die Ladung mit dem Eintrag in dem Begleitschein zu vergleichen und die geschehene Anmeldung bei der Aus- und Wiedereinfuhr auf dem Schein zu beurkunden. Wenn sich dabei der Verdacht ergibt, daß die Ladung mit dem Eintrag in dem Begleitschein nicht übereinstimmt, so hat der Grenzsteuerbeamte unter Beiziehung einer Urkundsperson und des Fuhrmanns sogleich eine Nachmessung des Malzes vorzunehmen, den Erfund auf dem Begleitschein zu beurkunden, auch über solchen ein kurzes, von diesen dreien zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und an das Umgeldscommissariat einzusenden, übrigens, wenn sich ein weiterer Anstand nicht ergibt und namentlich der Waarenführer eine Einwendung gegen das Ergebniß der Nachmessung nicht vorbringt, die Waare freizugeben.

3) Daneben liegt dem Grenzsteuerbeamten ob, über diese Ausfuhren und Wiedereinfuhren von Malz in den dießfälligen Controleregistern (Beil. Lit. E.) die vorschriftsmäßigen Einträge zu machen.

4) Bezüglich des Transports und der Schrotung des Malzes im Ausland ist sich

nach den betreffenden Landesgesetzen zu achten. Demgemäß hat der Malzeigenthümer namentlich in Baiern bei der betreffenden Königl. baierischen Aufschlagsstation das ungeschrotene Malz nach bairischem Maaß zu declariren und den Malzaufschlag hiefür gegen Bescheinigung zu hinterlegen; von dem Müller aber hat er den Nachmeßerfund des ungeschrotenen und geschrotenen Malzes nebst der Zahl der Säcke, in welchen die Rückfuhr Statt findet, sodann von der betreffenden Königl. bairischen Malzaufschlagsstation die richtige Anmeldung des Malzes und Hinterlegung der Steuer hiefür auf dem Begleitscheine beurkunden zu lassen.

5) Nach der Zurückbringung des Malzes hat der Eigenthümer den also beurkundeten und zugleich mit der Beurkundung des Grenzsteuerbeamten (Ziff. 1) versehenen Begleitschein sogleich dem Ortssteuerbeamten seines Wohnorts zurückzugeben, welcher sofort eine Bescheinigung über die richtige Anmeldung und Vormerkung des Malzes zur diesseitigen Versteurung ausstellt, auf deren Grund der hinterlegte bairische Malzaufschlag von der betreffenden Aufschlagsstation zurückverlangt werden kann.

§. 15.

Zu Art. 7, Ziff. 2, 3.

1) Wenn vom Ausland Malz auf württembergische Mühlen zur Schrotung gebracht und nachher wieder ausgeführt wird, so findet eine Controle an der Grenze bei der Einfuhr und Wiederausfuhr durch den Grenzsteuerbeamten statt, und tritt an die Stelle des nach Ges.Art. 5 von dem Ortssteuerbeamten des Wohnorts auszustellenden Begleitscheins der von dem Grenzsteuerbeamten des Eintrittsorts gleichmäßig auszustellende Begleitschein, auch ist sich während des Transports und der Schrotung des Malzes im Inland ganz nach den dießfalls bezüglich des Malzes der Inländer bestehenden Vorschriften zu achten.

2) Der Fuhrmann hat dem Grenzsteuerbeamten das Malz bei der Einfuhr nach württembergischem Maaß anzuzeigen und die württembergische Malzsteuer gegen Bescheinigung zu hinterlegen.

3) Nach erfolgter Schrotung hat der Fuhrmann das Malz nebst dem mit den vorschriftsmäßigen Einträgen des Müllers versehenen Begleitschein dem Grenzsteuerbeamten des Eintrittsorts zur Controle zu stellen, welcher die Uebereinstimmung der Ladung mit den Einträgen des Müllers und wenn sich kein Anstand ergibt, die erfolgte Anmeldung auf dem Schein zu beurkunden, solchen seinem Controleregister beizulegen, sofort aber sich der gehörigen Wiederausfuhr zu vergewissern hat.

4) Die hinterlegte Steuer (Ziff. 2) hat der württembergische Grenzsteuerbeamte gegen Bescheinigung erst dann auszufolgen, wenn bei der Ausfuhr nach Baiern der Fuhrmann sich durch ein Zeugniß der betreffenden Königl. baierischen Aufschlagsstation über die gehörige Anmeldung des Malzes zur dortigen Versteurung ausgewiesen, — bei der Ausfuhr nach Baden und Hohenzollern, wenn der Grenzsteuerbeamte sich der erfolgten Ausfuhr vergewissert hat.

5) Wenn sich bei der Vergleichung des geschrotenen Malzes mit den Einträgen des Müllers in dem Begleitschein (Ziff. 3) ein Anstand ergibt, so ist sich nach §. 14, Ziff. 2 zu achten, nach Aufnahme des Protokolls der Ausfuhr des Malzes zwar Statt zu geben, übrigens die hinterlegte Steuer (Ziff. 2) vorerst zurückzubehalten, bis entweder der Anstand von dem Cameralamt oder Umgeldscommissariat, oder wenn ein Strafverfahren einzuleiten war, von der dießfalls zuständigen Behörde erledigt und letzterenfalls die etwa verwirkte Strafe nebst Abgabennachholung und Untersuchungskostenersatz berichtigt ist.

6) Ueber diese Einfuhren und Wiederausfuhren von Malz hat der Grenzsteuerbeamte die vorschriftsmäßigen Einträge in das dießfällige Controleregister (Beil. Lit. F.) zu machen.

§. 16.

Zu Art. 7, Ziff. 4.

Bei der Durchfuhr von inländischem Bier und Malz von einem inländischen Versendungsort durch das Ausland an einen württembergischen Bestimmungsort, oder von ausländischem Malz von einem ausländischen Versendungsort durch das Inland an einen ausländischen Bestimmungsort ist sich nach den Vorschriften der Finanz-Ministerialverfügung vom 9. November 1852, §§. 49, 52, (Reg.Blatt S. 411, 412) zu achten.

§. 17.

Zu Artikel 8.

1) Vor Einbringung eines Malzsurrogats (§. 4) in die Braustätte hat der Bierbrauer den Ortssteuerbeamten jedesmal herbeizurufen, letzterer hat die Art, Menge und das Gewicht des Malzsurrogats, unter Zuziehung des Brauers, genau zu ermitteln. Auch hat hierüber sowohl der Ortssteuerbeamte in sein Malzregister (§. 10, Ziff. 2), als der gewerbsmäßige Brauer in das von ihm zu führende Malzregister (Ges.Art. 5, Ziff. 4) den geeigneten Eintrag zu machen.

2) Daneben hat der Ortssteuerbeamte, wenn ein Malzsurrogat erstmals verwendet und für solches der Steuersatz noch nicht bestimmt ist, ein Muster desselben, unter Zuziehung

einer Urkundsperson und des Betheiligten, zu erheben, sorgfältig zu versiegeln und unter Anschluß des hierüber aufzunehmenden und von diesen dreien zu unterzeichnenden Protokolls unverzüglich an das Umgeldscommissariat einzusenden.

3) Die Umgeldscommissäre, welchen obliegt, in jeder thunlichen Weise über die Verwendungsart der ihnen bekannt werdenden Malzsurrogate, den sonst etwa vorkommenden Gebrauch derselben und deren Verhältniß zum Malz bei der Bierbereitung unter Besprechung mit unpartheiischen Sachverständigen sich zu unterrichten, auch hierauf bei den Brauereivisitationen genau zu achten, haben die ihnen zukommenden Muster von Malzsurrogaten (Ziff. 2) nach vorgängigem Benehmen mit dem Cameralamt unter Anschluß des von dem Ortssteuerbeamten aufgenommenen Protokolls behufs der Festsetzung des Steuersatzes (Ges.Art. 1, Ziff. 4, Instruktion §. 4) mit gutächtlicher Aeußerung an das Steuercollegium einzusenden.

4) Besondere Anordnung zu Vollziehung der gesetzlichen Controle bleibt nach der Beschaffenheit der einzelnen Malzsurrogate vorbehalten.

5) Das sogenannte Bierüberschwenken, d. h. die Verwendung minder brauchbaren oder abgestandenen Biers zu einem neuen Sud ist nur auf vorgängige Anzeige bei dem Ortssteuerbeamten zuläßig, welcher sofort solches Bier als Malzsurrogat, das jedoch einer weiteren Steuer nicht unterliegt, aufzunehmen hat, wobei die Vorschriften der Ziff. 1 mit der Ausnahme Anwendung finden, daß die Ermittlung des Gewichts wegfällt, so wie auch die Erhebung eines Musters (Ziff. 2) und die Berichtserstattung von Seiten des Umgeldscommissariats an das Steuercollegium (Ziff. 3) zu unterbleiben hat.

§. 18.

Zu Artikel 9.

1) Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Aufstellung eines Stellvertreters für den Müller und die gesetzliche Befähigung des vorgeschlagenen Stellvertreters nach Ges.Art. 9 steht dem Cameralamt und Umgeldscommissariat gemeinschaftlich zu.

Können diese beiden Stellen sich nicht einigen, so entscheidet das Steuercollegium.

2) Die Verpflichtung des Stellvertreters ist von dem Cameralamt vorzunehmen, welches hierüber ein Protokoll aufzunehmen und von der Bestellung und Verpflichtung dem Umgeldscommissariat und Ortssteuerbeamten Nachricht zu geben hat.

3) Auf jedem Malzregister des Müllers (Ges.Art. 10, Ziff. 2) ist der Name des Stellvertreters vor der Ausfolge des Registers von dem Ortssteuerbeamten vorzumerken.

4) Der Müller erhält für jedes Simri ungeschrotenen Malzes, das auf seiner öffentlichen Mühle zur Schrotung kommt, eine Belohnung für das Nachmessen und für die Register- und Controleführung von ½ kr., welche vierteljährlich von dem Umgeldscommissariat berechnet und nach erfolgter Decretur durch das Steuercollegium von dem Cameralamt ausbezahlt wird.

§. 19.

Zu Artikel 10.

1) Dem Müller, welcher über die Malzschrotungen auf seiner Mühle ein Malzregister (Beil. Lit. G.) zu führen und solches je am Schlusse eines Monats dem Ortssteuerbeamten zu übergeben hat, liegt ob, das Nachmeß des Malzes nach den oben §. 10, Ziff. 1 aufgeführten gesetzlichen Normen zu besorgen und ist derselbe verbunden, hiefür ein den bestehenden Vorschriften entsprechendes gepfechtetes Maaß zu halten, dessen Durchmesser nicht über einen Fuß drei Zoll betragen und dessen Steeg an keiner Biegung leiden darf (vergl. Verfüg. des Minist. des Innern vom 24. Nov. 1845, Pct. 3, Reg.Blatt S. 465).

2) Das Malz darf von dem Müller nicht theilweise, wie es aufgeschüttet wird, sondern muß vor der Schrotung im Ganzen gemessen werden.

3) Der bei dem Nachmessen in der Mühle erfundene Mehrbetrag des Malzes unterliegt, wenn er auch $^1/_{12}$tel des im Begleitschein angegebenen Quantums nicht übersteigt, der Malzsteuer und ist deßhalb von dem Acciser nach der Beurkundung des Müllers auf dem zurückgekommenen Begleitschein in seinem Malzregister behufs der Steuerberechnung aufzunehmen.

4) Die in Punct 3 des Gesetzesartikels 10 vorgeschriebene Herbeirufung des Ortssteuerbeamten hat, wenn schon nach der Zahl oder Größe der Säcke als unzweifelhaft anzunehmen ist, daß die Ladung den im Begleitschein angegebenen Betrag um mehr als $^1/_{12}$tel übersteigt, in der Art zu geschehen, daß das Nachmeß in Gegenwart des Ortssteuerbeamten vorgenommen wird, welcher alsdann den Erfund mit zu beurkunden und das Weitere nach Gesetzesartikel 10, Ziff. 3 (letzter Absatz) einzuleiten hat.

5) Der im Fall des Gesetzesartikels 10, Ziff. 3 von dem Ortssteuerbeamten zur Hand genommene Begleitschein ist dem nach Gesetzesartikel 24, Ziff. 5 aufzunehmenden Protokoll anzuschließen, und mit solchem an das Umgeldscommissariat zu weiterer Einleitung in strafrechtlicher Beziehung einzusenden.

6) Die Müller dürfen an keinem anderen Tage, als an dem, auf welchen der Schein

lautet, Malz zum Schroten annehmen (vergl. Ges.Art. 5, Ziff. 3 und Art. 10, Ziff. 1); auch ist das Malz in der Regel und sofern nicht besondere Verhältnisse, wie z. B. Wassermangel, außerordentlicher Geschäftsandrang oder das hie und da noch vorkommende Einsprengen des Malzes in der Mühle vor der Schrotung, eine entschuldbare Verzögerung herbeiführen oder das Schroten zur Nachtzeit nothwendig machen, an demselben Tage, an welchem es zur Mühle kam, von da wieder zurückzubringen.

Wo Abweichungen von dieser Regel statt finden, hat das Steuerpersonal mit Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß sich keine Mißbräuche einschleichen.

7) Wenn in der, der Regel nach, alsbald nach Ankunft des Malzes in der Mühle vorzunehmenden Schrotung, oder in der in thunlichster Zeitkürze nach der Schrotung zu bewirkenden Abfuhr des Malzes aus der Mühle wegen besonderer Umstände (Ziff. 6) irgend ein Verzug eintritt, so hat der Müller hierüber unter Angabe des Grundes Vormerkung auf dem Begleitschein und in seinem Malzregister zu machen.

8) Der Müller darf der Abfuhr des Malzes aus der Mühle Abends dann nicht mehr Statt geben, wenn solches nach der Entfernung der Mühle von der Wohnung oder Gewerbslocalität des Malzeigenthümers dort nicht mehr zur Tageszeit (Ges.Art. 5, Ziff. 6, Instruct. §. 12, Ziff. 1) ankommen kann.

9) Die Angestellten der Steuerverwaltung haben nach Ges.Art. 10, Ziff. 5 das urkundliche Nachmeß des geschrotenen Malzes dann anzuordnen, wenn der Augenschein, beziehungsweise die Zahl und Größe der Säcke die Vermuthung zuläßt, daß das Malzquantum den im Begleitschein angegebenen Betrag übersteige, auch ist der Erfund auf dem Schein von dem Angestellten und den zugezogenen Personen zu beurkunden. Wenn sich hiebei ein Anstand ergibt, so hat der Steuerbeamte hievon unter Anschluß des mit diesen urkundlichen Einträgen versehenen Begleitscheins dem Umgeldscommissariat nach Ges.Art. 24. Ziff. 5 Anzeige zu machen, wogegen dem Fuhrmann für den Rücktransport des Malzes ein anderer mit den geeigneten Bemerkungen versehener Begleitschein nach Ges.Art. 10, Ziff. 3 (letzter Absatz) von dem Ortssteuerbeamten des Wohnorts des Müllers auszustellen, auch in dem Malzregister dieses Ortssteuerbeamten, sowie des Müllers die geeignete Vormerkung zu machen ist.

10) Das im Anstandsfall zu unterstellende Maaßverhältniß des geschrotenen Malzes zum ungeschrotenen richtet sich nach der Schrotungsart und wird auf den Grund der bisherigen Erfahrung im Allgemeinen dahin festgestellt, daß zehn Simri geschrotenen Malzes

bei der Schrotung auf gewöhnlichen Mühlen 8½ Simri, und bei der Schrotung auf Walzenmühlen 7 1/17tel Simri ungeschrotenen Malzes gleich sind.

Anderweite Bestimmung nach Vernehmung von Sachverständigen bleibt jedoch dem Steuercollegium vorbehalten, sofern in einzelnen Fällen ein dießfälliges Bedürfniß sich ergeben sollte.

11) Wenn Malz mit ungemalztem Getreide vermischt zur Mühle gebracht wird, so hat der Müller ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß das Ganze als Malz zu behandeln, im Uebrigen aber sich nach den Vorschriften in §. 3 zu achten.

§. 20.

Zu Art. 11, Abs. 1.

1) Die Ertheilung der Erlaubniß zu der Erwerbung und dem Besitz einer Privatschrotmühle oder sonstigen Maschine, auf welcher Malz geschroten werden kann, steht dem Steuercollegium zu.

Soweit nach dem Gesetz eine solche Erlaubniß erforderlich ist, kommt es nicht darauf an, für welchen gewerblichen Zweck die Maschine zunächst bestimmt, sondern lediglich darauf, ob dieselbe überhaupt ihrer Beschaffenheit nach zum Malzschroten tauglich ist (vergl. auch Ges.Art. 11, Ziff. 4).

2) Die Gesuche sind bei dem Cameralamt oder Umgelds-Commissariat anzubringen, nachdem zuvor entweder die baupolizeiliche Erlaubniß erlangt und hierüber eine Urkunde von dem Oberamt ausgestellt, oder ein Bescheid des Oberamts darüber beigebracht worden ist, daß nach Beschaffenheit der Maschine eine baupolizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich sei.

3) Das schriftlich einzureichende Gesuch, welchem neben der in Ziffer 2 bezeichneten Urkunde bezüglich der baupolizeilichen Erlaubniß eine Zeichnung und Beschreibung der Maschine und des Raums, in dem sie aufgestellt werden soll, anzuschließen sind, ist von dem Cameralamt und Umgeldscommissariat gemeinschaftlich mit gutächtlichem Antrag dem Steuercollegium vorzulegen.

4) Die Erlaubniß wird nur je für die Person des Nachsuchenden ertheilt und tritt daher beim Uebergang der Maschine an einen andern Besitzer von selbst außer Wirkung.

Das Steuercollegium hat im Falle der Erlaubniß-Ertheilung die neben den allgemeinen dießfälligen Controlevorschriften (§. 21) nach der Beschaffenheit der einzelnen Maschine

zu Sicherung der Abgabe etwa noch weiter erforderlichen Bedingungen festzusetzen, und bleibt nachträgliche Aenderung dieser Bedingungen auf den Grund der sich ergebenden Wahrnehmungen und Erfahrungen stets vorbehalten.

5) Für Beobachtung der ertheilten allgemeinen und besondern Controlevorschriften sind die Mühle-Inhaber, Ortssteuerbeamten, Aufseher und Malzbrecher verantwortlich.

6) Das Cameralamt hat im Benehmen mit dem Umgeldscommissariat über die ertheilte Erlaubniß eine die sämmtlichen Bedingungen genau enthaltende Urkunde in vier Exemplaren auszufertigen, von welchen je eines bei dem Cameralamt, Umgeldscommissariat und dem Ortssteuerbeamten aufzubewahren, das vierte Exemplar aber dem Berechtigten auszufolgen ist, nachdem derselbe zuvor auf dem bei dem Cameralamt verbleibenden Exemplar den Empfang eines gleichlautenden Exemplars und den Inhalt als Revers unterschriftlich anerkannt hat.

Die für das Umgeldscommissariat und den Ortssteuerbeamten bestimmten Exemplare der gedachten Urkunde sind diesen ohne Verzug und letzterem unter geeigneter, von dem Umgeldscommissariat zu ertheilender Belehrung bezüglich der Controle mitzutheilen.

Der Ortssteuerbeamte hat das ihm zukommende Exemplar dieser Urkunde dem in §. 21, Ziff. 1, lit. c. bezeichneten Buch beizuschließen.

7) Die Verfertiger von Privatschrotmühlen oder Schrotmaschinen sind den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Instruction gleichfalls unterworfen. Demgemäß haben dieselben die Herstellung einer solchen Mühle oder Maschine dem Cameralamt oder Umgeldscommissariat anzuzeigen und die zum Besitz derselben erforderliche Erlaubniß einzuholen.

§. 21.

Zu Art. 11, Ziff. 2, 3.

1) Vorbehältlich der nach den Verhältnissen des einzelnen Falls etwa zu treffenden besonderen Bestimmungen (vergl. §. 20, Ziff. 4) wird im Allgemeinen Folgendes vorgeschrieben:

a) die Mühle ist so herzustellen und zu erhalten, daß nicht nur das Getriebe unter Schloß und Siegel gelegt, sondern auch der Zugang zu derselben verschlossen werden kann.

b) Diese Sieglung und dieser Verschluß (lit. a.) liegen dem Ortssteuerbeamten ob, welcher auf jedesmalige Anzeige der Schrotung den Erlaubnißschein hiezu auf die erforderliche Zeit auszustellen, sodann die Maschine zum Gebrauch zu öffnen, und nach Ablauf der bestimmten Zeit Siegel und Verschluß sogleich wieder anzulegen hat.

c) Vor dem Anfang des jährlichen Biersiedens hat der gewerbsmäßige Bierbrauer, welchem eine solche Maschine gestattet ist, dem Ortssteuerbeamten zum Eintrag in das für jeden solchen Bräuer zu haltende eigene Buch schriftlich anzuzeigen, wie viel er das Jahr hindurch Süde

zu braunem Winter- (Schenk-) Bier
" " Sommer- (Lager-) Bier
" weißem Bier

zu machen Willens sei, wie viel er zu jedem Sud Malz bedürfe, und wie viel er daher das Jahr hindurch Malz schroten zu lassen beabsichtige.

Jeder wirklich begonnene Sud, mit Angabe der Gattung des Biers, so wie jede im Laufe des Jahrs eintretende Abänderung des eingeschriebenen Betriebsplans ist binnen 24 Stunden dem Ortssteuerbeamten zur Vormerkung gleichfalls anzuzeigen.

Die Einträge in das bezeichnete Buch hat der Ortssteuerbeamte nach Anleitung des Umgeldscommissärs zu machen.

2) Die zur Herstellung und Erhaltung der Verschlußeinrichtung nöthigen Anordnungen hat das Umgeldscommissariat im Benehmen mit dem Ortssteuerbeamten und dem Betheiligten zu treffen.

3) Die Kosten dieser Einrichtung, so wie die regulativmäßigen Gebühren des Ortssteuerbeamten und Mühleaufsehers werden aus der Cameralamtscasse vorgeschossen und sind dieser von dem Inhaber der Privatschrotmühle oder Maschine in so weit zu ersetzen, als sie die in §. 18, Ziff. 4 bestimmte Controle-Gebühr des Müllers für das auf öffentlichen Mühlen zur Schrotung kommende Malz übersteigen.

4) Wenn in der Person des Aufsehers eine Aenderung eintritt, so hat der Ortssteuerbeamte hievon sogleich dem Umgeldscommissariat Anzeige zu machen, welches das Erforderliche insbesondere bezüglich der Bestellung und Verpflichtung des neuen Aufsehers (vergl. Ges.Art. 11, Ziff. 2, Abs. 1) einzuleiten hat. Eine Aenderung in der Person des Malzbrechers (a. a. O. Abs. 3) hat der Privatmühleberechtigte alsbald dem Ortssteuerbeamten und dieser dem Umgeldscommissariat anzuzeigen.

§. 22.

Zu Art. 11, Ziff. 1, 5.

1) Wenn hinsichtlich einer Bierbrauerei, mit welcher schon vor Erscheinung des Wirthschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827 eine Privatschrotmühle in dinglicher Eigenschaft

verbunden war (Ges.Art. 11, Ziff. 1), eine Besitzstandesveränderung eintritt, so haben das Cameralamt und Umgeldscommissariat den neu eintretenden Gewerbseigenthümer hinsichtlich der Controleeinrichtung zu belehren und ist insbesondere eine neue Urkunde über die Bedingungen der Benützung nach §. 20, Ziff. 6 auszufertigen.

2) Wenn ein zum Besitz einer Privatschrotmühle oder Maschine persönlich Berechtigter stirbt oder das Gewerbe, für dessen Betrieb die Erlaubniß hiezu ertheilt worden ist, veräußert, so erlischt die Berechtigung und ist die weitere Benützung insolange nicht zu gestatten, als nicht der neue Eigenthümer des Gewerbes die Erlaubniß hiezu unter näherer Begründung des Bedürfnisses der ferneren Benützung nachgesucht und erhalten hat. Daneben ist von Seiten des Veräußerers — geschehe die Veräußerung in Verbindung mit dem Hauptgewerbe oder ohne solches — nach Art. 11, Ziff. 5 des Gesetzes sich zu achten, von dem Cameralamt und Umgeldscommissariat, so wie von dem nachgesetzten Steuerpersonal aber darüber zu wachen, daß die Mühle oder Maschine nicht in den Besitz eines Unberechtigten kommt, auch erforderlichen Falls die geeignete Vorkehrung nach §. 26 zu treffen.

3) In Zweifelsfällen haben das Cameralamt und Umgeldscommissariat die Entscheidung des Steuercollegiums einzuholen.

§. 23.

Zu Art. 11, Ziff. 4.

Die Gewährung der nach Gesetzesartikel 11, Ziff. 4 zuläßigen Erleichterungen hinsichtlich der Controle und die nach den Verhältnissen des einzelnen Falls sich richtende Feststellung der Bedingungen steht dem Steuercollegium zu. Ein dießfälliges Zugeständniß darf jedoch dem Bittsteller nur für seine Person und nur für landwirthschaftliche oder sonstige steuerfreie Zwecke gemacht werden; dasselbe ist stets widerruflich und es tritt der Verlust der gestatteten Ausnahme von den bestehenden Controlevorschriften dann unter allen Umständen ein, wenn die Maschine zu einem anderen als dem bestimmten Zwecke, unmittelbar oder mittelbar von einer andern als der berechtigten Person, oder irgend zu Verübung einer Malzsteuergefährdung benützt wurde, auch hat der gedachte Verlust immer zugleich die Beschlagnahme der Maschine mit den in Gesetzesartikel 21 bestimmten Wirkungen zur Folge.

Diese Bedingungen sind der Erlaubnißertheilung zu Benützung einer Schrotmaschine für steuerfreie Zwecke ausdrücklich beizufügen unter der weiteren Vorschrift, daß der Ge-

laß, in welchem die Maschine aufgestellt ist, dem Aufsichtspersonal in der hienach §. 32, Ziff. 1 näher bestimmten Weise zugänglich seyn müsse.

§. 24.

Zu Art. 12.

Hinsichtlich der Controlirung und Erhebung der in diesem Gesetzesartikel angeordneten Uebergangssteuer von Malz und Bier wird auf die Vorschriften der Finanz-Ministerialverfügung vom 9. November 1852, §§. 49 u. 52 (Reg.Bl. S. 411, 412) verwiesen.

§. 25.

Zu Art. 19.

1) Im Fall des Gesetzesartikels 19 (Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen wegen Zahlungs-Unfähigkeit des Gestraften und Vertretungspflichtigen) hat das Cameralamt den entsprechenden Antrag an das Oberamt zu stellen, welches, so weit es nach dem Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822, §. 98 (Reg.Bl. S. 168) zum Erkenntniß der in Frage kommenden Gefängnißstrafe zuständig ist, solche beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen in seinem Ressort zu verfügen, außerdem aber die Strafverwandlung bei der zuständigen höhern Behörde zu beantragen hat.

2) Wenn gegen den Thäter und auch gegen den etwaigen Haftungsverbindlichen der Gant erkannt ist, so hat das Cameralamt sofort ohne Weiteres die Strafverwandlung zu beantragen, dagegen die Liquidation der Geldstrafe im Gant zu unterlassen.

3) Die abgängige Verrechnung einer solchen Geldstrafe ist von Seiten des Cameralamts mit einem Zeugniß der die Gefängnißstrafe vollziehenden Behörde über den wirklichen Vollzug und daneben im Fall der Ziffer 2 mit einem urkundlichen Nachweis über die erfolgte Einleitung des Gantverfahrens zu belegen.

4) Die Kosten des Vollzugs der von den Oberämtern oder dem Steuercollegium im Wege der Strafverwandlung angesetzten Gefängnißstrafen sind von dem betreffenden Cameralamt auf Grund der von dem Oberamt zu beurkundenden Verzeichnisse auszubezahlen und ausgäblich zu verrechnen.

§. 26.

Zu Art. 21.

1) Das Erkenntniß über die Beschlagnahme einer Privat-Schrotmühle oder Schrotmaschine steht der in der Hauptsache zuständigen Strafbehörde zu. Der Vollzug desselben liegt dem Umgeldscommissär ob, welcher zur Versiegelung den Ortssteuerbeamten oder eine

Urkundsperson, so wie den Eigenthümer beizuziehen hat. Die sofort zu erfolgende Ueberwachung hat durch den Ortssteuerbeamten zu geschehen.

2) Sowie jedoch eine solche Mühle oder Maschine unter Umständen betreten wird, welche nach Gesetzesartikel 21 voraussichtlich die Beschlagnahme begründen, so ist dieselbe durch den betretenden Steuerbeamten mit Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten oder einer Urkundsperson und des Betheiligten unter Anlegung des steueramtlichen Siegels und Aufnahme eines von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnenden Protokolls in sicheren, jeden Gebrauch unmöglich machenden Verschluß zu nehmen, das Protokoll aber sofort an das Umgeldscommissariat zur weitern Einleitung einzusenden.

3) Dieser Verschluß, dessen unverletzte Erhaltung von dem Ortssteuerbeamten nach der ihm hiefür von dem Umgeldscommissariat zu ertheilenden Weisung sorgfältig zu überwachen ist, hat zu verbleiben, bis entweder die vorläufige Beschlagnahme von der zuständigen Strafbehörde als unbegründet erkannt wird, in welchem Falle die sofortige Aufhebung des Verschlusses von dem Umgeldscommissariat anzuordnen ist, oder im Fall der Bestätigung der Beschlagnahme, bis zu erfolgter Veräußerung und Uebergabe der Maschine an den neuen Erwerber (Ziff. 5 und 6).

4) Zur Selbstveräußerung einer mit Beschlag belegten Mühle oder Maschine ist dem Eigenthümer nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, worüber das Oberamt dem Cameralamt gleichbaldige Mittheilung zu machen hat, von letzterem eine Frist von drei Wochen anzuberaumen.

5) Im Fall der Selbstveräußerung hat der Eigenthümer hievon dem Cameralamt schriftliche Anzeige zu machen, welcher zugleich der urkundliche Nachweis über die Berechtigung des Erwerbers zum Besitz einer solchen Maschine (Ges.Art. 11) angeschlossen und in welcher die Zustimmung des bisherigen Eigenthümers zur Ausfolge der unter steueramtlichem Verschluß befindlichen Maschine (Ziff. 3) an den neuen Erwerber ausgedrückt seyn muß. Hierauf ist die Maschine im Benehmen mit dem Umgeldscommissär unter Aufhebung jenes Verschlusses gegen schriftliche Bescheinigung dem Erwerber auszufolgen.

6) Im Fall der Versäumung des bezeichneten Termins hat das Cameralamt unter Mitwirkung des Umgelds-Commissariats, so viel thunlich in Berücksichtigung der etwaigen Anträge des Eigenthümers, nach vorgängiger, in ortsüblicher Weise zu bewirkender, Bekanntmachung den öffentlichen Verkauf der Maschine einzuleiten, bei welchem jedoch nur

von Seiten der zum Besitz einer solchen Maschine berechtigten Personen (Ges.Art. 11) Angebote zuläßig sind.

Sollte in dieser Weise der Verkauf der ganzen Maschine nicht erzielt werden können, so ist der Verkauf der einzelnen Theile im öffentlichen Aufstreich einzuleiten.

Das Cameralamt hat im Falle des Verkaufs der ganzen Maschine oder der Hauptbestandtheile derselben an Eine Person diese auf die Verbindlichkeit der Anzeige bei demjenigen Umgeldscommissariat, welchem der Wohnort des Käufers zugetheilt ist, hinzuweisen, auch diesem Umgeldscommissariat sofort Nachricht zu geben.

Der Erlös ist von dem Cameralamt einzuziehen und über Abzug der von dem Cameralamt vorzuschießenden Unkosten der Aufbewahrung und des Verkaufs der Maschine an den Berechtigten gegen Bescheinigung auszubezahlen, ohne daß die Verkaufs-Verhandlung oder der Zettel über die aufgewendeten Unkosten vorgängiger Genehmigung von Seiten des Steuercollegiums bedarf.

7) Auch die Verfertiger von Privatschrotmühlen oder Schrotmaschinen haben über das Aufhören des Besitzes oder die Veräußerung einer derartigen Maschine die gesetzlich (Art. 11, Ziff. 5) vorgeschriebene Anzeige dem Cameralamt oder Umgeldscommissariat zu erstatten.

§. 27.

Zu Art. 22.

Der betretende Steuerbeamte hat die verlassenen Gegenstände sogleich in sichern Gewahrsam zu bringen oder an das Cameralamt einzusenden und über die näheren Umstände der Betretung unter genauer Bezeichnung der Gegenstände und des Orts, wo solche angetroffen wurden, so wie der hinsichtlich der Verwahrung getroffenen Einleitung ein Protokoll aufzunehmen, welches sofort dem Umgeldscommissär zuzustellen ist.

Der Umgeldscommissär hat hierauf die etwaigen Spuren einer Gesetzesübertretung weiter zu verfolgen und in Gemeinschaft mit dem Cameralamt die Veräußerung der verlassenen Gegenstände nach Vorschrift des Gesetzes einzuleiten; die Verkaufsverhandlung selbst ist aber durch das Cameralamt vorzunehmen und der Erlös, wenn an solchen innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist keine Ansprüche von dem früheren Inhaber oder Eigenthümer erhoben werden, über Abzug der Unkosten bis auf Weiteres an die Unterstützungskasse für die niederen Steuerdiener abzuliefern.

§. 28.

Zu Art. 24, Pct. 3.

Die Visitationen von Mühlen und Bierbrauereien liegen vorzugsweise den Umgeldscommissären und dem Steuerschutzpersonal ob; die Ortssteuerbeamten haben, soweit ihnen nicht auf besondere Anordnung des Steuercollegiums andere Weisung zugeht, nur die in ihrem Wohnort selbst gelegenen oder nicht über eine Viertelstunde davon entfernten Brauereien und Mühlen zu visitiren.

§. 29.

Zu Artikel 25, 26.

1) Die erste Untersuchung (Voruntersuchung) der Uebertretungen dieses Gesetzes und der zu dessen Vollstreckung erlassenen Verordnungen kann sowohl von dem Cameralamt als von dem Umgeldscommissariate vorgenommen werden, gehört jedoch zunächst zur Obliegenheit des letzteren. Das Ergebniß der Voruntersuchung ist zu Einleitung der Hauptuntersuchung dem Oberamt mitzutheilen, wenn nicht freiwillige Unterwerfung des Angeschuldigten unter den Ausspruch des Bezirkssteueramts nach Gesetzesartikel 25 eintritt.

2) Dieser freiwilligen Unterwerfung ist jedoch nur dann stattzugeben, wenn die hiefür im Gesetz bestimmten Voraussetzungen unzweifelhaft vorhanden sind.

In diesem Fall unterliegen die Beschlüsse des Bezirkssteueramts nach §. 1, Ziff. 1, Abs. 2 der gemeinschaftlichen Berathung des Cameralverwalters, Umgeldscommissärs und Cameralamtsbuchhalters.

3) Das in dieser Weise besetzte Bezirkssteueramt ist zugleich ermächtigt, leichtere Fälle, bei denen ein entschuldbares Versehen zu Grunde liegt und nur eine auf Grund des Gesetzesartikels 17, Ziff. 1 zu erkennende Strafe in Frage kommen könnte, auf sich beruhen zu lassen.

4) Bei dem Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen sind der oder die Angeschuldigten am Schluß der Voruntersuchung zu ihrer Erklärung über die freiwillige Unterwerfung unter den Spruch des Bezirkssteueramts von dem Voruntersuchungsbeamten — und ebenso am Schluß der oberamtlichen Untersuchung zu ihrer Erklärung über die freiwillige Unterwerfung unter den Spruch des Oberamts von diesem aufzufordern.

Nach der Uebergabe der Voruntersuchung an das Oberamt kann eine Unterwerfung unter den Spruch des Bezirkssteueramts, nach der Vorlegung der Untersuchung an das

Steuercollegium eine Unterwerfung unter den Spruch des Oberamts gültig nicht mehr stattfinden.

5) Sowohl die Bezirkssteuerämter (Ziff. 2), als die Oberämter haben über die von ihnen auf freiwillige Unterwerfung der Angeschuldigten ausgesprochenen Strafen, und ebenso die Oberämter in den von ihnen nach Gesetzesartikel 17, Ziff. 3 abgerügten Fällen die Akten jedesmal sogleich zur Prüfung dem Steuercollegium vorzulegen, welches Entscheidungen, die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nichtig sind, aufzuheben befugt ist.

Specielle Geschäfts-Vorschriften.

§. 30.

1) Die Formulare für die vorgeschriebenen Begleitscheine und Malzregister werden von der Steuerverwaltung unentgeltlich abgegeben.

2) Das Umgeldscommissariat hat sich von dem Bedarf an solchen stets genau zu unterrichten, dieselben von dem Umgeldsrevisorat des Steuercollegiums zu beziehen, je die erforderliche Anzahl an die Ortssteuerbeamten rechtzeitig zu versenden, welche den gewerbsmäßigen Bierbrauern und Müllern je am Schlusse eines Monats ein Formular eines Malzregisters zuzustellen und dabei zugleich das Register des zu Ende gehenden Monats (Ziff. 4) von denselben einzuziehen haben.

3) Das Umgeldscommissariat hat vor der Austheilung der Malzregister auf solchen den Wohnort des Ortssteuerbeamten, beziehungsweise den Namen des betreffenden Bierbrauers und Müllers, so wie die Zeit des Gebrauchs (Ziff. 4) beizusetzen, auch solche bei größerer Bogenzahl zu heften und zu paginiren.

4) Die Malzregister umfassen in der Regel einen Kalendermonat, mit der Ausnahme, daß die Register für die Schlußmonate eines Quartals (März, Juni, September und December) je mit dem 20sten Tag des Monats abzuschließen sind, wogegen das Register der folgenden Monate auch noch den Rest des vorangegangenen Monats zu umfassen hat.

5) Die Ortssteuerbeamten haben die von den Bierbrauern und Müllern eingezogenen Malzregister (Ziff. 2) und ihr eigenes Malzregister von dem abgelaufenen Monat nebst den zurückgekommenen Begleitscheinen unverzüglich dem Umgeldscommissariat einzusenden und dabei über die Verwendung der empfangenen Begleitscheinformulare und den Vorrath an solchen Nachweis zu geben.

§. 31.

1) Die Ortssteuerbeamten im Innern (Acciser) sind gehalten, sich täglich mit Ausnahme der Sonn- und allgemeinen Feiertage in den Monaten

Januar, Februar, Oktober, November und December
von 8 Uhr bis 12 Uhr Vormittags,
„ 2 „ bis 6 „ Nachmittags,
in den übrigen 7 Monaten
von 7 Uhr bis 12 Uhr Vormittags,
„ 2 „ bis 5 „ Nachmittags,

der Abfertigung der Steuer- und Controlepflichtigen zu unterziehen.

2) Außerdem sind die Ortssteuerbeamten verbunden, in den Monaten Januar und December noch weiter auch Morgens von 7 bis 8 Uhr,
in den Monaten Februar, Oktober und November Morgens von 6 bis 8 Uhr,
in den Monaten März, April, August und September von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr,
in den übrigen 3 Monaten von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr
Malzbegleitscheine auszustellen und an die Malzeigenthümer auszufolgen.

3) Bezüglich der Dienststunden der Grenzsteuer- (Accise-) Aemter sind die Vorschriften der Finanz-Ministerialverfügung vom 9. November 1852, §. 58, Abs. 2 (Reg.Bl. S. 417) maaßgebend.

4) Wo Abweichungen vorkommen, werden diese besonders bekannt gemacht.

5) Außer dieser Zeit darf der Steuer- oder Controlepflichtige nur bei besonderer Dringlichkeit der Sache und aus besonders triftigen Gründen, dergleichen z. B. bei dem Nachtbetrieb großer mit Privat-Malz-Mühl-Einrichtung versehener Brauereien sich ergeben können, auf Abfertigung Anspruch machen.

6) In unvermeidlichen Verhinderungsfällen hat der Ortssteuerbeamte für seine Vertretung durch den Ortsvorsteher oder eine andere im öffentlichen Dienst stehende Person zu sorgen.

7) Hinsichtlich der Belohnung der Orts- und Grenzsteuerbeamten, so wie der übrigen bei der Malzsteuercontrole verwendeten Beamten ist das dießfällige Regulativ maaßgebend.

§. 32.

1) Die Umgeldscommissäre und Ortssteuerbeamten, so wie die Steuerwachtmeister und Steueraufseher sind verpflichtet, sowohl die Transporte des Malzes zu der Mühle und

von da zurück, als auch die Bierbrauereien, die öffentlichen Mühlen, Privatschrotmühlen und Schrotmaschinen und die dazu gehörigen Räume (vergl. Ges.Art. 24, Ziff. 3) häufig zu visitiren, welche sämmtlich, insolange als in denselben gearbeitet wird, so wie bei entstandenem Verdacht einer Steuergefährdung und sonstiger Ordnungswidrigkeit jeder Zeit, außerdem aber jedenfalls von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr den controlirenden Beamten der Steuerverwaltung zugänglich seyn müssen, auch ferner die Verwendung des steuerfreien Malzes zu den bezeichneten Zwecken (vergl. Ges.Art. 1, Ziff. 1, Abs. 2; Instr. §. 2, Ziff. 2) besonders zu überwachen.

2) Bei den Visitationen der Brauereien und Mühlen dürfen diese Beamten andere Gelasse, als die in Gesetzesartikel 24, Ziff. 3 bezeichneten nur in so weit, als dieß die Ziffer 4 desselben Artikels gestattet, unter Beobachtung der daselbst angeführten Vorschriften betreten.

3) Durch die Visitationen sollen sich die Beamten der Steuerverwaltung überzeugen, daß die Malzeigenthümer, Bräuer und Müller überhaupt den bestehenden Vorschriften allenthalben pünktlich nachkommen, insbesondere aber

a) zu ermitteln suchen, ob nicht Malz ohne Begleitschein oder mit einem mangelhaften Begleitschein, oder in einer größeren als der im Begleitschein angegebenen Menge zur Mühle gebracht, ohne Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens (Ges.Art. 10, Ziff. 3) daselbst angenommen und geschroten und weiterhin verwendet wird, wobei bezüglich des Verhältnisses des geschrotenen Malzes zu dem ungeschrotenen auf §. 19, Ziff. 10 verwiesen wird;

b) darüber zu wachen, daß das Malz unmittelbar nach der Ausstellung des Begleitscheins zur Mühle gebracht, auf solcher das Nachmeß und die Schrotung, so wie die Abfolge des Malzes in gehöriger Weise ohne Verzug vorgenommen, hierüber die vorschriftsmäßigen Einträge rechtzeitig in den Begleitschein und das Malzregister des Müllers gemacht, auch bei einem etwaigen Verzug dessen Grund im Malzregister des Müllers gehörig vorgemerkt werde;

c) sich zu vergewissern, daß der Müller oder sein gesetzlicher Stellvertreter den ihm obliegenden Verrichtungen sich stets selbst unterziehe (vergl. Ges.Art. 9);

d) daß der Begleitschein während des Transports des Malzes zur Mühle und von da zurück stets in den Händen des Fuhrmanns, während des Aufenthalts in der Mühle stets bei dem Müller in dessen Malzregister sich befinde;

e) daß die einzelnen versteuerten Malzquantitäten in richtigem Verhältniß zu der Größe der einzelnen Süde nach der Einrichtung und dem Betrieb der Brauerei stehen, zu welchem Zweck erforderlichen Falls die Größe einzelner Biersüde, insolange sich solche in dem Kessel, auf den Kühlgeschirren, oder in den Gährkufen befinden, und vorzugsweise zur Zeit der Verfüllung von den Kühlgeschirren in die Gährkufen zu erheben ist;

f) daß die Declarationen über Zeit und Art der Verwendung des Malzes gehörig eingehalten und bezüglich der dießfälligen Verwendung die Controlevorschriften genau beobachtet werden;

g) daß die bezüglich der Mischung von Malz mit Getreide bestehenden Vorschriften (Ges.Art. 1, Ziff. 2; Instr. §. 3 und §. 19, Ziff. 11) genau befolgt werden.

4) Die Visitationen haben stets unerwartet und zu verschiedenen Zeiten zu geschehen.

5) Den Visitationen hat auf Verlangen der Steuerbeamten der Malzeigenthümer, Bräuer und beziehungsweise Müller oder ein Stellvertreter derselben anzuwohnen; die Malzeigenthümer, Müller, so wie ihre Gehülfen sind verbunden, den visitirenden Beamten die bezeichneten Räume und Gelasse unverzüglich zu öffnen, auch ihnen die zu Vollziehung der Visitation, Vornahme des Malznachmessens u. s. w. erforderlichen Hülfsdienste zu leisten.

6) Der visitirende Beamte hat bei jeder Visitation einer Bierbrauerei oder Mühle über den Erfund in dem Malzregister des Brauers oder Müllers einen Eintrag zu machen, auch wenn sich ein Anstand ergibt, nach Ges.Art. 24, Ziff. 5 sich zu achten und das aufzunehmende Protokoll unverzüglich dem Umgeldscommissariat zuzustellen.

§. 33.

Um die Visitationen der Bierbrauereien selbst zweckmäßig vornehmen und hiezu auch die nachgesetzten Ortssteuerbeamten, Steuerwachtmeister und Steueraufseher gehörig instruiren zu können, haben die Umgeldscommissäre über die örtlichen und Gewerbsverhältnisse, den Umfang und die Betriebsweise der im Bezirk befindlichen Brauereien überhaupt, insbesondere aber über den Eichgehalt der Braugeschirre, des Maischkastens, des Grands, der Kühle und der Gährungsgeschirre genaue Kenntniß sich zu verschaffen, hierüber, so wie über die in jeder Sudperiode je zu dem einzelnen Sud der verschiedenen Biergattungen verwendeten Malzsteuerquantitäten in den vorgeschriebenen Malzsteuerübersichten, Bilançebüchern (Beil. Lit. H.) die erforderlichen Einträge zu machen und hienach zu prüfen, ob die zur Versteurung kommenden Malzquantitäten zu dem Betrieb überhaupt und zu der

Größe der einzelnen Süde insbesondere in richtigem Verhältniß stehen. Diese Notizen sind aus den Bilançebüchern übersichtlich zusammenzutragen (Beil. Lit. I.) und dem Steuerwachtmeister und den Steueraufsehern zuzustellen.

§. 34.

1) Die Lagerkeller der Bierbrauer unterliegen der regelmäßigen Visitation durch die Steuerbeamten nicht und dürfen von solchen nur betreten werden, wenn die Voraussetzungen des Gesetzesartikels 24, Ziff. 4 vorhanden sind, was insbesondere dann der Fall ist, wenn gegründeter Verdacht fortgesetzter, im Laufe der betreffenden Sudperiode verübter, erheblicher Malzsteuergefährdung vorliegt, wegen welcher eine Geldbuße von mehr als 100 fl. voraussichtlich in Frage kommt.

Ein solcher Verdacht liegt z. B. vor, wenn ein Bierbrauer in einer Sudperiode nachhaltig für den einzelnen Sud eine mit dessen Größe in offenbarem Mißverhältniß stehende, oder eine auffallend geringere Malzquantität als die bisherige, oder, im Falle der Vergrößerung seiner Sudeinrichtung, keine im Vergleich zu der bisherigen verhältnißmäßig größere Quantität Malz versteuerte, und in beiden letzteren Fällen dieses Zurückweichen nicht durch eine Aenderung in seinem Gewerbsbetrieb oder sonstige Verhältnisse in glaubhafter Weise motivirt erscheinen würde; ferner wenn im Lauf einer Sudperiode gegen einen Bräuer bereits mehrere erhebliche Malzsteuergefährdungen erhoben worden sind, oder er solcher durch gehörig constatirte Thatsachen wenigstens dringend verdächtig geworden ist.

2) Wenn in einem solchen Fall (Ziff. 1) hinreichender Grund zu der Vermuthung vorhanden ist, daß durch Aufnahme der in den Lagerkellern befindlichen Biervorräthe eines Bräuers und gleichzeitige Beschlagnahme der über seine Malzschrotungen und seinen Bierverbrauch mittelst Arverkauf, Ausschank und Hausbrauch in der betreffenden Sudperiode Notizen enthaltenden Hausbücher und sonstigen Privatpapiere — der Umfang der verübten Malzsteuergefährdungen erhoben werden kann; so ist von dem Umgeldscommissär dießfalls ein motivirter Antrag an das Oberamt zu stellen, welches über die Zuläßigkeit einer solchen Maaßregel zu erkennen und hienach das Weitere zu verfügen hat.

3) Ohne diese vorgängige Ermächtigung von Seiten des Oberamts darf der Umgeldscommissär ausnahmsweise eine Aufnahme des Biervorraths nur bei dem Zutreffen der Voraussetzungen des Gesetzesartikels 24, Ziffer 4, zweiter Absatz, einleiten, was jedoch in dem Aufnahmeprotokoll gehörig nachgewiesen und wovon sogleich nachher dem Ortsvorsteher und dem Oberamt Anzeige gemacht werden muß.

4) Die Biervorrathsaufnahme und Beschlagnahme der Papiere wird von dem Oberamtmann oder Oberamtsaktuar in Beiseyn des Umgeldscommissärs und zweier Urkundspersonen (Gemeinderäthe) vollzogen, woneben zu solcher der Ortssteuerbeamte oder Steuerwachtmeister, so wie der Betheiligte oder ein Stellvertreter beizuziehen sind.

Das Oberamt kann übrigens die Biervorrathsaufnahme an einem Orte außerhalb des Oberamtssitzes auch dem Ortsvorsteher in Gemeinschaft mit dem Umgeldscommissär unter Beiziehung der oben bezeichneten weiteren Personen übertragen.

Es ist über diese Verhandlungen jedesmal ein von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

5) Bei der Aufnahme ist die Größe des Biervorraths durch Ermittlung des Gehalts und des Grads der Füllung der einzelnen Fässer, so wie die Art des in solchen befindlichen Biers (ob Lager-, Winter- oder Weißbier) und dessen Malzgehalt zu erheben. Wenn gegen die dießfälligen Angaben des Betheiligten Bedenken vorliegen, so ist nöthigenfalls die urkundliche Eichung der einzelnen gehörig zu bezeichnenden Fässer nachträglich einzuleiten, auch sind, wenn sich jene Bedenken auf die Art und den Malzgehalt beziehen, Biermuster urkundlich zu erheben und gehörig zu versiegeln.

Diese Muster sind sofort ohne Verzug zweien von dem Oberamt nach vorgängigem Benehmen mit dem Umgeldscommissariat zu wählenden und zu beeidigenden Sachverständigen, welche die nach Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843, Art. 293, Ziffer 1 (Reg.Bl. S. 532) erforderlichen Eigenschaften haben müssen, zur Begutachtung der Art und des Malzgehalts vorzulegen, in Anstandsfällen aber an das Steuercollegium Behufs der Einholung eines solchen Gutachtens einzusenden.

6) Die weitere Einleitung zur Ermittlung des Bierverbrauchs (an Arverkauf, Ausschank und Hausbrauch) in der betreffenden Sudperiode steht dem Oberamt zu; dasselbe hat übrigens sowohl zu den dießfälligen, wie überhaupt zu allen Untersuchungshandlungen, bei welchen eine angemessene Fragenstellung durch genauere, dem Umgeldscommissär vorzugsweise beiwohnende Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse bedingt ist, den Umgeldscommissär als Techniker beizuziehen und sich seiner Mitwirkung zu bedienen.

7) Das Umgeldscommissariat hat unter Anschluß der Malzregister des Bräuers und der Begleitscheine zu dessen Malzschrotungen eine Berechnung der von dem Bräuer im Lauf der betreffenden Sudperiode versteuerten Malzquantitäten zu den Untersuchungsakten zu geben; auch auf Anordnung der zur Untersuchung beziehungsweise zum Erkenntniß zu-

ständigen Behörde (Oberamt, Steuercollegium) auf Grund der von dieser hinsichtlich der Größe des Erzeugnisses an den einzelnen Biergattungen, deren Art und Malzgehalt als erwiesen bezeichneten Thatsachen die Berechnung über das hiezu erforderliche Malz zu fertigen und weiter durch Abzug der in der betreffenden Subperiode versteuerten Malzquantitäten von jenem Erforderniß zu berechnen, um welchen Betrag die Steuer als verkürzt erscheint.

8) In wichtigen Zweifelsfällen können das Oberamt oder Umgeldscommissariat sich mit Anfragen an das Steuercollegium wenden.

§. 35.

Dem Steuerbeamten liegt ob, den Abgabe- und Controlepflichtigen auf Ansuchen und bei jeder sich sonst darbietenden Veranlassung über die zu beobachtenden Vorschriften überhaupt und über die Fertigung der Einträge in die Malzregister und Begleitscheine insbesondere Belehrung zu ertheilen.

Die Beamten, so wie die Abgabe- und Controlepflichtigen haben gegenseitig ein anständiges Betragen einzuhalten.

§. 36.

In den gewerbsmäßig betriebenen Brauereien, so wie in den öffentlichen Mühlen und in den Gelassen der Privatschrotmühlen und Schrotmaschinen ist an einem von dem Umgeldscommissariat zu bestimmenden Ort eine von dem Steuercollegium ausgehende Belehrung über die Vorschriften bezüglich der Malzsteuererhebung und Controlirung und die auf deren Uebertretung gesetzten Strafen anzuheften, für deren Erhaltung der Gewerbetreibende zu sorgen hat.

§. 37.

1) Die Umgeldscommissäre haben die ihnen monatlich zukommenden Malzregister der Ortssteuerbeamten, Bräuer und Müller und die Begleitscheine (§. 30) genau zu prüfen und zu vergleichen, die Uebereinstimmung unter den verschiedenen Registern, so wie dieser mit den Begleitscheinen herzustellen und die hienach sich ergebenden Schrotungen der Bierbrauer in dem Malzregister des Ortssteuerbeamten zu berechnen.

2) Ergeben sich bei jenen Prüfungen und Vergleichungen Anstände, welche eine Untersuchung begründen, so ist diese einzuleiten (vergl. §. 29).

3) Aus den Registern der Müller fertigen die Umgeldscommissäre über diejenigen Steuerpflichtigen, welche in andere Umgeldscommissariatsbezirke gehören, Auszüge und theilen solche den betreffenden Umgeldscommissariaten mit.

4) Am Schlusse des Malzregisters der Ortssteuerbeamten je vom letzten Monat jeden Quartals (§. 30, Ziff. 4) hat der Umgeldscommissär eine genaue Berechnung über das von jedem der betreffenden Bräuer je für braunes Sommer- und braunes Winter- und weißes Bier im Laufe des letzten Quartals vom 21. Juni/20. Septr., 21. September/20. Dezember, 21. Dezember/20. März und 21. März/20. Juni, angezeigte Malz und Malzsurrogat, nach den Beträgen auf den einzelnen Seiten des Registers des Ortssteuerbeamten liquidirt, zu entwerfen und deren Richtigkeit, so wie die erfolgte Vergleichung und erfundene Uebereinstimmung der Malzregister und Begleitscheine (Ziff. 1) zu beurkunden, auch hienach die erforderlichen Einträge in die von ihm zu führenden Malzsteuerübersichten (Bilançebücher Beil. Lit. H. I.) zu machen, die vierteljährige Malzsteuerberechnung nach dem vorgeschriebenen Formular (Beil. Lit. K.) herzustellen und diese spätestens am 15ten Tag des auf den Quartalschluß folgenden nächsten Monats dem Cameralamt sofort zum Zweck des Abgabeneinzugs (§. 38) zu übergeben, wobei die Malzregister des Accisers mit den gehörig beurkundeten Begleitscheinen über das steuerfreie Malz (§. 2, Ziff. 3) und einer Berechnung über die Gebühren der Müller (§. 18, Ziff. 4) anzuschließen sind.

5) Zugleich stellen die Umgeldscommissäre den Bierbrauern Malzsteuerzettel nach dem anliegenden Formular (Beil. Lit. L.) zu, aus welchen ihre Schuldigkeit für jeden Zahlungstermin ersichtlich seyn muß. Für die Ausstellung eines solchen Malzsteuerzettels erhält der Umgeldscommissär eine Schreibgebühr von 4 kr. aus der Umgeldscasse.

§. 38.

1) Das Cameralamt hat auf Grund der ihm von dem Umgeldscommissariat zukommenden Malzsteuerberechnungen (§. 37) ohne Verzug die Malzsteuer auf die bestimmten Termine (Ges.Art. 3, Instr. §. 5) zum Einzug zu bringen, und im Säumnißfalle die gesetzliche Execution einzuleiten, auch nach bewirktem Einzug und spätestens je auf den siebenten Tag der Monate August, November, Februar und Mai die Malzsteuerberechnungen für das betreffende Quartal nebst den Malzregistern der Ortssteuerbeamten und den Malzscheinen über steuerfreies Malz, so wie die Berechnung über die Gebühren der Müller (§. 18, Ziff. 4) dem Umgeldsrevisorat des Steuercollegiums einzusenden.

2) Wenn ein Bierbrauer mit der Bezahlung der Malzsteuer länger als Ein Jahr vom Tage der Anforderung an im Rückstand bleibt, oder wenn ein Gantmann während des Gantes die Bierbrauerei fortbetreiben will, ehe er Sicherheit für die verfallenen Abgaben geleistet hat: so hat das Cameralamt in Gemeinschaft mit dem Umgeldscommissariat

unter Anschluß der erforderlichen Belege nach dem Gesetz vom 3. November 1855, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betrieb von Wirthschaftsgewerben, Artikel 14, (Reg.Bl. S. 276) bei dem Oberamt den Antrag zu stellen, daß dem betreffenden Brauer der Fortbetrieb der Bierbrauerei auf so lange eingestellt werde, bis er im ersten Fall den Steuerrückstand bezahlt, im zweiten Fall für die Abgaben eine von dem Steuercollegium als genügend erkannte Sicherheit geleistet hat.

Das Oberamt hat von dem hienach zu fällenden Erkenntniß ohne Verzug sowohl dem Betheiligten mit der geeigneten Auflage Eröffnung zu machen, als auch dem Cameralamt und Umgeldscommissariat Nachricht zu geben, welche sofort dem Ortssteuerbeamten und dem Steuerpersonal wegen Ueberwachung des Vollzugs die geeignete Anleitung zu geben, auch dem Ortssteuerbeamten die Ausfolge von Begleitscheinen für Malzschrotungen an den betreffenden Bräuer zu untersagen haben.

§. 39.

Den von dem Steuercollegium zur Visitation der Umgeldscommissariate abgesandten Commissären kommen bezüglich der Visitation der Gewerbsgelasse und der Vornahme von Voruntersuchungen dieselben Befugnisse zu, wie den Umgeldscommissären, mit der Ausnahme, daß eine Erkenntnißfällung in Folge freiwilliger Unterwerfung von Seiten des Angeschuldigten (Ges.Art. 25) nur dem Bezirkssteueramt nach §. 29 zusteht.

§. 40.

Die Oberämter haben die für die Erhebung und Verwaltung der Malzsteuer und deren Controle angestellten Beamten in Vollziehung ihrer Dienstobliegenheiten erforderlichenfalls nachdrücklich zu unterstützen.

§. 41.

Mit gegenwärtiger Verfügung treten die bisherigen Vollziehungsvorschriften in Betreff der Controlirung und Erhebung der Malzsteuer, so weit nicht die fernere Gültigkeit einzelner derselben in Vorstehendem ausdrücklich anerkannt ist, außer Wirkung.

Stuttgart, den 9. April 1856.

Knapp.

Beilage A.

Cameralamts-Bezirk Creglingen.
Accise-Bezirk Creglingen.

Register

des Bierbrauers **Conrad Ratz zur Krone**
über das zur Schrotung angezeigte Malz.

Vom 1. bis letzten Februar 1856.

NB. Dieses Register ist bei Abholung eines Malzbegleitscheins jedesmal dem Accifer vorzulegen.

1. Zeit der Anzeige.		2. Betrag des ungeschrotenen Malzes.	3. Zahl der Säcke.	4. Bestimmung des Malzes und Bezeichnung der Malzsurrogate. Es ist hier einzutragen, ob Weiß-, Braun-, Winter- oder Lager-Bier, und wenn von einem Sud neben braunem Bier, auch Nach- oder Weiß-Bier erzeugt oder zu einem Sud außer dem angezeigten Malz etwas Anderes verwendet, z. B. Bier überschwenkt wird, auch dieses unter genauer Angabe des Quantums, und zwar vor Ausstellung des Malzscheins zu bemerken.	5. Tag der Verwendung des Malzes.		6. Name und Ort des Müllers.	7. Bemerkungen.
Monat.	Tag.	Sri.			Monat.	Tag.		
Februar	7	26	5	braunes Winterbier von dem den 4. Februar erzeugten Sud werden 1 Eimer 8 Imi überschwenkt.	Februar	8	Georg Bauer in Crainthal.	Die Abfälle werden zur Branntweinfabrikation verwendet.

Beilage B.

Cameralamtsbezirk Creglingen.

Accisebezirk Creglingen.

Register

über

das zur Schrotung angezeigte Malz, und die hierüber ausgestellten Scheine.

Vom 1. bis zum letzten Februar 1856.

Liquidation der Malzscheine.

Vorrath am 1. dieses Monats	— : ·	80	Stück.
Aufs neue empfangen:			
den 16. Februar 1856	— : ·	40	Stück.
	— : ·	120	Stück.
Verbraucht nach diesem Register	— : ·	90	Stück.
Bleiben	— : ·	30	Stück.

welche vorhanden und in das nächste Register übertragen werden.

T. der Ortssteuerbeamte

Volk.

1. Zeit der Anzeige	2.	3.	4. Malz-Schein.	5.	6.	7.	8.	9.
Tag.	Stunde.	Namen und Gewerbe.	Nummer.	Tag der Gültigkeit.	Betrag des Malzes. Simri	Zahl der Säcke.	Bestimmung des Malzes.	Tag der Verwendung des Malzes.
Februar	Nachm.							
7	1	Bierbrauer Ratz zur Krone.	1	7. Februar.	26	5	braunes Winterbier.	8. Febr.

10. Name und Ort des Müllers.	11. Zurückgabe des Malzscheins. Numer des Müllers.	12. Tag.	13. Stunde.	14. Betrag des Malzes nach dem Nachmeß bei Ankunft in der Mühle ungeschroten. Simri	Vlg.	15. Zahl der Säcke.	16. Bemerkungen und Ursache der verschiedenen Abweichungen gegen die Angabe des Malz-Eigenthümers, so wie die Ursache des längeren Aufenthalts des Malzes in der Mühle, oder der verzögerten Zurückgabe des Malzscheins.
Georg Bauer in Crainthal.	1	**Februar 7**	**Nachm. 4**	26	2	5	**Nach der Anzeige des Brauers werden $1\frac{1}{2}$ Eimer von dem den 4. Februar erzeugten Bier überschwenkt.**

Beilage C.

Malz-Begleitschein.

(Für Malz-Schrotung.)

Register des Accisers. Seite 1. Nro. 1.

Cameralamts-Bezirk Creglingen.

Register des Müllers. Nro. 1.

Malz-Begleit-Schein, gültig auf den 7. Februar 1856.

Dem Bierbrauer Ratz zur Krone in Creglingen . . . . . .
wird hiemit bezeugt, daß derselbe am heutigen Tage
—:· sechs und zwanzig Simri Malz
angezeigt hat, welche in —:· 5 Säcken gefaßt an dem oben bezeichneten Gültigkeitstag auf die Mühle des Georg Bauer in Crainthal zur Schrotung gebracht und zu Erzeugung von braunem Winterbier den 8. Februar 1856 verwendet werden sollen.

Dieser Begleitschein ist je mit dem Malz dem Fuhrmann zu übergeben, von Letzterem während des Transports stets bei sich zu führen und dem Müller zuzustellen, von dem Müller während der Schrotung aufzubewahren, nach der Schrotung sogleich mit den vorschriftsmäßigen Einträgen zu versehen und nebst dem geschrotenen Malz dem Fuhrmann zur Ueberbringung an den Malz-Eigenthümer zurückzugeben, von diesem aber nach der Rückkunft des Malzes dem Acciser zurückzustellen, auch während des Transports und auf der Mühle dem Steuerpersonal auf Verlangen nebst dem Malz vorzuweisen.

Creglingen, den 7. Februar 1856, Nach-Mittags 1 Uhr.

T. der Ortssteuerbeamte
Volk.

Der Unterzeichnete bezeugt, daß er dieses Malz bei der um —:· 2 Uhr erfolgten Ankunft in der Mühle in —:· 5 Säcken gefaßt erfunden hat, und daß sich bei dem sofort vorgenommenen Nachmeß
den 7. Februar 1856, Nach-Mittags 2 Uhr —:· 26 Simri 2 Vrlg.
ungeschrotenes Malz ergeben haben, auch den 7. Februar 1856 Nach-Mittags 4 Uhr das Malz in —:· 5 Säcken gefaßt aus der Mühle abgeführt, und dabei dem Fuhrmann dieser Begleit-Schein wieder übergeben wurde.

Müller: Bauer.

Beilage D.

Malz-Begleitschein.

(Für den Malz-Transport.)

Register des Accisers
an der Abfuhrstätte
Seite 1.
Nro. 4.

Register des Accisers
am Bestimmungsort.
Nro. 2.

Cameralamts-Bezirk Creglingen.
Begleit-Schein
für den Malz-Transport.

Dem Bierbrauer Georg Nagel in Creglingen . . . . . .
wird hiemit bezeugt, daß derselbe
— :· fünf und zwanzig Sri. Malz in $\frac{\text{ungeschrotenem}}{\text{geschrotenem}}$ Zustand *),
angezeigt hat, welche er in — :· 5 Säcken gefaßt an
den Bierbrauer Friederich Seitz in Niederstetten
versendet.

Dieser Begleitschein ist je mit dem Malz dem Fuhrmann zu übergeben, von ihm während des Transports stets bei sich zu führen und am Bestimmungsort vor der Abfolge des Malzes an den Empfänger dem Acciser im Wohnort des letzteren abzulegen.

Der Acciser im Wohnort des Empfängers hat sich der Uebereinstimmung der Malzsendung mit den Einträgen im Begleitschein durch Besichtigung und nöthigenfalls durch urkundliches Nachmeß zu vergewissern, auch hierauf den richtigen Empfang des Malzes durch den im Begleitschein bezeichneten Empfänger auf Gegenwärtigem anerkennen zu lassen, und hierauf diesen Begleitschein mit der erforderlichen Beurkundung versehen an den ausstellenden Beamten zurückzustellen.

Creglingen, den 7. Februar 1856. T. Ortssteuerbeamter
Volk.

Nachdem der unterzeichnete Acciser bei der Revision obige Ladung zu — :· 25 Simri $\frac{\text{ungeschrotenes}}{\text{geschrotenes}}$ Malz in — :· 5 Säcken erfunden hat, so wurde solches dem genannten Empfänger verabfolgt, welcher deren Empfang hienach bescheint hat.

Niederstetten, den 8. Februar 1856. T. Ortssteuerbeamter
Friederich.

Den Empfang des bezeichneten
Malzes bescheint
Niederstetten, den 8. Februar 1856.
Friederich Seitz.

---

*) Zusatz bei geschrotenem Malz: „welches gehörig zur Steuer vorgemerkt ist,"

Beilage E.

Cameralamts-Bezirk Creglingen.

Grenz-Accise-Amt Frauenthal.

Controle-Register

über

das von Inländern nach ertheilten Erlaubniß-Scheinen in Mühlen des Auslandes geschrotene Malz.

Vom 1. Januar bis letzten März 1856.

1.	2.		3.	4.
Acciseamtlicher Malzschein.			Wohnort, Name und Gewerbe des Malzeigenthümers.	Name und Wohnort des ausländischen Müllers.
Numer.	Monat.	Tag.		
1	Februar.	3	Bierbrauer Ziller in Frauenthal.	Georg Frei in Equarhofen.

5. Zeit der Ausfuhr.		6. Betrag des ungeschrotenen Malzes.	7. Zahl der Säcke bei der Ausfuhr.	8. Zeit der Wiedereinfuhr.		9. Betrag des geschrotenen Malzes nach Vergleichung der Ladung mit dem Schein.	10. Zahl der Säcke bei der Wiedereinfuhr.	11. Bemerkungen.
Monat.	Tag.	Simri.		Monat.	Tag.	Simri.		
Februar	3	20	4	Februar	3	$24^1/_2$	4	

Beilage F.

Cameralamts-Bezirk Creglingen.

Grenz-Accise-Amt Frauenthal.

Controle-Register

über

das von Ausländern nach acciseamtlichen Erlaubnißscheinen in Mühlen des Inlandes geschrotene Malz.

Vom 1. Januar bis letzten März 1856.

1. Zeit der Einfuhr.		2. Name, Gewerbe und Wohnort des Malzeigenthümers.	3. Erlaubnißschein.		4. Betrag des Malzes.	5. Zahl der Säcke bei der Einfuhr.	6. Betrag der hinterlegten Malzsteuer, à 24 kr. für 1 Sri. ungeschrotenes Malz.	
Monat.	Tag.		Nummer.	Tag der Gültigkeit.	Sri.		fl.	kr.
Januar.	4	Simon Bauer in Equarhofen.	1	4. Jan.	15	3	6	11

7. Name und Ort des inländischen Müllers.	8. Zeit der Wiederausfuhr.		9. Betrag des Malzes nach dem Nachmeß bei der Ankunft in der Mühle ungeschroten.		10. Zahl der Säcke bei der Abfuhr.	11. Numer des Müller-Registers.	12. Bemerkungen.
	Monat.	Tag.	Simri.	Vrl.			
Georg Frech in Frauenthal.	Januar.	4	15	2	3	2	

Beilage G.

Cameralamts-Bezirk Creglingen.

Accise-Bezirk Crainthal.

Register

des Müllers Georg Bauer

über das in seine Mühle gebrachte und geschrotene Malz.

Vom 1. bis letzten Februar 1856.

Anmerkung.

a) Das Messen des Malzes vor und nach dem Schroten hat ohne Ausnahme nach der Maß-Ordnung in der Art zu geschehen, daß das Meß (Simri) aus dem Zuber soviel möglich mit einem Zug, ohne Anstoßen und Rütteln, gefüllt und hierauf mit dem Streichholz auf dem Steg in der Art abgestrichen wird, daß an dem Geschirr Steg und Rand sichtbar sind und das Malz zwischen diesen eine nach allen Seiten ebene Fläche bildet.

Es darf also nicht, abweichend von dieser Vorschrift, nach dem ortsgebräuchlichen sogenannten Schrannen-Maß behandelt werden.

b) Der Müller ist verbunden, für dieses Nachmeß ein den bestehenden Vorschriften entsprechendes, gepfechtetes Simri-Maaß zu halten, dessen Durchmesser nicht über einen Fuß drei Zoll betragen, und dessen Steg an keiner Biegung leiden darf.

c) Der Müller hat die ihm durch das Gesetz bezüglich der Controle der Malzsteuer auferlegten Verrichtungen, und insbesondere das Nachmeß vor der Schrotung, in der Regel selbst zu besorgen, und darf solches nur dann an einen Stellvertreter übertragen, wenn dieser hiefür von der Behörde nach dem Gesetze aufgestellt und verpflichtet ist. In diesem Fall ist der Stellvertreter hier zu bezeichnen.

1. Numer.	2. Namen und Gewerbe.	3. Wohnort des Malz-Eigenthümers.	4. Ankunft des Malzes in der Mühle.	
			Tag.	Stunde.
1	Bierbrauer Ratz zur Krone.	Creglingen.	Februar 7	Nachm. 2

5. Betrag des ungeschrotenen Malzes nach dem Nachmeß.		6. Zahl der Säcke bei der		7. Abfuhr des Malzes aus der Mühle und Zurückgabe des Malzscheins an den Eigenthümer.		8. Bemerkungen.
Simri.	Vrl.	Ankunft.	Abfahrt.	Tag.	Stunde.	
26	2	5	5	Februar 7	Nachm. 4	

Beilage H.

Cameralamts-Bezirk

Accise-Bezirk

Name und Wirthschafts-Schild des Brauers.

Tag und Eigenschaft der Concessionirung

Bilance-Buch

über

den Ertrag der Malzsteuer

vom 1. Juli bis

Zeit-Periode.		Verwendung der versteuerten Malz-Quantitäten											
		zu braunem Winter-Bier.			zu braunem Sommer-Bier.			zu weißem Bier.			Gesammt-Betrag des verwendeten Malzes.		
Jahr.	Quartal.	Malz.	Steuer-betrag.		Malz.	Steuer-betrag.		Malz.	Steuer-betrag.			Steuer-betrag.	
		Simri.	fl.	kr.	Simri.	fl.	kr.	Simri.	fl.	kr.	Simri.	fl.	kr.

Notizen
über die Gewerbs-Verhältnisse
und
sonstige Bemerkungen.

Beilage J.

Cameralamts-Bezirk

Zusammenstellung der Notizen

aus

dem Bilancenbuch über den Malzsteuer-Ertrag,

die Betriebs- und Besteuerungs-Verhältnisse der Brauereien betreffend.

Anmerkung.

In dieser Zusammenstellung, welche den Rückvergütungsgesuchen von jedem Quartal beizulegen ist, muß jede in der Zwischenzeit eingetretene Veränderung in der Brauerei-Einrichtung, der Versteuerung oder Production, sowie das Resultat jeder Brauerei-Visitation in Bezug auf die Aufnahme einzelner Süde von Quartal zu Quartal nachgetragen werden. Auch ist dabei anzugeben, ob das Malz als trocken oder eingesprengt versteuert wird.

In der Rubrik 7 sind deßhalb 176 Schenkmaas auf den Eimer gerechnet, weil von dem auf den Gährgeschirren 2c. befindlichen Bier 16 Maas auf den Eimer an Hefe 2c. abgehen, also nur 160 Schenkmaas reines Bier übrig bleiben, wie in der Rubrik 6.

Den einzelnen Einträgen in der Rubrik 7 ist immer auch in der Rubrik 5 das zu dem controlirten einzelnen Sud wirklich versteuerte Malz-Quantum gegenüber zu stellen.

1.	2.	3.				4.		5.			6.					
Zeit der Notizen-Aufnahme.	Wohnort und Name des Bierbrauers.	Kesselgehalt ohne | mit Aufsatz. 176 Schenk- oder 160 Eichmaas auf 1 Eimer.				Ob und wie groß ein Ueberzug gemacht wird? à 176 Schenk- oder 160 Eichmaas.		Versteuertes Malz zu 1 Sud.			Erzeugniß von 1 Sud, nach Angabe des Brauers.					
		ohne		mit				Winter-	Sommer-	Weiß-	Reines Winter-		Sommer-		Weiß-	
								Bier.			Bier, den Eimer zu 160 Schenk-Maas.					
		E.	Z.	E.	Z.	E.	Z.	Gr.	Gr.	Gr.	E.	Z.	E.	Z.	E.	Z.

7. Ob und wann von dem Commissär einzelne Biersüde controlirt, und welches Quantum von 1 Sud erhoben worden? Winter- | Sommer- | Weiß- Bier, den Eimer zu 176 Schenk- oder 160 Eichmaas.						8. Malzbedarf nach Angabe des Brauers zu 1 Eimer von 160 Schenkmaas. Reines Winter- | Sommer- | Weiß- Bier.			9. Malzbedarf nach Ansicht des Commissärs zu 1 Eimer von 160 Schenkmaas. Reines Winter- | Sommer- | Weiß- Bier.			10. Malzquantum, welches das Steuer-Collegium auf 1 Eimer von 160 Schenkmaas vergütet. Reines Winter- | Sommer- | Weiß- Bier.			11. Bemerkungen
E.	Z.	E.	Z.	E.	Z.	Gri.	Gri.	Gri.	Gri.	Gri.	Gri.	Gri.	Gri.	Gri.	

Beilage K.

Quartal

Cameralamts-Bezirk

Malzsteuer-Berechnung

pro 1. bis 15 18

nach den Malzregistern

vom bis 18

(Mit Beilagen.)

Anmerkung.

Hinsichtlich der zu Columne 7 dieser Berechnung erforderlichen Nachweisungen wird auf das Gesetz vom 8. April 1856, betreffend die Malzsteuer, Art. 1 und die Vollziehungs-Anweisung dazu vom 9. April §. 2, so wie auf die Bestimmungen des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 19. September 1852, Art. 42, §. 36 der Vollziehungs-Instruktion hiezu vom 27. September 1852, der Finanzministerial-Verfügung vom 27. September 1852, §. 5 (Reg.-Blatt S. 307) und der Steuer-Collegial-Verfügung vom 16. Dezember 1853, §. 7 (Amtsbl. S. 187) verwiesen.

1.	2.	3.		4.					5.				
Accisamtliches Register.	Wohnort und Namen der Steuerpflichtigen.	Rückständige Hälfte v. 1. bis 18		Zu braunem Winterbier verwendetes Malz.					Zu braunem Sommerbier verwendetes Malz.				
				Menge.	Steuerbetrag im Ganzen.		Steuerbetrag zur Hälfte.		Menge.	Steuerbetrag im Ganzen.		Steuerbetrag zur Hälfte.	
Nro.		fl.	kr.	Simri.	fl.	kr.	fl.	kr.	Simri.	fl.	kr.	fl.	kr.

6. Zu weißem Bier verwendetes Malz.			7. Zu steuerfreien Zwecken (zu Essig, Branntwein) verwendetes Malz.		8. Gesammtbetrag des verwendeten Malzes		9. Gesammt-Steuerbetrag.		10. Summe der Steuerschuldigkeit pro 1. bis 15. 18 zahlbar.	
Menge.	Steuerbetrag.		Menge.	Zweck der Verwendung.	zu steuerbaren Zwecken. Menge	zu steuerfreien Zwecken. Menge				
Simri.	fl.	kr.	Simri.		Simri.	Simri.	fl.	kr.	fl.	kr.

Beilage L.

Malz-Steuer-Zettel auf den ersten . . . . 18 . . .

Bierbrauer N. N. zu N. N. hat von nachstehendem in den 3 Monaten . . . . 18 . . geschrotenem Malze die beigesetzte Steuer à 24 kr. für das Simri auf oben bezeichneten Tag an das Cameralamt N. N. zu entrichten.

Schuldigkeit.	fl.	kr.	Zahlung.	fl.	kr.
von 120 Simri zu braunem Winterbier .	48	—	Bezahlt: den 6. April 1856	136	—
von 200 Simri zu braunem Sommerbier .	80	—	T. Cameralamt N. N.		
von 20 Simri zu weißem Bier. . . .	8	—			
— :· 340 Simri. zusammen	136	—	oder		
T. Umgeldscommissär N. N.			Bezahlt: den 6. April 1856 vom weißen Bier . . . 8 fl. vom braunen Bier die Hälfte 64 fl.	72	—
			T. Cameralamt N. N.		
			Die andere Hälfte mit . . 64 fl. angeborgt bis 1. October 1856.		
			Bezahlt weiter den 1. October 1856 .	64	—
			T. Cameralamt N. N.		

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 20. Juni 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung in Betreff der Vormerkung der Gefäll- und Zehentablösungs-Schuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern und der Benachrichtigung der Bezugsberechtigten von Veränderungen in dem Besitze von Gütern, auf welchen derartige Schuldigkeiten haften.

Da nach manchen Wahrnehmungen die bestehenden Vorschriften über die Vormerkung der Gefäll- und Zehentablösungsschuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern und über die Benachrichtigung der Bezugsberechtigten von Veränderungen in dem Besitze von Gütern, auf

welchen derartige Schuldigkeiten haften, nicht überall genau beobachtet werden, so wird hiemit die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften, insbesondere der §§. 6 und 7 der Ministerialverfügung vom 22. August 1849 und der §§. 6 und 13 der Ministerialverfügung vom $\frac{25.\ \text{August}}{9.\ \text{September}}$ 1853 wiederholt eingeschärft.

Zugleich werden die Rathsschreiber, beziehungsweise die Bezirksnotare angewiesen, die Verzeichnisse über Besitzstandsveränderungen von Gütern, auf welchen Ablösungsschuldigkeiten haften, nach den beiliegenden beiden Formularien, abgesondert bezüglich der Ablösungsschuldigkeiten zum Staatskammergut und der bei den Ablösungskassen eingewiesenen abzufassen.

Stuttgart den $\frac{8}{14}$. Mai 1856.

Wächter. Linden.

Cameralamt . . . . . .

Gemeinde . . . .

Verzeichniß

über

die Veränderungen,

welche in dem Besitze von Gütern (Gebäuden, Grundstücken), auf welchen Gefällablösungsschuldigkeiten zum Staatskammergute (Cameralamt) haften in den 3 Monaten . . . .

vorgekommen sind.

---

1. Pflichtiges Object.				2. Bisheriger Besitzer.		3. Betrag der jährlichen Ablösungs-Rente.		4. Jahr und Tag der Besitz-Veränderung.	5. Jahre, auf welche die Renten noch zu erheben sind.	
a. Parzellen-Nummer.	b. Eigenschaft, Culturart und Gewand.	c. Meß-Gehalt.		a. Wohnort.	b. Vor- und Zuname, Stand.				a. Zahl der Jahre.	b. Benennung derselben.
		Morg.	Ruthen			fl.	kr.			

6. Jetziger Besitzer.		7. Meßgehalt.		8. Antheil an der jährlichen Rente.		9. Von dem Cameralamte übertragen im Abrechnungsbuche		Bemerkungen.
a. Wohnort.	b. Vor- und Zuname, Stand.					von	auf	
		Morg.	Ruthen	fl.	kr.	Nummer.		

Cameralamt . . . .

Gemeinde . . . .

Verzeichniß

über

die Veränderungen,

welche in dem Besitze von Gütern (Gebäuden, Grundstücken), auf welchen Gefällablösungsschuldigkeiten gegen die Ablösungskasse für Gefälle Privatberechtigter haften
in den 3 Monaten . . . .
vorgekommen sind.

---

1. Pflichtiges Object.				2. Bisheriger Besitzer.		3. Betrag der jährlichen Ablösungs-Rente.		4. Jahr und Tag der Besitz-Veränderung.	5. Jahre, auf welche die Renten noch zu erheben sind.	
a. Parzellen-Nummer.	b. Eigenschaft, Culturart und Gewand.	c. Meß-Gehalt.		a. Wohnort.	b. Vor- und Zuname, Stand.				a. Zahl der Jahre.	b. Benennung derselben.
		Morg.	Ruthen			fl.	kr.			

6.	7.		8.		9.		10.		
Früherer Gefäll-Berechtigter.	Jetziger Besitzer.		Meß-Gehalt.		Antheil an der jährlichen Ablösungs-Rente.		Von dem Cameralamte übertragen im Abrechnungsbuche		Bemerkungen.
	a. Wohnort.	b. Vor- und Zuname, Stand.					von	auf	
			Morg.	Ruthen	fl.	kr.	Nummer.		

B) Der Departements der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen.

Statut für das königliche statistisch-topographische Bureau.

Das nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 28. Nov. 1820 errichtete, dem Finanz-Ministerium untergeordnete statistisch-topographische Bureau erhielt ursprünglich die Bestimmung: „eine genaue und vollständige Landes-, Volks-, und Ortskunde von Württemberg zu liefern, und die in jedem Jahre hierunter sich ergebenden Veränderungen sorgfältig zu sammeln, so daß jede Regierungsbehörde und jeder Württemberger fortdauernd eine richtige und umfassende Kenntniß von dem Zustande und den Verhältnissen des Vaterlandes sich zu verschaffen Gelegenheit habe." (Reg.Blatt von 1821 Seite 155).

Zum Zweck größeren Zusammenwirkens sachkundiger Männer aus verschiedenen Theilen des Landes ward diesem Bureau der durch weitere höchste Entschließung vom 22. Januar 1822 (Reg.Blatt S. 203) errichtete Verein für Vaterlandskunde angeschlossen, welcher „vorzüglich die Geschichte, Statistik und Topographie des Vaterlandes zum Gegenstand seiner Arbeiten machen und die Resultate hievon auf eine angemessene Weise dem vaterländischen Publikum mitzutheilen besorgt seyn sollte."

Je allgemeiner in neuerer Zeit der wesentliche Einfluß erkannt wird, welchen eine umfassende und möglich genaue Statistik sowohl auf die Gesetzgebungsarbeiten als auf einen zweckmäßigen und geordneten Gang der öffentlichen Verwaltung zu üben geeignet ist, und je vielseitiger die Ansprüche an letztere mit der Zeit hervortreten; um so mehr hat sich das Bedürfniß gezeigt, die in Württemberg längst bestehenden statistischen Anstalten den neueren Ansprüchen entsprechender einzurichten und ihre Arbeiten durch nähere und regere Theilnahme der verschiedenen Ministerial-Departements zu beleben und zu erweitern.

Um nun dieses zu bewirken und die bestehenden Einrichtungen nach Thunlichkeit zu

vereinfachen, haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 2. Juni 1856 zu genehmigen geruht, daß der Verein für Vaterlandskunde mit dem statistisch-topographischen Bureau zu einem Ganzen verschmolzen werde und dieses als statistische Centralstelle ein umfassendes Statut erhalte, welches in nachstehenden Bestimmungen veröffentlicht wird.

§. 1.

Das statistisch-topographische Bureau hat die Bestimmung, Notizen über alle gesellschaftliche und staatliche Erscheinungen zu sammeln und methodisch zu ordnen, deren übersichtliche Kenntniß für die Staatsregierung und die Wissenschaft von Wichtigkeit seyn kann. Auch ist dasselbe berufen, für die Verbreitung derjenigen Gegenstände, welche zur Kenntniß des Landes und der öffentlichen Verhältnisse dienen, durch Publikationen zu sorgen.

§. 2.

Namentlich begreift die Geschäftsaufgabe des Bureau:

a) die allgemeine Landesstatistik in Beziehung auf Grund und Boden, Bevölkerung, Feldbau und Viehzucht, Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr;

b) die administrative Statistik, insbesondere bezüglich der inneren Verwaltung, der Rechtspflege, des Kirchen- und Schulwesens, des Staatseinkommens und des Staatsaufwandes.

§. 3.

In topographischer Beziehung gehören zu den Arbeiten des Bureau:

a) die Fortführung und Vervielfältigung der auf den Grund der Landesvermessung bearbeiteten Karten,

b) die Vollendung der nach Oberamtsbezirken abgetheilten Beschreibung des Königreichs,

c) die Zusammenstellung der auf den Telegraphenstationen angeordneten, so wie der von einzelnen Naturkundigen verzeichneten meteorologischen Beobachtungen.

Auch ist die Kanzlei des Bureau mit der Redaction des periodisch herauszugebenden Hof- und Staatshandbuchs beauftragt.

§. 4.

Den Mittelpunkt für die vaterländische Statistik bildet das Bureau in der Weise, daß

demselben theils von den Ministerien, so wie von den höheren und Mittelstellen, theils von den Bezirksämtern alle statistischen Materialien mitzutheilen sind, und daß ihm seiner Seits deren Bearbeitung zum Gebrauch für die Staatsbehörden, beziehungsweise zur Veröffentlichung obliegt.

§. 5.

Als statistische Centralstelle besteht dasselbe unter der Leitung eines Vorstandes aus einer etatmäßig bestimmten Anzahl ordentlicher (obligater) Mitglieder, welche dieses Amt entweder ausschließlich, oder als Auftrag neben einem andern Staatsdienst bekleiden.

§. 6.

Aus den Ministerien der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen werden zur Mitwirkung, hauptsächlich bei den einleitenden Arbeiten für die Statistik dem Bureau beständige Delegirte beigeordnet, die jeder Zeit alle Notizen und Geschäfte des Bureau einsehen können und insbesondere sich mit Stimmrecht an den Collegialberathungen betheiligen, welche bei dem Bureau in der Regel monatlich zum Zweck einer förderlichen Führung der Geschäfte und der Einhaltung eines methodischen Geschäftsgangs stattfinden.

Neben dem beständig bestellten Delegirten können zur Berathung für einzelne Fälle auch andere mit dem Gegenstand speciell bekannte Beamte des einschlägigen Departements zugezogen werden.

Wenn Fragen vorkommen, welche die Verhältnisse der Militärverwaltung berühren, wird der Vorstand des Bureau dem Kriegs-Ministerium anheimgeben, die betreffende Berathung mit einem Abgeordneten zu beschicken.

In Beziehung auf topographische Arbeiten hat an den Berathungen des Bureau als beständiger Delegirter des Kriegs-Ministeriums der jeweilige Vorstand der topographischen Abtheilung des K. Generalquartiermeisterstabs in gleicher Weise, wie die Delegirten der vorgenannten Departements Theil zu nehmen.

§. 7.

Die Ministerial-Delegirten übernehmen es zugleich, je nach dem Betreff des Gegen-

standes diesen bei dem Ministerial-Departement zu vertreten, das bei demselben betheiligt oder dessen Mitwirkung bei der Ausführung erforderlich ist.

Zu diesem Ende wird dem betreffenden Delegirten über die gepflogene Berathung ein Protokollauszug zugestellt, der mit dem Bescheid des Ministeriums versehen — an das Bureau zurückgeht, welches namentlich bei seinen allgemeinen Anordnungen von der vorgängigen Genehmigung des einschlägigen Ministeriums abhängig ist.

§. 8.

Die statistischen Detailarbeiten, als Berechnungen, Zusammenstellungen, Tabellen, Karten, Beschreibungen und andere Ausfertigungen werden unter Mitwirkung und Anleitung des in dem Fache zuständigen Bureaumitglieds auf der Bureaukanzlei bearbeitet, welche ordentlicher Weise aus drei Expeditoren, beziehungsweise Calculatoren, einem Topographen und Kartographen und einem Kanzlisten besteht.

Sind bei eintretender Geschäftsvermehrung weitere Arbeiter erforderlich, so werden solche in widerruflicher Weise auf Kosten desjenigen Ministerial-Departements aufgestellt, welches den die bestehende Geschäftseinrichtung überschreitenden Auftrag ertheilt.

§. 9.

Die bisherigen Mitglieder des einverleibten Vereins für Vaterlandskunde treten bei dem statistisch-topographischen Bureau in das Verhältniß von (freiwilligen) außerordentlichen, beziehungsweise correspondirenden Mitgliedern.

Die auf die einschlägigen wissenschaftlichen Fächer sich erstreckende Aufnahme von außerordentlichen oder correspondirenden Mitgliedern ist auf den Vorschlag des durch die Ministerial-Deligirten verstärkten Bureau-Collegiums von der Königlichen Ernennung abhängig.

Durch die Annahme des Aufnahmediploms verpflichten sich dem Bureau gegenüber die außerordentlichen Mitglieder zur Theilnahme an einzelnen Berathungen und die correspondirenden zu periodischen schriftlichen Einsendungen über Gegenstände ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen.

Uebrigens ist es dem Bureau unbenommen, zu seinen Berathungen und Arbeiten, außer den ernannten Mitgliedern, auch andere Sachverständige einzuladen.

§. 10.

Das statistisch-topographische Bureau ist befugt, in seinen Berufsangelegenheiten sich unmittelbar an alle einzelne Ministerien zu wenden, und verpflichtet, von ihnen in Sachen ihres Ressort Weisungen anzunehmen.

In ökonomischer und disciplinarischer Beziehung steht das Bureau ausschließlich unter dem Finanz-Ministerium, auf dessen Etat auch die Ausgaben für das Personal und die Kanzlei (mit der §. 8 bezeichneten Ausnahme) für die Sammlungen von Schriften und Karten und für die Publikationen des Bureau gebracht werden.

§. 11.

Als Landesstelle ist das Bureau den höheren Verwaltungsstellen coordinirt; die verschiedenen Bezirksstellen haben demselben unmittelbar Berichte und Notizen zu erstatten. Auch mit auswärtigen öffentlichen Stellen und wissenschaftlichen Gesellschaften kann dasselbe in Sachen seines Berufs und zum Behuf des Austausches von Schriften unmittelbar verkehren, insoweit nicht nach der Art oder Wichtigkeit des Gegenstandes eine Vermittlung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nöthig erscheint.

§. 12.

Was endlich die formelle Geschäftsbehandlung im Allgemeinen, die Befugnisse des Bureauvorstandes und die Verhältnisse der Mitglieder und des Kanzleipersonals betrifft, so finden hierauf die für die höheren Collegialstellen des Finanzdepartements bestehenden Vorschriften analoge Anwendung.

Stuttgart, den 5. Juni 1856.

Königliche Ministerien

der Justiz:	des Innern:	des Kirchen- und Schulwesens:	der Finanzen:
Wächter.	Linden.	Rümelin.	Knapp.

C) Des Finanz-Departements.

Das Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz.

§. 1.

Da zur Erleichterung des Verkehrs für den Uebergang controlepflichtiger Gegenstände aus und nach dem Großherzogthum Baden sechs weitere Grenzacciseämter in den Orten

Bernbach, Neusatz, Feldrennach, Ottenhausen, Engelsbrand und Sprollenhaus,

sämmtlich in dem Oberamts- und Cameralamtsbezirk Neuenbürg, errichtet worden sind, so wird dieß mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33) und die nachgefolgten Verfügungen vom 10. August 1853 (Reg.Blatt S. 310), vom 22. Dezember 1853 (Reg.Blatt S. 507), vom 4. Juli 1854 (Reg.Blatt S. 63) und vom 21. September 1855 (Reg.Blatt S. 220) hiedurch bekannt gemacht.

§. 2.

Diese Verfügung tritt mit dem 15. Mai 1856 in Wirkung.

Stuttgart den 29. April 1856.

Knapp.

Am 2. Juni sind die Straferkenntnisse vom ersten Quartal 1856 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 25. Juni 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend ein Familienstatut des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis.

Seiner Königlichen Majestät ist von dem Fürsten Maximilian Carl von Thurn und Taxis ein auf den Grund der unter dem 29. Mai 1778 kaiserlich bestätigten Haus- und Primogenitur-Constitution des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis vom 17. September 1776 errichteter Familien-Vertrag vom 21. Februar 1831 mit der unterthänigsten Bitte vorgelegt worden, diese Fundamental-Urkunden des Fürstlichen Hauses öffentlich bekannt machen zu lassen.

Nachdem bei angestellter Prüfung sich ergeben hat, daß diese Urkunden nichts der Landes-Verfassung und den bestehenden Gesetzen Zuwiderlaufendes enthalten, so wird in Folge allerhöchster Entschließung vom 2. d. M. deren Inhalt unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten und jedes einzelnen Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Familiengliedes, sowie unter Verwahrung aller Gerechtsame des höchsten Landesherrn, namentlich in Beziehung auf die eventuelle Berufung der Erbtochter zur Nachfolge in die fürstlichen Besitzungen, auf die in Art. 3 bis 12 des Familien-Vertrags getroffenen Bestimmungen über Witthümer ꝛc. und auf die in Art. 21 und 22 für zulässig erklärte Veräußerung von Bestandtheilen des Fideicommißguts mittelst der hienach stehenden Auszüge zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Stuttgart, den 7. Juni 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:
Wächter. Linden.

Auszug

aus der von dem Fürsten Carl Anselm von Thurn und Taxis errichteten, unter dem 29. Mai 1778 kaiserlich bestätigten Haus- und Primogenitur-Constitution vom 17. September 1776.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir bestätigen solchemnach

1mo.

Das in Unserm Fürstlichen Hause weit über ein Sæculum ruhig und unangefochten bestandene, durch die Väterlich- Groß- und Urgroßväterliche Testamenten allschon eingeführte Recht der Erstgeburt, kraft dessen nach Unserm Ableben Unser erstgeborner Sohn, Carl Alexander, nach solchem dero ältester Sohn, und sofort weiter, oder wann gedacht Unser erstgeborner Sohn, Carl Alexander keine männliche Descendenz verlassen sollte, Unser zweitgeborner Sohn Friedrich, und abermalen dessen ältester Sohn, und alsofort jederzeit der Erstgeborne ehelich-männliche Leibeserb des letztregierenden, nach etwaigem Abgang Unserer männlichen Descendenz aber Unsers Herrn Stiefbruders, Maximiliani

Liebden, und dessen Erstgeborner, alles nach Maaß und Anordnung des Primogenitur-Rechts in allen Unseren liegend und fahrenden Vermögen, Herrschaften, Häusseren und Gründen, Regalien und Gerechtsamen, Prätensionen, Mobilien und Kleinodien, in beiden dem Kaiserlichen Reichs- und dem Generalat deren Niederländischen Posten und in allem deme, was Wir jetzo besitzen, und in künftigen Zeiten annoch acquiriren mögen, nichts davon ausgenommen, alleinig succediren solle, könne und möge.

Eben dieses Recht der Erstgeburt erstrecken Wir ferner:

2do.

bei gänzlichem Abgang männlich-ehelicher Leibeserben in Unserm Fürstlichen Haus auf die Erstgeborne Tochter des ultimo Primogeniti, und sofern keine vorhanden seyn sollte, auf jene, welche nach Ordnung der Erstgeburt, sodann die nächsteintretende unter Unserer Fürstlichen Descendenz, und sofort unter jener Unserer Stiefgeschwistrigen, als successionsfähig geachtet werden kann, in so weit nämlich diese oder jene in obgedacht Unserm Vermögen successionsfähig, und bei denen Kaiserlichen Reichsmannlehenbaren Stücken nicht davon ausgeschlossen sind.

Gleichwie aber hiebei nicht nur auf den standesmäßigen Unterhalt deren nachgebornen Fürstlichen Kinderen, und insbesondere jener, so bereits wirklich existiren, der Bedacht mitgenommen werden muß; So verordnen Wir hiemit weiter,

3tio.

Daß der väterlichen wohlüberdachten letztwilligen Anordnung zufolge Unserm einzig vorhandenen Herrn Stiefbrudere die Ihme alljährlich pro appanagio ausgesetzte Zwölf Tausend Gulden Rheinisch, ingleichen Unseren dreien Stiefschwestern, als benanntlich deren Prinzessinnen Therese, Josephe und Elisabeth, Liebden, Liebden, Liebden, so lange selbe unverheirathet seyn werden, die alljährlich verschaffte Vier Tausend Gulden; bei derenselben Standesveränderung aber einer jeden aus Ihnen für ihre gänzliche Abfertigung, Heirathgut, und Aussteurung die Summa, von Vier und dreißig Tausend Gulden Rheinisch ein für allemal ausbezahlet, auch mit allen Prinzessinen Unserer Fürstlichen Nachkommenschaft es also gehalten, dagegen denen übrignachgebornen Prinzen, nur Sechs Tausend Gulden, alles Rheinischer Währung, von dem regierenden Herrn, aus denen paratesten Mitteln jederzeit gereichet werden sollen;

Jedoch behalten Wir Uns

4to.

hiebei ausdrücklich bevor, obig per Testamentum paternum bestimmt- und für immer gültig seyn sollenden Deputaten und Abfertigungen aus besonderer väterlicher Liebe und Zuneigung, auch aus eigener Ersparniß Unserm zweitgebornen Prinzen Friederico, und übrigen fürstlichen Kindern einige Verbesserung durch letztwillige Disposition zukommen zu lassen.

Gleichwie nun durch diese nach dem Vermögen und Umständen des Fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis abgemessene, durch mehrere vorhandene Constitutionen, und insbesondere durch das väterliche Testament allschon vestgesetzte, auch von des Herrn Vormunders Unserer sämmtlichen liebsten Geschwistrigen, Fürsten Carl von Fürstenberg Liebden, anerkannte Verordnung, die Deputaten und Ausstattungen deren nachgebornen Fürstlichen Kinderen reichlich und solchergestalten ausgezeichnet seynd, daß Selbe ihren Standsmäßigen Unterhalt und Versorgung hierbei wohl finden, und sich auf keinerlei Weise zu beschweren Ursache haben mögen.

So versehen Uns ferner:

5to.

Daß mit weiteren Forderungen der regierende Fürst und Herr unter einigen Vorwand um da weniger von Selben angegangen und belästiget werde; als Selbem zu Führung eines Fürstlichen Hofstaats, zu Beibehaltung des Unserm Fürstlichen Haus erworbenen Lustre und Ansehens, zu Bestreitung so vieler Ihme aufliegenden Bürden, Deputaten, und deren Reichs- und Kreiß-Præstandorum bei erforderlichen Kräften, und Vermögen gelassen werden muß, und derselbe mit noch größeren Abgaben und Appanagiis ohne gänzlichen des Fürstlichen Hauses Umsturz weiter nicht beschweret werden kann.

2c. 2c. 2c.

Auszug

aus dem von dem Fürsten Maximilian Carl von Thurn und Taxis mit den Agnaten der jüngeren Linie des fürstlichen Hauses für sich und ihre Erben und Nachkommen abgeschlossenen Familien-Vertrag vom 21. Februar 1831.

rc. rc. rc.

Art. 1.

Die in der Primogenitur-Constitution vom 17. September 1776 im ersten und zweiten Absatze festgesetzte Erbfolge-Ordnung nach dem Rechte der Erstgeburt, vorerst der ehelichen männlichen und bei Ermanglung derselben, der ehelichen weiblichen Descendenz soll für immer in seiner unverrückten Bestimmung aufrecht erhalten werden, und um alle nur mögliche Zweifel über Successionsfähigkeit dermal und für immer zu entfernen; so wird die aus den im Fürstlichen Gesammthause gegenwärtig bestehenden ehelichen Verbindungen schon vorhandene oder noch erzeugt werdende männliche und weibliche Nachkommenschaft, unbedingt und ohne allen Vorbehalt, nach der in der Primogenitur-Constitution festgesetzten Ordnung als successionsfähig allerseits anerkannt. —

Art. 2.

Da standesmäßige ebenbürtige Ehen nicht blos im Allgemeinen zur Erhöhung des Ansehens und Lustre der Fürstlichen Häuser dienen, sondern die gegenwärtigen öffentlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse es dringend nothwendig machen, Alles zu vermeiden, wodurch das den mediatisirten fürstlichen Häusern eingeräumte Recht der Ebenbürtigkeit wie immer gefährdet werden könnte, so werden standesmäßige ebenbürtige Ehen allen Nachkommen des fürstlichen Hauses, insbesondere aber den zur Succession zunächst Berufenen auf das Angelegentlichste empfohlen und zur Pflicht gemacht, und hiebei, um für die übrigen Fälle eine sichere Richtschnur zu erhalten und die sowohl hier als in den testamentarischen Dispositionen ausgesprochene, auf Beförderung standesmäßiger ebenbürtiger Ehen gerichtete Absicht zu unterstützen, bestimmt und festgesetzt, daß nur diejenigen Kinder successionsfähig seyn sollen, welche aus Ehen entsprossen sind, die mit Familien des hohen deutschen Adels, oder mit solchen adeligen Häusern, die, wenn sie dem landsäßigen Adel angehören, in die Kategorie der sogenannten Stiftmäßigkeit gehörten und wenigstens acht ritterbürtige Ahnen von jeder Seite zu probiren vermögen, eingegangen werden.

Werden Heirathen mit Gliedern aus nicht deutschen adeligen Häusern geschlossen, so ist zur Successionsfähigkeit der in solchen Ehen erzeugten Kinder nothwendig, daß jene Familien wenigstens im gräflichen Range stehen und sich bereits in der vierten Generation in demselben erhalten haben.

Die Heirathen der Prinzessinen des Fürstlichen Hauses unterliegen denselben Bestimmungen.

Kinder und Nachkommen aus anderen, gegen die vorhergehenden Bestimmungen abgeschlossenen Ehen erzeugt, verlieren jeden Anspruch auf eine Apanage und bleiben so lange von der Succession ausgeschlossen, als noch männliche Sprossen des Fürstlichen Hauses vorhanden sind, deren Successionsfähigkeit als Folge der oben über die Heirathen getroffenen Bestimmungen außer Zweifel liegt.

Art. 3.

Das Witthum einer regierenden Fürstin soll für die Zukunft und in der Regel neben den übrigen herkömmlichen Vortheilen die Summe von jährlich Zwanzig und zwei Tausend Gulden nicht übersteigen.

Erhöhungen, die jedoch mit Einschluß des obigen Normale, sonach im Ganzen nicht mehr als Vierzig und Fünf Tausend Gulden betragen dürfen, wenn sie die dem Witthum zukommenden Rechte und Vorzüge genießen sollen, finden nur in den Fällen statt, wo eine Verehelichung mit einer Prinzessin aus einem souveränen Hause abgeschlossen wird und dabei aus einer solchen Verbindung ein besonderer Vortheil in Absicht auf die Beförderung des Ansehens oder der Interessen des Fürstlichen Hauses mit Grund gehofft werden darf.

Art. 4.

Die mit dem Witthum einer regierenden Fürstin herkömmlich verbundenen Vortheile sind:

a) freie Wohnung in einem anständig eingerichteten und in den Baulichkeiten auf Kosten des fürstlichen Aerars zu unterhaltenden Schlosse, nach der Wahl des nachfolgenden regierenden Fürsten;

b) freie Behölzung, worunter nicht blos die Anweisung des Holzes in dem Wald, sondern auch dessen Beifuhr bis in das zur Wohnung angewiesene Schloß verstanden wird;

c) die kostenfreie Beischaffung, Unterhaltung und Ergänzung einer Equipage von zwölf Pferden mit der hiezu erforderlichen Dienerschaft und Allem dem, was an Staats- und andern Wägen, Geschirren 2c. nothwendig ist.

Art. 5.

Das Witthum erlischt mit Verrückung des Wittibstuhls.

Art. 6.

(enthält Bestimmungen über Witthumsrechte, welche jetzt in Folge des Ablebens der Berechtigten ihre Bedeutung verloren haben.)

Art. 7.

Alle Apanagen, sowie das Witthum einer jezeitig regierenden Fürstin sind auf das Stammvermögen radizirt.

Art. 8.

Hinsichtlich der Heirathsgüter der Prinzessinen Töchter, dann ihrer und der Apanagen des Erst-, sowie der nachgebornen Söhne eines jezeitig regierenden Fürsten bleibt es bei den bisherigen hausgesetzmäßigen Bestimmungen; in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Herkommen soll jedoch ein regierender Fürst befugt seyn, in so lange die Gesammt-Summe aller Apanagen und Witthümer den vierten Theil des reinen Einkommens nicht übersteigt, die Apanagen seiner nachgeborenen Söhne, wenn sie eine standesmäßige Ehe nach den oben Art. 2 gegebenen Bestimmungen eingehen, bis auf den Betrag von jährlich Zwölf Tausend Gulden zu erhöhen.

Art. 9.

In Berücksichtigung der auf Seite Seiner Durchlaucht des Fürsten Maximilian Joseph, als Stifters der in dem fürstlichen Hause zur Zeit blühenden einzigen Nebenlinie vorwaltenden besonderen Umstände, welche den Anspruch auf eine ausnahmsweise Vergünstigung begründen, und auf den Grund der zwischen des jetzt regierenden Fürsten und den sämmtlichen Gliedern dieser Linie, Durchlauchten, bestehenden freundvetterlichen Gesinnungen und Zuneigung, wird über die Apanagial-Verhältnisse dieser Linie nach gepflogenem freundschaftlichen Benehmen Folgendes besonders festgesetzt:

a) die Apanage des Fürsten Maximilian Joseph wird, anfangend vom 17. Juni 1830, auf jährlich Dreißig Tausend Gulden unter nachfolgenden besonderen Modifikationen erhöht.

b) Alle anderen persönlichen Bezüge desselben und seines erstgebornen Herrn Sohnes, des Prinzen Carl Anselm, aus testamentarischen Bestimmungen und besonderen Verwilligungen, sowie demnach alle anderen prekären Bezüge dieser Nebenlinie hören dagegen von dem gleichen Zeitpunkte an auf.

c) Nach dem dereinstigen Tod Seiner Durchlaucht des Fürsten Maximilian Joseph und mit dem Eintritt von jenem, fallen von der auf dessen Lebenszeit bis auf die Summe von Dreißig Tausend Gulden erhöhten Apanage Neun Tausend Gulden zurück, so daß also:

d) von diesem Zeitpunkt angefangen, die Summe von jährlich Zwanzig und Ein Tausend Gulden die unveränderliche Apanage dieser Nebenlinie, für ihren jezeitigen Chef und alle Glieder derselben werden und bleiben soll.

e) (enthält transitorische Bestimmungen, welche sich nicht zur Bekanntmachung eignen.)

f) Gegen diese Bewilligungen hören dagegen alle und jede besonderen und weiteren Ansprüche des Herrn Fürsten Maximilian Joseph und seiner Herren Söhne, sowie sämmtlicher Nachkommen auf Apanage, Witthümer, Heirathgüter, Ausstattungen, Unterstützungen rc. für die Vergangenheit und Zukunft auf.

g) (enthält transitorische Bestimmungen, welche sich nicht zur Bekanntmachung eignen.)

Art. 10.

Die Apanagen werden, was in Folge vorstehender Bestimmung sowohl für die gegenwärtig blühende als auch für jede weiters entstehende Nebenlinie und so auch für die jedesmal regierende Linie gilt, den Nachgebornen für sich und alle ihren Nachkommen zusammen gegeben, ohne daß neben denselben noch irgend ein Anspruch auf Witthümer, Heirathgüter oder aus sonst einem Titel wider das Haupt der regierenden Linie geltend gemacht werden kann.

Art. 11.

Wenn das fürstliche Haus in Haupt- und Nebenlinie auf sechs Augen männlichen Stamms ruht: so kann der regierende Fürst und ist ermächtiget, um sowohl die Neigung als die Gelegenheit zu Verehelichungen zu befördern, den zur Fortpflanzung des fürstlichen Stammes geeigneten Mitgliedern für ihre Person im Falle wirklicher Verehelichung, ohne Rücksicht, ob sie der Haupt- oder einer Nebenlinie angehören, eine verhältnißmäßig höhere Apanage, als die Hausgesetze in der Regel aussprechen, zu bewilligen.

Art. 12.

Damit übrigens das fürstliche Haus in seinem Glanze und Kräften erhalten und nicht durch übermäßige Apanagen und Witthümer zu sehr geschwächt werde, so wird neben der oben Art. 8. schon vorkommenden Beschränkung, daß die Gesammtsumme aller Apanagen und Witthümer den vierten Theil des reinen Einkommens nicht übersteigen dürfe, hier noch festgesetzt, daß, wenn durch außerordentliche Ereignisse oder auf andere Weise das reine Einkommen des fürstlichen Hauses erweislich so weit sich verringern und so tief herabsinken sollte, daß die Gesammtsumme aller Apanagen und Witthümer den vierten Theil von jenem übersteigen würde, daß in einem solchen, durch göttliche Hülfe für immer abzuwendenden Falle die Apanagen und Witthümer sodann einer verhältnißmäßigen Reduction in der Art und Ordnung bis zur Gleichstellung ihres Gesammtbetrages mit dem vierten Theil des reinen Einkommens unterliegen sollen, daß nämlich alle späteren, die Hausgesetzmäßigen Normal-Summen übersteigenden Erhöhungen zuerst dieser Reduction unterworfen werden, insoferne aber diese Minderung zur Herstellung jenes Verhältnisses nicht hinreichend wäre, sodann auch die normalmäßigen Apanagen und Witthümer, also auch die Art. 9 für die jetzige bestehende Nebenlinie konstituirte Apanage jener verhältnißmäßigen Minderung zu unterliegen haben sollen. Diese Reductionen sollen aber seiner Zeit wieder aufhören, wenn sich das Gleichgewicht zwischen der Gesammtsumme aller Apanagen und Witthümer auf einer und des einen Viertheils des reinen Einkommens auf der andern Seite erweislich durch wiederumige Erhöhung und Verbesserung von diesem hergestellt haben wird.

Art. 13.

Sämmtliche gegenwärtig in der Hauptlinie vereinigten Besitzungen, mit Einschluß der Posten nach Maaßgabe des Art. 17 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 nebst allen Rechten, Renten und Realitäten bilden eine einzige untheilbare und unveräußerliche Masse, oder das Stammvermögen, vorbehältlich jedoch der Art. 16 festgesetzten Ausnahmen.

Art. 14.

Zu dem Stamm-Vermögen gehört ferner:

a) der Hausschmuck,

b) das Silber,

und zwar beide nach dem Gewicht und im Umfange der Inventarien, wie solche nach dem Ableben des letztregierenden Fürsten Carl Alexander aufgenommen worden sind,

jedoch ohne Haftung für die darin vorgetragene Schätzung, einschlüssig aber des in den Händen Jhro Hoheit der verwittweten Frau Fürstin befindlichen weiblichen Schmuckes;

c) die Bibliotheken;

d) die Einrichtung und Ausstattung der Kirchen, Kapellen und Stiftungen, soweit nemlich diese Gegenstände und deren Vermögen fürstliches Privat-Eigenthum sind;

e) die Proprietärschaft des königlich bayerischen Cavallerie-Regiments, Fürst von Thurn und Taxis, wie solche bei der durch den Prinzen Christian Egon von Thurn und Taxis, für den Dienst Seiner Majestät Kaiser Carl VII. geschehenen Aufrichtung eines Dragoner-Regiments bedungen worden, und nach der kaiserlichen Capitulation und den Confirmationen der späteren Regierungs-Nachfolger bayerischer Lande, je und alle Zeit bei dem fürstlichen Hause verbleiben soll und hinsichtlich derer bedungen und festgesetzt wird, daß sie nach dem dereinstigen Ableben Seiner Durchlaucht des Prinzen Carl Theodor, als gegenwärtigen Inhaber, sowie nach dem Ableben eines jeden anderen künftigen Inhabers überhaupt und jeder Zeit an den jezeitig regierenden Fürsten zurückfallen solle, um wegen ihrer anderweitigen Conferirung als Chef des fürstlichen Hauses nach freiem Ermessen verfügen zu können.

Art. 15.

Auch alle neuen Erwerbungen an unbeweglichen Gütern, wenn der erste Erwerber während seines Lebens weder durch eine Handlung unter Lebendigen oder von Todeswegen nicht darüber verfügt hat, kommen in den durch die Primogenitur-Constitution vom 17. September 1776 vorgezeichneten Erbgang und werden als mit dem Stammvermögen vereiniget und consolidirt angesehen.

Art. 16.

Von der §. 13 ausgesprochenen Consolidation sämmtlicher gegenwärtig im Besitze der regierenden Linie befindlichen Besitzungen zu einem fideicommissarischen Stammvermögen sind und werden ausgenommen,

a) die unterm 13. März 1812 von der Krone Bayern käuflich erworbenen Donaustaufer- und Wörther-Waldungen einschlüssig des am 24. Oktober 1812 erkauften Köferinger Dachsberges;

b) die am 24. Oktober 1812 erkaufte vormals freiherrlich von Lemmen'sche Herrschaft Wiesent;

c) das am 24. Mai 1819 angekaufte vormals freiherrlich von Stingelheim'sche Rittergut Schönberg;

d) die von des jetzt regierenden Fürsten Durchlaucht am 22. Oktober 1829 von den Gräflich v. Törring'schen Erben erkaufte Herrschaft Falkenstein und Neuhaus;

e) das sämmtliche Mobiliar-Vermögen unter den Art. 14 festgesetzten Ausnahmen und unter der später vorkommenden Modifikation.

Art. 17.

In Folge der in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Ausscheidung des Fideicommisses oder Stammvermögens von dem Allodialvermögen sind alle Ansprüche der Agnaten auf Ausweisung oder Ergänzung des Fideicommiß-Vermögens aus was immer für einem Titel befriedigt, und dieselben erkennen den ausgezeigten Bestand der Fideicommißmassa für jetzt und alle Zukunft für richtig an.

Art. 18.

Da Seiner des jetzt regierenden Fürsten Durchlaucht von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß es zur Aufrechthaltung des Ansehens und Lustre des fürstlichen Hauses, jeder Zersplitterung des Vermögens vorzubeugen nothwendig sei, so behalten sich dieselben bevor und werden, unbeschadet jedoch des Rechts, über die selbstgemachten Erwerbungen an liegenden Gütern oder über das sonstige Privat-Vermögen während ihrer Lebenszeit per actum inter vivos aut mortis causa zu disponiren, über die Art. 16 aufgeführten, zu dem eigentlichen Stammvermögen nicht gehörigen Besitzungen und das Mobiliar-Vermögen zu Gunsten des Mannsstamms ihrer, der dermal regierenden Linie gleichfalls noch per modum fideicommissi in der Art zu verfügen, daß dieselben mit dem eigentlichen Stammvermögen zugleich und in so lange in den Erbgang des Mannsstammes jure fideicommissi et primogenituræ kommen sollen, als dieser in der jetzt regierenden Linie blüht.

Nach dessen Aussterben, und wenn also die jetzt regierende Linie in dem Mannsstamme erlischt, geht dieses Particular-Fideicommiß an die gesetzlichen Allodial-Erben über, und wird dem in solchem Falle aus einer anderen Linie succedirenden Fürsten lediglich das Recht vorbehalten, das Mobiliar-Vermögen, unter dem jedoch die Kassen- und Material-Vorräthe, dann die natürlichen und bürgerlichen Früchte nicht verstanden oder begriffen sind,

gegen eine an die Allodial-Erben zu zahlende Aversional-Summe von Fünfmalhundert Tausend Gulden rhein. an sich zu ziehen, außerdem es den Allodial-Erben zur freien Disposition verbleibt.

Art. 19.

Damit es über die Ausscheidung des Mobiliar-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft oder dem Privat-Eigenthum einer jezeitig regierenden Fürstin zu keinen Irrungen kommen könne, so sollen über das fürstliche Mobiliar-Vermögen ordentliche Inventarien geführt und Alles das, was in dieselben eingetragen ist, als zu jenem gehörig angesehen werden.

Art. 20.

Sämmtliche Bestandtheile des in den Art. 13 und 14, dann resp. Art. 15 ausgeschiedenen und verzeichneten Stammguts sind auf ewig unveräußerlich.

Als Veräußerung wird angesehen wirklicher Verkauf, Schenkung sowohl unter Lebenden als von Todeswegen, Verpfändung, Tausch :c.

Art. 21.

Von dem Veräußerungsverbot sind ausgenommen:

a) alle Handlungen und Verträge des jezeitig regierenden Fürsten, welche zum Besten des fürstlichen Hauses mit den Staatsregierungen, in deren Ländern jenes den Besitz und Genuß der Posten hat, abgeschlossen oder vorgenommen werden, und welche Handlungen und Verträge nicht eine Veränderung in der Substanz, sondern nur die Verwaltung oder so anders betreffen;

b) was zur Beendigung von Rechtsstreiten gegen anderen angemessenen Ersatz, worin dieser liegen mag, abgetreten wird;

c) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird,

d) alle diejenigen Veräußerungen, Ablösungen oder Veränderungen, welche zum Besten des Fürstlichen Hauses, zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbst-Regie, oder aus anderen finanziellen oder administrativen Rücksichten für gut gefunden werden; was namentlich seine Geltenheit und Anwendung hinsichtlich der böhmischen Herrschaften Chotieschau, Chraustowitz, Richenburg und Koschumberg finden und haben soll, falls wegen der in Mitte liegenden besonderen Verhältnisse bei einer schicklichen Gelegenheit beliebt werden sollte, solche zu verkaufen oder tauschweise zu veräußern.

Art. 22.

In allen diesen Fällen, welche von dem Veräußerungs-Verbot ausgenommen sind, tritt jedoch dasjenige, was für das veräußerte Objekt erworben wird, dergestalt an die Stelle von diesem, daß Renten, Rechte und Realitäten eo ipso dem Stammgute accrescíren und sich mit diesem consolidiren, der in Geld erzielte Verkaufswerth aber nicht anders als zu anderen Erwerbungen oder zur Bezahlung von Hausschulden verwendet werden darf.

Art. 23.

Außer den im Art. 21 festgesetzten Ausnahmen ist zu allen Veräußerungen der agnatische Consens erforderlich.

Unter diesen Veräußerungen sind nach Art. 20 begriffen:

a) Verpfändungen, jedoch unter der Beschränkung, daß der Consens nicht verweigert werden kann, sobald die Hypothekbestellung zu bleibendem Nutzen des Fürstlichen Hauses oder zur Erreichung eines besonderen Vortheils oder zur Abwendung eines großen Nachtheils geschieht, und resp. verwendet wird;

b) Veränderungen der Substanz in Bezug auf den Besitz und Genuß der Posten, und insoferne diese gegen Entschädigung abgetreten werden sollten und wollten; endlich

c) erfordern Abänderungen der Hausgesetze oder Zusätze zu denselben von selbst und gleichfalls den agnatischen Consens.

Art. 24.

Der agnatische Consens ist sowohl von den Volljährigen männlichen Stammes als auch der Vormundschaft der Minderjährigen nothwendig und zu erholen.

Sind Familienglieder zur Zeit der Ausstellung außer den deutschen Bundesstaaten abwesend, so wird in Rücksicht ihrer, insoferne keine genügende und bestimmte Vollmacht zurückgelassen wird, die Zustimmung präsumirt und angenommen.

Art. 25.

Ueber alle Veränderungen und Veräußerungen in dem Stammgut, ohne Ausnahme, wird nach der schon gegenwärtig für die Grundstocks-Veränderungen bestehenden Einrichtung eine eigene Rechnung durch die fürstlichen Behörden, welchen auch die nutzbringende Administration der aus solchen Veräußerungen erzielten Kaufswerthe übertragen ist, geführt.

Art. 26.

Die Einsicht dieser Rechnungen steht den männlichen großjährigen Agnaten des fürstlichen Hauses frei.

Ebenso können sie die Einsicht aller jener Urkunden und Verträge verlangen, welche eine Veränderung oder Veräußerung des Stammgutes in jenem seinem Belang und Umfang, wie dieser durch gegenwärtige Uebereinkunft constituirt ist, betreffen und in der Folge werden abgeschlossen werden.

Außer diesem steht weder einem einzelnen noch allen Mitgliedern des Fürstlichen Hauses mit einander eine Einsicht in die Akten, Registraturen und Archive oder in den Gang und die Art und Weise der Verwaltung zu, viel weniger ist ein Einfluß irgend einer Art gestattet.

Art. 27.

Als Hausschulden können fortan nur diejenigen Passiv-Kapitalien und Passiv-Verbindlichkeiten gelten, welche in der durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Ordnung auf rechtsverbindliche Weise übernommen und kontrahirt werden.

Als solche werden aber noch insbesondere erklärt, alle gegenwärtig bestehenden Passiven, unter denen die Verbindlichkeit zur Surrogirung des bayerischen Thronlehens der Herrschaften Donaustauf und Wörth ausdrücklich begriffen wird.

Das Verzeichniß dieser gegenwärtig bestehenden Passiven wird nebst jenem der Aktiven der gegenwärtigen Uebereinkunft beigelegt und dabei festgesetzt, daß letztere nur zur Bezahlung dieser Passiven sollen und dürfen verwendet werden.

Art. 28.

In die Classe der Hausschulden gehören ferner die für die Verwaltung der Justiz, Domänen und Posten, dann für die Verwaltung (Oekonomie) — des Hauses des regierenden Fürsten vorhandenen Beamten und sonstig dekretmäßig Angestellten, welche in Successionsfällen mit ihren gesetzlichen und dekretmäßigen Rechten zu dem Nachfolger als Dienstherrn in dasselbe Rechts- und Dienstverhältniß treten, in welchem sie zu dem Vorfahrer standen, so daß auch jenem hinwieder alle ursprünglich erworbenen dienstherrlichen Rechte ungemindert zukommen.

Dasselbe gilt auch von den vorhandenen Pensionen und Unterstützungen, sowie von der dienstherrlichen Verpflichtung, für Wittwen und Waisen auf angemessene und billige Weise zu sorgen.

Gleiche Anerkennung soll endlich überhaupt in Successionsfällen der Dienst-Pragmatik und den darauf zu gründenden Ansprüchen gebühren und zu Theil werden, welche etwa Seine Durchlaucht der jetzt regierende Fürst oder einer seiner Nachfolger im Interesse des Fürstlichen Dienstes noch zu ertheilen und festzusetzen für gut befinden möchte, jedoch dergestalt, daß dem jeweilig regierenden Fürsten darum nicht minder das Recht zustehen soll, auf für seine Nachfolger verbindliche Weise außerordentliche Besoldungs-, Quieszenz-, Gehalts- und Pensions-Erhöhungen zur Belohnung ausgezeichneter Dienste, ferner überhaupt ständige Alimentations- und Sustentations-Beiträge in dem Maaße als deren Anforderung und resp. Verwilligung in den mannigfaltigen Besitz-, Dienst- und gutsherrschaftlichen Verhältnissen des Fürstlichen Hauses begründet ist, in Gnaden auf eine die Nachfolger verbindende Weise zu gewähren.

Art. 29.

(enthält im Eingange eine jetzt aufgegebene Bestimmung und fährt dann fort:) — es wird noch besonders festgesetzt, daß die in dem fürstlichen Hause bestehende Primogenitur-Ordnung mit allen daraus entstehenden Rechtsverhältnissen und darin begründenden Rechten und Verbindlichkeiten zu keiner Zeit anders, als nach den Grundsätzen des deutschen Privatfürsten-Rechts angesehen und beurtheilt werden soll.

Zur Beglaubigung der vorstehenden Auszüge

Kanzlei-Direction
des K. Justiz-Ministeriums:
Oberjustiz-Rath
Binder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 12. Juli 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Bekanntmachung,

betreffend das Gesetz über die Regelung der Jagd.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In einer unterthänigsten Eingabe vom 8. März d. J. hat die Ständeversammlung zu Unserer Kenntniß gebracht, daß durch ein Versehen von ihrer Seite unterlassen worden sei, in die Uns übergebene Zusammenstellung der ständischen Beschlüsse zu dem Entwurfe des Gesetzes, die Regelung der Jagd betreffend, den von der Kammer der Abgeordneten in der 299sten Sitzung vom 19. Juni v. J. und von der Kammer der Standesherren in der 127sten Sitzung vom 18. Juli v. J. gefaßten Beschluß aufzunehmen: den zweiten Absatz des Art. 4 des angeführten Entwurfs wegzulassen. Da in Folge hievon die fragliche Bestimmung in das von Uns unterm 27. Oktober v. J. verkündigte Gesetz, die Regelung der Jagd betreffend (Art. 4, zweiter Absatz), aufgenommen worden ist, so hat

die Ständeversammlung an Uns die unterthänigste Bitte gerichtet, eine dieses Gesetz berichtigende Bekanntmachung zu erlassen, daß der Absatz 2 des Art. 4, der in Folge dieses Uebersehens in die gedachte Verkündigung aufgenommen worden sei, keine Gültigkeit habe.

Da Wir keinen Anstand dabei finden, der von der Ständeversammlung beantragten Weglassung des zweiten Absatzes des Art. 4 des Gesetzes, die Regelung der Jagd betreffend, nachträglich Unsere höchste Sanction zu ertheilen, so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes,

daß der zweite Absatz des Art. 4 des von Uns unterm 27. Oktober v. J. verkündigten Gesetzes, die Regelung der Jagd betreffend, welcher also lautet:

„Hält ein Gemeindejagd-Distrikt nicht wenigstens 500 Morgen, so liegt der Ge-
„meinde ob, mit den benachbarten Gemeinden sich zur Bildung eines größeren
„mindestens 500 Morgen haltenden Gemeindejagd-Distrikts zu vereinigen. In
„diesem Falle wird, soweit nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird,
„der Pachtschilling des gemeinschaftlichen Jagddistrikts nach dem Flächengehalt,
„welchen die einzelne Gemeinde zu demselben gestellt hat, vertheilt."

außer Gültigkeit zu treten habe.

Gegeben, Baden, den 3. Juli 1856.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Wächter-Spittler.
Der Minister des Innern:
Linden.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs:
Für den Chef des Geheimen-Cabinets:
der Geheime Legations-Rath
Gros.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der Gesuche um Wiederherstellung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte in Fällen, wo diese Rechte durch Strafurtheile der Schwurgerichtshöfe oder des Cassationshofes entzogen worden sind.

Da die überwiegende Mehrzahl der höheren Gerichte sich für die rechtliche Ansicht ausgesprochen hat, daß die Bestimmung des Art. 18 des Gesetzes vom 13. August 1849

in Betreff der gerichtlichen Wiederherstellung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte (Reg.Blatt von 1849, S. 519) nach der Wortfassung dieses Artikels auf diejenigen Personen nicht anwendbar sei, welche jener Rechte durch ein im Wege des Schwurgerichtsverfahrens ergangenes Strafurtheil verlustig geworden sind, so haben Seine Königliche Majestät, um einstweilen bis zur künftigen gesetzlichen Erläuterung oder Ergänzung des fraglichen Artikels eine Abhülfe, so weit thunlich zu gewähren, Höchst-Ihre Entschließung unter dem 26. d. M. dahin zu ertheilen geruht:

„Daß Höchst-Dieselben in Absicht auf sämmtliche Verurtheilte der vorerwähnten „Art den Criminalsenaten der Kreisgerichtshöfe, von welchen in der betreffenden „Anklagesache das Verweisungs-Erkenntniß erlassen worden ist, beziehungsweise dem „Cassationshofe, wenn dieser selbst das Strafurtheil ausgesprochen hat, bis auf „Weiteres die widerrufliche Vollmacht verliehen haben wollen, denselben auf ihre „Bitte nach vorgängiger Vernehmung des Staatsanwalts die verlorenen bürgerlichen „Ehren- und Dienstrechte unter den gleichen Voraussetzungen, wie solche im Art. 18 „des Gesetzes vom 13. August 1849 ausgedrückt sind, im Gnadenweg wieder- „herzustellen."

Indem diese höchste Entschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden Diejenigen, welche auf Grund derselben um Wiederherstellung ihrer bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte bitten wollen, angewiesen, ihre Gesuche zunächst der Staatsanwaltschaft bei dem betreffenden Gerichte zur Einleitung des Weiteren zu übergeben.

Stuttgart den 30. Juni 1856. Wächter.

B) Des Finanz-Departements.

Des K. Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr 1856—57.

In Folge des Finanz-Gesetzes vom 17. September 1855 (Reg.Blatt S. 200) sind für das Etatsjahr $18\frac{56}{57}$ an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer —:· 3,300,000 fl. umzulegen und zu erheben.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$. das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich

a) das Grundeigenthum	2,324,840 fl.
b) die Gefälle	12,660 fl.
—:·	2,337,500 fl.

$\frac{4}{24}$. die Gebäude . . . . 550,000 fl.
$\frac{3}{24}$. die Gewerbe . . . . 412,500 fl.

—:. 3,300,000 fl.

Mit Berücksichtigung der das Landeskataster betreffenden Veränderungen, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a) das Grundkataster nach dem Reinertrage auf . . . . . 18,015,364 fl. 7 kr.
und
das Gefällkataster auf . . . . 98,112 fl. 9 kr.

—:. 18,113,476 fl. 16 kr.

demnach die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag zu . 12 fl. 54 kr. $1\frac{71}{100}$ hlr.

b) das Gebäudekataster nach Kapitalwerthen auf . . . . 194,326,565 fl. —
und die Staatssteuer je auf 1000 fl. Kapitalwerth zu . . 2 fl. 49 kr. $4\frac{9}{10}$ hlr.

c) die Katasteransätze für die Gewerbesteuer betragen . . . 384,876 fl. 43 kr.
Zur Umlage der Steuersumme von 412,500 fl. kommen daher auf 100 fl. Katasteransatz . . . . 107 fl. 10 kr. $3\frac{8}{10}$ hlr.

Nachdem hienach die Jahressteuer pro 1856—57 unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist; so werden die Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landeskatasters vorzunehmen, und dafür zu sorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Katasterzweigen, je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Kataster vollzogen wird.

In Beziehung auf die instruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbesteuerrollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuersatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Uebersichten, übereinstimmend mit den Kanzlei-Exemplaren, so wie auf die Benützungsart des Steuerkatasters zu der Umlage der Amtskörperschafts-Anlagen, endlich hinsichtlich der rechtzeitigen Unteraustheilung, der sorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern, werden die K. Oberämter auf die ihnen hierüber schon früher ertheilten Weisungen, insbesondere auf die Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 301) verwiesen.

Stuttgart den 1. Juli 1856. Hefele.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium den 4. Juli 1856.

Knapp.

Vertheilung

der direkten Staatssteuer auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hofdomänenkammer und die Staatskasse-Renten für das Etatsjahr 1856—57.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	30,467	16	7,103	5,831	43,417
Besigheim	32,482	100	9,278	5,371	47,231
Böblingen	32,790	104	8,507	6,118	47,519
Brackenheim . . .	33,815	150	7,212	3,376	44,553
Cannstadt . . .	26,742	63	9,443	5,646	41,894
Eßlingen	31,369	28	7,921	10,021	49,339
Heilbronn	35,686	155	14,788	16,879	67,508
Leonberg	46,141	58	11,004	4,827	62,030
Ludwigsburg . . .	42,104	18	13,339	7,228	62,689
Marbach	44,505	151	7,966	4,474	57,096
Maulbronn . . .	30,919	—	6,979	3,254	41,152
Neckarsulm . . .	43,517	15	8,755	5,765	58,052
Stuttgart, Stadt .	8,033	4	47,702	42,037	97,776
Stuttgart, Amt . .	33,313	60	8,352	3,669	45,394
Vaihingen . . .	31,717	92	7,459	4,268	43,536
Waiblingen . . .	33,713	—	7,631	4,390	45,734
Weinsberg . . .	31,413	47	6,118	3,288	40,866
—:·	568,726	1,061	189,557	136,442	895,786

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	30,978	—	7,266	6,311	44,555
Calw	22,634	89	8,001	6,161	36,885
Freudenstadt . . .	25,799	—	6,645	5,207	37,651
Herrenberg . . .	39,349	—	7,778	3,054	50,181
Horb	28,167	90	7,867	3,251	39,375
Nagold	24,582	58	7,996	5,384	38,020
Neuenbürg . . .	16,324	321	5,262	3,906	25,813
Nürtingen	31,041	—	7,243	4,512	42,796
Oberndorf	23,835	4	5,874	3,646	33,359
Reutlingen . . .	34,824	458	12,637	13,443	61,362
Rottenburg . . .	39,575	15	9,901	4,871	54,362
Rottweil	37,992	—	7,578	5,142	50,712
Spaichingen . . .	22,004	5	3,494	2,815	28,318
Sulz	27,291	9	4,631	2,794	34,725
Tuttlingen	29,242	15	5,294	4,737	39,288
Tübingen	31,958	43	11,967	7,442	51,410
Urach	30,402	—	6,670	6,677	43,749
—:·	495,997	1,107	126,104	89,353	712,561

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	22,727	1	6,118	4,732	33,578
Crailsheim . . .	28,629	95	4,837	4,788	38,349
Ellwangen . . .	39,922	19	6,844	6,131	52,916
Gaildorf	29,883	—	4,046	3,142	37,071
Gerabronn . . .	61,588	—	6,879	5,219	73,686
Gmünd	27,304	1	5,706	8,139	41,150
Hall	50,089	5,281	7,564	6,335	69,269
Heidenheim . . .	38,427	—	9,412	8,321	56,160
Künzelsau . . .	44,984	—	6,889	5,292	57,165
Mergentheim . . .	52,308	—	7,214	5,611	65,133
Neresheim . . .	35,104	21	5,131	4,116	44,372
Oehringen . . .	61,822	—	8,561	5,426	75,809
Schorndorf . . .	25,929	—	6,759	3,553	36,241
Welzheim	24,188	211	4,252	2,528	31,179
— :	542,904	5,629	90,212	73,333	712,078

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	59,649	13	10,988	9,614	80,264
Blaubeuren	33,957	3	5,888	4,433	44,281
Ehingen	55,178	—	8,895	5,455	69,528
Geislingen	30,159	86	6,573	6,632	43,450
Göppingen	40,885	21	9,892	10,665	61,463
Kirchheim	37,394	1	8,541	6,327	52,263
Laupheim	37,575	—	7,471	4,937	49,983
Leutkirch	43,587	—	7,520	4,837	55,944
Münsingen	31,292	6	5,379	4,097	40,774
Ravensburg	53,471	50	12,632	7,079	73,232
Riedlingen	53,760	1	11,226	5,445	70,432
Saulgau	54,190	—	8,637	5,785	68,612
Tettnang	36,645	—	6,462	4,253	47,360
Ulm	48,148	100	16,940	23,185	88,373
Waldsee	52,385	82	9,568	5,117	67,152
Wangen	38,481	—	5,958	5,345	49,784
— :·	706,756	363	142,570	113,206	962,895
V. K. Hofdomänenkammer	10,457	—	1,557	166	12,180
VI. Staatskasserenten	—	4,500	—	—	4,500
Zusammen — :·	2,324,840	12,660	550,000	412,500	3,300,000

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 28. August 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Befähigung zu Anstellungen in dem Departement des Kriegswesens.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung, daß die für die Beamten in den Departements des Innern und der Finanzen vorgeschriebenen höheren Dienstprüfungen, welche bisher auch bei Anstellung der Verwaltungs-Beamten im Kriegs-Departement maßgebend waren, nicht vollständig genügen, um die Befähigung dieser Militär-Verwaltungs-Beamten nachzuweisen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, daß an die Stelle Unserer Verordnung vom 8. März 1837 folgende Vorschriften treten:

§. 1.

Zu den Stellen der Regiments-Quartiermeister, Arsenal-Commissäre, Kriegs-Commissäre, der Räthe und der Expeditoren im Kriegs-Departement werden künftig nur diejenigen ernannt werden, welche sich mindestens Ein Jahr lang in den Geschäften der Militär-Verwaltung bei den ihnen durch Unser Kriegs-Ministerium zu bezeichnenden Behörden geübt und hierauf die in §§. 2 und 3 bezeichnete Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

§. 2.

Gegenstände dieser Dienstprüfung sind:

1) die Hauptgrundsätze des Württembergischen Staatsrechts und zwar vorzugsweise, so weit sie sich auf die Gemeinde- und Oberamts-Verfassung und Verwaltung beziehen;
2) die Hauptgrundsätze des Württembergischen Privatrechts, insbesondere die Lehren von den Verträgen, dem Pfandrechte und der Verjährung;
3) der bürgerliche Prozeß in seinen Hauptregeln;
4) Finanz-Wissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf die Württembergischen Finanz-Gesetze und Finanz-Einrichtungen;
5) das Etats- und Rechnungswesen;
6) Technologie, Waarenkunde und Handels-Geographie in militär-administrativer Richtung;
7) die Vorschriften der allgemeinen Kriegsdienstordnung, insbesondere ihrer administrativen Theile;
8) speciellere Kenntniß der Heeres-Verpflegung im Felde.

§. 3.

Diese Dienstprüfung soll neben den theoretischen Kenntnissen vorzugsweise auch die praktische Tüchtigkeit der Bewerber erforschen; der zu Prüfende hat sich über seine fest begründeten Kenntnisse, seine specielle Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen und über die erworbene Geschäftsgewandtheit auszuweisen.

§. 4.

Die — die Zulassung zu der ebenbezeichneten Prüfung bedingende einjährige praktische Uebung in den Geschäften der Militär-Verwaltung wird gestattet werden:

1) Offizieren, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, und
2) denjenigen, welche in den Departements des Innern oder der Finanzen wenigstens die erste Dienstprüfung mit Erfolg bestanden haben; dagegen
3) anderen Bewerbern nur dann, nachdem sie
   a) zuvor die in §. 21 Unserer Verordnung vom 10. Februar 1837 geforderten Nachweise geliefert haben, wobei indessen die Erstehung der für die Aufnahme in die Offiziersbildungs-Anstalt (Reg.Blatt von 1855, S. 235, 236) vorgeschriebenen Prüfung die akademische Vorprüfung vertreten kann, und nachdem sie
   b) in einer besondern Prüfung über den Besitz der erforderlichen theoretischen Kenntnisse in den §. 2, Ziffer 1—7 bezeichneten Fächern sich ausgewiesen haben.

§. 5.

Sowohl diese so eben als die in §§. 2 und 3 bezeichnete Hauptprüfung erfolgen theils schriftlich, theils mündlich.

Bei der schriftlichen werden den gleichzeitig Erschienenen die gleichen Aufgaben vorgelegt, für welche bei der eigentlichen Dienstprüfung insbesondere auch schwierigere Rechnungsgeschäfte zu wählen sind.

Ueber das Ergebniß stellt die Prüfungsbehörde Zeugnisse aus, in denen die Befähigungsstufen nach Klassen bezeichnet werden.

§. 6.

Beide Prüfungen werden — in der Regel von 2 zu 2 Jahren, durch eine Commission vorgenommen, die sich unter der Oberleitung Unseres Kriegs-Ministers aus den Räthen des Kriegs-Ministeriums bildet.

§. 7.

Die Vorschriften, welche in dem §. 4 Unserer Verordnung vom 10. Februar 1837 für die Prüfungen im Departement des Innern und gleichmäßig in Unserer Verordnung von demselben Tage in Betreff der Prüfungen im Finanz-Departement enthalten sind, kommen auch bei den durch gegenwärtige Verordnung geregelten Prüfungen zur Anwendung.

§. 8.

Die Befähigung zur Anstellung als Auditor oder Mitglied des Oberkriegsgerichts ist durch die genügende Erstehung der höheren Dienstprüfungen im Justiz-Departement bedingt.

§. 9.

Für die Anstellung in den technischen Aemtern des ärztlichen und des Baufachs gelten die für diese Fächer im Allgemeinen bestehenden Bestimmungen.

§. 10.

Bei der Besetzung aller übrigen, oben nicht namentlich aufgeführten Stellen im Verwaltungsfach soll vorzüglich auf Leute Rücksicht genommen werden, welche lange und gut im Militär gedient haben.

Eine besondere Dienstprüfung der Bewerber um solche ist nicht erforderlich, es wird vielmehr nur verlangt, daß sie sich durch die Art ihrer bisherigen Dienstleistungen oder auf eine sonst genügende Weise über ihre Befähigung auszuweisen vermögen.

Unser Ministerium des Kriegswesens ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Schlangenbad den 15. August 1856.

Wilhelm.

Der Kriegs-Minister:
Miller.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche von Reibzündhölzern.

Die Ministerial-Verfügung vom 23. December 1852, Ziff. 1, Reg.Blatt von 1853, S. 7 und 9 bestimmt unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 31. Juli 1838, Ziff. 2, daß Reibzündmittel, Reibzündhölzchen, Reibschwämme, Reibfidibus und andere Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorsaures Kali verwendet werden, bei der Versendung in zum Detail-Verkauf kommenden Portionen in Behälter von Holz oder einem anderen dem Drucke widerstehenden Material gebracht, sodann in weiche lockere Körper, wie trockenes Sägmehl, trockene Kleie und dergleichen eingefüllt und überhaupt so gepackt werden müssen, daß auf dem Transport jede Reibung der Zündmittel an einem festen Körper vermieden wird; sie untersagt insbesondere die Versendung und den Detail-Verkauf von Reibzündmitteln in Behältern von ganz schwachem (gehobeltem) Holz und läßt denselben nur in Behältern von starkem (gebohrtem) Holze zu.

Auf den Grund der von Sachverständigen abgegebenen Gutachten und der gemachten Erfahrungen werden diese Vorschriften, wie folgt, abgeändert:

1) den Fabrikanten ist gestattet, die genannten Reibzündmittel auch in Behältern von schwachem (gehobeltem) Holz oder starkem Packpapier zu versenden; die Behälter von Holz oder Papier müssen aber in ganz unmangelhaftem Zustande seyn und gut schließen.

2) Die so verschlossenen Detail-Portionen sind für den Transport zum mindesten in gut schließende hölzerne Kisten von 3/4 Zoll Dicke zu verpacken und zu Verhütung jeder Reibung ist der leere Raum derselben mit weichen lockeren Körpern, wie trockenem Sägmehl, trockener Kleie und dergleichen auszufüllen.

Der Frachtfuhrmann ist bei der Aufgabe auf die Feuersgefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen, auch ist auf den Kisten und in dem Ladschein der feuersgefährliche Inhalt mit dem Worte

„Reibfeuerzeuge“

zu bezeichnen.

3) Den Kaufleuten ist gestattet, die genannten Reibzündmittel in der Pkt. 1 bezeichneten Verwahrung zu beziehen und vorräthig zu halten. Dieselben haben aber ihre Vorräthe nach den Vorschriften der Ministerial-Verfügungen vom 31. Juli 1838, Ziff. 3, und vom 8. Januar 1843, Ziff. 1 (Reg.Blatt von 1853, S. 8 und 9) abgesondert von anderen Gegenständen, stets in feuersicheren Gefässen oder auf sonstige, gegen Feuersgefahr vollkommen schützende Weise zu verwahren.

4) Der Detail-Verkauf von Reibzündmitteln in anderen als den durch die Ministerial-Verfügung vom 23. December 1852 (Reg.Blatt von 1853, S. 7 und 9) zugelassenen Behältern, also mindestens von starkem (gebohrtem) Holz, bleibt den Kaufleuten auch ferner auf das strengste verboten, sie dürfen dieselben aber in solche Behälter, welche die Käufer mitbringen, umfüllen.

Die Ministerial-Verfügung vom 23. December 1852 (Reg.Blatt von 1853, S. 7 ff. bleibt in allen Theilen, in welchen sie nicht in Vorstehendem Ziff. 1—4. abgeändert ist, in Kraft.

Stuttgart den 14. Juli 1856. Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Cameralamt Wangen.

Im Anschluß an die Verfügung vom 11. April 1854 (Reg.Blatt S. 49) wird die Befugniß zu Ausfertigung von Uebergangsscheinen zu controlepflichtigen Getränkeversendungen vom 1. September d. J. an auch dem Cameralamt Wangen ertheilt.

Stuttgart den 26. August 1856. Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 8. September 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend den Abschluß eines Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Zollvereinsstaaten und der Republik Mexiko.

Nachdem der am 10. Juli 1855 zu Mexiko abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Republik Mexiko die Genehmigung sämmtlicher betheiligten Regierungen erhalten hat, so wird auf höchsten Befehl Seiner Majestät des Königs dieser Vertrag mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß in Gemäßheit der zwischen den contrahirenden Theilen bei Unterzeichnung des Vertrags getroffenen Abreden:

1) die Worte in Art. 4:

„.... vorausgesetzt, daß ebendieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde" —

sich nur auf den diesen Worten vorhergehenden Absatz von den Worten „und die Produkte" ab bis zum Ende des Satzes beziehen sollen; und

2) die Worte im Art. 14:

„..... und zum localen Schutze des Handels an den Orten ihres Aufenthalts" —

den Sinn haben sollen, daß den im Gebiete der contrahirenden Theile residirenden Consular-Agenten jeden Ranges und besonders denen, welche zugleich Handel treiben, keine andere Vertretung oder Einmischung, als die unumgängliche bei den Localbehörden ihres respectiven Aufenthaltes gestattet, die Vertretung aber bei der Regierung des betreffenden Landes den diplomatischen Agenten vorbehalten wird.

Die Auswechslung der Ratifications-Urkunden hat zu Mexiko am 31. December 1855 stattgefunden.

Stuttgart den 11. August 1856.

Hügel. Knapp.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855; ratifizirt am 31. December 1855.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Nachdem die Erfahrung und die gegenseitigen Handelsbedürfnisse zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen einerseits und der Republik Mexiko andererseits die Nothwendigkeit einer Erneuerung der im Jahre 1831 von ihnen abgeschlossenen Verträge und ihrer Ausdehnung auf diejenigen souveränen Staaten des Deutschen Zollvereins, welche noch in keinen Vertrags-Verhältnissen mit Mexiko stehen, dargethan ha-

En el nombre de la Santisima Trinidad.

Habiendo mostrado la esperiencia y las necesidades reciprocas comerciales entre la República Mejicana de una parte, y los Reinos de Prúsia y Sajonia de otra, que los Tratados celebrados en 1831 debian convenientemente ser renovados dandoles estension á los Estados Soberanos de la Liga aduanera Alemana que no los tienen con México, ha parecido util estender y fomentar los reciprocos intereses

ben, hat es nützlich erschienen, die gegenseitigen Interessen vermittelst eines neuen, jene souveränen Deutschen Staaten mitumfassenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages zu erweitern und zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der nachbenannten souveränen Länder- und Landestheile: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, so wie der folgenden Mitglieder des Deutschen Zollvereins: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; und der folgenden, dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein angehörigen Staaten: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg,

por medio de un nuevo Tratado de amistad, comercio y navegacion, tomando parte en él los mencionados Soberanos Estados de Alemania.

Con este fin han nombrado Plenipotenciarios suyos respectivamente:

Su Alteza Serenisima el General Presidente de la República Mejicana,

al Exmo. Sr. Doctor Don Manuel Diez de Bonilla, Secretario de Estado y del Despacho de Relaciones esteriores, Caballero Gran Cruz de la Nacional y distinguida Orden de Guadalupe, Vice-Presidente del Consejo de Estado, Condecorado con la medalla de I. clase del ramo de hacienda, Ministro honorario del Supremo Tribunal de Justicia de la Nacion, Antiguo Ministro Plenipotenciario en diversas Naciones etc. etc. etc.

y Su Magestad el Rey de Prúsia para si y en representacion de los siguientes Soberanos Estados Alemanes en totalidad ó parte, á saber: del Gran Ducado de Luxemburgo: de los Distritos (les Enclaves) de Rossow-Netzeband y Schoenberg, correspondientes á los Gran Ducados de Mecklenburgo, del Principado de Birkenfeld, correspondiente al Gran Ducado de Oldenburg: de los Ducados de Anhalt-Dessau-Cöthen, y Anhalt-Bernburg: de los Principados de Waldeck y Pirmont: del Principado de Lippe: de la Juris-

des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

den Herrn Emil Carl Heinrich Freiherrn v. Richthofen, Allerhöchst-Ihren Geheimen Kriegsrath und Minister-Residenten bei Seiner Durchlauchtigen Hoheit dem Präsidenten der Republik Mexiko, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, Commandeur erster Classe des Königlich Sächsischen Ordens Alberts des Beherzten, und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und Comthur des Mexikanischen ausgezeichneten Guadalupe-Ordens;

und

Seine Durchlauchtige Hoheit der General-Präsident der Republik Mexiko:

Seine Excellenz den Herrn Dr. Don Manuel Diez de Bonilla, Höchst-Ihren Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des National- und ausgezeichneten Guadalupe-Ordens, Vicepräsident des Staatsraths, Inhaber der ersten Classe der Finanz-Medaille, Ehrenmitglied des obersten Justiztribunals, und frühern bevollmächtigten Minister bei mehreren Nationen u. s. w. u. s. w.

diccion superior de Meisenheim del Landgraviado de Hessen: así como de las siguientes partes de la liga aduanera Alemana llamada el Zollverein, á saber: de la Corona de Baviera: de la Corona de Sajonia: de la Corona de Wurttemberg: del Gran Ducado de Baden: del Electorado de Hessen: del Gran Ducado de Hessen; representando á la vez la jurisdiccion de Homburg del Landgraviado de Hessen: de los Estados reunidos en la asociacion aduanera y comercial de Thüringen á saber: del Gran Ducado de Sajonia: de los Ducados de Sajonia-Meiningen: Sajonia-Altenburg: y Sajonia-Coburg y Gotha: de los Principados de Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, y de Reuss-Schleitz; del Ducado de Brunswick: del Ducado de Oldenburg: del Ducado de Nassau y de la Ciudad libre de Frankfort:

al Sr. Emilio Carlos Enrique Baron de Richthofen, del Consejo intimo de guerra de S. M. y su Ministro residente cerca de S. A. S. el Presidente de la República Mejicana, Caballero de la Orden Real de la Aguilla Roja de tercera clase con distincion de lazo, Comendador de primera clase de las órdenes de la Real de Alberto el Animoso de Sajonia, y de la de Enrique el Leon de Brunswick, y Comendador de la distinguida Orden Mejicana de Guadalupe,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und selbige in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es wird zwischen Ihren Majestäten, Königlichen Hoheiten, Hoheiten und Durchlauchten, den Souveränen der kontrahirenden Deutschen Staaten, und dem hohen Senat von Frankfurt, sowie den Unterthanen und Bürgern derselben einerseits, und zwischen Seiner Durchlauchtigen Hoheit dem Präsidenten der Republik Mexiko und ihren Bürgern andererseits beständige Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Bewohnern der kontrahirenden Länder wird eine gegenseitige Verkehrs- und Handelsfreiheit stattfinden; dieselben werden vollkommen Freiheit und Sicherheit genießen, um zu reisen und sich mit ihren Gütern, Schiffen und Ladungen nach allen Orten, Häfen und Flüssen oder nach jedem anderen Punkte zu begeben, wo Fremden gegenwärtig der Zugang gestattet ist, oder in Zukunft gestattet werden wird.

Desgleichen sollen die Kriegsschiffe beider Theile gegenseitig die Befugniß haben, ohne Hinderniß und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten zu landen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig gestattet ist, oder künftig wird gestattet werden, jedoch mit Unterwerfung unter die daselbst bestehenden Gesetze und Verordnungen.

los cuales, despues de haberse comunicado mutuamente sus plenos poderes, y habiendolos encontrado en buena y debida forma, se han convenido en los articulos siguientes.

Articulo 1.

Habrá entre Su Alteza Serenisima el Presidente de la República Mejicana y sus ciudadanos por una parte, y sus Magestades y Altezas Reales y Serenisimas los Soberanos de los Estados Alemanes contratantes, y el Alto Senado de Frankfort, asi como sus súbditos y ciudadanos por la otra, una amistad perpetua.

Articulo 2.

Habrá libertad reciproca de tráfico y comercio entre los habitantes de los paises contratantes, quienes gozarán de plena libertad y seguridad para viajar y trasladarse con sus bienes, buques y cargamentos á todos los lugares, puertos, rios, ó cualquier otro punto, en donde otros estranjeros tienen actualmente, ó tuvieren en adelante la facultad de entrar.

Ygualmente los buques de guerra de ambas partes tendrán reciprocamente libertad para arribar sin estorbo y con seguridad á todos los puertos, rios y lugares, en donde los buques de guerra ne cualquiera otra nacion tienen ó tuvieren en lo sucesivo libertad de entrar; sometiendose, sin embargo, á las leyes y ordenanzas de entre ambas.

Unter der Befugniß zum Einlaufen in die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Orte, Häfen und Flüsse ist das Recht, die mitgebrachte Ladung theilweise in verschiedenen Häfen für den Handel zü löschen (comercio de escala) und das Recht, an einem Küstenpunkte Güter einzunehmen und sie nach einem anderen Küstenpunkte desselben Gebietes zu verführen (cabotage), nicht inbegriffen.

En el derecho de entrar en todos los lugares, puertos y rios mencionados en el presente articulo, no se comprende el de poder hacer el comercio de escala y cabotaje, el cual está reservado á los buques nacionales.

Artikel 3.

Die jedem der kontrahirenden Theile zugehörigen Schiffe sollen in dem Gebiete des anderen Theils hinsichtlich der Lasten- oder Tonnengelder, der Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantaine-Gelder, ferner des Bergelohns im Falle von Havarie oder Schiffbruch, so wie hinsichtlich anderer ähnlichen, seien es allgemeine oder örtliche Lasten, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denen, welche die nationalen Schiffe dort gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden.

Articulo 3.

No se impondrán á los buques de cada una de las partes contratantes en el territorio de la otra, otros ni mas altos derechos de tonelada, fanál, emolumentos de puerto, práctico, cuarentena, derecho de salvamento en caso de averia ó naufrajio, ni otras cargas semejantes, sean generales ó locales, ni ningun derecho diverso ó mas crecido, que el que los buques nacionales pagan allí actualmente ó pagaren en lo sucesivo.

Artikel 4.

Es sollen in den Mexikanischen Häfen für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Schiffen der kontrahirenden Deutschen Staaten, und ebenso in den letzteren für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Mexikanischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche von denselben Waaren erhoben werden, wenn solche auf Nationalschiffen eingeführt werden; und die Produkte und Waaren Mexikanischen Ursprungs, eingeführt auf nicht Mexi-

Articulo 4.

Los buques de los Estados Alemanes contratantes no pagarán en los puertos de México, por la importacion ó exportacion de cualesquiera mercancias, diversos ó mas crecidos derechos que los que estas mismas mercancias paguen ó pagaren en lo sucesivo en los respectivos paises cuando son ó sean importadas por buques nacionales; y los productos y mercancias de origen Mejicano importados en los Estados Alemanes contratantes, en buques que no sean Mejicanos, supo-

kanischen Schiffen, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, sollen angesehen und behandelt werden, als wären sie eingeführt auf Mexikanischen Schiffen, ebenso wie die Produkte und Waaren mit Ursprung aus den kontrahirenden Deutschen Staaten, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, eingeführt in den Häfen von Mexiko auf nicht diesen Staaten zugehörigen Schiffen so angesehen und behandelt werden sollen, als wären sie auf Schiffen dieser Staaten eingeführt, vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde.

Jede Waare, welche für ihren Consum oder Durchgang gesetzlich auf den Schiffen der begünstigtesten Nation in die Häfen der kontrahirenden Theile eingeführt, oder von dort ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise gegenseitig auf Schiffen der beiden kontrahirenden Theile eingeführt und ausgeführt werden dürfen, was auch immer ihr Ursprung, ihre Bestimmung oder der Ort sei, von dem sie ausgeführt wird.

Artikel 5.

Die beiden kontrahirenden Theile sind übereingekommen, gegenseitig als Schiffe derselben diejenigen anzusehen und zu behandeln, welche als solche in den Ländern und Staaten, denen sie angehören, zufolge der dort bestehenden oder künftig noch ergehenden Gesetze und Bestimmungen — von welchen Gesetzen und Bestimmungen ein jeder Theil dem andern zur gehörigen Zeit Mittheilung machen

niendo su importacion permitida segun las leyes vigentes, séran considerados y tratados como importados por buques Mejicanos, lo mismo que los productos y mercancias de origen de los Estados Alemanes contratantes, importados en los puertos de México en buques que no sean de aquellos Estados, suponiendo la importacion permitida por las leyes vigentes, serán considerados y tratados, como importados en buques de aquellos Estados, siempre que esta misma igualacion de buques y mercancias fuere concedida á cualquiera otra Nacion mas favorecida.

Toda mercancia que para su consumo ó tránsito pueda ser legalmente importada por los buques de la Nacion mas favorecida en los puertos de las partes contratantes, ó que pueda ser exportada de los mismos por los mismos, podrá ser igual y reciprocamente importada y exportada por los buques de ambas partes contratantes, cualesquiera que sean su origen, destino ó el lugar de donde salgan.

Articulo 5.

Las dos partes contratantes se han convenido en considerar y tratar reciprocamente como buques de las partes contratantes, todos aquellos reconocidos como tales en las posesiones y Estados á quienes pertenezcan respectivamente en virtud de las leyes y reglamentos existentes ó que se promulguen en lo sucesivo; de las cuales leyes y reglamentos, la una de las

wird — anerkannt sind, vorausgesetzt, daß die Führer jener Schiffe deren Nationalität durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form abgefaßt und mit der Unterschrift der betreffenden heimatlichen Behörde versehen sind, nachzuweisen im Stande sind.

partes dará comunicacion á la otra á su debido tiempo en la inteligencia de que los Comandantes de dichos buques, podrán probar siempre su nacionalidad, por cartas de mar, estendidas en la forma acostumbrada y revestidas de la firma de las autoridades competentes del pais á que pertenezcan dichos buques.

Artikel 6.

Es sollen in den kontrahirenden Deutschen Staaten auf die Mexikanischen Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes, und eben so in Mexiko auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der kontrahirenden Deutschen Staaten keine anderen oder höheren Eingangs- oder Durchgangsabgaben als diejenigen, welche von anderen Nationen für dieselben Gegenstände gegenwärtig zu entrichten sind oder künftig zu entrichten seyn werden, gelegt, auch soll derselbe Grundsatz hinsichtlich der Ausfuhr beobachtet werden.

Ingleichen soll bei Gegenständen des gegenseitigen Handels der beiden kontrahirenden Theile kein Einfuhr- und Ausfuhrverbot stattfinden, welches nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstreckt wird.

Articulo 6.

No se impondrán en los Estados Alemanes contratantes á las producciones naturales ó industriales de México, ni en México á las producciones del suelo ó de la industria de los Estados Alemanes contratantes, ningun derecho de importacion ó tránsito diferente ó mas crecido que los que otras naciones pagan ó pagaren en adelande por los mismos articulos; observandose el mismo principio con respecto á la exportacion.

De la misma manera en el comercio reciproco de ambas partes contratantes no habrá ninguna prohibicion de importar ó exportar cualesquiera articulos, lo cual no se estienda igualmente á todas las demas naciones.

Artikel 7.

Die beiden hohen kontrahirenden Theile erkennen als ein unveränderliches Prinzip an, daß die Flagge die Waare deckt, das heißt, daß die Effekten und Waaren, welche Bürgern und Unterthanen einer Macht gehören, welche sich im Kriege befindet, frei von der Wegnahme und Konfiskation sind, wenn sie sich am Bord neutraler Schiffe

Articulo 7.

Las dos altas partes contratantes reconocen cono principio invariable que la bandera cubre la mercancia; es decir, que los efectos ó mercancias pertenecientes á subditos ó ciudadanos de una potencia que se encuentra en guerra, son libres de captura y confiscacion, cuando se hallen á bordo de buques neutrales,

befinden, ausgenommen die Kriegskontrebande, und daß das Eigenthum der Neutralen, welches sich am Bord eines feindlichen Schiffes befindet, Kriegskontrebande ausgenommen, der Konfiskation nicht unterliegen soll.

escepto el contrabando de guerra; y que la propiedad de los neutrales, encontrada á bordo de un buque enemigo, no esta sujeta á confiscacion, á menos que sea contrabando de guerra.

Artikel 8.

Alle Handeltreibende, Schiffspatrone und andere Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen in der Republik Mexiko vollkommene Freiheit haben, sich dort aufzuhalten, Häuser und Magazine zu miethen oder zu kaufen, zu reisen, Handel zu treiben, Produkte, Metalle und Münzen zu verführen, und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben, oder deren Führung nach Gutbefinden einem Anderen, er sei Kommissionär, Courtier, Agent oder Dollmetscher, anzuvertrauen, ohne gezwungen zu seyn, zu diesem Behuf andere Personen, als diejenigen, deren die Inländer sich bedienen, zu gebrauchen, oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer entrichten, jedoch Alles dieses unter Unterwerfung unter die bezüglichen Landesgesetze und Verordnungen der kontrahirenden Theile.

Desgleichen soll es jedem Verkäufer oder Käufer vollkommen freistehen, in allen Fällen, unter Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten oder auszuführenden Waaren jeder Art nach Belieben zu bestimmen und festzusetzen.

Die Mexikanischen Bürger sollen derselben Vortheile und unter gleichen Bedingungen in den kontrahirenden Deutschen Staaten theilhaftig seyn.

Articulo 8.

Todos los comerciantes, patrones de barcos y demas subditos de los Estados Alemanes contratantes, gozaran en la Republica Mejicana una completa libertad para residir en el pais, alquilar ó comprar casas y almacenes, viajar, comerciar, transportar producciones, metales y monedas, manejar ellos mismos sus propios asuntos, ó encargarselos á quien mejor les paresca, sea comisionado, corredor, agente ó interprete, y no se les obligara á servirse para el efecto de otras personas que aquellas de quienes se sirven los mismos nacionales; ni á darles mayor salario ó recompensa que la que estos les dan, sujetos, sin embargo, á las leyes y reglamentos de cada una de las partes contratantes.

Cada vendedor ó comprador, disfrutara de plena libertad para regular y fijar en todos los casos, segun le paresca, el precio de las mercancias importadas ó exportadas sea cual fuere su naturaleza, conformandose á las leyes y costumbres del pais.

Los ciudadanos mejicanos gozaran de las mismas prerogativas y bajo las mismas condiciones en los Estados Alemanes contratantes.

In der Befugniß, Waaren im Großen einzuführen und zu verkaufen, ist diejenige, Gegenstände der Kriegskontrebande, oder andere durch die beiderseitigen Tarife verbotene Waaren einzuführen oder zu verkaufen, nicht inbegriffen.

Obgleich durch gegenwärtigen Artikel die Bürger und Unterthanen jedes der kontrahirenden Theile nur den Großhandel betreiben dürfen, so sind dieselben doch dahin übereingekommen, sie auch gegenseitig zum Kleinhandel unter denjenigen Bedingungen zu verstatten, nach welchen die bezüglichen Gesetze und örtlichen Verordnungen dies für die Angehörigen der begünstigtesten Nation zulassen.

En la facultad de introducir y vender por mayor, no se comprende la facultad de introducir y vender articulos de contrabando militar, ó de alguna otra mercancia prohibida por los aranceles respectivos.

Aunque por el presente articulo los ciudadanos y súbditos de cada una de las partes contratantes no pueden ejercer sino el comercio por mayor, sin embargo están conformes en permitir reciprocamente el comercio al menudeo, bajo las condiciones que las respectivas leyes y reglamentos locales concedieren á los naturales de las nationes mas favorecidas.

Artikel 9.

In Allem, was auf die Hafenpolizei, auf Ladung und Löschung der Schiffe und auf Sicherung der Waaren Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Lokalverordnungen des Landes, wo sie sich aufhalten, unterworfen seyn.

Besagte Unterthanen und Bürger sollen von jedem unfreiwilligen militärischen Dienste zu Wasser und Lande frei seyn, aber nicht vom Polizeidienste in den Fällen, in welchen für die Sicherheit des Eigenthums und der Personen ihre Hülfe, und lediglich für die Zeit dieses dringenden Bedürfnisses nöthig seyn möchte; kein gezwungenes Anlehen soll auf sie besonders gelegt, und ihr Eigenthum soll keinen anderen Lasten, Requisitionen und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Inländern selbst gefordert werden.

Articulo 9.

En todo lo respectivo á policia de puertos, al cargo y descargo de los buques y á la seguridad de las mercancias, los súbditos y ciudadanos de las partes contratantes se someterán respectivamente á las leyes y ordenanzas locales de los paises en que residen.

Dichos súbditos ó ciudadanos estarán exentos de todo servicio militar forzoso en el ejercito ó armada; mas nó del de policia en los casos, en que para seguridad de las propiedades y personas, fuere necesario su auxilio, y por solo el tiempo de esa urgente necesidad: ningun impuesto forzado tampoco les será impuesto en particular; y sus propiedades no estarán sujetas á ningunas otras cargas, requisiciones ó impuestos que las que se exigen á los naturales del mismo pais.

Artikel 10.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen gegenseitig für ihre Personen, ihre Häuser und Güter des vollständigsten und unveränderlichsten Schutzes genießen. Sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Gerechtsame freien und leichten Zugang vor den Gerichtshöfen haben, sich der Advokaten, Prokuratoren oder Agenten, welche zu erwählen sie angemessen finden, frei bedienen dürfen, und überhaupt in Angelegenheiten der Rechtspflege, so wie in Allem, was die testamentarische oder andere Erbfolge in persönliches Vermögen, ingleichen, was die Befugniß, über persönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Bestimmung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, anbelangt, mit den Eingebornen des Landes, wo sie sich aufhalten, gleiche Prärogative und Freiheiten haben, und in keinem dieser Fälle oder Verhältnisse stärkeren Auflagen und Abgaben unterworfen werden, als es die Eingebornen sind.

Dieser Schutz der Personen schließt das Recht nicht aus, welches die Regierungen der beiden kontrahirenden Theile besitzen, um in dem Territorium derselben diejenigen Personen nicht zuzulassen, oder aus demselben auszuweisen, welche nach ihrer notorischen Vergangenheit und üblem Verhalten gefährlich für den Frieden, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten, nach dem Urtheile der obersten Behörden in dem Gebiete der kontrahirenden Theile erscheinen.

Wenn durch den Tod einer Person, die

Articulo 10.

Los súbditos ó ciudadanos de las partes contratantes gozarán por una parte y otra, para sus personas, casas y bienes, la mas completa y constante proteccion. Tendrán libre y facil acceso en los tribunales para la reclamacion y defensa de sus derechos; podrán valerse de los abogados, procuradores ó agentes que juzguen á proposito, de cualquiera especie que sean; y en general, en la administracion de la justicia, como asi mismo en todo lo concerniente á succesiones de propiedades personales, por testamento ó de otro modo, y en lo relativo á la facultad de disponer de la propiedad personal por venta, donacion, permuta, última voluntad, ó de cualquiera otra manera, gozarán de las mismas prerogativas y libertades que los naturales del pais en que residan; y en ningun caso ó circunstancia tendrán que satisfacer mas crecidos impuestos ó derechos que los naturales del pais.

Esta proteccion personal no escluye el derecho que tienen los Gobiérnos de las respectivas partes contratantes para no admitir, ó para expeler del territorio de cada una, á aquellas personas que, por sus notorios malos antecedentes y mala conducta, se consideren perniciosos á la paz, órden público y á las buenas costumbres, segun el juicio de las Supremas autoridades de cada una de las dos altas partes contratantes.

Asi mismo, si por muerte de alguna

in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landesgesetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen Theils etwa zufallen, dieser aber, wegen seiner Eigenschaft als Fremder, sie zu besitzen nicht fähig seyn sollte, so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um dieselben zu verkaufen und den Ertrag davon ohne Hinderniß und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates zu beziehen.

persona que poseia bienes raices en el territorio de una de las dos partes contratantes, recayesen aquellos, segun las leyes del pais, en un ciudadano ó súbdito de la otra parte, y este, aun en el caso mismo de que por su calidad de estranjero fuese inhábil para poseer dichos bienes, se le concederá un plazo proporcionado para venderlos y recoger su valor, sin obstaculo ninguno, y estará exento de todo derecho de retencion por parte del Gobiérno de los estados respectivos.

Artikel 11.

Die in der Republik Mexiko befindlichen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen auf keine Weise wegen ihrer Religion belästigt oder beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß sie die Religion, so wie auch die Verfassung, die Gesetze und Gebräuche des Landes achten; dieselben sollen des schon durch die früheren Verträge mit den Königreichen Preußen und Sachsen bewilligten Vorrechts genießen, die in der genannten Republik mit Tod Abgehenden an den hierzu bestimmten Orten beerdigen zu dürfen, und weder die Beerdigungsfeierlichkeiten noch die Gräber sollen in keinerlei Art und unter keinem Vorwande gestört oder beschädigt werden.

Falls diese Konzession in Zukunft bis zu einer gänzlichen oder theilweisen Toleranz für Nichtkatholiken ausgedehnt werden sollte, so sind in dieser Ausdehnung ohne Weiteres auch die Deutschen Unterthanen einbegriffen.

Articulo 11.

Los súbditos de los Estados Alemanes contratantes, que se hallan en la República Mejicana, no serán molestados ni inquietados de ninguna manera con respecto á su religion, en la inteligencia de que respetarán la del pais como tambien su constitucion, leyes y costumbres; gozarán igualmente del privilegio que ya en los tratados anteriores con los Reinos de Prúsia y de Sajonia se han concedido, de dar sepultura en los lugares senalados á este fin á los que fallezcan en la dicha República; y los funerales no serán perturbados ni los sepulcros violados de ningun modo ni bajo pretesto ninguno.

En el caso que en adelante estas concesiones se estendieren hasta una tolerancia religiosa parcial ó general á no católicos, los súbditos alemanes quedarán desde luego comprendidos en ella.

Die kontrahirenden Deutschen Staaten gestatten in ihrem Territorium den sich daselbst aufhaltenden Mexikanischen Bürgern die öffentliche Ausübung ihrer Religion, sowohl in den hierzu bestimmten Kirchen, als in ihren Wohnungen.

Los Estados Alemanes contratantes conceden en sus territorios á los mejicanos residentes en ellos, el culto público de su religion en los templos destinados al efecto, y en sus casas particulares.

Artikel 12.

Im Kriegsfalle sollen die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile, welche im Gebiete des anderen angesessen sind, ihre Beschäftigungen und ihren Handel ohne irgend ein Hinderniß fortsetzen dürfen, so lange sie sich friedlich benehmen, und sie sich dieser Gunst durch keine, den Interessen des Landes, in dem sie sich aufhalten, nach dem Urtheile der höchsten Behörden desselben, zuwiderlaufende Handlung unwürdig machen.

Ihr Eigenthum, sei es welcher Art es wolle, darf weder mit Beschlag belegt, noch sequestrirt werden, noch dürfen ihnen andere Auflagen und Steuern aufgelegt werden, als den Inländern.

Ingleichen dürfen Privat-Schuldforderungen, öffentliche Fonds oder Gesellschaftsaktien nicht mit Beschlag belegt, sequestrirt oder konfiszirt werden.

Articulo 12.

En caso de guerra, los súbditos de ambas partes contratantes, establecidos en el territorio de la otra, tienen el privilegio de permanecer en ella siguiendo en sus ocupaciones ó comercio sin ningun obstaculo, mientras que vivan pacificamente y no se hagan desmerecedores de esa gracia por cualquier acto contrario á los intereses del pais en que residan, á juicio de las respectivas autoridades Supremas.

Sus propiedades, sean de la naturaleza que fueren, no serán embargadas ni secuestradas, ni sufrirán otra carga ó contribucion que las que sufran los naturales del pais.

Asi mismo, las sumas debidas por los particulares, los fondos públicos, ó acciones de companias, no podrán jamás ser embargadas, secuestradas ni confiscadas.

Artikel 13.

Sollte der Fall eintreten, daß einer der kontrahirenden Theile mit irgend einer Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen oder Bürger des andern Theiles ihren Handel und ihre Schifffahrt mit eben diesem Staate fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blokirt oder belagert wären.

Articulo 13.

Si llegare á succeder que una de las partes contratantes esté en guerra con alguna potencia, nacion ó Estado, los súbditos de la otra potrán continuar su comercio y navegacion con estos mismos Estados, escepto con las Ciudades y puertos que estén bloqueados ó sitiados por mar ó por tierra.

Aus Rücksicht jedoch auf die Entfernung der respektiven Länder der beiden kontrahirenden Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten, ist verabredet worden, daß ein, dem einen von ihnen zugehörendes Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, es während derselben Reise zum zweiten Mal versuchen sollten, in denselben blokirten Hafen während der Fortdauer dieser Blokade einzulaufen, der Anhaltung und Kondemnation unterworfen seyn. Es versteht sich, daß in keinem Falle der Handel mit Gegenständen, welche für Kriegskontrebande gelten, erlaubt seyn soll; zum Beispiel mit Kanonen, Mörsern, Gewehren, Pistolen, Granaten, Zündwürsten, Laffetten, Wehrgehängen, Pulver, Salpeter, Helmen und anderen zum Gebrauche im Kriege verfertigten Werkzeugen irgend einer Art.

Sin embargo, en vista de la gran distancia á que se hallan los respectivos paises de las dos partes contratantes, y la incertidumbre que resulta de esto, con respecto á los diferentes succesos que puedan ocurrir, se ha convenido en que, si un buque mercante perteneciente á una de ellas, se hallase destinado á un puerto que se supone bloqueado en el momento de la salida de dicho buque, no será sin embargo apresado ó condenado, por haber procurado por primera vez entrar en dicho puerto; á menos que no pueda probarse que dicho buque pudo y debió saber, durante la navegacion, que el estado de bloqueo de la plaza de que se trada, duraba todavia; pero los buques que despues de haber sido despedidos una vez, procurasen secunda vez, durante el mismo viage, entrar en el mismo puerto bloqueado, quedarán sujetos á ser detenidos y condenados. En la inteligencia de que en ningun caso será licito el comercio de los articulos repudatos contrabando de guerra, como canones, morteros, fusiles, pistolas, granadas, salchichones, curenas, correages, polvora, salitre, morreones y demas instrumentos cualesquiera que sean, fabricados para el uso de la guerra.

Artikel. 14.

Jeder der kontrahirenden Theile soll bei dem anderen diplomatische Agenten jedes beliebigen Ranges, und zum lokalen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufent-

Articulo 14.

Cada una de las partes contratantes podrá nombrar agentes diplomáticos de cualquier rango; y para la proteccion local del comercio en los lugares de su

haltes, Konsulen, Vice-Konsulen und Konsular-Agenten ernennen dürfen, welche in dem Gebiete des andern residiren.

Bevor aber irgend ein Konsularbeamter seine konsularischen Funktionen ausüben darf, muß derselbe von demjenigen Gouvernement, in dessen Gebiet er residiren soll, in hergebrachter Form anerkannt und zugelassen worden seyn. Jedoch behalten die kontrahirenden Theile sich das Recht vor, von der Niederlassung der Konsulen diejenigen einzelnen Punkte auszunehmen, woselbst sie es nicht für angemessen erachten, selbige zuzulassen oder zu behalten, vorausgesetzt, daß sich dies allgemein auf alle dortigen Konsular-Agenten bezieht.

Die diplomatischen Agenten und Konsulen Mexikos in den kontrahirenden Deutschen Staaten werden aller derjenigen Prärogative, Freiheiten und Vorrechte theilhaftig seyn, welche den im gleichen Range stehenden Agenten der begünstigtesten Nationen zustehen oder in Zukunft eingeräumt werden möchten; und umgekehrt werden im Gebiete von Mexiko die diplomatischen Agenten und Konsulen der kontrahirenden Deutschen Staaten dieselben Prärogative, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den Mexikanischen diplomatischen Agenten und Konsulen in den kontrahirenden Deutschen Staaten zustehen, oder noch zugestanden werden möchten.

Doch sollen die Konsulen, welche zugleich Handel treiben, in dieser Eigenschaft lediglich den Gesetzen des Landes, in welchem sie residiren, unterworfen seyn.

rèsidencia, Consules, Vice Consules y Agentes Consulares, á fin de residir sobre el territorio de la otra.

Mas antes que un Consul pueda ejercer las funciones de tal, deberá ser aprobado y admitido en la forma acostumbrada, por el Gobiérno en cuyo territorio haya de residir. Cada una de las partes contratantes se reserva, sin embargo, el derecho de esceptuar de la residencia de los Consules, los puntos particulares en los cuales no juzgue conveniente admitirlos ó conservarlos, siempre que esto se estienda á los demas Agentes Consulares.

Los Agentes diplomáticos y Consules de México, en los Estados Alemanes contratantes, gozarán de todas las prerogativas, escenciones é inmunidades que se conceden ó se concedieren ulteriormente á los Agentes de igual grado de la nacion mas favorecida; y reciprocamente los Agentes diplomáticos y Consules de los Estados Alemanes contratantes, gozarán en el territorio de México de las mismas prerogativas, escenciones é inmunidades de que gocen ó gozaren los Agentes diplomáticos y Consules mejicanos en los dichos Estados Alemanes.

Sin embargo, los Consules que á la vez son comerciantes, quedarán en esta calidad enteramente sujetos á las leyes del pais en que residen.

Die beiderseitigen Konsulen, Vice-Konsulen und Konsular-Agenten sollen bei dem Absterben eines ihrer Nationalen berechtigt seyn, auf Ansuchen der betheiligten Parteien oder auch von Amtswegen, den von der kompetenten Behörde auf die Effekten, Meubeln und Papiere des Verstorbenen gelegten Siegeln die ihrigen hinzuzufügen, in welchem Falle diese doppelten Siegel nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse gelöset werden können. Dieselben werden der bei Abnahme der Siegel erfolgeten Inventarisation des Nachlasses beiwohnen, und es soll ihnen durch die betreffende Behörde eine Abschrift, sowohl des Inventars, als der etwa hinterlassenen letztwilligen Disposition des Verstorbenen ertheilt werden. Wenn die Konsulen, Vice-Konsulen und Konsular-Agenten von Seiten der gehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in gesetzlicher Form versehen sind, so soll ihnen der Nachlaß sofort ausgeliefert werden, den Fall der Einsprache eines einheimischen oder fremden Gläubigers ausgenommen.

Die Konsulen, Vice-Konsulen und Konsular-Agenten sollen als solche das Recht haben, bei Streitigkeiten zwischen den Kapitainen und der Mannschaft von Schiffen derjenigen Nation, deren Interessen sie wahrnehmen, als Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Lokal-Behörden einschreiten dürfen, sofern nicht das Betragen des Kapitains oder der Mannschaft etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Konsulen, Vice-Konsulen oder Konsular-Agenten zur Ausführung oder Aufrechthal-

Los Consules, Vice Consules y Agentes Consulares respectivos, podrán al fallecimiento de cualquier individuo de su nacion cruzar con sus sellos, sea á demanda de las partes interesadas, sea de oficio, los sellos que hayan sido puestos por la autoridad competente sobre los efectos, muebles y papeles del difunto; y en este caso ya no se podrán levantar entre ambos sello sino de comun acuerdo. Cuando se levanten, asistirán aquellos al inventario, que se haga, á la succesion; y se les intregará por la autoridad competente copia tanto del inventario como del testamento que hubiere dejado el difunto. Reclamarán despues de haber manifestado sus poderes legales si los tienen, de las partes interesadas necesarias á este efecto, y se les intregará la succesion inmediatamente, y la cual no se les podrá negar, sino en el case de oposicion existente de parte de algun acreedor nacional ó estranjero.

Los Consules, Vice Consules y Agentes Consulares, tendrán derecho como tales, de servir de jueces árbitros en las contestaciones que pudieran suscitarse entre los capitanes y tripulaciones de los buques de la nacion cuyos intereses estan á su cargo, sin que las autoridades locales puedan intervenir en ello; á menos que la conducta del Capitan, ó la tripulacion no turbase el órden ó la tranquilidad del pais; ó á menos que los dichos Consules, Vice Consules ó Agentes Con-

tung ihrer Entscheidungen das Einschreiten jener Behörden nachsuchen; jedoch versteht es sich hierbei, daß diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Parteien nicht des ihnen zustehenden Rechts beraubt, nach ihrer Heimkehr den Rekurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu ergreifen.

Die gedachten Konsulen, Vice-Konsulen oder Konsular-Agenten sollen ermächtigt seyn, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteure von Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden zu dem Ende an die kompetenten Gerichtsbehörden, Richter und Beamte sich wenden und die erwähnten Deserteure schriftlich reklamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zu der betreffenden Schiffsmannschaft gehört haben, nach welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verweigert werden soll.

Solche Deserteurs sollen nach ihrer Ergreifung zur Disposition der Konsulen, Vice-Konsulen und Konsular-Agenten gestellt, können auch auf Ansuchen und Kosten des reklamirenden Theils in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um sodann den Schiffen, denen sie angehörten, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden; würde aber diese Uebersendung nicht binnen dreier Monate, vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, erfolgen, so

sulares no reclamen su intervencion para hacer ejecutar ó sostener sus decisiones: en la inteligencia, de que esta especie de juicio ó arbitracion no podrá sin embargo privar á las partes en litigio, del derecho que tienen, á su vuelta, de recurrir á las autoridades judiciales de su pais.

Los dichos Consules, Vice Consules y Agentes Consulares estarán autorizados para requerir la asistencia de las autoridades locales á fin de buscar, arrestar, detener, y encarcelar á los desertores de los buques de guerra y mercantes de su pais; y se dirijirán par esto á los tribunales, jueces y oficiales competentes, y reclamarán por escrito los desertores mencionados, probando, por medio de la comunicacion de los registros de los buques ó roles de la tripulacion, ó por otros documentos de oficio, que semejantes individuos hacian parte de dichas tripulaciones; y esta reclamacion una vez asi probada, no se negará la extradicion de los desertores

Estos, cuando sean arrestados, serán puestos á la disposicion de dichos Consules, Vice Consules ó Agentes Consulares, y podrán ser detenidos en las carceles públicas á demanda y á espensas de los que los reclamen para ser remitidos á los buques á que pertenecian, ó á otros de la misma nacion; pero si no son remitidos en el término de tres meses, á contrar desde el dia de su aresto, serán puestos en libertad, y no

sollen sie in Freiheit gesetzt, und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Sollte der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen in dem Lande, in welchem er festgenommen wird, begangen haben, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen und dieses vollstreckt seyn wird.

Wenn innerhalb des Seegebiets eines der kontrahirenden Theile, welches auf eine Entfernung von vier englischen Meilen vom Ufer festgesetzt wird, auf den Handelsschiffen irgend ein schweres Verbrechen oder Kontrebande begangen wird, so soll dies durch die Gerichte desjenigen Landes untersucht und bestraft werden, dem das betreffende Seegebiet angehört.

Artikel 15.

Sollte einer der kontrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf Handel oder Schifffahrt zugestehen, so soll diese Begünstigung sofort auch dem andern Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniß ohne eine solche erfolgt ist, oder aber unter Gewährung derselben Vergeltung, an welche das Zugeständniß geknüpft ist, genießen soll. Die Vereinbarung in diesem Artikel soll jedoch die Regierung der Republik Mexiko nicht hindern, besondere Vortheile und Freiheiten in Bezug auf Handel und Schifffahrt an die neuen Staaten des Amerikanischen Kontinents zu bewilligen, welche früher

se les volverá á arrestar por la misma causa.

Sin embargo, si el desertor hubiese cometido algun crimen ó delito en el pais en el que se le arreste, podrá sobreseerse en su extradicion, hasta que el tribunal que entiende en el negocio, haya dado la sentencia y esta se haya ejecutado.

Si dentro de las aguas del mar territorial de cada una de las partes contratantes, el cual se fija á la estencion de cuatro leguas inglesas, del litoral, se cometiere algun delito grave ó de contrabando en buques mercantes, será juzgado y castigado por los tribunales del pais á que pertenece el dicho mar territorial.

Articulo 15.

Si una de las partes contratantes concede en lo sucesivo á otras naciones alguna gracia particular en materia de comercio ó navegacion, esta gracia se hará al punto comun á la otra parte, que gozará de ella gratuitamente, si la concesion es gratuita, ó concediendo la misma compensacion si la concesion es condicional. Lo convenido en este articulo no impide que el Gobierno de la República mejicana pueda conceder beneficios y escenciones especiales relativas á comercio y navegacion á los nuevos Estados del continente Americano, antes Colonias espanolas, por los sentimientos de mutua benevolencia, de peculiar simpa-

Spanische Kolonieen waren, mit Rücksicht auf die Gefühle gegenseitigen Wohlwollens, besonderer Sympathie und politischer Konvenienz, welche natürlicherweise zwischen den gedachten Nationen bestehen müssen; doch sollen solche Bewilligungen nicht gemacht werden dürfen, ohne daß dieselben mit den übrigen Staaten, mit denen Mexiko Verträge hat, die diesem Vorbehalte entgegenstehen, vorher fest geregelt werden.

Artikel 16.

Beide Theile behalten allen Deutschen Staaten, welche in der Folge in den Deutschen Zollverein eintreten, das Recht vor, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll acht Jahre hindurch, angerechnet vom Tage der Ratifikations-Auswechselung, gültig seyn, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keiner von den kontrahirenden Theilen dem anderen mittelst einer officiellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, kund thun sollte, so soll letzterer noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fortdauernd bis zum Ablaufe von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit auch diese erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen in der Hauptstadt Mexiko spätestens im nächsten Monat Dezember ausgetauscht werden.

tia y de conveniencia politica, que naturalmente deben existir entre dichas naciones; sin embargo, no podrán hacerse estas concesiones mientras no se arreglen definitivamente con las demas Potencias con quienes la República mejicana ha celebrado tratados á que pudiere oponerse la reserva convenido.

Articulo 16.

Las dos partes contratantes reservan á todos los Estados Alemanes que en adelante entrasen en la liga aduanera Alemana, la facultad de adherirse al presente Tratado.

Articulo 17.

El presente Tratado subsistirá en vigor durante ocho anos, que se contarán desde el dia en que se verifique el cambio de las ratificaciones; y si doce meses antes de espirar aquel término, una de las dos partes contratantes no anuncia á la otra por una declaracion oficial su intencion de hacer cesár el efecto de dicho Tratado, este permanecerá obligatorio durante un ano mas que aquel término; y asi en adelante, hasta espirar los doce meses que han de seguirse á semejante declaracion, en cualquier época en que se verifique.

Articulo 18.

El presente Tratado será ratificado, y las ratificaciones serán cambiadas en la Capitál de México á mas tardar en el mes de Diciembre proximo venidero.

Bis dahin bleiben die Verträge Mexiko's mit der Krone Preußen vom 18. Februar 1831 und mit der Krone Sachsen vom 4. Oktober desselben Jahres in Gültigkeit.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und mit ihren Wappen untersiegelt in der Hauptstadt Mexiko, am zehnten Tage des Monats Juli des Jahres Eintausend achthundert fünf und fünfzig.

Entre tanto, quedan en fuerza y vigor los Tratados de México con las Coronas de Prúsia de 18. de Febrero de 1831 y de Sajonia de 4. de Octubre del mismo anno.

En fee de lo cual, los Plenipotenciarios arriba nombrados firmaron el presente tratado, y pusieron lo sellos de sus armas en la Capitál de México el dia diez de Julio del anno de mil ochocientos cincuenta y cinco.

Emil Karl Heinrich Freiherr von Richthofen.
(L. S.)

Manuel Diez de Bonilla.
(L. S.)

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 18. September 1856.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen geschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse geschlossene Vertrag die allseitige Genehmigung erhalten hat, so verordnen Wir, daß der Inhalt dieses Vertrags und der dazu gehörigen Uebereinkünfte zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Schlangenbad, den 16. August 1856.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Hügel.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des K. Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Fürstenthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits,

und

der Senat der freien Stadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten im gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;
Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;
Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;
der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator Arnold Duckwitz,
den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt, und
den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub;
von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalt allseitiger Ratifikation, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder eines anderen Staats des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden wie die Nationalschiffe.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf Schiffen des anderen Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 3.

Waaren jeder Art ohne Unterschied ihres Ursprungs oder Eigenthümers, die, von welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereins in die Häfen Bremens, oder durch Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereins eingeführt werden, desgleichen Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereins durch Bremische Schiffe,

oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereinsstaaten ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände.

Die Prämien, Abgaben-Erstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Theiles erfolgt.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben dürfen in keinem der kontrahirenden Staaten

1) Erzeugnisse des Gebiets des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,
2) Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als beim unmittelbaren Eingange vom Auslande,
3) Ausfuhr-Gegenstände, beim Ausgange nach dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande

behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Verträge zugestanden sind, oder welche den, unmittelbar über die Landgränze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner Europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung zu 2., in Bezug auf Wein, bei dessen Verzollung eine Eingangsabgaben-Ermäßigung auf den direkt aus den Erzeugungslanden herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Artikel 5.

Da die hohen kontrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Gränzen, so wie von der Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie eine freundnachbarliche Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die beiderseitigen Gränzen sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- und Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und über-

haupt möglichst zu verhindern, auch Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 6.

Um dem Verkehr zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Zoll-Interesse zulässig erscheinen, ist man übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr vermittelst der Eisenbahn und der Weser ein zollvereinsländisches Hauptzollamt mit besonders festzusetzenden Befugnissen zur Zollabfertigung und Erhebung errichtet werde. Die dazu erforderlichen Lokalitäten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen Kosten gestellt. Die in der Anlage II. beigefügte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Artikel 7.

Zur Beförderung des Waarenabsatzes aus dem Zollvereine nach anderen, besonders überseeischen Ländern, soll in beiderseitigem Interesse in der Stadt Bremen eine Zollvereins-Niederlage unter Aufsicht und Kontrole des im vorstehenden Artikel erwähnten Hauptzollamts errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, so wie in demselben verzollte fremde Waaren gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei zurückgebracht werden können. Die Verwaltung dieser Niederlage steht der freien Hansestadt Bremen zu, welche die erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen auf ihre Kosten übernimmt. Das Nähere ist hierüber in der Anlage II. bestimmt.

Artikel 8.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen, welcher durch die vorspringende Lage Bremischer Gebietstheile begünstigt wird, sind die hohen Kontrahenten übereingekommen:

1) die hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, so wie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2) die am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Butendieck, Timmersloĥe, Borgfelder-Moor, Borgfelder-Weide, so wie sämmtliche Borgfelder Wiesen,

3) die Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,

4) die am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Dorfschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

unbeschadet der dem Bremischen Staate zustehenden Landeshoheit, dem Zollvereine anzuschließen. Das Nähere über diesen Anschluß ist in der als Anlage **III.** beigefügten Uebereinkunft festgestellt.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den vorgenannten Gebietstheilen ist die in der Anlage **IV.** enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen abgeschlossen worden.

Artikel 9.

Zur Beförderung des Verkehrs ist weiter verabredet worden, daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn sollen.

Artikel 10.

Da die Stadt Bremen für manche Gegenstände, welche allein oder doch hauptsächlich aus dem Zollvereine dahin gelangen, dem Hauptmarktort für die zum Zollvereine gehörige Gegend der unteren Weser bildet, eine Zollkontrole dabei aber unnöthige Belästigung herbeiführen würde, so ist man übereingekommen, daß folgende Gegenstände vom Bremischen Gebiete, mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhaven, zollfrei in den Zollverein eingehen sollen, als:

1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln- und Erlenholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, auch beim Transport auf der Weser und deren Nebenflüssen;

2) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holz-

waaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen. Jedoch sollen Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Bindfaden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile die zollfreie Zulassung der bezeichneten Waaren nicht ausschließen,

3) grobe Korbflechterwaaren aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch;
4) ordinäre, ungefärbte Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf;
5) gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, Fliesen und Schmelztiegel, und
6) Hohlglas in seinen natürlichen Farben (grünes, schwarzes, gelbes), weder gepreßt noch geschliffen noch abgerieben.

Inwieweit und in welcher Art zur Begründung des Anspruchs auf die vorgedachte Befreiung vom Eingangszolle ein Nachweis über die Versendung der betreffenden Gegenstände aus dem Bremischen Gebiete geführt werden muß, darüber werden durch die Vollzugs-Kommission (Art. 16) die näheren Anordnungen getroffen werden.

Artikel 11.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs auf Messen und Jahrmärkten soll künftig nur von dem verkauften Theile der auf die Messen und Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren in beiden Gebieten weder eine Eingangsabgabe noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für grobes und feines Backwerk ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 12.

Die in dem vorstehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 13.

Die Angehörigen des einen der hohen Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, sollen daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden.

Artikel 14.

Soweit durch den im Artikel 8 verabredeten Anschluß Bremischer Gebietstheile an den Zollverein ländliche Besitzungen in der Art getrennt werden, daß einzelne Grundstücke durch die Zolllinie von dem Gute oder Hofe abgeschnitten sind, von welchem aus sie bewirthschaftet werden, soll neben der gegenseitigen Gewährung solcher Erleichterungen, wie sie nach den im Zollvereine geltenden Bestimmungen für den kleinen Gränzverkehr zugelassen werden können, das erforderliche Saatkorn zu deren Bestellung zollfrei eingebracht werden dürfen, nicht minder die Erhebung eines Zolles für das auf solche Grundstücke zur Weide gehende Vieh wegfallen.

Artikel 15.

Das persönliche Verhältniß der bei dem in Bremen zu errichtenden Hauptzollamte oder sonst im Bremischen Gebiete zu stationirenden Zollbeamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst nebst ihren im Familienbande stehenden Angehörigen in dem Unterthanen-Verbande desjenigen Staates, welchem sie angehören, verbleiben und ihr Wohnrecht daselbst ihnen erhalten wird. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disciplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanen-Verbande bleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, einschließlich des Militärdienstes oder irgend eines anderen Waffendienstes, und von der Vermögen- und Einkommensteuer, sowie von sonstigen persönlichen direkten Staats- und Kommunal-Abgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften. Der in Bremen bestehenden Gassen-Reinigungs- und Erleuchtungssteuer sind die genannten Beamten unterworfen.

Artikel 16.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und

dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 17.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Kommissar zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Verhältnisse mit den Behörden der Zollverwaltung des Zollvereins zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu treten, und namentlich Auskunft einzuziehen befugt seyn soll, unbeschadet der direkten Verhandlung zwischen den Regierungen des Zollvereins und Bremen.

Artikel 18.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten December 1865 mit der Maaßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Ueber den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages wird von beiden Theilen eine Bekanntmachung erlassen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.
(L. S.)
Wilhelm Cramer.
(L. S.)
Joh. Heinrich Wilh. Smidt.
(L. S.)

Carl Friedrich Lang.
(L. S.)
Arnold Duckwitz.
(L. S.)
Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)

I.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits

wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Waaren, für welche bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des anderen eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgabe zu entrichten oder deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen von Seiten des anderen Theils den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihres Gebiets überwachen und dieselben, wenn sie mit Pässen nicht versehen sind, arretiren und der nächsten Polizeibehörde des Nachbarstaates abliefern zu lassen.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen keine Vereine oder Rottirungen von Schleichhändlern geduldet werden, auch sollen Personen, welche den Verdacht erregen, Waaren, deren Einfuhr in dem Gebiete des anderen Theils verboten oder mit Abgaben

belastet ist, mit Umgehung der Zollstraßen, einführen zu wollen, auf die nach den letzteren führenden Straßen verwiesen werden.

Artikel 4.

In der Nähe der Landesgrenzen sollen Waaren-Anhäufungen oder Ablagen, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht geduldet, vielmehr unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafen verboten werden. Die kontrahirenden Staaten sind übrigens darin einverstanden, daß Waaren-Lagerungen zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe zu Bremerhaven und Vegesack, sowie an der Weser- und Lesumgrenze, bis einschließlich Burg, und zu Hastedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waaren-Anhäufungen oder Ablagen fallen.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, in den auf den Landbau angewiesenen Bremischen Grenzorten (jedoch mit Ausschluß der im Art. 4 bezeichneten Bremischen Ortschaften und Grenzstrecken) Concessionen zu der Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements in der Nähe der Landesgrenze, in welchen Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Taback und andere Colonial-Waaren, Wein, Branntwein, Manufactur-Waaren aus Wolle, Baumwolle oder Seide verkauft werden, nicht weiter zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann.

Artikel 6.

Die Grenz- oder Polizeibehörden der kontrahirenden Staaten, namentlich aber die Steuer- und Zollbeamten, sollen angewiesen werden, in den angedeuteten Beziehungen die Interessen der anderen kontrahirenden Staaten jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen und der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Offizianten des anderen Staates, welche zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegenzukommen.

Artikel 7.

Den Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten der kontrahirenden Theile ist die Verpflichtung aufzulegen, beabsichtigte Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze des anderen kontrahirenden Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, in soweit dies zulässig ist oder durch Anzeige bei den vorgesetzten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll- oder Steuer-Behörden des betheiligten Staates, thunlichst zu verhindern und begangene

Uebertretungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen. In eiligen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar an die Behörde des betheiligten Staates.

Artikel 8.

Den Steuer- und Zollbeamten der kontrahirenden Staaten soll gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des anderen Staates zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Contraventionen zu machen. Diese Behörden haben dann alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Feststellung des Thatbestandes der Contravention und zur Ermittelung des Thäters geeignet sind.

Artikel 9.

Auch soll den Steuer- und Zollbeamten der kontrahirenden Staaten die Befugniß zustehen, auf der That betroffene Contravenienten in das angrenzende Gebiet des andern Theils zu verfolgen und die Anhaltung derselben, so wie die Beschlagnahme der Contraventions-Objekte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Landesbeamten zu beantragen, auch wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die Obrigkeit des Gebiets, in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen sind aber die angehaltenen Personen und Sachen freizugeben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

Artikel 10.

Den Steuer- und Zollbeamten der kontrahirenden Staaten soll bei dieser in Art. 8 und 9 erwähnten Thätigkeit in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles derselbe Schutz gewährt werden, welcher den eigenen öffentlichen Beamten des Staates gebührt, auf dessen Gebiete sie diese Thätigkeit ausüben.

Artikel 11.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, das Ein-, Aus- und Durchgangs-Zollsystem des anderen kontrahirenden Theils unter den Schutz besonderer, zu solchem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zollgesetze des anderen Staates begangenen Contraventionen bestraft werden sollen, wenn die-

selben von den eigenen Staatsangehörigen oder von Fremden, welche sich innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Staats aufhalten, begangen werden.

Wegen der Bestrafung von Uebertretungen bei dem Hauptzollamte zu Bremen oder bei den, in die nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheile etwa vorzuschiebenden Zollstellen, verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen besonderen Verabredungen.

Artikel 12.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote des anderen Theils und Zoll- und Steuer-Defrauden — zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, die nach den Gesetzen des Staates, gegen welche verstoßen wird, als solche anzusehen sind — werden von jedem der kontrahirenden Theile mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung oder Erlegung des vollen Werths und daneben mit der Geldstrafe belegt, welche in dem Staate durch Strafgesetze angedroht ist, gegen dessen Gesetze die Uebertretung gerichtet war. Die defraudirten Abgaben sind für Rechnung des verletzten Staates einzuziehen.

Artikel 13.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des andern Staates, durch welche ein Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Verbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind angemessene Ordnungsstrafen anzudrohen und zu verhängen.

Artikel 14.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen, mit Ausnahme der für unvollstreckbare Geldstrafen eintretenden Haft oder Arbeit, so wie Ehrenstrafen und Entziehung der Gewerbsberechtigungen anzudrohen, ist keiner der kontrahirenden Theile auf Grund dieser Vereinbarung verpflichtet.

Artikel 15.

Die betreffenden Behörden und Gerichte der kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Contraventionen und zur Ermittelung des Contravenienten in den bei den Behörden des anderen Staates anhängigen Contraventions-Angelegenheiten auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugen-Verhöre und Confrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen. Die Sistirung der Steuer- und Zoll-Contravenienten und der Zeugen vor dem Gerichte des anderen Staates, wider den Willen der betheiligten Personen, findet nicht statt, insofern sie nicht Angehörige des anderen kontrahirenden Theils sind; ebensowenig eine Hülfsvollstreckung der

wegen Steuer- und Zoll-Contraventionen ergangenen Erkenntnisse durch die Gerichte des anderen Staates gegen dessen Bürger, Schutzgenossen und Angehörige, vorbehältlich einer für einzelne Fälle unter den höheren Regierungs-Behörden der betheiligten Staaten etwa zu treffenden besonderen Vereinbarung.

Eine Hülfsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere Personen, als die bezeichneten Bürger, Schutzgenossen und Staatsangehörigen wird gegenseitig zugestanden.

Artikel 16.

Das Verfahren wegen Uebertretung der Gesetze des anderen kontrahirenden Theils ist in jedem der kontrahirenden Staaten bei den Behörden und Gerichten, nach den Vorschriften und in den Formen zu leiten, die bei Uebertretung der eigenen Gesetze zur Anwendung kommen. Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils soll dabei dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Artikel 17.

Das Begnadigungs- oder Strafmilderungsrecht verbleibt demjenigen Staate, von dessen Behörden oder Gerichten die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch der zuständigen Behörde des betheiligten Staates Gelegenheit zu geben, vor Ausübung dieses Rechtes sich darüber zu äußern.

Artikel 18.

Die wegen des Transports auf der Oberweser zu treffenden Sicherungsmaßnahmen sind durch besondere Verabredung bestimmt. Für die Stromstrecke der Unterweser, d. h. von Bremen abwärts, haben die kontrahirenden Theile zur Sicherung ihrer Handels- und Zoll-Interessen gegen Beeinträchtigungen bei dem Waaren-Transporte, unter Vorbehalt und unbeschadet aller, aus der Weser-Schifffahrtsacte vom 10. September 1823 oder aus anderen Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, folgende Verabredungen getroffen:

Artikel 19.

Unter den kontrahirenden Staaten, insoweit sie betheiligt sind, soll ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flußschifffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, die Musterung der Schiffsmannschaft, Abfassung der Musterrollen und die Bezeichnung aller für den Flußschifffahrtsverkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden. Den diese Strecke befahrenden Flußschiffern soll bei

angemessener Strafe und unter Umständen bei Vermeidung der Einziehung des Schifferpatents und Verlustes der Befugniß auf Flußschiffen der kontrahirenden Staaten ferner zu dienen, untersagt werden, Schleichhandel zur Benachtheiligung der kontrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben werde. Die Schiffseigenthümer sollen verpflichtet werden, für die von ihren Leuten verwirkten Geldstrafen zu haften.

Artikel 20.

Die freie Hansestadt Bremen wird thunlichst dahin wirken, durch Anwendung von Dampfschleppschiffen die Fahrt der Leichterfahrzeuge zu beschleunigen; zugleich verpflichten sich die kontrahirenden Staaten für ihre die Unterweser (Artikel 18) befahrenden Fluß- und Leichterschiffe folgende Control-Anordnungen zu treffen.

Artikel 21.

1) Die Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffe sind, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Ladeplatz nach einem andern, an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven, beide Plätze eingeschlossen, fahren und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, mit amtlichem Verschlusse zu belegen. Derselbe ist so einzurichten, daß er dem Zwecke, soweit dieser nach der Bauart der Schiffe sich erreichen läßt, möglichst entspricht. Auf eine angemessene Bauart der Schiffe, welche eine genügende Verschlußanlegung zuläßt, soll thunlichst hingewirkt werden. Es soll nicht gestattet seyn, daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raumes Güter führen, mit Ausnahme solcher, die unverpackt und zugleich im Zollverein mit einer Eingangsabgabe nicht belegt sind, — sowie solcher, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beiladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mitverladenen Waaren nachtheilig werden kann.

Durch die zur Ausführung der Vertragsbestimmungen zu ernennenden gemeinschaftlichen Commissarien ist das Weitere über die Art der Verschluß-Einrichtung zu vereinbaren. Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht durch die Beamteu desjenigen Staates, in dessen Ladeplätzen die betreffenden Leichterfahrzeuge ein- oder ausladen. Dabei soll es den Beamten desjenigen der kontrahirenden Theile, von dessen Beauftragten der Verschluß nicht angelegt worden ist, unbenommen seyn, vor Abfahrt der Schiffe sich davon zu überzeugen, daß und wie die Verschluß-Anlegung geschehen ist. Sollte bei dieser Prüfung der

Verschluß dem zu vereinbarenden Regulative nicht entsprechend befunden werden und über dessen Vervollständigung sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffes nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung der vorgesetzten Behörden zu überlassen.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Leichterschiffe mit Auswanderern und deren Effekten findet der Verschluß keine Anwendung.

Die im Eingange dieses Artikels gedachten Fluß- und Leichterschiffe (mit Ausnahme von Dampfschiffen), welche auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, Kaufmannswaaren aus anderen Schiffen übernehmen oder an dieselben abliefern, sind der Verschluß-Anlegung ebenfalls unterworfen und müssen den Beamten, welche den Verschluß anzulegen oder abzunehmen haben, durch Aufhissung einer Flagge ein Zeichen geben. Wenn binnen einer halben Stunde nach Aufhissung einer Flagge kein Beamter erscheint, so ist den Schiffern gestattet, ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren oder den angelegten Verschluß zum Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen. Schiffe, welche durch Sturm, Eisgang oder ähnliche Umstände verhindert sind, ohne dringende Gefahr die Ankunft eines Beamten zum Zwecke der Anlegung des Verschlusses abzuwarten, sollen nicht verpflichtet seyn, die Frist von einer halben Stunde inne zu halten.

Artikel 22.

2) Ueber das Verhalten dieser Schiffe während der Fahrt auf der im Eingange des Art. 21 bezeichneten Strecke der Unterweser ist Folgendes anzuordnen:

a) Jedes Schiff hat, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staatsangehörigkeit bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

b) Wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß von dem Punkte des Ufers eines der kontrahirenden Staaten angerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht, vor Anker geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von 8 Fuß in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann.

c) Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann vor

Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen. Die Zoll- und Steuerbehörden der kontrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vorschriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchem das Schiff angehört, unter Angabe der Nummer des Schiffs.

Artikel 23.

3) Den Schiffern sollen für die Fahrten auf der im Artikel 22 bemerkten Strecke Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrom umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, sowie umgekehrt bei dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, dessen Kapitän, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, so wie auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maßregeln keine Anwendung.

Artikel 24.

4) Sollten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verfügen, daß alle Schiffe, welche von einem Weserplatze nach einem unterhalb Bremen belegenen Hannoverschen oder Oldenburgischen Orte:

Zucker, Kaffe, Thee, Reis, Syrup, Tabak oder andere Colonialwaaren, sowie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen-, Baumwollen- oder Seiden-Waaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte, der Absender und Empfänger, wie des Zollamts, über welches die Einführung

dieser Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen seyn müssen, so wird die freie Hansestadt Bremen anordnen, daß bei ihren Ausgangs-Zollämtern zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender verglichen, und, nachdem solche übereinstimmend befunden, mit dem Stempel des betreffenden Bremischen Zollamts versehen, den Schiffern mitgegeben werde. Ein von dem letzteren einzulieferndes Duplikat solches Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremischen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffenden Hannoverschen und Oldenburgischen Zollamte mitgetheilt werden zu können.

Eine etwaige nähere Feststellung der Ausführungs-Bestimmungen bleibt den Vollzugs-Commissarien vorbehalten.

Der freien Hansestadt Bremen wird von der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegenseitige Hülfsleistung zugesichert, falls dieselbe ähnliche Verfügungen früher oder später erlassen sollte.

Artikel 25.

5) Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden, auf der Weser längs des Hannoverschen oder Oldenburgischen Ufers Schiffe auszulegen, um sie, Behufs des Verkehrs mit den Zollvereinsstaaten als unverzollte Waaren-Niederlagen zu benutzen.

Artikel 26.

6) Offene Boote, welche den kontrahirenden Staaten angehören und auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere so wie diejenige Stromstrecke, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind, bei entstehendem Verdachte beabsichtigter Einschwärzung, der Durchsicht der Beamten der Control-Fahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen, daß zum Stillliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Artikel 27.

Die unter den vorstehenden Nummern 1 bis 6 getroffenen Verabredungen beziehen sich auch auf die Lesum bis einschließlich Burg.

Artikel 28.

Wenn ein mit Gütern beladenes Fluß- oder Leichterschiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird, und am Hannoverschen oder Oldenburgischen Weser- oder Lesum-Ufer einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, binnen 48 Stunden dem nächsten Zollamte oder Zollbeamten der Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angezeigt, und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet werden. Für Schiff und Ladung dürfen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Der Transport solcher Ladungen in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen auf dem Eise oder dem Landwege geschieht frei von Ein- oder Durchgangszöllen. Die gleiche Befreiung gilt für die Ladung der Schiffe, welche an der Seite des Bremischen Ufers einfrieren. Auf den Transport von Gütern und zollpflichtigen Gegenständen über das Eis der zugefrorenen Weser oder Lesum innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Landtransport daselbst gelten würden.

Artikel 29.

Die kontrahirenden Theile versprechen gegenseitig die zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichst bald zu erlassen und sich dieselben gegenseitig mitzutheilen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)
Carl Friedrich Lang. (L. S.)
Wilhelm Cramer. (L. S.)
Arnold Duckwitz. (L. S.)
Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)
Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

II.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen.

Artikel 1.

Das in der Stadt Bremen vom Zollverein zu errichtende Hauptzollamt tritt nach den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der oberen Weser anzulegen seyn würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben nur:

1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I., sowie Ansagezetteln und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,
2) zur Erhebung des Eingangszolles von Effekten, welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der desfalls besonders verabredeten Grenzen, sowie von Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind,
3) zur Erhebung des Durchgangszolles,
4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,

die Ermächtigung beiwohnt.

Außerdem ist das gedachte Hauptzollamt zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von 10 Reichsthalern für eine Sendung, sowie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Artikel 11) entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf andern Wegen als auf der Eisenbahn oder weseraufwärts sollen die vorstehend unter Nr. 1 und 3 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Hauptzollamte unter den noch festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 2.

Dieses Hauptzollamt wird unter die Leitung und Aufsicht der Zoll-Directivbehörde zu Hannover gestellt, und hat nach den im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu verfahren. Die Zollerhebung geschieht für Rechnung der Königlich Hannoverschen Regierung, welche die erhobenen Beträge mit ihren übrigen Zolleinnahmen zur Theilung zu bringen hat.

Artikel 3.

Wer aus Bremen und dem Bremischen Gebiete Waaren und Effecten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt, oder wer Waaren und Effecten, ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen, welche auf der Weser stromaufwärts nach dem Zollverein bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen läßt, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite, und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeklarationen über solche Waaren den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen seyn. Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, dieses gesetzlich auszusprechen und zu diesem Ende die hier Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Vereins-Zolltarifs und des Zollstrafgesetzes, wie diese Gesetze für das Königreich Hannover erlassen worden, nebst den künftig dabei eintretenden Abänderungen zu publiciren.

Artikel 4.

Da sowohl die nach dem Zollvereine abgehenden Eisenbahnzüge auf dem Bahnhofe und auf der bis in den Zollverein gehenden Bahnstrecke, sowie die auf der obern Weser abgehenden Schiffe und die in anderer Weise zur Versendung nach dem Zollvereine gelangenden Güter und Effecten unter genügende Zollaufsicht gestellt werden müssen, so sollen

die zu dem Ende erforderlichen Anordnungen von der zum Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages zu bestellenden gemeinschaftlichen Commission getroffen werden. Hieher gehören insbesondere die Absperrung des nöthigen Raumes auf dem Eisenbahnhofe, die Begleitung der Eisenbahnzüge und der nach dem Zollvereine weseraufwärts abgehenden Schiffe durch Aufsichtsbeamte, und die über die Beaufsichtigung der Eisenbahnstrecke und der oberen Weser bis zum Eintritte in das Zollvereinsgebiet nöthigen Anordnungen.

Artikel 5.

Die Eisenbahn-Beamten in Bremen sollen auf Wahrung des Zollinteresse und Beobachtung der deshalb ihnen ertheilt werdenden Vorschriften in Eid und Pflicht genommen werden. Eisenbahn-Beamten, welche in dieser Beziehung sich einer Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienst entfernt werden.

Artikel 6.

Auch die Steuerbeamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, soweit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zollinteresse des Zollvereins wahrzunehmen, sowie umgekehrt die Zollbeamten des Zollvereins das Bremische Steuerinteresse in gleicher Weise zu befördern haben.

Artikel 7.

Die Waaren-Abfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Hauptzollamte den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung, doch soll bei der Versendung mittelst der Eisenbahn in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Colloverschlusses treten. Bei der Abfertigung auf Ansagezettel (Artikel 1, Nr. 1) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, über welche sich die Zollvereins-Regierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen werden, unter Beobachtung der dieserhalb allgemein oder für das Hauptzollamt in Bremen etwa besonders vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Mittelst der Eisenbahn nach dem Zollverein abgehende zollpflichtige Passagier-Effecten müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

Artikel 9.

Die im Artikel 4 gedachte Vollzugs-Commission wird nach Maßgabe der Oertlichkeit das Abfertigungs-Verfahren ordnen, und insoweit bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die

Abfertigungen über weseraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nöthig zu erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen seyn sollten, durch interimistische Anordnungen Vorkehrung treffen. In Sonderheit wird sodann auch jene Commission das Verfahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter stattfinden soll.

Artikel 10.

Die für die Abfertigungen des Hauptzollamts auf dem Eisenbahnhofe und an der Weser oberhalb und unterhalb der Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Lokale und Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zollbeamten nicht begriffen sind, stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. Das Erforderniß wird durch die im Art. 4 gedachte Vollzugs-Commission oder künftig durch weitere Verständigung unter den kontrahirenden Theilen näher festgestellt werden.

Artikel 11.

Es wird in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren Behufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt, und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll als Theil des Zollvereinsgebiets angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waarenausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im Art. 3 verabredet ist.

Artikel 12.

Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten zunächst in den vorhandenen Lokalen am Bahnhofe. Die Erweiterung und Vermehrung derselben am Bahnhofe und an der Unterweser bleibt dem Ermessen derselben überlassen. Die Verwaltung der Niederlage steht der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde zu, und wird auf deren Kosten und Rechnung geführt. Die Beaufsichtigung und Controle zur Sicherung des Zollinteresse wird dem zollvereinsländischen Hauptzollamte übertragen.

Artikel 13.

Die freie Hansestadt Bremen verzichtet darauf, von den in dieser Niederlage gelagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren Bremische Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsrechte zu erheben; dieselben unterliegen jedoch einer Controlegebühr von nicht über Einen Groten für den Centner, sowie einer Lagergebühr, welche die in Bremen übliche nicht übersteigen, und einschließlich sämmtlicher Kosten für die Ein- und Ausbringung (wozu namentlich die Verwägungskosten gehören) höchstens monatlich:

für trockene Waaren	1/36	Rthlr. für den Centner
„ nasse „	1/24	

betragen wird. Ein angebrochener Monat kann dabei für voll gerechnet werden.

Artikel 14.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Zollsicherheit für das Einbringen der Waaren in die Niederlage, für die Lagerung in derselben, sowie für die Abfertigung Behufs zollfreier Zurückführung nach dem Zollvereine erforderlich sind, werden von der im Art. 4 erwähnten Vollzugs-Commission festgesetzt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

III.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits

wegen

des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

Artikel 1.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, unbeschadet ihrer Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

1) den hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, sowie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2) dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Warf, Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder Moor, Borgfelder Weide, sowie sämmtlichen Borgfelder Wiesen,
3) der Wumme und Lesum oberhalb Burg, so weit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
4) den am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Ortschaften und Feldmarken, Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird der Senat der freien Hansestadt Bremen, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den im Zollverein zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreich Hannover, resp. dem Herzogthum Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Gebietstheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 7.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Ver-

einsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Gebietstheilen und in benachbarten Landen des Zollvereins und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden Maßregeln vereinbart werden, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu beläſtigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 4. April 1853 getroffenen

Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1 an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in den gedachten Gebietstheilen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Hannover, sowie Oldenburg und Bremen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Hannover resp. Oldenburg und den genannten Gebietstheilen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen bei dem Uebergang in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden; dagegen werden, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, solche Gebietstheile hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß wie Hannover und Oldenburg treten.

Artikel 8.

Die freie Hansestadt Bremen schließt sich für die mehrgedachten Gebietstheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers getroffen sind. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaiger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rübenzuckersteuer dieselben Verabredungen maßgebend seyn, welche die Artikel 2 und 3 für die Zölle enthalten.

Artikel 9.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, bezüglich der in Frage stehenden Gebietstheile, denjenigen Verabredungen bei, welche in den zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen und dem Senate mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1) wegen Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, stattfinden;
2) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insonderheit

a) wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörenden Staats Arbeit und Erwerb zu suchen,

b) wegen der, von den Angehörigen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,

c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen,

d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

3) wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

4) Die freie Hansestadt Bremen schließt sich auch den Verabredungen an, welche zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen sind, insbesondere aber dem unterm 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel.

5) Endlich tritt die freie Hansestadt Bremen dem Zollkartel vom 11. Mai 1833 bei. Nicht minder werden die Regierungen der Zollvereinsstaaten dieses Kartel in ihren Landen auch im Verhältnisse zu den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen in Anwendung setzen.

Artikel 10.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Bremischer Seits wird die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke des Oberzoll-Collegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die im Artikel 1 unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Gebietstheile als der Königlich Hannoverschen Verwaltung, die zu 4 genannten Gebietstheile dagegen als der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossen betrachtet werden.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 11.

Die Zutheilung der anzuschießenden Gebietstheile an den Verwaltungsbezirk des Oberzoll-Collegiums zu Hannover wird Bremischer Seits auch auf die Besetzung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen erstreckt.

Die in Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beamten werden für beide betheiligte Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Zollamt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Bremischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Bremische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen- und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denuncianten-Antheile, dem Bremischen Fiscus zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen ver-

schuldeter Zollvergehen (Artikel 14) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt dem Senate der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Rübenzuckersteuer und der Uebergangs-Abgaben von Wein, Most, Tabak und Tabaksblättern stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten werden die Antheile an den gemeinschaftlichen Abgaben für die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile nach demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Berechnung der Hannoverschen und Oldenburgischen Antheile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

Artikel 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremischen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung in Bremen geringer als im Zollverein belasteter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

IV.

Uebereinkunft

zwischen

Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits und Bremen andererseits

wegen

der Besteurung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft III. dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover, zugleich in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, und des Senats der freien Hansestadt Bremen noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse Bremischer Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangs-Abgabe und die Anwendung besonderer Controle-Maßregeln nothwendig machen würde, sowie mit dem Salze eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Bremischen Gebietstheilen und Hannover, resp. Oldenburg, so wie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wird von Seiten der freien Hansestadt Bremen in

den in Frage stehenden Gebietstheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in Hannover, resp. Oldenburg bestehenden Besteuerungs-Grundsätzen bewirkt werden.

Artikel 2.

Demgemäß wird der Senat der freien Hansestadt Bremen in den gedachten Gebietstheilen, was

a) den Branntwein,

b) das Bier und

c) das Salz

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs-Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und in den sämmtlichen anzuschließenden Gebietstheilen eine Branntwein- und Salzsteuer, sowie eine Uebergangs-Abgabe von Branntwein, außerdem aber in den der Hannover'schen Zollverwaltung beizulegenden Gebietstheilen eine Biersteuer, nach Maßgabe der desfallsigen Königlich Hannover'schen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Steuer-Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controleformen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

d) des Tabaks

will der Senat der freien Hansestadt Bremen in dem Falle, daß in den fraglichen Gebietstheilen der Tabaksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Königreich Hannover, resp. Herzogthum Oldenburg dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabaksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

e) des inländischen Weins

übernimmt der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung, die eventuell in Hannover, resp. Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinsteuer einzuführen für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Bremischen Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörenden Theilen des Königreichs Hannover, resp. des Herzogthums Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Einrichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend seyn, welche in der zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung der in Rede stehenden Bremischen Gebietstheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und Bremen in Beziehung auf die sämmtlichen anzuschließenden Bremischen Gebietstheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Salzsteuer, sowie der Uebergangs-Abgabe von Branntwein stattfinden.

In Betreff der Biersteuer, welche im Herzogthum Oldenburg nicht erhoben wird, findet nur zwischen Hannover und Bremen hinsichtlich der unter Hannoversche Zollverwaltung zu stellenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft statt.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so lange in Kraft bleiben, wie der unter dem heutigen Tage zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

Am 4. September sind die Straferkenntnisse für das zweite Quartal 1856 versendet worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 15.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 3. Oktober 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Aktien=Gesellschaft.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. der unter der Firma: „Kammgarnspinnerei Bietigheim" errichteten Aktien=Gesellschaft, welche ihren Wohnsitz zu Bietigheim, Oberamts Besigheim, hat, die landesherrliche Genehmigung auf den Grund der vorgelegten Statuten gnädigst ertheilt haben, so

wird dieß unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Gesellschafts-Kapital aus einer Million Gulden besteht, und in 1000 Aktien à 1000 fl. zerfällt, deren Inhaber nach §. 14 der Statuten nur bis zum Belaufe des Nominalbetrags der Aktien haftbar sind.

Stuttgart, den 12. September 1856.

Für den Minister,
der Direktor:
Geßler.

b) Verfügung, betreffend den Transport von Leichnamen.

Um den Gefahren und Nachtheilen zu begegnen, welche aus dem unvorsichtigen Transport von Leichnamen zu besorgen sind, wird mit höchster Genehmigung vom 10. d. M. Folgendes verfügt:

§. 1.

Der Transport von Leichen von im Inland verstorbenen Personen nach einem andern Orte des Inlands außerhalb der Parochie des Sterbeorts, sowie der Transport in das Ausland unterliegt dem Erkenntnisse der Polizeibehörden.

§. 2.

Zuständig zu diesem Erkenntniß sind die Bezirkspolizei-Aemter, ausgenommen

1) bei Leichentransporten nach oder durch einen Staat des Auslands, mit welchem über die gegenseitige Zulassung von Leichentransporten keine Uebereinkunft besteht,
2) bei Leichentransporten nach einem der Staaten des Auslands, mit welchen gegenseitige Zulassung von Leichentransporten vereinbart ist, wenn es sich von der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit Gestorbenen handelt.

In beiden Fällen ist die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 3.

Leichentransporte aus Orten, wo Cholerafälle vorkommen, sind während der Dauer der Krankheit und Einen Monat lang nach der officiellen Erloschenheitserklärung derselben, gleichviel ob der Gestorbene von der Cholera oder einer andern Krankheit ergriffen war, unbedingt verboten, im Uebrigen aber unter Beobachtung nachstehender Vorschriften nicht zu behindern.

§. 4.

Die Leichen müssen gegen den Zutritt der Luft zureichend verwahrt und zu dem Ende

mindestens in verpichte und gut verschlossene Doppelsärge, von welchen der innere aus hartem Holze seyn muß, eingelegt werden.

Außerdem muß dem Leichentransport ein zuverläßiger Begleiter beigegeben werden, welcher neben dem erforderlichen Reiseausweis mit einem Leichenpaß versehen seyn muß.

§. 5.

Der Leichenpaß hat nach dem beigegebenen Formular zu enthalten:

a) den Namen und Stand des Todten,

b) die Krankheit, an welcher er gestorben ist,

c) den Todestag,

d) eine Beurkundung über die vorschriftmäßige Beschaffenheit des Sargs.

Diese Notizen sind von einem berechtigten Arzt und zugleich von der Ortsobrigkeit zu liefern.

§. 6.

Bei Leichentransporten, deren Zulassung dem Ministerium vorbehalten bleibt, wird dieses mit den betreffenden auswärtigen Regierungen, wenn deren Zustimmung nicht auf andere Weise erwirkt ist, sich ins Benehmen setzen und die im einzelnen Fall erforderlichen Sicherheitsmaßregeln vorkehren.

§. 7.

Die wechselseitige Anerkennung der Leichenpässe ist vereinbart mit den Regierungen von Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt, Frankfurt, Hessen-Kassel, Sachsen-Koburg, Sachsen-Weimar, Königreich Sachsen, Preußen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Mecklenburg, Lübeck, Hamburg.

§. 8.

Verfehlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen der Bestrafung nach Maßgabe des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839.

Sämmtliche Polizeibehörden und Diener werden angewiesen, über die Befolgung vorstehender Vorschriften zu wachen und Uebertretungen behufs der geeigneten Verfügung und Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Stuttgart, den 17. September 1856.

Für den Minister,
der Direktor:
Geßler.

Königreich Württemberg.

Leichenpaß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche

de am ten . . . . zu . . . .

. . . . verstorbenen . . . .

. . . .

welche von da mittels . . . .

über . . . . nach . . . .

. . . .

zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . . . .

. . . .

gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorschrift bewilligt worden ist, so werden hiemit, unter Zusicherung gleicher Gegendienste, alle Civil- und Militärbehörden beauftragt und beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen unten bezeichneten Tage auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . am ten . . . .

K. Württembergisches Oberamt N.

(L. S.)

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird hiemit unter Beziehung auf die Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 25. September 1855, betreffend die zollfreie Einlassung von Getreide u. s. w. (Reg.Bl. S. 220) zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß in Folge einer weiteren Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten die Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende Dezember 1856 eingestellt bleibt.

Stuttgart, den 12. September 1856. Knapp.

b) Verfügung in Betreff der Wasserzollabgaben auf der Enz und der Nagold.

Um dem durch die Flößerei auf der Nagold und Enz vermittelten Holzhandel eine weitere Erleichterung zu gewähren, haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 10. d. M. genehmigt, daß die Erhebung des Floßconcessionsgelds für Schnittwaaren auf diesen beiden Flüssen, welches schon vermöge der Verfügung vom 16. März 1840 (Reg.Bl. S. 133) auf den sechsten Theil des früheren Betrags herabgesetzt worden ist, vom 1. Oktober 1856 an ganz eingestellt werde; was hiedurch unter Beziehung auf jene Verfügung und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in Bezug auf die übrigen von der Flößerei auf den genannten beiden Flüssen zu erhebenden Abgaben vorerst eine Aenderung nicht eintritt.

Den Erhebungsämtern wird hierüber besondere Weisung zukommen.

Stuttgart, den 12. September 1856.

Knapp.

c) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Uebergangsstraße durch Thalheim, Cameralamts Wurmlingen, für den Getränke-Verkehr mit dem Großherzogthum Baden.

Für den Uebergang kontrolepflichtiger Gegenstände aus und nach dem Großherzogthum Baden ist in dem Orte Thalheim, Cameralamts Wurmlingen, ein Grenzacciseamt errichtet worden, was mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Bl. S. 33) hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirkung.

Stuttgart, den 15. September 1856.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 6. October 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die revidirten organischen Bestimmungen der Centralstelle für Gewerbe und Handel.

Für die Centralstelle für Gewerbe und Handel sind durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 11. d. M. nach gutächtlicher Vernehmung des Königlichen Geheimen Raths unter Aufhebung der Verfügung vom 7. August 1848 (Reg.Blatt S. 361 ff.) nachstehende organische Bestimmungen genehmigt worden.

I. Von dem Geschäftskreis der Centralstelle.

§. 1.

Der Geschäftskreis der Centralstelle umfaßt die Vorkehrungen zur Beförderung der Gewerbe und des Handels, soweit solche in der Aufgabe der Staatsbehörden liegen, insbesondere:

1) Begutachtung und Vorberathung der auf die Gewerbe und den Handel, die Zoll- und Schifffahrts-Verhältnisse und den Zoll-Tarif sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen;
2) Begutachtung der die Handels-Verhältnisse mit anderen Staaten betreffenden Fragen in ihren Beziehungen zu den Gewerben und dem Handel;
3) Anträge auf Abänderung oder Abschaffung von Einrichtungen und Verfügungen, welche der freien Entwicklung von Gewerben und Handel hinderlich oder überhaupt unzweckmäßig sind, und auf Herbeiführung von denselben förderlichen Maaßnahmen;
4) Kenntnißnahme von dem Zustande des gewerblichen Unterrichts und Mittheilung von Verbesserungs-Vorschlägen an die zuständigen Behörden;
5) Begutachtung der Leistungen von Bewerbern um die für Verdienste auf dem gewerblichen Gebiete ausgesetzten Preise;
6) Mittheilung von Wünschen des Gewerbe- und Handelstandes in Absicht auf die bestehenden Verkehrsmittel und sonstige dessen Interessen berührende Einrichtungen an die betreffenden Behörden;
7) Wahrnehmung der Lage der Fabrikarbeiter, Handwerksgehülfen und Lehrlinge in ökonomischer und sittlicher Beziehung und Stellung der hieraus sich ergebenden Anträge;
8) Einwirkung auf Gründung von Anstalten und Einrichtungen zur Förderung der Gewerbe und des Handels, und zwar von Messen, Märkten, Versicherungsanstalten, Creditanstalten, Vorschußkassen, Spar- und Hülfskassen, auf Verbesserungen im Münz-, Maaß- und Gewichts-System und dergleichen;
9) Erhebung statistischer Notizen im Gebiete des Handels- und der Gewerbe, Zusammenstellung der in dieser Beziehung eingehenden Berichte der Handels- und Gewerbekammern, zum Zwecke der periodischen Veröffentlichung ihres Inhalts;
10) Verbreitung gewerblich-technischer und merkantilischer Kenntnisse durch Unterricht, durch nützliche Schriften, Aufstellung einer Sammlung musterhafter oder anderer gesuchter Fabrikate aus anderen Ländern, Unterstützung von Gewerbezöglingen zu ihrer Ausbildung durch Reisen und dergleichen;
11) Vervollkommnung des Betriebs der Gewerbe durch Bestellung von Technikern zur Berathung der Gewerbetreibenden, Absendung von Sachverständigen auf Gewerbeausstellungen, Erwerbung von Musterwerkzeugen und Verfahrungsarten, Verbreitung neuer Maschinen und Werkzeuge und dergleichen;
12) Beförderung des Absatzes inländischer Gewerbe-Erzeugnisse durch Veranstaltung von

Gewerbe-Ausstellungen, Sammlung und Aufstellung ausgezeichneter, zu Handelsartikeln geeigneter, inländischer Gewerbe-Erzeugnisse und dergleichen;

13) Berathung anderer Regierungsbehörden bei ihrer Thätigkeit in Absicht auf Gewerbe und Handel;

14) Verwaltung der für die Beförderung von Gewerbe und Handel ausgesetzten Staatsgelder (Gewerbe-Unterstützungsfonds) nach Maaßgabe der hiefür bestehenden besonderen Instruktion.

§. 2.

Die Aufsicht auf das Zunftwesen, die Ertheilung von Gewerbe-Concessionen, die Entscheidung von Gewerbe-Streitigkeiten, die Handhabung der rücksichtlich der Gewerbe-Ausübung bestehenden Polizei-Vorschriften verbleibt dem Geschäftskreise der Regierungs-Behörden.

§. 3.

Die Centralstelle für Gewerbe und Handel ist die den Handels- und Gewerbekammern zunächst vorgesetzte Stelle. An sie haben die Kammern mit ihren Wünschen und Anträgen sich zu wenden, durch dieselbe stehen sie mit einander in Verbindung und ebenso empfangen dieselben durch sie die Weisungen und Entschließungen des Ministeriums des Innern.

§. 4.

Insbesondere hat die Centralstelle darüber zu wachen, daß die Handels- und Gewerbekammern stets vorschriftmäßig besetzt sind und sich innerhalb des ihnen zustehenden Wirkungskreises bewegen; sie hat namentlich dann, wenn sich in dieser oder jener Richtung Anstände ergeben, zum Zwecke der Ergänzung der Mitglieder, der Zurückweisung einer Kammer in ihren vorschriftmäßigen Wirkungskreis, oder der anderweiten Besetzung derselben die geeigneten Anträge zu stellen.

§. 5.

Dem Vorstande der Centralstelle steht es zu, die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern durch ihren Vorstand in außerordentlicher Weise zusammenberufen zu lassen, auch in solchem Falle, so wie sonst bei wichtigeren Verhandlungen ihren Sitzungen anzuwohnen und an den Berathungen Theil zu nehmen, oder andere Mitglieder der Centralstelle zu einer solchen Theilnahme abzuordnen.

II. Von der Organisation der Centralstelle.

§. 6.

Die Centralstelle für Gewerbe und Handel ist dem Ministerium des Innern untergeordnet.

Die Geschäftsleitung besorgt ein Vorstand mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Collegial-Direktors. Den Vorsitz kann auch der Departements-Chef übernehmen, wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes ihm solches angemessen erscheinen läßt.

§. 7.

Die Centralstelle besteht außer dem Vorstande aus administrativen und technischen Beamten, aus Lehrern an gewerblichen Unterrichts-Anstalten und aus Beiräthen aus dem Handels- und Gewerbestande.

§. 8.

Die Beamten und Lehrer der Centralstelle werden durch Königliche Ernennung zu Mitgliedern der Centralstelle berufen.

Der Regierung bleibt vorbehalten, zu den Berathungen der Centralstelle einzelne, mit dem Gegenstande derselben besonders vertraute Beamte abzuordnen; auch kann derselben ein ständiger Commissär des Ministeriums des Innern mit berathender Stimme beigeordnet werden.

§. 9.

Die Beiräthe der Centralstelle werden durch die Handels- und Gewerbekammern nach möglichst gleichem Verhältnisse gewählt.

Die Zahl derselben beträgt mindestens zwölf und ist jedenfalls doppelt so groß, als die der Beamten mit Ausschluß der Lehrer.

Bei der Wahl ist die Kammer weder auf ihre Mitglieder, noch auf die Angehörigen ihres Bezirks beschränkt.

Die Gewählten unterliegen der Bestätigung des Ministeriums des Innern.

§. 10.

Beirath der Centralstelle kann nur derjenige seyn, welcher unbescholtenen Rufes ist, in guten Vermögens-Verhältnissen sich befindet, und für eigene Rechnung allein, oder als Gesellschafter ein Handelsgeschäft oder Gewerbe von bedeutenderem Umfange betreibt oder betrieben hat, oder ein solches als technischer oder kaufmännischer Vorstand leitet oder geleitet hat.

Wenn einer der Beiräthe eine dieser Eigenschaften verliert, so hat er aus dem Collegium auszutreten. In Anstandsfällen erkennt hierüber nach vorgängiger Vernehmung der Centralstelle das Ministerium des Innern.

§. 11.

Das Amt der Beiräthe ist ein Ehrenamt.

Die Beiräthe versehen ihre Stelle vier Jahre. Alle zwei Jahre tritt die Hälfte derselben aus. Die Austretenden können sogleich wieder gewählt werden.

§. 12.

Bei der Wahl der Beiräthe ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch sie der Handelsstand, der Stand der Fabrikanten und der Kleingewerbe möglichst gleich vertreten, und daß in ihnen die wichtigsten Industriezweige des Landes repräsentirt sind.

§. 13.

Die Wahl erfolgt durch die einzelnen Handels- und Gewerbekammern unter dem Vorsitze des Vorstands oder eines anderen von dem Ministerium des Innern zu bestimmenden Mitglieds der Centralstelle mit absoluter Stimmenmehrheit.

Die näheren Vorschriften über die Vertheilung der Wahl der Beiräthe unter die Kammern, die Reihenfolge des Austritts und die Vornahme der Wahl werden durch besondere Verfügung ertheilt.

§. 14.

Eine Verstärkung der von den Handels- und Gewerbekammern gewählten Beiräthe durch weitere Mitglieder kann bis zum vierten Theile der festgestellten Anzahl derselben (§. 9) auf den Antrag der Centralstelle, oder nach vorgängiger Vernehmung derselben durch das Ministerium des Innern eintreten.

Die auf diese Weise berufenen Beiräthe versehen ihre Stelle bis zur nächsten ordentlichen Ergänzungswahl.

§. 15.

Die Beiräthe können bei der Ausführung einzelner Anordnungen, wozu besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, beigezogen werden.

Ihre Dienstleistung ist unentgeltlich. Für ihre Auslagen an Zehrung und Reisekosten erhalten dieselben bei Dienstreisen eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse.

III. Von der Geschäftsbehandlung.

§. 16.

Die Geschäfte der Centralstelle werden theils im Bureau, theils von dem Verwaltungsausschusse, theils von dem gesammten Collegium erledigt.

§. 17.

Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus dem Vorstande, den Beamten und Lehrern der Centralstelle und den im besonderen Falle zugezogenen Beiräthen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses desselben ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern außer dem Vorstande erforderlich.

Bei Patentangelegenheiten müssen unter der Gesammtzahl mindestens zwei Techniker sich befinden.

§. 18.

Dem Verwaltungs-Ausschusse kommt zu: die Begutachtung von Erfindungs- und Einführungs-Patenten, von Patent- und Gewerbe-Streitigkeiten, von Zunft-Angelegenheiten, Hausirsachen, Markt-Concessionen und ähnlichen Gegenständen; die Stellung aller — der Centralstelle obliegenden Anträge auf Anstellung und Entlassung von Staatsdienern, die Verwilligung von Reise- und Gewerbe-Unterstützungen von mehr als fünfzig bis dreihundert Gulden für eine einzelne Unternehmung, wenn dabei keine Abweichung von allgemeinen Grundsätzen Statt findet, die Behandlung anderer Gegenstände, welche der Natur der Sache nach nur von in öffentlichen Pflichten stehenden Personen besorgt werden können, die Ausführung gefaßter Beschlüsse, soweit solche eine collegiale Berathung erfordert, sowie Gegenstände, über welche sämmtliche Handels- und Gewerbekammern Gutachten abgegeben haben, sofern diese in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen und der Gegenstand dringlich ist.

Von allen Beschlüssen des Verwaltungs-Ausschusses in Angelegenheiten der Gewerbe-Beförderung ist in der nächsten unter Zuziehung der Beiräthe abgehaltenen Sitzung diesen Mittheilung zu machen.

§. 19.

In den Sitzungen des gesammten Collegiums der Centralstelle müssen, um einen gültigen Beschluß fassen zu können, mit Einschluß des Vorstands, wenigstens sieben Mitglieder anwesend seyn.

Bei der Abstimmung sind zuerst die Beamten und sodann die übrigen Mitglieder nach der Sitzordnung aufzurufen.

Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit sämmtlicher Anwesenden. Bei wichtigeren Angelegenheiten ist die Abstimmung jedes Mitglieds in dem Protokolle kurz zu bemerken. Jedes Mitglied ist außerdem berechtigt, seine Ansicht schriftlich zu Protokoll zu geben.

Bei Mittheilung von Gutachten an andere Behörden ist die Ansicht der Beamten und Lehrer, falls sie von dem Gesammt-Beschlusse abweicht und die Angelegenheit zu den wichtigeren gehört, stets besonders anzuführen.

Ebenso ist die Ansicht der Minderheit auf deren Verlangen darin aufzunehmen.

§. 20.

Der Berathung des Gesammt-Collegiums unterliegen:

1) allgemeine Anordnungen Behufs der Pflege von Gewerbe und Handel, sowie die Begutachtung aller wichtigeren volkswirthschaftlichen, commerziellen oder technischen Fragen;
2) die in §. 4 genannten Maaßregeln in Beziehung auf einzelne Handels- und Ge-

werbekammern oder deren Mitglieder, der Antrag auf Enthebung eines Mitglieds des Beiraths-Collegiums von seiner Stelle (§. 10), und die Begutachtung der Berufung von Beiräthen in den Fällen des §. 14;

3) die Annahme und Entlassung des der Centralstelle beigegebenen kaufmännischen und technischen Personals: Musterlager-Verwalter, Wanderlehrer u. s. w.;

4) Anträge der Handels- und Gewerbekammern, sowie einzelner Beiräthe auf neue oder veränderte Einrichtungen und Vorschriften in Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten;

5) die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze über die Unterstützung von Gewerbe und Handel, sowie die Verwilligung von Unterstützungen an einzelne Gewerbe-Unternehmungen oder einzelne Gewerbe-Zöglinge, sofern solche einen Betrag von 300 Gulden übersteigen oder eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen Statt finden soll;

6) der dreijährige Hauptetat und der jährliche Verwaltungsetat des Gewerbe-Unterstützungsfonds, Verwendungen desselben für Beförderung der Gewerbe, soweit nicht hiefür besondere Normen gegeben sind (vergl. §. 23), sowie die Verwaltung des der Aufsicht der Centralstelle untergebenen Stiftungsfonds;

7) Gegenstände, welche von dem Vorstande zur Berathung in dem Gesammt-Collegium besonders bestimmt werden.

§. 21.

Der Vorstand der Centralstelle hat in dem Verwaltungs-Ausschusse und dem Gesammt-Collegium nur bei Stimmengleichheit eine Stimme abzugeben.

Derselbe hat in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse die Ausfertigung vollziehen zu lassen.

In Fällen, in welchen nach seiner Ueberzeugung ein Beschluß den Gesetzen oder Verordnungen entgegensteht, oder wo er von der Vollziehung Nachtheil befürchtet, ist er befugt und verpflichtet, unter Bemerkung im Protokoll die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Von derselben ist dem Collegium in der nächsten Sitzung Nachricht zu geben.

§. 22.

Andere als die in den §§. 18 und 20 bezeichneten Geschäfte werden von dem Vorstande allein oder mit Zuziehung des ordentlichen Referenten erledigt. Setzt die Erledigung die Lösung einer technischen Frage voraus, so hat der technische Referent mitzuwirken.

§. 23.

Die Verwaltung des Musterlagers steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Vorstands der Centralstelle. Die Anschaffungen für das Musterlager werden von dem Letzteren unter Rücksprache mit dem betreffenden Referenten und mit dem Verwalter der Sammlung an-

geordnet, sofern nicht einem Mitgliede der Centralstelle oder dem Verwalter des Musterlagers besondere Vollmacht zu Anschaffungen auf auswärtigen Plätzen ertheilt worden ist.

§. 24.

Die Verwendung des der Centralstelle beigegebenen Personals, insbesondere der Bediensteten beim Musterlager, der Wander- und anderer technischen Lehrer u. s. w. steht unmittelbar zum Ermessen des Vorstands. Handelt es sich um technische Weisungen an dieses Personal, so ist das Votum des betreffenden technischen Beamten einzuholen. Für Abweichungen von demselben bleibt der Vorstand verantwortlich.

§. 25.

Der Vorstand ist befugt, vorbereitende Untersuchungen anstellen zu lassen und Vorberathungen durch Commissionen anzuordnen, und hiezu theils Mitglieder und Beiräthe der Centralstelle, theils andere Sachverständige zu berufen.

Auch kann er solche Sachverständige in einzelnen Fällen zur Theilnahme an den Verhandlungen des Verwaltungs-Ausschusses oder des gesammten Collegiums mit berathender Stimme beiziehen.

§. 26.

Insoweit hinsichtlich der Collegial-Verhandlungen, der Bureau-Referate und der Kanzleigeschäfte keine besonderen Vorschriften gegeben sind, kommen die für andere Landes-Collegien, namentlich aber die in der Instruktion für die Kreisregierungen ertheilten Bestimmungen zur Anwendung.

IV. Verhältniß zu anderen Stellen.

§. 27.

Die Centralstelle verkehrt mit den Landes-Collegien in Form von Noten.

An die Oberämter erläßt dieselbe in ihrem Geschäftskreise Verfügungen und zieht Berichte von ihnen ein.

§. 28.

Gegenstände, welche in das Gewerbefach und in den Geschäftskreis der landwirthschaftlichen Centralstelle zugleich eingreifen, können durch Abgeordnete beider Stellen vorberathen, oder durch vollständigen Zusammentritt beider Collegien behandelt werden.

§. 29.

Der Centralstelle ist gestattet, in Gegenständen ihres Geschäftskreises auch im Auslande Nachforschungen und Erkundigungen einzuziehen und zu diesem Zwecke mit ausländischen Stellen in unmittelbare Communication zu treten, auch, wo dieses nicht angemessen erscheint, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern durch einzelne ihrer Mitglieder Erhebungen an Ort und Stelle eintreten zu lassen.

Stuttgart den 26. September 1856. Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 5. November 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1854 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Wir verordnen daher nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Verfügungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1857 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 24: Bast;

zu Position 30: Torfkohlen.

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangs- oder Ausgangs-Zollsätze die beigefügten Sätze bei dem Eingange oder bei dem Ausgange zu erheben, und zwar:

1) wie von den im Tarife bereits erwähnten, abgenützten alten Lederstücken, auch von sonstigen lediglich zur Leim-Fabrikation geeigneten Lederabfällen, nur bei dem Ausgange vom Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 1);
2) von Palmblättern, nur bei dem Ausgange vom Centner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 5. e. 3);
3) von schwefelsaurem Ammoniak, bei dem Eingange vom Centner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Pos. 5. g);
4) von chromsaurem Kali, bei dem Eingange vom Centner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Pos. 5. g);
5) von Fischspeck, bei dem Eingange vom Centner 10 Sgr. oder 35 Kr. (Pos. 5. m).
6) von Galmei und Zinkblende, nur bei dem Ausgange vom Centner 2½ Sgr. oder 8¾ Kr. (Pos. 7. b);
7) von Getreide und Hülsenfrüchten und zwar:
   a) Weizen und anderen unter b. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken, bei dem Eingange vom Preußischen Scheffel 2 Sgr. oder 7 Kr. (Pos. 9. a. 1);
   b) Roggen, Gerste (auch gemalzter); Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthülsetem Spelz (Dinkel), bei dem Eingange vom Preußischen Scheffel ½ Sgr. oder 1¾ Kr. (Pos. 9. a. 2); unter Hinwegfall der Anmerkungen 1 und 2 zu Position II. 9. a. des Tarifs;
8) von Gummifäden und zwar:
   a) von Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien, bei dem Eingange vom Centner 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 21. a. Anmerkung);
   b) von Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garne, nur dergestalt umsponnen, umflochten

oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, bei dem Eingange vom Ctr. 8 Thlr. oder 14 Fl. (Pos. 21. b);

9) von Arrowroot, Sago und Sago-Surrogaten, so wie Tapioka bei dem Eingange vom Centner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Pos. 25. q. α);

10) von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotenen oder geschälten Körnern, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, bei dem Eingange vom Centner 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Kr. (Pos. 25. q. β);

11) von Borten, theilweise aus Seide, bei dem Eingange vom Centner 110 Thlr. oder 192 Fl. 30 Kr. (Pos. 30. b).

B. In Bezug auf die Tara-Sätze.

An Tara wird verwilligt für:

1) Phosphor (Pos. 5. a) in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht;

2) Hefe aller Art (Pos. 25. b), mit Ausnahme der Bier- und Wein-Hefe, in Körben 7 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht;

3) Kaffee, rohen, und Kaffee-Surrogate (Pos. 25. m. α),
   a) in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem hartem Holze und in Kisten 12 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht;
   b) in anderen Fässern 8 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht;
   c) in Ballen oder Säcken 2 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht;

4) Tabaksblättern, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25. v. 1),
   a) in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen 4 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht;
   b) in Ballen anderer Art 2 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1) In der Pos. 2. b. 2. „ungebleichtes ꝛc. Baumwollengarn" fällt das Wort „gezwirnte" hinweg.

2) In Pos. 20. „Kurze Waaren," desgleichen in der Verordnung dazu vom 23. October 1845 nach den Worten: „feine Parfümerien" kommen die Worte: „wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanterie-Handel und als Galanterie-Waaren geführt werden," in Wegfall.

3) Der Ueberschrift der Pos. 22. „Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren"

ist hinzuzufügen: „d. i. Garn und Webe- oder Wirk-Waaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle."

4) In der Anmerkung 1 zu Pos. 26. „Oel" ist nach den Worten: „ein Pfund Terpentinöl" einzuschalten: „oder ein Achtelspfund Rosmarinöl."

5) Der Ueberschrift der Pos. 30. a. „gefärbte rc. Seide" sind die Worte hinzuzusetzen: „ferner Garn aus Baumwolle und Seide."

6) In Pos. 30. c. ist am Schlusse beizufügen: „und Borten."

7) Der Pos. 38. e. „farbiges rc. Porzellan" ist beizufügen: „ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem."

8) Bei der Pos. 3. „Blei," Pos. 6. „Eisen und Stahl," Pos. 19. „Kupfer und Messing," Pos. 33. „Steine" sind die Ueberschriften zu ergänzen durch Hinzufügung der Worte:
„„und Bleiwaaren"" bei Pos. 3.
„„Eisen- und Stahl-Waaren"" bei Pos. 6.
„„Kupfer- und Messing-Waaren"" bei Pos. 19.
„„und Steinwaaren"" bei Pos. 33.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Von den im I. Abschnitt aufgeführten Ausnahmen unter 1. 2. und 3. fallen die unter 2. und 3. hinweg.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

1) Die Bestimmung unter Ziff. IV. d. 2. im ersten Absatz wird dahin abgeändert: „Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen, in Schilf- oder Stroh-Matten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist."

2) Im zweiten Satze unter Ziff. V. wird die Ausnahme hinsichtlich der „Gold- und Silber-Stoffe und der Bänder" auch auf „Borten" ausgedehnt.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 1. November 1856.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung in Betreff des neuen Vereins-Zolltarifs.

Nachdem mit Rücksicht auf die theils schon eingetretenen, theils vom 1. Januar 1857 an zur Ausführung kommenden Aenderungen und Zusätze zu dem mittelst Verfügung vom 25. November 1853 (Reg.Blatt S. 433) bekannt gemachten Vereins-Zolltarif eine neue Ausgabe desselben vereinbart worden ist, so wird zu Folge der höchsten Verordnung vom 1. d. M. dieser neue vom 1. Januar 1857 an in sämmtlichen Zollvereinsstaaten gültige Zolltarif in der Anlage zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Eine besondere amtliche Ausgabe des Tarifs in Verbindung mit dem Waarenverzeichniß wird demnächst den Zollbehörden zugehen und im Wege des Buchhandels, mit dem Stempel des Steuer-Collegiums versehen, zu erhalten seyn.

Stuttgart den 3. November 1856. Knapp.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4) Branntweinspülig;

5) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
6) Eier;
7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gyps, gebrannter Gyps und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
8) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
9) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); deßgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
10) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengel und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
11) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln rc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erd-Pistazien); Karden oder Weberdisteln;
12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13) Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);
14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
15) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
16) Holz, Brennholz bei dem Land-Transporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner

Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, dann die Wagen der Reisenden, ferner die bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waaren-Transporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarien-Stücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarien-Stücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

18) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

19) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brenn-Material);

20) Milch;

21) Obst, frisches;

22) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);

23) Saamen von Waldhölzern;

24) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr; Bast;

25) Scheerwolle (Abfälle bei dem Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei), Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);

26) Seiden-Cocons und Abfälle derselben; ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);

27) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel-, und Mauer-

Steine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetz-Steine; Tuffsteine und Traß;

28) Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
29) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarif-Satz ausgeworfen ist;
30) Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
31) Treber und Trester;
32) Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß vom Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner, unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, desgleichen sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Centner	frei	—	—	15 (12*)	frei	—	—	52½	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.										
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Centner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern u. Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metall-										

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	fäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei** und **Bleiwaaren:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte . .	1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug rc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder-** und **Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack .	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie-** und **Apotheker-**, auch **Farbewaaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbs-Gebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, ein-										

Nro	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	gedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastell-Farben und Tusche, Farben- und Tusch-Kasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . .	1 Centner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Centner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d) Eisenvitriol (grüner), Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser . .	1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs:										
	1) Krapp	1 Centner	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	2) Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeere, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau	1 Centner	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	3) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Eckerdoppern (Knop-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	pern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschaalen, Myrobalanen, Orlean, Palmblätter, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein) .	1 Centner	—	—	—	5 (4)	—	—	—	$17^1/_2$	
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2) schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalcinirtes, krystallisirtes).										
	f) Farbehölzer:										
	1) in Blöcken	1 Centner	—	—	—	$2^1/_2$ (2)	—	—	—	$8^3/_4$	
	2) gemahlen oder geraspelt . . .	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	$17^1/_2$	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Thlr.	Sgr. (gGr.)	Thlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	g) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali) Kupfer-Vitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener; schwefelsaures Ammoniak; chromsaueres Kali	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangsabgabe eingeführt werden.										
	h) Mineral-Wasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	i) Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	k) Salzsäure und Schwefelsäure .	1 Centner	—	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	l) Schwefelsaures und salzsaures Kali	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	m) Terpentinöl (Kienöl); desgleichen Fischspeck	1 Centner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahl-Waaren:**										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag .	1 Centner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centner	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Centner	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaarenеisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten .	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldrath	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	

Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Anmerk. 2. Geknoppertes Zaineisen kann in Baiern auf der Grenze von Lintelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Thlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Centner eingehen.

Anmerk. 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.

Nro	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem $24 \frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	f) Eisen- und Stahlwaaren:										
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hächeln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffs-Ketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, mettallenen Stricknadeln, metallenen										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Häckelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze,** nämlich:										
	a) Eisen- und Stahl-Stein, Stufen	1 Centner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	$17\frac{1}{2}$	
	b) Galmei, Zinkblende	1 Centner	frei	—	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	frei	—	—	$8\frac{3}{4}$	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz . .	—	frei	—	frei	—	frei	—	frei	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien,** auch **Beeren:**										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:										
	1) Weizen und andere unter 2 nicht besonders genannte Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken . .	1 Schfl.	—	2 ($1\frac{3}{5}$)	—	—	—	7	—	—	
		1 Bayerisches Schäffel.	—	8 ($6\frac{2}{5}$)	—	—	—	28	—	—	
	2) Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel)	1 Schfl.	—	$\frac{1}{2}$ ($\frac{2}{5}$)	—	—	—	$1\frac{3}{4}$	—	—	
		1 Bayerisches Schäffel.	—	2 ($1\frac{3}{5}$)	—	—	—	7	—	—	
	Anmerk. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Sämereien und Beeren:										
	1) Anis und Kümmel	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dotter, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Centner	—	$1\frac{1}{4}$ (1)	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Scheffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.										
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt $5\frac{1}{3}$ Preußische, $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische Kubikfuß										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafel-Glas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß) . . .	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Centner	4	15 (12)	—	—	7	$52\frac{1}{2}$	—	—	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen u. Glasschmelz	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische Quadratzoll mißt:										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische Quadratzoll mißt	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische Quadratzoll mißt	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	Quadratzoll. Quadratzoll Preuß. Altbayer. Rheinbayer. Quadratzoll.										
	über 288 bis 576 od. bis 666 oder 511	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	„ 576 „ 1000 „ 1156 „ 886	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
	„ 1000 „ 1400 „ 1618 „ 1241	1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
	„ 1400 „ 1900 „ 2196 „ 1684	1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
	„ 1900 Quadratzoll Preußisch . .	1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen										
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische Quadratzoll das Stück messen .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

Nro	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Thlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Centner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegen-Felle; rohe Pferdehaare	1 Centner	frei	—	1	20 (16)	frei	—	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Centner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c) Hasen- und Kaninchen-Felle, rohe, und -Haare	1 Centner	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
	d) Haare von Rindvieh; Ziegenhaare	1 Centner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
12	**Holz, Holzwaaren** 2c.										
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preußisch. Klafter . .	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
		1 Bayerisch. Klafter . .	—	—	—	—	—	8	—	—	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungs-Ablage:										
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaum-Holz	1 Schiffslast (37½ Ctr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Nro.
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—		
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:											
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—		
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dto.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—		
	Anmerk. 1) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—		
	Anmerk. 2) In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für											
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück	1	—	—	—						
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dto.	1	—	—	—						
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast	—	15 (12)	—	—						
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Centner	frei	—	—	2½ (2)	frei	—	—	8¾		
	d) Holzasche	1 Centner	frei	—	—	10 (8)	frei	—	—	35		1
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Waaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder											1

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . . .	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- u. Rothstifte.	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu c) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Centner	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . .	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ftel und 24ftel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
15	**Kalender,** a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk** und **Gyps**, gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
17	**Karden** oder **Weberdisteln.** (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
18	**Kleider,** fertige, neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Centner	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing, Kupfer-** und **Messing-Waaren:** a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer u. Messing: Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadler-Waaren, außer										

Nro	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messing-Waaren	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh-, (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarz-Kupfer, Gar- oder Rosetten-Kupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- u. Messing-Feile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheide-Münzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.**										
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Gummi elasticum, Guttapercha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u.s.w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr. (gGr.)	Thlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund
	mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; feine Parfümerien; Taschen-Uhren, Stutz- und Wand-Uhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallkomposition; gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanterie-Waaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeug-Mützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. m.	1 Centner	50	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

*) Nach der Verordnung vom 23. Oktober 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vor-

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten u. mehr od. weniger gereinigte Guttapercha	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	
	Anmerk. Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzen-Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole; ferner Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaf-Felle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummi-Fabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	

genannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Thlr. (175 Fl.) pr. Centner.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art .	1 Centner	22	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren**, d. i. Garn und Webe- oder Wirk-Waaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:										
	a) Rohes Garn:										
	1) Maschinengespinnst	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2) Handgespinnst	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Centner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa) in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis An-										

*) Nach der Verordnung vom 23. October 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Thlr. (77 Fl.) pr. Centner.

Nro	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	holt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb) in Sachsen:										
	auf der Grenzlinie von Ostriz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücher-Zeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche . . .	1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centner	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Centner	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte,** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:										
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene u. bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centner	frei	—	3	—	frei	—	5	15	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke bei dem Ausgange über Preußische, Hannoversche und Oldenburgische Seehäfen	1 Centner	frei	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	**Material- und Spezerei-, auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Centner	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
	b) Branntwein und Hefe:										
	α) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine .	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, } nur bei de Eingang in Flasche; 11 in Ueberfässern.
	β) Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Wein-Hefe .	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	c) Essig aller Art in Fässern . .	1 Centner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
	f) Wein und Most, auch Cider:										
	α) in Fässern eingehend . . .	1 Centner	6	-	—	—	10	30	—	—	11 in Ueberfässern.
	β) in Flaschen	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	g) Butter	1 Centner	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1) Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Centner	—	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. 2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild .	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	l) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. / 16 Ggr. oder 1 fl. 10 kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Centner	6	15 (12)	—	—	11	$22\frac{1}{2}$	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m) α) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holz u. in Kisten. 8 in andern Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen od. Säcken.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Centner	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holz u. in Kisten. 10 in andern Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen od. Säcken.
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate .	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Centner	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ct. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar und Kaviar-Surrogate, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) α) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka . . .	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
	β) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Centner	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	

Nro	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
			Thlr.	Sgr. (gGr.)	Thlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Anmerk. 1) Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Centner	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2) Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r) Muschel- oder Schal-Thiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen . . .	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s) Reis:										
	1) geschälter	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) ungeschälter	1 Centner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop *).										
	v) Tabak:										
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasferkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
	2) Tabacks-Fabrikate:										
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback .	1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körben oder Papkästchen verpackt sind.

*) Siehe: Zucker.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	w) Thee	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	23 in Kisten.
	x) Zucker *)										
26	**Oel**, in Fässern eingehend . . .	1 Centner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	Anmerk. 1) Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 1 Pfund Terpentinöl oder ein Achtelspfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Centner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
	Anmerk. 2) Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
	Anmerk. 3) Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rapps, Rübsamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Centner	—	1 (4/5)	—	—	—	3½	—	—	
27	**Papier- und Papp-Waaren:**										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes Packpapier u. Pappdeckel	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1857 durch die Verfügung vom 1. Juni 1855, Reg.Blatt S. 155 bestimmt, und betragen bis dahin vom

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Centner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eic und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eic und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darü 13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in außereuropäischen Rohrgefled (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centner	5	—	8	45	
2) Syrop:						
a) gewöhnlicher, d. h. solcher, welcher nach dem Ergebnisse der von der Steuerbehörde darüber anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht oder nur in geringer Menge enthält	1 Centner	2	—	3	30	11 in Fässern.
b) wenn derselbe unter die vorstehend lit. a. bemerkte Bestimmung nicht fällt	1 Centner	4	—	7	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d) Papier-Tapeten	1 Centner	10	—	—	—	17	30*)	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergl. .	1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaf-Felle; ungefütterte Decken, Pelzfutter u. Besätze	1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.

*) Nach der Verordnung vom 23. October 1845 unterliegen Papier-Tapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszoll von 20 Thlr. (35 Fl.) pr. Center.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
29	**Schießpulver**	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floret-Seide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide:										
	1) Ungezwirnt	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren, Gespinnste und Tressen-Waaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silber-Stoffe (echt oder unecht); Bänder und Borten, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floret-Seide (bourre de soie), oder Seide und Floret-Seide .	1 Centner	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floret-Seide auch andere Spinn-Materialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silber-Stoffe, sowie der Bänder und Borten	1 Centner	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.

Nro	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
31	**Seife:**										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Gemeine weiße	1 Centner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controle-Vorschriften . . . . Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
33	**Steine und Steinwaaren:**										
	a) Mühlsteine mit eisernen Reifen .	1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
34	**Steinkohlen**	1 Centner	—	1 1/4 (1)	—	—	—	4 1/4	—	—	
	Anmerk. 1) An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend . . .	1 Centner	—	1/8 (4/15)	—	—	—	—	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 2) An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Centner	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1) ungefärbt	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	2) gefärbt	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**										
	a) Talg	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
	b) Stearin (einschlüssig Stearin-Säure)	1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
37	**Theer** (Mineral-Theer und anderer), **Daggert, Pech**	1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	**Töpferwaaren:**										
	a) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	b) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen .	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr. (gGr.)	Thlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	c) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	d) Porzellan, weißes	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem .	1 Centner	25	—	—	—	43	45	—	—	
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
	g) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . .	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Rindvieh:										
	1) Ochsen und Zuchtstiere . . .	1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2) Kühe	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3) Jungvieh	1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4) Kälber	1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
	c) Schweine:										
	1) gemästete	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) magere	1 Stück	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3) Spanferkel	1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Hämmel	1 Stück	—	15 (12)	—	—	—	$52\frac{1}{2}$	—	—	
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen .	1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
	Anmerk. 1) Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	Anmerk. 2) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a) Magere Ochsen	1 Stück	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Zuchtstiere und Kühe	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c) Jungvieh	1 Stück	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 3) Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a) Füllen unter einem Jahr . . .	1 Stück	—	15	—	—	—	$52\frac{1}{2}$	—	—	
	b) magere Ochsen	1 Stück	2	15	—	—	4	$22\frac{1}{2}$	—	—	
	c) magere Kühe	1 Stück	1	15	—	—	2	$37\frac{1}{2}$	—	—	
	d) magere Rinder	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	zu b), c) und d) wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen.										

Nro	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
40	**Wachs-Leinwand, Wachs-Mousselin, Wachstafft:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachs-Mousselin und Malertuch	1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c) Wachstafft	1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Alle mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogenen Gewebe	1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
41	**Wolle** und **Wollenwaaren:**										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle .	1 Centner	frei	—	—	10	frei	—	—	35	
	Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze $2\frac{1}{2}$ Sgr. ($8\frac{3}{4}$ Kr.) vom Centner.										
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien gefertigt:										
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder broschirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickerei-Waaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . .	1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren . . .	1 Centner	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	3) Fußteppiche	1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) Roher Zink	1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren .	1 Centner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten .	1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. dergl. .	1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes bei dem Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Centner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Centner, sodann:

		vom Stück:			
a)	von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln .	1 1/3 Thlr.	oder 2 Fl.	20	Kr.
b)	„ Ochsen und Zuchtstieren	1 „	„ 1 „	45	„
c)	„ Kühen und Jungvieh	1/2 „	„ — „	52 1/2	„
d)	„ Schweinen und Schafvieh	1/6 „	„ — „	17 1/2	„
e)	„ Heringen für die Tonne, auch bei dem Durchgange auf den im **II.** Abschnitte genannten Straßen	3 Sgr. 9 Pf.	„ — „	13	„

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Centner 3½ Sgr. oder 12¼ Kr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

Von Salz (25 t), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last 3 Thlr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter **B.** und **C.** bezeichneten Straßenzügen), vom Centner . . . . 5 Sgr. oder 17½ Kr.

B. Von Waaren, welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche

2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner 2½ Sgr. oder 8¾ Kr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich

oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Centner . . . . $1 \frac{1}{4}$ Sgr. oder $4 \frac{3}{8}$ Kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter **B.** und **C.** bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück.			
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrole-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangs-Amte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlage-Amte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll-Centner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Centnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:
für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzuläßig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; ebensowenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;

3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist;

c) von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife bestimmten Sätzen berechnet.

2) Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen, in Schilf- oder Stroh-Matten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, in soweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Centner zu Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung II. 2 c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder

das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waaren-Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt **III.**) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichtes nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc. ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silber-Stoffe, sowie der Bänder und Borten) aus Seide oder Floret-Seide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision bei dem Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nro. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarif-Satze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen bei dem Ausgangs- oder Packhofs-Amte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe bei dem Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung bei dem Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich

bei dem Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälleentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder 10½ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von 10 Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von 10 Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von 10 Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte

Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauches örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 6. December 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juni 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 für die direkte Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirekte Fahrt.

Nachdem eine den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 erweiternde Erklärung

der Königlich Preußischen Gesandtschaft in Neapel gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Sicilianischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 7. Juli d. J. zu Neapel ausgetauscht worden ist, und nachdem die gedachte Erklärung die Zustimmung sämmtlicher Regierungen des Zollvereins erhalten hat, so wird dieselbe auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs, unter Bezugnahme auf die Königliche Verordnung vom 11. Juni 1847 (Reg.Blatt S. 251) und auf die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. December 1847 (Reg.Blatt S. 489) nachstehend in dem Originaltexte mit beigefügter deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 22. November 1856. Hügel. Knapp.

Le Gouvernement de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son sytème de douanes et d'impôts savoir: le Luxembourg, l'Anhalt-Dessau-Köthen, l'Anhalt-Bernbourg, le Waldeck et Pyrmont, le Lippe et le Meisenheim; qu'au nom des Gouvernements des autres Etats du Zollverein, savoir: la Bavière, la Saxe, le Hanovre (y compris la Principauté de Schaumbourg-Lippe), le Wurtemberg, le Bade, la Hesse-Electorale, la Hesse-Grand-Ducale, y compris le Baillage de Hombourg, les Etats formant l'Associaton de douanes et de commerce de Thuringe, savoir la Saxe-Grand-Ducale, le Saxe-Meiningen, le Saxe-Altenbourg, le Saxe-Cobourg et Gotha, le Schwarzbourg-Roudolstadt et le Schwarzbourg-Soudershausen, le Reuss-Greitz et le Reuss-Schleitz, le Brunswick, l'Oldenbourg, le Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part et le Gouvernement des Deux-Siciles d'autre part, animés du désir constant de favoriser de plus en plus et d'étendre les relations commerciales qui existent entre les Etats du Zollverein et le Royaume des Deux-Siciles, sont convenus d'un commun accord d'établir ce qui suit:

Die Preußische Regierung sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims, als auch im Namen der Regierungen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannovers (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), Württembergs, Badens, Kurhessens, Großherzogthums Hessens (einschließlich des Amtes Homburg), der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburgs und Gotha's, Schwarzburg-Rudolstadts und Schwarzburg-Sondershausens, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassau's und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und die Regierung beider Sicilien andererseits, fortwährend von dem Wunsche beseelt, die zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien bestehenden Handelsbeziehungen mehr und mehr zu begünstigen und auszudehnen, sind im gemeinsamen Einverständnisse übereingekommen, festzusetzen, was folgt:

Les parties contractantes s'engagent à étendre à la navigation indirecte le traitement jusqu'ici accordé à la navigation directe, en sorte que par rapport aux droits de navigation et aux droits de douane dans leurs ports ils ne feront plus aucune distinction entre les navires de l'autre partie et les navires nationaux. Par conséquent les dispositions des articles 2, 4 et 14 du traité de commerce et de navigation entre les Etats du Zollverein et le Royaume des Deux-Siciles, du 27. Janvier 1847, seront appliquées également aux navires des parties contractantes et à leurs cargaisons qui viendront des ports de pays tiers dans les ports de l'une des parties contractantes ou qui sortiront en destination pour des ports de pays tiers des ports de l'une des parties contractantes, qu'elle que soit l'origine, la provenance ou la destination des cargaisons.

La stipulation qui précède aura la même durée que le traité du 27. Janvier 1847, et elle n'apportera aucun changement aux stipulations de l'article 5 de ce traité, relatives au cabotage.

La présente Déclaration faite par le Soussigné Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Prusse sera échangée contre une Déclaration semblable de Son Excellence Monsieur le Commandeur Carafa de Traetto, Chargé du Portefeuille du Ministère des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux-Siciles et le traitement réciproque dont il est question dans la présente Déclaration commencera à être en vigueur à partir du jour de l'échange des deux Déclarations.

Naples, le 7. Juillet 1856.

(sig.) C. B. Canitz.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die bisher der direkten Schifffahrt bewilligte Behandlung auf die indirekte Schifffahrt auszudehnen, dergestalt, daß sie hinsichtlich der Schifffahrts- und der Zoll-Abgaben in ihren Häfen künftig keinen Unterschied mehr zwischen den Schiffen des anderen Theils und den nationalen Fahrzeugen machen werden. In Folge dessen sollen die Bestimmungen der Artikel 2, 4 und 14 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 auch auf diejenigen Schiffe der vertragenden Theile und deren Ladungen Anwendung finden, welche aus Häfen dritter Länder nach den Häfen des einen der vertragenden Theile kommen oder die mit der Bestimmung nach Häfen dritter Länder aus den Häfen des einen der vertragenden Theile auslaufen; gleichviel, welches der Ursprung, die Herkunft oder die Bestimmung der Ladungen ist.

Die vorstehende Abrede soll dieselbe Dauer wie der Vertrag vom 27. Januar 1847 haben und in den Abreden des Artikels 5 in Betreff der Küstenschifffahrt keine Aenderung herbeiführen.

Die gegenwärtige, von dem unterzeichneten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen abgegebene Erklärung soll gegen eine gleiche Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Commandeurs Carafa de Traetto, betraut mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs des Königreichs beider Sicilien, ausgewechselt werden und die gegenseitige Behandlung, von welcher in der gegenwärtigen Deklaration die Rede ist, soll vom Tage des Austausches der beiden Erklärungen an in Anwendung kommen.

Neapel, den 7. Juli 1856.

(Gez.) C. B. Canitz.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. den abgeänderten Statuten der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart, wie solche in der Generalversammlung der Aktionäre vom 27. December v. J. beschlossen worden sind, die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, auch die gedachte Anstalt in der Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit anzuerkennen geruht haben; so wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 1. November 1856.

Für den Minister:
der Director
Geßler.

b) Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1857.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre ist auf den Antrag des K. Verwaltungsraths der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt die Brandschadens-Umlage für das Jahr 1857 in der Weise bestimmt worden, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Betrages in den niederen und höheren Klassen bildet (Königl. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12 c.) der Beitrag von Hundert Gulden Brandversicherungs-Anschlag

fünf Kreuzer

beträgt, wovon je die Hälfte spätestens bis 1. April und 1. August 1857 an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Kataster-Revisions-Geschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, so wie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge Sorge zu tragen und die zu fertigenden Umlage-Urkunden spätestens auf den 1. März künftigen Jahrs an den Verwaltungsrath der Brandversicherungs-Anstalt einzusenden.

Stuttgart den 27. November 1856.

Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 11. December 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

eine besondere Prüfung im Wasserbaufache betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Bei Prüfung von Gesuchen um die Erlaubniß zur Errichtung oder Veränderung von Getreidemühlen oder sonstigen Wasserwerken, so wie bei Entscheidung von Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Wasser dürfen von den Behörden nur die Aufnahmen und Gutachten solcher Sachverständigen zu Grund gelegt werden, welche

1) entweder die durch Unsere Verordnung vom 22. August 1843 (§. 15) angeordnete Prüfung im Straßen-, Brücken- und Wasser-Baufache mit Erfolg erstanden, oder
2) ihre Befähigung durch genügende Erstehung einer besonderen Prüfung im Wasserbaufache nachgewiesen haben.

§. 2.

Die Prüfung im Wasserbaufach wird in Stuttgart von einer aus zwei Bauräthen des Departements des Innern und einem Lehrer der polytechnischen Schule bestehenden Commission vorgenommen.

§. 3.

Die Prüfung erfolgt in der Regel im Laufe des Monats März jeden Jahrs. Wenn jedoch nur ein Candidat vorhanden ist, so kann derselbe auf die Prüfung des nächsten Jahres verwiesen werden.

Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung sind bis zum 15. Januar jeden Jahrs dem Oberamt des Aufenthaltsorts zu übergeben und von diesem ungesäumt der Ministerial-Abtheilung für den Straßen- und Wasser-Bau vorzulegen.

Der Candidat hat sich zugleich auszuweisen über

1) das zurückgelegte 21ste Lebensjahr,
2) den Besitz eines Gemeindegenossenschafts-Rechts,
3) gute Aufführung
und
4) einen dem gewählten Ruf entsprechenden Bildungsgang.

Wo möglich sind hier auch einige Zeichnungen von größerer Ausdehnung beizulegen, deren Verfertigung durch den Candidaten obrigkeitlich bezeugt wird.

§. 4.

Die für zulassungsfähig erkannten Candidaten werden durch die Prüfungs-Commission speziell vorgeladen, die übrigen werden entweder zur Ergänzung der vorhandenen Mängel aufgefordert, oder unter Angabe des Grundes von ihrer Zurückweisung in Kenntniß gesetzt.

§. 5.

Bei der Prüfung werden Fragen zu mündlicher und schriftlicher Beantwortung und praktische Aufgaben zur Lösung vorgelegt.

§. 6.

Der Gebrauch von Büchern und anderen literarischen Hülfsmitteln ist, mit alleiniger Ausnahme der Logarithmentafeln, den Prüfungs-Candidaten untersagt.

Ein Candidat, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbots zu Schulden kommen läßt, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungs-Commission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn aber seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihm kein Prüfungs-Zeugniß ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugniß wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Candidaten, welche Andern während der Prüfung in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und Aufgaben behülflich sind oder ihre Hülfe annehmen.

§. 7.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1) Arithmetik in Zahlen und Buchstaben mit Inbegriff der Lehre von den Gleichungen der zwei ersten Grade, von den Proportionen und Logarithmen und dem Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzeln;
2) Fertigkeit in der Aufnahme und dem Zeichnen von Situationsplanen, im Nivelliren und dem Aufzeichnen des Ergebnisses, so wie in Prüfung der Richtigkeit des Nivellir-Instruments;
3) Bekanntschaft mit den Instrumenten zum Messen der Geschwindigkeit des Wassers und mit der hierin bei Bächen und Flüssen zu beobachtenden Verfahrungs- und Berechnungs-Weise;
4) Kenntniß der Grundzüge der Hydrostatik und Hydraulik und Fertigkeit im Aufnehmen und Berechnen der ausströmenden Wassermenge bei Ueberfällen und Schützenöffnungen mit Bezeichnung der Einwirkungen der Contraction;
5) Fertigkeit in der Berechnung der Wirkung einer gegebenen Wassermenge und des Gefälls nach Pferdekräften und des Nutzeffekts auf die verschiedenen Arten von Wasserrädern, so wie Bekanntschaft mit der Construction vertikaler und horizontaler Wasserräder;
6) Fertigkeit in Berechnung der Stauhöhe und Stauweite bei Ueberfall- und Grund-Wehren oder sonstigen Einengungen oder Rückstauungen des Wassers, sodann der Zu- und Abnahme der Geschwindigkeit bei dem Steigen und Fallen des Wassers;

7) genaue Bekanntschaft mit der inneren Einrichtung der im Lande gewöhnlichen Getreidemühlen und ihrem Betrieb, mit den hieher bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, mit dem Mühlwasserbau und den Bedingungen, nach welchen der Einfluß desselben auf die Ufer, die umliegenden Güter und die nächsten weiter auf- oder abwärts gelegenen Wasserwerke sich richtet; endlich
8) Fähigkeit zu klarer und geordneter Abfassung von Protokollen und Gutachten, so wie der Dienst-Correspondenz.

§. 8.

Candidaten, welche die Prüfung mit Erfolg erstanden haben, erlangen hiedurch zugleich die Befähigung zu Bekleidung der durch Unsere Verordnung vom 7. Oktober 1840 geschaffenen Mühlschauerstellen.

§. 9.

Den mit Erfolg geprüften Candidaten wird ein von den Mitgliedern der Prüfungs-Commission und dem Vorstande der Ministerial-Abtheilung für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau unterfertigtes Zeugniß über ihre Befähigung zu den in §. 1 bezeichneten Verrichtungen ausgestellt. Auch werden dieselben öffentlich benannt.

§. 10.

Die Bestimmung in §. 1 der gegenwärtigen Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1858 in Kraft.

Uebrigens bleibt es Unserem Ministerium des Innern vorbehalten, die derzeit angestellten Oberamts-Mühlschauer, welche sich durch ihre Leistungen über ihre Befähigung zu den in §. 1 genannten Verrichtungen ausgewiesen haben, von Erstehung der jetzt vorgeschriebenen besonderen Prüfung zu entbinden.

Der Zeitpunkt der Vornahme der Prüfung im Jahre 1857, so wie der Anmeldung zu solcher wird von Unserem Ministerium des Innern besonders bestimmt werden.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 28. November 1856.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Einlieferung aller zu Arbeitshausstrafe verurtheilten Männer in die Strafanstalt zu Ludwigsburg.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 4. d. M. wird hiermit verfügt, daß vom 15. December 1856 einschließlich an alle zu Erstehung einer Arbeitshausstrafe verurtheilten Männer in das Arbeitshaus zu Ludwigsburg einzuliefern sind, und von diesem Zeitpunkte an die Einlieferung männlicher Arbeitshausgefangenen in die Strafanstalt zu Heilbronn nicht mehr stattfindet.

Stuttgart den 6. December 1856.

Wächter.

2. Des Civilsenats des K. Obertribunals.

Gemeinbescheid, betreffend die Vorladung der Anwälte der Parteien zu bezirksgerichtlichen Verhandlungen in Civilrechtsstreitigkeiten.

Es sind schon öfters aus Veranlassung von Vorladungen der Parteien zu bezirksgerichtlichen Verhandlungen in Civilrechtsstreitigkeiten Beschwerden darüber erhoben worden, daß nicht statt der Partei der bevollmächtigte Anwalt derselben vorgeladen, oder dieser nicht wenigstens von der an die Partei ergangenen Vorladung durch das Gericht in Kenntniß gesetzt worden sei. Der Civil-Senat des K. Obertribunals sieht sich hiedurch bewogen, die Grundsätze, welche von ihm hierüber bisher befolgt worden sind, und auch künftig werden befolgt werden, in Nachstehendem bekannt zu machen.

1) Die Bestimmung des §. 72 des IV. Edikts vom 31. December 1818, wonach die Parteien in der Regel verbunden sind, persönlich vor Gericht zu erscheinen, ist durch die Novelle vom 15. September 1822 in Beziehung auf mündliche Verhandlungen nicht aufgehoben, wenn schon die Novelle die Zulassung von Anwälten im Allgemeinen mehr begünstigt, als dieß nach dem IV. Edikte der Fall war. Dem Gericht muß es daher freistehen, wenigstens dann, wenn nach seinem Ermessen

eine Verhandlung zweckmäßiger mit der Partei selbst vorgenommen wird, das persönliche Erscheinen derselben zu verfügen.

2) Wenn es nicht nöthig ist, daß die Partei selbst erscheine, oder eine Prozeßhandlung persönlich vornehme, sind gerichtliche Auflagen und Eröffnungen in der Regel an den Anwalt zu richten, da die Partei durch dessen Aufstellung die Absicht zu erkennen gegeben hat, den Rechtsstreit, soweit dieß zuläßig ist, durch ihn führen zu lassen.

3) Hat die Partei selbst zu handeln, so ist ihr Anwalt von dem Gerichte nicht mit vorzuladen. Er kann in einem solchen Fall nur als Beistand, nicht als Stellvertreter der Partei auftreten, und dieser muß es freistehen, ob sie ihn beiziehen will oder nicht.

4) Ebensowenig ist der Anwalt von Vorladungen oder andern Verfügungen, welche an die Partei selbst ergehen, nothwendig in Kenntniß zu setzen, da dieß den Gerichten nirgends zur Pflicht gemacht ist.

5) Dagegen hat das Gericht die Partei, wenn diese selbst vorgeladen wird, darauf aufmerksam zu machen, daß es ihr freisteht, ihren Anwalt zu der Verhandlung beizuziehen.

Beschlossen im Civil-Senate des K. Obertribunals,

Stuttgart den $\frac{\text{11. Mai 1850}}{\text{28. Nov. 1856.}}$

Harppre cht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 29. December 1856.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Medicinal-Collegiums.

a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel.
(Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen periodischen Revision der Arzneitaxe wird Folgendes verfügt:

1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneistoffe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der Arzneitaxe vom 27. Oktober 1847.
3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 18. December 1856. Geßler.

Amerkung: Für den Bedarf der Apotheker sind von gegenwärtigen Verfügungen mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und kann das Exemplar um den Preis von drei Kreuzern bei der Expedition des Regierungsblatts abgelangt werden.

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acidum benzoicum	—		—		—	30	—	12	—	1
— citricum cryst. subt. pulv. . . .	—		—	18	—	3	—		—	
— tannicum	—		—	48	—	8	—		—	
Ambra grisea	—		—		—		1	24	—	6
Ammonium chloratum praepar.	1	12	—	8	—		—		—	
Amygdalae excorticatae	—		—	6	—		—		—	
Aqua Chlori	—	54	—	8	—	2	—		—	
— Chamomill.	—		Unz. jj.	3	—		—		—	
— Sambuci	—		Unz. jj.	3	—		—		—	
— Tiliae	—		Unz. jj.	3	—		—		—	
Baccae Myrtillorum	—	27	Unz. j.	3	—		—		—	
Balsamum Copaivae	—		—	10	—	2	—		—	
— vulnerarium	—	45	—	5	—		—		—	
Cantharides pulv.	—		—	28	—	5	—		—	
Capita Papaveris concisa et grosso modo pulverata	—	30	—	3	—		—		—	
Castoreum anglicum subt. pulv.	—		—		—	48	—	20	Gr. jj.	3
— moscoviticum optimum vel bavaricum subt. pulv.	—		—		—		4	30	Gr. j.	16
Chloroformum p. sp. 1,480 (+ 14°R.) . .	—		—	36	—	5	—		—	
Cinchonium hydrochloricum	—		—		—	48	—	18	—	
— sulphuricum	—		—		—	30	—	12	—	
Coccionella subt. pulv.	—		—		—	24	—	4	—	
Collodium	—		—	16	—	3	—		—	
Cortex Chinæ regius gross. mod. pulv. .	5	30	—	36	—	6	—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	40	—	7	—		—	
— Cinnamomi ceylon. gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— — — subt. pulv. . .	—		—	24	—	4	—		—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Cortex Cinnamomi sinensis gross. mod. pulv.	—		—	10	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	14	—	2	—		—	
Emplastrum adhaesivum	—	54	—	6	—		—		—	
— Cantharidum	2	24	—	16	—	3	—		—	
— — perpet. (Janini)	—		—	30	—	5	—		—	
— diachylon (simplex)	—	54	—	6	—		—		—	
— Hydrargyri	1	48	—	12	—		—		—	
— Minii	1	—	—	6	—		—		—	
— saponatum	—		—	8	—		—		—	
Emulsio Amygdalarum	—	15	—		—		—		—	
Extractum Liquiritiae	—		—	22	—	4	—		—	
— — liquidum	—		—	18	—	3	—		—	
— — siccum	—		—	36	—	6	—		—	
— Opii	—		—		—	40	—	16	Gr. jj.	3
— Ratanhiae	—		—		—	12	—		—	
— Rhei	—		—		—	24	—		—	
— Senegae	—		—		—	20	—	8	—	
Ferrum jodatum ex tempore parandum	—		2	12	—	24	6-20 gr.	12	1-5 gr.	7
Flores Aurantiorum integri	—		—	18	—		—		—	
— — concisi	—		—	22	—		—		—	
— Chamomillae (vulgaris) integri	—	36	—	4	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—	45	—	5	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	8	—	1	—		—	
— Papaveris Rhoeados integr.	1	12	—	8	—		—		—	
— — — concisi	1	30	—	10	—		—		—	
— Rosarum rubrarum integri	—		—	20	—		—		—	
— — — concisi	—		—	24	—		—		—	
— Sambuci integri	—	36	—	4	—		—		—	
— — conc. et gross. mod. pulv.	—	45	—	5	—		—		—	
— Tiliae integri	—	27	—	3	—		—		—	
— — concisi	—	36	—	4	—		—		—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Flores Verbasci integri	1	20	—	9	—		—		—	
— — concisi	—		—	10	—		—		—	
Folia Sennae indica integra	—		—	4	—		—		—	
— — — concisa	—		—	6	—		—		—	
Gummi arabicum subt. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	
— Benzoës integr.	—		—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— Elemi	—		—	8	—		—		—	
— Guttae subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— Mastiches integr.	—		—	54	—	9	—		—	
— — subt. pulv.	—		1	6	—	12	—		—	
Herba Capillorum Veneris integra	—	36	—	4	—		—		—	
— — — concisa	—	45	—	5	—		—		—	
— Menthae piperitae integra	—	50	—	6	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.	1	6	—	8	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	10	—	2	—		—	
Hydrargyrum depuratum	—		—	22	—	3	—		—	
Infusum Sennae compositum	—		—	8	—		—		—	
Jodum	—		—		—	15	—	6	—	
Kali nitricum depurat. subt. pulv.	1	20	—	10	—	2	—		—	
— — venale gross. mod. pulv.	—	32	—	4	—		—		—	
— tartaricum subt. pulv.	—		—	14	—	2	—		—	
Kalium jodatum	—		1	12	—	12	—	5	—	
Lapides Cancrorum praeparati	—		—	24	—	4	—		—	
Macis gross. mod. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— subt. pulv.	—		—	20	—	4	—		—	
Magnesia sulphurica depurata	—	36	—	4	—		—		—	
Manna calabrina	—		—	10	—	2	—		—	
— cannellata seu electa	—		—	18	—	3	—		—	
Oleum aethereum Juniperi e baccis venale pro usu externo	—		—	14	—	2	—		—	
— — Petrae venale alb.	—		—	10	—	2	—		—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oleum aethereum Rosarum	—		—		—		1	12	Gt. j.	3
— Crotonis	—		—		—	8	—	3	Gtt. jjj.	1
— Jecoris Aselli	—	36	—	4	—		—		—	
— Lauri	1	36	—	10	—		—		—	
— Olivarum commune	—	36	—	4	—		—		—	
— Ricini	—		—	7	—		—		—	
Opium smyrnaeum subt. pulv.	—		—		—	18	—	8	Gr. jjj.	2
Pastilli e Santonino . . . 1 Stück 1 kr.	—		—		—		—		—	
Pulvis aërophorus e Natro bicarbonico .	—		—	12	—	2	—		—	
— Doweri	—		—		—	6	—	3	—	
Radix Althaeae conc. et gross. mod. pulv.	—	36	—	4	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	8	—	1	—		—	
— Caincae conc. et gross. mod. pulv.	2	—	—	14	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	20	—	3	—		—	
— Ipecacuanhae gross. mod. pulv. .	—		—	40	—	6	—	3	—	
— — subt. pulv.	—		—	54	—	8	—	4	—	
— Liquiritiae conc. et gross. mod. pulv.	—	36	—	4	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	8	Dr. jj.	3	—		—	
— Ratanhiae concis. et gross. mod. pulv.	1	48	—	12	Dr. j.	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— Rhei moscovit. conc. et gross. mod. p.	—		—	58	—	9	—		—	
— — — subt. pulv.	—		1	12	—	10	—		—	
— — sinensis conc. et gross. mod. pulv.	—		—	42	—	7	—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	48	—	8	—		—	
— Salep gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	22	—	4	—		—	
— Senegae concis. et gross. mod. pulv.	—		—	20	—	4	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	26	—	5	—		—	
— Serpentariae (virginianae) conc. et gross. mod. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— — — subt. pulv. . . .	—		—	22	—	4	—		—	
Santoninum	—		—		—	40	—	16	—	1
Sapo domesticus pulv.	—		—	6	—		—		—	
— hispanic. alb. rasus	—		—	6	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	8	Dr. jj.	3	—		—	
Semen Anisi stellati integr.	—		—	5	—		—		—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Semen Cynae integr.	—		—	6	—		—		—	
— — contus. et gross. mod. pulv.	—		—	8	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	
— Lini integr.	—	12	Unz. jj.	3	—		—		—	
— — contus. et gross mod. pulv.	—	20	Unz. j.	2	—		—		—	
— Sinapis (nigrae) gross mod. pulv.	—	36	—	4	—		—		—	
Sevum	—	32	—	4	—		—		—	
Species pectorales (simplic.)	—	45	—	5	—		—		—	
— — cum fructibus	—	45	—	5	—		—		—	
Spiritus Cochleariae	1	12	—	8	—		—		—	
— Formicarum	1	12	—	8	—		—		—	
— Juniperi	—	54	—	6	—		—		—	
— Lavendulae	—	54	—	6	—		—		—	
— Roris marini	—	54	—	6	—		—		—	
— Serpylli	—	54	—	6	—		—		—	
— vulnerarius	—	54	—	6	—		—		—	
Syrupus Senegae	—		—	7	—		—		—	
Tartarus ammoniacalis	—		—	24	—	4	—		—	
— boraxatus	—		—	18	—	3	—		—	
— depuratus gross. mod. pulv.	—	54	—	6	—		—		—	
— — subt. pulv.	1	12	—	8	—		—		—	
— ferratus gross. mod. pulv.	1	48	—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	14	—	3	—		—	
— natronatus gross. mod. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
Terebinthina	—	27	—	3	—		—		—	
Tinctura Cantharidum (spirituosa)	1	30	—	12	Dr. jj.	3	—		—	
— Castorei anglici	—		—		Dr. j.	12	—		—	
— — moscovitici	—		—		2	48	1	—	—	
— Chinae composita	1	48	—	12	—	2	—		—	
— Opii (simplex)	—		—	36	—	6	—	3	—	
— — crocata	—		—	54	—	9	—	4	—	
— Vanillae	—		2	—	—	20	—	9	—	
Unguentum basilicum	1	—	—	6	—		—		—	
— Cantharidum commune	—		—	14	—	2	—		—	
— — per infus. parat.	—		—	20	—	4	—		—	
— Elemi	1	—	—	6	—		—		—	
— ad fonticulos	—		—	24	—	4	—		—	
— Hydrargyri	1	40	—	10	—	2	—		—	
— Resinae Pini	—	54	—	6	—		—		—	
Vanilla	—		—		—	54	—	20	Gr. jj.	3
Veratrium	—		—		—		—	30	Gr. j.	2

b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel.
(Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der bestehenden Taxe der thierärztlichen Arzneimittel wird verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.

2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der Taxe vom 26. August 1848.

3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 18. December 1856. Geßler.

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aether venalis 60° B.	—		—	8	—	
Alcohol germanicus 33° B.	—	24	Unz. jj.	5	—	
Aloë lucida pulv.	—		Unz. j.	4	—	
Alumen crudum venale pulv.	—	15	Unz. jj.	3	—	
Balsamum Copaivæ	—		Unz. j.	8	—	
Emplastrum acre	—		—	18	—	3
Flores Chamomillae vulg. integr.	—	27	—	3	—	
— — — pulv.	—	36	—	4	—	
— Sambuci integr. et concis.	—	27	—	3	—	
— Tiliae	—		—	3	—	
Herba Menthae pip. integr.	—		—	4	—	
— — — conc. et pulv.	—		—	5	—	
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv. pulver.	—		—	14	—	3
Jodum	—		1	12	—	12
Kali nitricum raffinatum venale pulver.	—	32	—	4	—	
Kalium jodatum	—		1	—	—	10
Kreosotum	—		—	28	—	4
Mel crudum	—	24	—	3	—	
Oleum Petrae album et rubrum	—		—	8	—	
— Lauri	1	24	—	9	—	

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oleum Olivarum commune	—	36	—	4	—	
— Ricini	—		—	5	—	
Opium pulveratum	—		—		—	18
Radix Althææ conc. et pulv.	—		—	3	—	
— Ipecacuanhae subtil. pulver.	—		—		—	8
— Liquiritiae conc. et pulver.	—		—	3	—	
— Rhei sinensis subtil. pulver.	—		—		—	8
Semen Anisi gross. mod. pulver.	—		—	3	—	
— Foeniculi — — —	—		—	3	—	
— Foenugraeci — — —	—	15	Unz. jj.	3	—	
— Lini — — —	—	18	Unz. j.	2	—	
— — express. — — —	—		—	1	—	
— Sinapis gross. mod. pulver.	—	30	—	3	—	
Spiritus Vini camphoratus	—	42	—	5	—	
— — rectificatus	—		—	2	—	
Tartarus depuratus pulver.	—		—	5	—	
— emeticus venalis pulver.	—		—	12	—	2
Tinctura Aloës	—		—	5	—	
— Arnicae rad.	—	45	—	5	—	
— Cantharidum	—		—	8	—	
— Myrrhae	—		—	10	—	
— Opii simplex	—		—	36	—	6
— Veratri albi	—		—	5	—	
Unguentum basilicum	—		—	5	—	
— Cantharidum commune	—		—	12	—	
— — acre	—		—	14	—	
— Hydrargyri cinereum	1	24	—	9	—	

Berichtigungen.

In der Königl. Verordnung, oben Seite 334, Zeile 11 von unten, ist das Wort „Ruf" durch „Beruf" zu ersetzen.

In der Nummer 18 des Regierungs-Blatts Seite 329, Zeile 6 von unten ist statt: „Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juni 1856" zu setzen: „Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juli 1856."

Die Nummer 3 der Straferkenntnisse dieses Jahrs ist am 8. d. M. versendet worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1856.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1856 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1855.

Januar 1856.

Februar.

März.

April.

October.

November.

December.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

Berichtigungen sind angezeigt Seite 82 und 346.



Gedruckt bei G. Hasselbrink.

